

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Kombinierter siebter und achter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einführung	5
II. Staatenbericht	6
Empfehlung 12: Parlamente	6
Empfehlungen 13 und 14: Vorherige abschließende Bemerkungen	6
Empfehlungen 15 und 16: Verantwortung der Bundesregierung.....	6
Empfehlungen 17 und 18: Gleichbehandlungsgesetze Art. 2, 11 CEDAW ...	7
Empfehlungen 19 und 20: Antidiskriminierungsstelle Art. 2 CEDAW	7
1. Aufgaben der ADS	8
2. Ausstattung der ADS.....	8
Empfehlung 22: Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls	9
1. Anwendbarkeit des Übereinkommens.....	9
2. Verbreitung des Übereinkommens	9
Empfehlungen 23 und 24: Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte Art. 2, 3 CEDAW	10
1. Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit – Gender Mainstreaming	10
2. Geschlechtergerechter Haushalt - Gender Budgeting	11
Empfehlungen 25 und 26: Zeitweilige Sondermaßnahmen Art. 4 i. V. m. Art. 2 CEDAW	11

	Seite
Empfehlungen 27 und 28: Stereotypen Art. 5, 10 (c) CEDAW.....	12
1. Stereotypen in Massenmedien.....	12
2. Veränderung in den Rollenbildern in der Gesellschaft	13
3. Abbau von Stereotypen bei der Auswahl und Beförderung	14
4. Migrantinnen und Migranten.....	14
Empfehlungen 29 und 30: Vereinbarkeit von Familie und Beruf Art. 11 Abs. 2, 16 CEDAW	15
1. Partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung.....	15
2. Ausbau der Kinderbetreuung.....	16
3. Familienfreundliche Arbeitswelt.....	16
Empfehlungen 31 und 32: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Art. 4, 7 CEDAW	17
1. Frauen in der Politik.....	18
2. Migrantinnen	18
3. Frauen im öffentlichen Dienst.....	18
4. Frauen in der Justiz	19
5. Frauen in der Wissenschaft	19
Empfehlungen 33 und 34: Bildung Art. 10 CEDAW	20
Empfehlungen 35 und 36: Diskriminierung im Erwerbsleben Art. 11, 13 CEDAW	22
Empfehlungen 37 und 38: Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Art. 11, 13 CEDAW	22
1. Beschäftigungsvolumen	23
2. Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	24
3. Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	24
4. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt	24
5. Frauen in Führungspositionen - Fakten.....	24
6. Frauen in Führungspositionen - Zeitweilige Sondermaßnahmen	25
7. Frauen in Führungspositionen - Vermeidung von Karrierebrüchen.....	25
8. Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben	26
9. Alleinerziehende und Familienernährerinnen	26
10. Migrantinnen	26
11. Frauen mit Behinderungen	27
12. Einkommen im Alter und Rentensystem.....	27
13. Bundesländer	28
Empfehlungen 39 und 40: Lohngleichheit Art. 11 CEDAW.....	28
1. Zahlen und Fakten	28
2. Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit (Follow-Up 2011 lit. a, b)	29
3. Initiativen mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern.....	29
4. Ergebnisse Logib-D (Follow-Up 2011 lit.f).....	29
5. Steuerrecht (Follow-Up 2011 lit. c).....	30

	Seite
6. Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen (Follow-Up 2011 lit. c)	30
7. Vergaberecht (Follow-Up 2011 lit. d)	30
8. Ergebnisse der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Follow-Up 2011 lit. g)	31
9. Führungspositionen in Teilzeit (Follow-Up 2011 lit. h).....	31
Empfehlungen 41 und 42: Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW.....	31
1. Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	31
2. Hilfetelefon.....	32
3. Einschätzung des Gefährdungspotentials	32
4. Umgangs- und Sorgerecht	33
5. Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung.....	33
Empfehlungen 43 und 44: Unterbringung und Hilfe für Frauen in Not Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW.....	34
1. Frauenhäuser	34
2. Besonders gefährdete Frauengruppen	35
Empfehlungen 45 und 46: Statistiken zur Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW	36
1. Häusliche Gewalt	36
2. Genitalverstümmelung	37
3. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen	38
Empfehlungen 47 und 48: Menschenhandel Art. 6 CEDAW	38
1. Daten und Fakten	38
2. Gesetzliche Maßnahmen	39
Empfehlungen 49 und 50: Ausbeutung von Prostitution Art. 6 CEDAW	41
1. Gesetzliche Maßnahmen	41
2. Unterstützungsangebote	41
Empfehlungen 51 und 52: Resolution 1325 Art. 5, 6 CEDAW.....	42
1. Umsetzung der Resolution 1325	43
2. Schulungen zur Vorbereitung von Einsätzen	43
3. Dienstaufsicht.....	43
4. Strafverfolgung.....	44
Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit Art. 12 CEDAW	44
1. Geschlechterspezifische Gesundheit	44
2. Frauen in Führungspositionen im Gesundheitswesen	45
3. Bekämpfung von HIV	45
4. Schwangerschaftskonflikte und reproduktionsmedizinische Behandlungen.....	46
5. Gesundheit bei Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden.....	47
Empfehlungen 55 und 56: Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen Art. 16 CEDAW	47

	Seite
Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen Art. 3, 10 CEDAW	48
Empfehlungen 59 und 60: Migrantinnen, Flüchtlings- und Asyl suchende Frauen und Minderheiten Art. 2, 3, 13, 16 CEDAW	49
1. Integrations- und Interessenförderung.....	49
2. Schutz vor Gewalt	50
3. Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt	51
4. Statistiken und Daten	51
Empfehlungen 61 und 62: Dialog mit der Zivilgesellschaft im intersexuellen und transsexuellen Bereich	52
Empfehlung 63: Umsetzung Pekinger Erklärung und Aktionsplattform.....	53
Empfehlung 64: Millenniums-Entwicklungsziele.....	54
Empfehlung 65: Ratifizierung anderer Verträge.....	54
Empfehlungen 11 und 66: Verbreitung der abschließenden Bemerkungen ...	55
Empfehlung 67: Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen	55
Anlagen	58

Erstellt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin April 2015 (Berichtszeitraum: 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2014)

I. Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland hat im April 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (im Folgenden „CEDAW“ oder das „Übereinkommen“) vom 18. Dezember 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1234). Der Erste Bericht über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Art. 18 (U.N. Doc. CEDAW/5/Add.59) wurde im März 1988 vorgelegt. Weitere Staatenberichte folgten in den Jahren 1996, 1998, 2002 und 2007. Im Jahr 2011 übermittelte die Bundesrepublik Deutschland einen Zwischenbericht zu Fragen der Entgeltgleichheit sowie der Anliegen trans- und intersexueller Menschen.

Mit dem vorliegenden Dokument wird der kombinierte 7. und 8. Staatenbericht vorgelegt, der nach den aktuellen Richtlinien des Ausschusses auf 40 Seiten zu beschränken ist. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich der Bericht auf die Hauptproblembereiche der abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum sechsten Staatenbericht Deutschlands sowie zum Zwischenbericht von 2011 und stellt die seitdem erfolgten Entwicklungen sowie aktuelle legislative und andere Maßnahmen dar, die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode vereinbart wurden.¹ Auf diese Weise kann an die bisherige Berichterstattung angeknüpft und der Dialog mit dem Ausschuss fortgesetzt werden. Zur besseren Lesbarkeit werden die relevanten Empfehlungen des Ausschusses jeweils dem Berichtsteil vorangestellt.

Der Bericht bezieht auch die Umsetzung in den Bundesländern und Kommunen mit ein, soweit die Seitenbeschränkung dies zulässt (Deutschland hat 16 Bundesländer und rund 11.000 Kommunen mit durchaus sehr unterschiedlichen Strukturen). Dabei werden zu jedem Bereich beispielhafte Maßnahmen aus einigen Bundesländern aufgeführt, was jedoch nicht bedeutet, dass die anderen Bundesländer dazu keine Programme haben. Zu bestimmten Themenbereichen, zu denen der Ausschuss weiteren Handlungsbedarf sieht, hat Deutschland im Rahmen von anderen Übereinkommen ausführlich berichtet. Auf diese umfassenden Berichte, beispielsweise zum Thema Gewalt gegen Frauen, wird an entsprechender Stelle verwiesen, da eine Einzeldarstellung den Berichtsrahmen von 40 Seiten ebenfalls sprengen würde. Ergänzend kann der Ausschuss auf aktuelle Berichte Deutschlands unter den verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten zurückgreifen, so u. a. auf die Antwort der Bundesregierung auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung (2000) vom Juni 2014 (Anlage 1).

¹ Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Parlaments).

II. Staatenbericht

Empfehlung 12: Parlamente

Der Ausschuss bestätigt zwar nochmals, dass die deutsche Bundesregierung die Hauptverantwortung für die vollständige Umsetzung der Verpflichtungen des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens trägt, betont jedoch, dass das Übereinkommen für alle Regierungsbereiche, alle Länder und Gemeinden verbindlich ist, und fordert den Vertragsstaat auf, die Bundes-, Länder- und Kommunalparlamente dazu zu ermutigen, im Rahmen ihrer Verfahrensweisen, wo immer es möglich ist, die nötigen Maßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen und die Erstellung des nächsten Berichts des Vertragsstaates gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens zu ergreifen.

Die Länder wurden miteinbezogen, welche wiederum die Kommunen beteiligen.

Empfehlungen 13 und 14: Vorherige abschließende Bemerkungen

Der Ausschuss bedauert, dass einigen der von ihm nach der Prüfung des fünften Berichts des Vertragsstaats (CEDAW/C/DEU/5) geäußerten Bedenken und ausgesprochenen Empfehlungen nicht hinreichend Beachtung geschenkt wurde, und zwar beispielsweise im Hinblick auf die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Lohndiskriminierung, in Bezug auf den Bekanntheitsgrad des Übereinkommens in der Öffentlichkeit, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens und das unklare Verständnis des Begriffs „zeitweilige Sondermaßnahmen“.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, sich mit Nachdruck den bisher noch nicht umgesetzten vorherigen Empfehlungen sowie den in den vorliegenden abschließenden Bemerkungen enthaltenen Problembereichen zu widmen.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zwischenbericht von 2011² zum Stand der Verwirklichung der Entgeltgleichheit berichtet. Seit diesem Bericht wurde besonders an einer Verbesserung der Entgeltgleichheit gearbeitet. Auch in diesem Bericht wird darauf eingegangen werden (vgl. unter Empfehlungen 39 - 40). Ebenso wird umfänglich über die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in Führungspositionen (vgl. unter Empfehlung 35ff.) berichtet.

Empfehlungen 15 und 16: Verantwortung der Bundesregierung

Zwar ist sich der Ausschuss der Komplexität der bestehenden Bundes-, Länder- und kommunalen Strukturen zur Frauenförderung in dem Vertragsstaat bewusst, er unterstreicht jedoch die Tatsache, dass die Bundesregierung für die Sicherstellung der Umsetzung des Übereinkommens auf allen Ebenen und in diesem Zusammenhang für ihre führende Rolle gegenüber den Länder- und Kommunalregierungen verantwortlich ist. Der Ausschuss stellt fest, dass die Zuständigkeit für die Umsetzung der auf Bundesebene beschlossenen Maßnahmen häufig bei den Ländern liegt, und bedauert den Mangel an Informationen über eine effektive Umsetzung der von den Ländern ergriffenen Maßnahmen im Bericht des Vertragsstaates.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, durch die wirksame Koordinierung der Strukturen auf allen Ebenen und in allen Bereichen sicherzustellen, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens im gesamten Gebiet des Vertragsstaates einheitliche Ergebnisse erzielt werden. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht ein umfassendes Bild sämtlicher auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Dieser Staatenbericht geht – wie oben beschrieben – soweit möglich auch auf die Umsetzung auf Landes- und Kommunalebene ein.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich nicht ohne Grund nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs in ihrem Grundgesetz für eine föderale Staatsform entschieden. Eine solche Staatsform hat insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Demokratie und der Menschenrechte sowie eines Gleichgewichts der Kräfte erhebliche Vorteile. Sie respektiert auch die historisch gewachsene, kulturelle Vielfalt der verschiedenen Regionen innerhalb Deutschlands und versucht nicht, in allen Bereichen des menschlichen Lebens Uniformität

² Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009 (Zwischenbericht).

herzustellen. Gleichzeitig wurde bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern berücksichtigt, dass in wichtigen Bereichen gleiche Rechts- und Lebensbedingungen geschaffen werden. Grundlage für alle Akteure und Akteurinnen dieses Systems sind die im Grundgesetz verankerten Menschen- und Bürgerrechte und die verfassungsmäßige Ordnung. Diese Struktur bringt es mit sich, dass Bund, Länder und Kommunen teilweise verschiedene, teilweise sich überschneidende Kompetenzen haben. Aus diesem Grund werden in vielen Bereichen der Umsetzung des Übereinkommens, wenn Bundeskompetenzen berührt sind, weitgehend einheitliche Ergebnisse erzielt werden (z. B. im Strafrecht, welches auf Bundesgesetzen basiert), aber eben nicht in allen Bereichen. In den ausschließlichen Kompetenzbereichen der Länder (z. B. in der Bildung) bestehen in den Ländern unterschiedliche rechtliche Grundlagen, Strukturen und Politikansätze. Jedes Bundesland hat in diesen Bereichen das Recht, seinen individuellen Weg zur Umsetzung der Konvention zu finden, ohne dass die Bundesregierung ihm einheitliche Regeln hierzu diktieren könnte. Diese verfassungsmäßige Ordnung hat sich in Deutschland bewährt. Nach Auffassung der Bundesregierung wird die Umsetzung von CEDAW nicht nur durch eine zentralistische Staatsordnung erreicht.

Empfehlungen 17 und 18: Gleichbehandlungsgesetze Art. 2, 11 CEDAW

Der Ausschuss stellt den breiteren Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 fest, das alle Formen von Diskriminierung aus verschiedenen Gründen, einschließlich des Geschlechts, am Arbeitsplatz und bei anderen geschäftlichen Vorgängen, umfasst und neben dem Arbeitsrecht auch andere Rechtsgebiete betrifft. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass in dem Gesetz keine Aspekte der häuslichen und Privatsphäre berücksichtigt werden und dass es in Fällen von Diskriminierung keine Umkehr der Beweislast vorsieht.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 sorgfältig zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der erweiterte Geltungsbereich des Gesetzes wirksam zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in allen von dem Übereinkommen erfassten Bereichen angewendet wird. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Möglichkeit einer Ergänzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in Betracht zu ziehen, damit es auch für entsprechende Aspekte der häuslichen und Privatsphäre gilt und die Beweislast umkehrt, um die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau zu erleichtern.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt u. a. Frauen vor Diskriminierungen und (sexuellen) Belästigungen am Arbeitsplatz und im Geschäftsverkehr. Im häuslichen und privaten Bereich gilt das AGG dagegen grundsätzlich nicht, was sich daraus erklärt, dass das AGG allein der Umsetzung von vier europäischen Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht dient. Entsprechend dieser europäischen Vorgaben sind der häusliche und private Bereich bewusst zum Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens grundsätzlich ausgenommen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde eine ausgewogene Balance zwischen dem Recht der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (Art. 3 Grundgesetz) und dem Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) festgelegt. Das bedeutet allerdings nicht, dass Frauen in diesem Bereich schutzlos sind. Belästigungen von erheblichem Gewicht können in jedem Fall strafrechtlich als Beleidigung geahndet werden (§ 185 StGB). Darüber hinaus greifen die Schutzmechanismen des AGG dann, wenn es sich bei der Tätigkeit im häuslichen Bereich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt.

In allen Fällen, in denen Ansprüche nach dem AGG geltend gemacht werden, müssen die den Anspruch begründenden Tatsachen dargelegt und bewiesen werden. Allerdings greifen zugunsten der Benachteiligten gemäß § 22 AGG Beweiserleichterungen ein. Zunächst müssen lediglich Indizien vorgetragen werden, die auf eine Benachteiligung aus einem der in § 1 AGG genannten Diskriminierungsmerkmale schließen lassen. Damit ist das Beweismaß zugunsten der Benachteiligten abgesenkt. Lassen diese Indizien z. B. eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts vermuten, kehrt sich die Beweislast um: Es obliegt dann dem Anspruchsgegner zu beweisen, dass keine unzulässige Benachteiligung vorgelegen hat.

Durch die Etablierung einer unabhängigen Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wird die Umsetzung des AGG wirksam unterstützt.

Empfehlungen 19 und 20: Antidiskriminierungsstelle Art. 2 CEDAW

Der Ausschuss stellt mit Zufriedenheit die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle (ADS) des Bundes im Jahre 2006 fest, die für die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes von 2006 verantwortlich ist und den Auftrag hat, die Menschen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung zu

unterstützen. Zwar begrüßt der Ausschuss die Tatsache, dass die Antidiskriminierungsstelle eine Rechtsberatung anbieten und bei vermuteten Fällen von Diskriminierung Informationen von privaten und staatlichen Akteuren und Akteurinnen einholen kann, andererseits bedauert er jedoch, dass die Antidiskriminierungsstelle nicht berechtigt ist, bei Diskriminierungsfällen Klagen einzureichen, und dass sie weder die Befugnis zur Durchführung weiterer Untersuchungen noch die Möglichkeit zur Ergreifung von Sanktionen hat, wenn ihr notwendige Informationen vorenthalten werden. Darüber hinaus bringt der Ausschuss seine Bedenken hinsichtlich der knappen personellen und finanziellen Ausstattung der ADS zum Ausdruck. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass das Ernennungsverfahren, nach dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Leiter/die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle für die Amtszeit ernennt, die an die Legislaturperiode des Parlaments (des Bundestags) gekoppelt ist, Einfluss auf dessen/deren Unabhängigkeit haben kann.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit ausreichend personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten, damit sie ihren Auftrag zur Förderung der Gleichbehandlung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, wirksam erfüllen kann. Er empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Erweiterung des Mandats der Antidiskriminierungsstelle in Betracht zu ziehen und sie mit zusätzlichen Untersuchungs- und Sanktionsbefugnissen auszustatten. Um die Unabhängigkeit und Transparenz der Antidiskriminierungsstelle zu erhöhen, spricht der Ausschuss die Empfehlung aus, dass der Vertragsstaat ein anderes Verfahren zur Ernennung des Leiters/ der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle, beispielsweise durch den Bundestag oder den Bundespräsidenten, in Erwägung zieht und dass die Amtszeit auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgelegt wird.

1. Aufgaben der ADS

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Gesellschaft. Sie unterstützt Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind. Die ADS kann insbesondere über Ansprüche informieren, Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen, von den Beteiligten Stellungnahmen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung einholen, aber auch Prozessberatungen durch andere Stellen vermitteln.

Außerdem steht nach deutschem Recht einer Prozesspartei frei, sich durch Antidiskriminierungsverbände unterstützen zu lassen. Sie kann den Antidiskriminierungsverband auch in die mündliche Verhandlung mitbringen. Sie kann sich mit ihm vor dem Verfahren beraten, während der mündlichen Verhandlung – im Anwaltsprozess über ihren Anwalt – um Unterbrechung zur Rücksprache mit dem Verband bitten und ihre Rechtsposition regelmäßig auch mit Anwalt und Verband in einer Sitzungspause diskutieren. Einer Klarstellung dieser für jedermann bestehenden Möglichkeiten auch für Antidiskriminierungsverbände bedarf es nicht. Darüber hinaus können Antidiskriminierungsverbände auch außerhalb des Parteiprozesses als Beistand des Benachteiligten auftreten.

2. Ausstattung der ADS

Auf genereller Ebene betreibt die ADS Öffentlichkeits-, Präventions- und Forschungsarbeit. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die ADS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Gemeinsam mit den in ihren Zuständigkeiten betroffenen Beauftragten der Bundesregierung für Integration, für die Belange behinderter Menschen und für nationale Minderheiten berichtet sie dem Deutschen Bundestag im Vier-Jahres-Turnus und gibt Empfehlungen ab. Damit hat die ADS gesetzlich festgelegte, weitreichende Befugnisse und Zuständigkeiten, die sicherstellen, dass sie ihre Aufgaben erfüllen und sich wirkungsvoll gegen Diskriminierung einsetzen kann.

Die ADS wird in einem eigenen Kapitel im Haushaltsplan des BMFSFJ jährlich mit ausreichend personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet. Die Ergebnisse einer Evaluation, die eine dauerhaft verstärkte finanzielle und personelle Ausstattung der ADS nach sich zieht, wurden umgesetzt.

Das Verfahren zur Ernennung der Leiterin der Antidiskriminierungsstelle wurde in Einklang mit den Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinien eingerichtet und hat sich bewährt, gerade weil es die Unabhängigkeit der Leiterin der ADS sicherstellt. Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 AGG ist sie in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es liegen der Bundesregierung keinerlei Hinweise vor, die an

einer Unabhängigkeit der Leiterin der ADS Zweifel aufkommen lassen. Daher gibt es weder einen sachlichen noch rechtlichen Grund, dieses Verfahren zu ändern.

Inzwischen haben sechs Bundesländer ebenfalls Antidiskriminierungsstellen eingerichtet (Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Schleswig-Holstein und Hessen).³ Andere Bundesländer haben Programme, welche die Umsetzung des AGG fördern.

Das Land Sachsen-Anhalt fördert beispielsweise seit 2012 das Projekt „Netzwerkstelle zum AGG“ zur Unterstützung der Zusammenarbeit mit Behörden, Nichtregierungsorganisationen und einzelnen Fachgruppen, um gemeinsam Strategien und konkrete Angebote zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzes zu entwickeln.

Empfehlung 22: Sichtbarkeit des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen Bemühungen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau größeres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich bindendes und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Darüber hinaus fordert er den Vertragsstaat auf, proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls auf allen Ebenen – auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene – insbesondere in der Justiz und in den Rechtsberufen, in politischen Parteien, unter Parlamentariern und Regierungsbeamten, einschließlich Vollstreckungsbeamten sowie in der Öffentlichkeit zu ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung aller Gesetze, Maßnahmen und Programme zu stärken, die auf die praktische Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes zwischen Mann und Frau abzielen. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat zur systematischen Förderung der Kenntnis und des Verständnisses des Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls sowie der Gleichstellung der Geschlechter durch seine Schulungsprogramme. Außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen und sein Zusatzprotokoll sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses und die zu einzelnen Mitteilungen und Anfragen vertretenen Meinungen zu einem wesentlichen Bestandteil von Lehrplänen, einschließlich der Rechtsaus- und -weiterbildung in der Justiz, werden.

1. Anwendbarkeit des Übereinkommens

Das Übereinkommen ist in Deutschland Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Jedes staatliche Organ hat dem Übereinkommen (in Form des Zustimmungsgesetzes) Wirksamkeit zu verschaffen. Dies ergibt sich schon aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber hat danach völkerrechtswidrige Gesetzgebung zu unterlassen, die anderen staatlichen Gewalten (Exekutive und Justiz) haben das nationale Recht völkerrechtsfreundlich zu interpretieren und CEDAW als Auslegungshilfe heranzuziehen.

Eine direkte Anwendbarkeit des Übereinkommens im Sinne der Einklagbarkeit individueller, subjektiver Rechte aus dem Wortlaut des Übereinkommens ist schwieriger, da nicht alle Artikel von CEDAW – anders als andere Menschenrechtsinstrumente – so hinreichend konkretisiert sind, dass sie Grundlage einer Entscheidung im Einzelfall mit entsprechender Rechtsfolge sein können. Viele Normen von CEDAW wurden aber in den nationalen Gesetzen der verschiedensten Rechtsbereiche weiter konkretisiert und so in individuell einklagbare Instrumente umgesetzt. Beispielsweise finden sich die Staatenverpflichtungen nach Art. 15 CEDAW zum einen als individuell einklagbare Rechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und auch im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht wieder.

2. Verbreitung des Übereinkommens

Das BMFSFJ veröffentlichte 2007 eine umfassende Informationsbroschüre zum Übereinkommen, dem Zusatzprotokoll sowie den allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses. Diese Broschüre wurde inzwischen überarbeitet und in aktualisierter Form auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene verbreitet. Zu den Rechtsvorschriften, die die einzelnen Artikel des Übereinkommens umsetzen, wurde in allen letzten Staatenberichten Deutschlands ausführlich informiert. Sowohl der Sechste Staatenbericht Deutschlands als auch die abschließenden Empfehlungen des Ausschusses dazu wurden auf Deutsch gedruckt und veröffentlicht.

³ Schleswig-Holstein: <http://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/ad/>, Brandenburg: <http://www.antidiskriminierung-brandenburg.de/>, Berlin: <http://www.berlin.de/lb/ads/>, Rheinland-Pfalz: <http://milkjfrlp.de/familie/vielfalt-foerdern-benachteiligung-abbauen/antidiskriminierungsstelle>, Thüringen: <http://www.thueringen.de/th7/antidiskriminierung/>, Hessen (im Aufbau): <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/antidiskriminierungsstelle-wird-personell-besetzt>

An vielen Universitäten Deutschlands wird CEDAW im Rahmen der Vorlesungen zum Verfassungsrecht, zum Menschenrechtsschutz und zum Völkerrecht behandelt.

Die Deutsche Richterakademie (DRA) – eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung – bietet in ihrem Jahresprogramm regelmäßig Tagungen an, darunter auch eine vom BMJV ausgerichtete Tagung, die einen Überblick über den internationalen Menschenrechtsschutz geben. Auch die Europäische Rechtsakademie in Trier bietet Tagungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die UN-Konventionen zum Gegenstand haben.

Empfehlungen 23 und 24: Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtergerechtes Finanzmanagement öffentlicher Haushalte Art. 2, 3 CEDAW

Der Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten des Vertragsstaates bei der Umsetzung seiner Strategie bezüglich der Geschlechtergerechtigkeit zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Schwierigkeiten im Berichtszeitraum zu einer Veränderung seiner Gleichstellungspolitik geführt haben. Insbesondere ist der Ausschuss besorgt, dass die Arbeitsstrukturen zur Ministerien übergreifenden Koordinierung der Umsetzung des Leitprinzips Geschlechtergerechtigkeit abgebaut worden sind. Außerdem sieht der Ausschuss mit Sorge, dass trotz der Absichtserklärung zum geschlechtergerechten Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte von 2004 und 2007, einschließlich der veröffentlichten Machbarkeitsstudie, bislang keine Schritte zur Umsetzung geschlechtersensibler Haushalte im Bundeshaushalt unternommen wurden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu dem integrierten Konzept der Geschlechtergerechtigkeit zurückzukehren, das in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 378) vom Ausschuss begrüßt worden war. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Rahmen seines Systems zur Anwendung des Leitprinzips der Geschlechtergerechtigkeit effektive Überwachungs- und Verantwortlichkeitsmechanismen einzuführen und in diesen Mechanismen auch Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung des Konzepts der Geschlechtergerechtigkeit vorzusehen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, gemäß seiner Absichtserklärung ein Konzept für das geschlechtergerechte Finanzmanagement der öffentlichen Haushalte einzuführen, das alle Ministerien umfasst und von jedem Ministerium eine Bewertung seines Fachhaushalts unter dem Gleichstellungsaspekt sowie eine Berichterstattung darüber in seinen Haushaltsvorlagen verlangt. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an den Erfahrungen einiger Bundesländer mit der erfolgreichen Umsetzung des geschlechtergerechten Finanzmanagements in ihrer Haushalts- und Finanzpolitik zu orientieren.

1. Leitprinzip Geschlechtergerechtigkeit – Gender Mainstreaming

Nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip. Es soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden. Besonders wird das Prinzip auch im Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) vom 30. November 2001 festgehalten. Es verpflichtet alle Beschäftigten der Bundesverwaltung zur Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsaufgabe in allen Politikfeldern. Diese Verpflichtung muss als durchgängiges Leitprinzip im Bundesdienst verankert und in allen Aufgabenbereichen der Dienststelle sowie bei der Zusammenarbeit von Dienststellen berücksichtigt werden. Entwicklung, Organisation und Evaluation von politischen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Leitprinzip wird auch auf **Landesebene** angewandt und ist häufig in den Landesgleichstellungsgesetzen verankert. Von 2003 bis 2009 sind beispielsweise in **Rheinland-Pfalz** Strukturen, Verfahren und Instrumente des Leitprinzips in die Regelpraxis der Landesverwaltung überführt worden. Als Grundlage zur praktischen Anwendung dienen die Gemeinsame Geschäftsordnung (GGO) und eine Checkliste mit Prüfkriterien. Zur Gendersensibilisierung haben etliche Schulungsmaßnahmen mit Fachtagungen, Workshops und Gender-Dialogen beigetragen, wie z. B. in den Handlungsfeldern Justiz, Bildung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Ehrenamtsbörsen, Naturschutz, Gesundheit, Familienpolitik, Gender Budgeting und Pflege sowie Landes-, Regional- und Kommunalplanung. 2007 hat das rheinland-pfälzische Frauenministerium ein öffentliches Informationsforum mit einer eigenen Gender Mainstreaming Homepage (gender-mainstreaming.rlp.de) geschaffen.

2. Geschlechtergerechter Haushalt – Gender Budgeting

Deutschland hat ein kameralistisches Haushaltssystem, welches systematisch nicht ohne eine grundlegende Novellierung mit der Funktionsweise von Gender Budgeting in Einklang zu bringen ist. Eine Neuausrichtung des Haushaltssystems mit einem vorsichtigen Verlassen der Kameralistik ist auf Bundes- aber auch auf Länder- und kommunaler Ebene, bis auf wenige Ausnahmen, auf große Hindernisse gestoßen. Es erweist sich als ein ausgesprochen langwieriger Prozess, nicht zuletzt, weil die erprobten und bewährten Erfolge der kameralistischen Haushaltsführung und damit der wirtschaftlichen Stabilität der öffentlichen Haushalte nicht gefährdet werden sollen. Alle Bundesbehörden haben aber ungeachtet dessen die Verpflichtung zum Gender Mainstreaming nach § 2 GGO auch bei ihrer Ausgabenpolitik zu beachten. Aufgrund dieses querschnittlichen Ansatzes sind in vielen Haushaltstiteln der Bundesregierung auch Mittel für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung von Frauen enthalten. Da die Mittel in den verschiedenen Titeln unter anderen Themen enthalten sind, ist es nicht möglich, den Anteil am nationalen Haushalt, der ausschließlich für gleichstellungspolitische Zwecke verwendet wird, auszuweisen.

In einigen **Bundesländern** finden sich schon Beispiele für eine derzeitige Erprobung des Gender Budgeting-Ansatzes in bestimmten Bereichen der Haushaltsführung. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2013 - 2015 des **Hamburger** Senats sieht beispielsweise die Aufnahme von geschlechterbezogenen Aussagen und Daten in die Ziele und Kennzahlen aller für die Gleichstellungspolitik relevanten Produktgruppen des Haushalts sowie eine entsprechende Evaluation vor. Diese strategische Neuausrichtung des Haushaltswesens zielt darauf ab, im Wege einer Umstellung von der kameralistischen auf die doppische Rechnungslegung den gesamten Ressourcenverbrauch im Haushalt abzubilden.

In **Rheinland-Pfalz** wurde Gender Budgeting als haushaltspolitisches Instrument von Gender Mainstreaming inzwischen ebenfalls eingeführt. Intention ist, Gender Mainstreaming ökonomisch und fiskalisch in einen geschlechtergerechten und transparenten Haushalt zu übertragen und damit zur Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Im Fachbereich „Schulsozialarbeit“ wurde dies bereits umgesetzt.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 10.11.2011 (Landtagsdrucksache 6/567) ist die Landesregierung im Land **Sachsen-Anhalt** aufgefordert, ein sich auf alle Fachpolitiken des Landes beziehendes Rahmenprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil des Landesprogramms soll ein Masterplan mit konkreten gleichstellungspolitischen Zielen sowie Maßnahmen, Vorhaben und Aktionen in den Handlungsfeldern Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und Anti-Gewalt-Arbeit sein.

In **Berlin** ist die Umsetzung von Gender Budgeting im Landshaushalt explizit formuliert und es wird daran gearbeitet, Gender Budgeting in die normale Haushaltspolitik zu integrieren.⁴ Die Arbeitsgruppe Gender Budgeting der Senatsverwaltung Arbeit, Integration und Frauen arbeitet seit 2003 in enger Kooperation mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der Gender Mainstreaming-Geschäftsstelle. Sie erarbeitet konzeptionelle und strategische Grundlagen für eine ständig weiterzuentwickelnde Implementierung des Gender Budgeting in der Berliner Verwaltung.

Empfehlungen 25 und 26: Zeitweilige Sondermaßnahmen Art. 4 i. V. m. Art. 2 CEDAW

Der Ausschuss wiederholt seine in den vorherigen abschließenden Bemerkungen (A/59/38, Ziffer 398) zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, dass einige Hinweise auf „zeitweilige Sondermaßnahmen“ in dem Staatenbericht auf ein mangelndes Verständnis von Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens hindeuten; diese Sondermaßnahmen sollen das Erreichen der De-facto-Gleichstellung von Frauen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beschleunigen, wie dies vom Ausschuss in der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 erläutert wurde.

Der Ausschuss weist den Vertragsstaat auf die Tatsache hin, dass ein lediglich formales oder programmatisches Konzept nicht ausreicht, um die De-facto-Gleichstellung der Frau mit dem Mann zu erzielen, und dass die Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen Bestandteil einer notwendigen Strategie zur beschleunigten Verwirklichung einer substanziellen Gleichstellung der Geschlechter mit besonderem Gewicht auf den Bereichen Beschäftigung, staatlicher und privater Sektor und Teilhabe am öffentlichen Leben ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, konkrete Ziele wie Quoten und Fristen festzulegen, um das Erreichen einer substanziellen Gleichstellung zwischen Frau und Mann in den relevanten Bereichen des Übereinkommens zu beschleunigen.

⁴ <http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/gender-budgeting/artikel.11915.php>.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass „zeitweilige Sondermaßnahmen“ ein Instrument zur Erreichung substantieller Gleichstellung sein können, und dass es zur Durchsetzung der Gleichberechtigung oft einer gezielten Förderung bedarf. Im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2) ist daher festgelegt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Die Bundesregierung teilt hingegen nicht die Auffassung des Ausschusses, dass Art. 4 CEDAW eine völkerrechtliche Verpflichtung der Vertragsstaaten enthält, bestimmte Sondermaßnahmen einzuführen. Den Vertragsstaaten steht nach CEDAW vielmehr ein Ermessen zu, mit welchen Mitteln sie die Gleichstellung von Frauen und Männern erreichen. Wenn sich die Vertragsstaaten entscheiden, in bestimmten Bereichen Sondermaßnahmen anzuwenden, dann können sie sich auf Art. 4 CEDAW als Rechtfertigungsgrund berufen, dass diese zeitweiligen Maßnahmen keine Diskriminierung darstellen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Berichtszeitraum in bestimmten Bereichen von ihrem Ermessen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen einzusetzen, Gebrauch gemacht und wird dies auch in Zukunft so halten. Auf die Ausführungen zu Empfehlungen 37 und 38 wird verwiesen.

Empfehlungen 27 und 28: Stereotypen Art. 5, 10 (c) CEDAW

Zwar begrüßt der Ausschuss die Bemühungen des Vertragsstaates um eine Beseitigung von stereotypen Einstellungen und Verhaltensweisen, die Frauen diskriminieren und die Nichtgleichstellung von Frauen und Männern aufrechterhalten, er ist jedoch besorgt über das Fortbestehen durchgängiger stereotyper und traditioneller Einstellungen gegenüber Frauen, die ihre Rechte zu untergraben drohen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich diese hartnäckigen Rollenstereotypen in der benachteiligten Stellung der Frau in vielen Bereichen widerspiegeln, und zwar unter anderem auf dem Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Entscheidungspositionen, in der Wahl ihres Studiums und Berufs und in der geringen Inanspruchnahme der Elternzeit durch Männer. Der Ausschuss äußert seine Besorgnis darüber, dass stereotype Einstellungen besonders in den Medien auffällig sind, wo Frauen und Männer sowie Migranten häufig den Rollenstereotypen entsprechend dargestellt werden. Außerdem ist der Ausschuss besorgt über die anhaltende sexistische Werbung und über die Unzulänglichkeit des von der Werbeindustrie zur Annahme und Bearbeitung von Eingaben wegen sexistischer Werbung eingesetzten Deutschen Werberats.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen weiter zu verstärken und proaktive und nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um stereotype Ansichten zu den Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern durch Bewusstseinsförderungs- und Bildungskampagnen zu bekämpfen und um von Stereotypen geprägte Rollenbilder von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel ihrer gesellschaftlichen Integration zu beseitigen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Verfassung des Vertragsstaates es der Bundesregierung verbietet, von den Medien die Vermittlung eines positiven Frauenbilds zu verlangen, er empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, die Massenmedien darin zu bestärken, den kulturellen Wandel im Hinblick auf die Rollen und Aufgaben, die Frauen und Männern gemäß sind, zu fördern, so wie dies in Art. 5 des Übereinkommens verlangt wird. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sich an die Empfehlungen zu halten, die auf der 18. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder im Oktober 2008 und insbesondere im Vorschlag zur Sicherstellung der Chancengleichheit ausgesprochen wurden, insbesondere an den Vorschlag, die Chancengleichheit in den für die Programmgestaltung und Planung des Programms verantwortlichen Gremien sicherzustellen und eine Aktionswoche zu diesem Thema durchzuführen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, eine unabhängige Prüfstelle einzurichten, die für eine Vorabkontrolle der Werbung sowie die Annahme und Untersuchung von Beschwerden über sexistische Werbung zuständig wäre.

1. Stereotypen in Massenmedien

Um Massenmedien darin zu bestärken, sexistische Rollenstereotypen nicht zu bedienen, nutzen die Bundesregierung und die Länder den bestehenden, engen verfassungsrechtlichen Rahmen, der Meinungsfreiheit garantiert. Sexistische Werbung, die die Menschenwürde im Sinne des Art. 1 der Europäischen Grundrechtecharta oder des Art. 1 des Grundgesetzes verletzt, ist gem. § 4 Nr. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer in menschenverachtender Weise zu beeinträchtigen. Gegen sie besteht gemäß § 8 UWG ein Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch.

Mit dem Deutschen Werberat gibt es in Deutschland bereits ein eingerichtetes Organ der Selbstkontrolle, das für die Annahme und Untersuchung von Beschwerden auch über sexistische Werbung zuständig ist. Nach seinen Grundsätzen dürfen Bilder und Texte in der kommerziellen Werbung beispielsweise keine Aussagen enthalten, die Personen wegen ihres Geschlechts diskriminieren oder etwa Dominanzgebaren als akzeptabel erscheinen lassen. Es dürfen keine Aussagen oder Darstellungen verwendet werden, die Personen auf ihre Sexualität reduzieren oder ihre sexuelle Verfügbarkeit oder Käuflichkeit nahelegen. Ebenfalls unzulässig sind nach den Verhaltensregeln des Deutschen Werberates Werbemaßnahmen, die einen pornografischen Charakter besitzen oder mit übertrieben herausgestellter Nacktheit eine Herabwürdigung des Geschlechts vermitteln.

Nach Eingang einer Beschwerde beim Deutschen Werberat, die nicht von vornherein unbegründet ist, erhält das von der Kritik betroffene Unternehmen Gelegenheit zur Gegenäußerung. Überzeugt diese Darstellung nicht und wird die Werbemaßnahme weiterhin unverändert geschaltet, so entscheidet das Gremium. Stimmt der Werberat mehrheitlich für eine Beanstandung, unterrichtet er das Unternehmen und fordert zur Änderung oder Einstellung der betroffenen Werbung auf. Geschieht dies nicht, wird das Unternehmen öffentlich für die Werbeaktivität gerügt. Im Jahr 2013 wurden gegenüber dem Werberat 163 verschiedene Werbemaßnahmen aus der Bevölkerung bzw. von anderen Stellen als geschlechterdiskriminierend gemeldet. Davon hat der Werberat 54 beanstandet.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenminister/innen der Länder (GFMK) befasst sich immer wieder mit geschlechterstereotypen Darstellungen von Frauen und Männern in den Medien, zuletzt 2013 (Beschluss 9.1). Dieser Beschluss richtet sich an wichtige Akteure und Akteurinnen, die in der deutschen Medienlandschaft aktiv sind und fordert diese auf, für das Auflösen von Rollenbildern in den Medien einzutreten. Er wurde an insgesamt 20 verschiedene Institutionen versandt, darunter auch die öffentlichen Rundfunkanstalten. In ihren Antworten versichern die Verantwortlichen, die Analyse der Inhalte im Hinblick auf Gleichstellungsfragen und Rollenbilder habe in der redaktionellen Praxis einen festen Platz. Man nehme die Verantwortung ernst und werde das Thema weiter vorantreiben.

Die öffentliche Bewusstseinsbildung und der Kampf gegen stereotype Einstellungen mit einem Fokus auf den Medien werden weiterhin durch Veranstaltungen und Preisverleihungen gefördert:

- Seit 2001 verleiht die niedersächsische Landesregierung den Juliane-Bartel-Medienpreis. Er zeichnet Autorinnen und Autoren aus, deren Beiträge ein faires und gleichberechtigtes Frauenbild zeigen, Frauen in ihrer Rollenvielfalt oder als aktiv Handelnde abbilden.
- Im Prix Jeunesse International, dem größten Fernseh Wettbewerb für die weltweit besten Kinder- und Jugend-TV-Programme, wurde 2014 auf Initiative der bayerischen Landesregierung erstmals ein Genderpreis verliehen.
- Die nordrhein-westfälische Landesregierung fördert gemeinsam mit der Bundesregierung, den Städten Dortmund und Köln sowie weiteren Partnerinnen und Partnern das Internationale Frauenfilmfestival Dortmund | Köln, eines der größten und bedeutendsten Frauenfilmfestivals weltweit.
- Beim Herbsttreffen der Medienfrauen, welches jährlich bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt stattfindet, wird seit 1980 der Negativpreis Saure Gurke verliehen. Er wird für einen besonders frauenfeindlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt produzierten Fernsehbeitrag, vergeben.
- Das Medienlabor des Journalistinnenbundes wirft ein Mal im Jahr unter verschiedenen Fragestellungen einen kritischen Blick aus feministischer Perspektive auf die deutsche Medienlandschaft. Die Veranstaltung wird unter anderem durch die Bundesregierung gefördert.

2. Veränderung in den Rollenbildern in der Gesellschaft

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die Rollenbilder in Deutschland in den letzten Jahren in verschiedenen Bereichen positiv für die Gleichstellung von Frauen und Männern entwickelt haben. Aus der Studie „Lebensentwürfe heute - Wie junge Frauen und Männer in Deutschland leben wollen“ von Jutta Allmendinger und Julia Haarbrücker⁵ ergibt sich folgendes Bild zum Wandel der Rollenvorstellungen in Deutschland:

„Der traditionellen Rollenaufteilung ‘Mein Partner soll für die Existenzsicherung der Familie zuständig sein, ich für Haushalt und Kinder‘ stimmen 6 Prozent der Frauen zu. Damit gehen 94 Prozent der Frauen davon aus, zur Existenzsicherung der Familie beizutragen. ‘Beitragen‘ ist das richtige Wort, denn Frauen sehen sich selbst nicht als Alleinverdienerin. Die Aussage ‘Ich werde für die Existenzsicherung der Familie verantwortlich sein, mein Partner für Haushalt und Kinder‘ unterstützen 1 Prozent der Frauen. Die Mehrheit der Frauen

⁵ Kommentierte Ergebnisse der Befragung 2012, Discussion Paper September 2013, S. 27

(62 Prozent) wünscht ein Modell, das sich folgendermaßen umreißen lässt: 'Ich strebe einen gelungenen Ausgleich zwischen Beruf und Familie an, ohne dass einer der beiden Bereiche vernachlässigt wird.'

In der Realität leisten in Deutschland in fast jedem fünften Mehrpersonenhaushalt Frauen den Hauptbeitrag zum Einkommen, sind also Familiernährerinnen. In dem vom BMFSFJ und dem DGB-Bundesvorstand in strategischer Partnerschaft durchgeführten Projekt „Familiernährerinnen“ ist eine Roadmap zur Verbesserung der Situation von Familiernährerinnen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern erstellt worden. Einer der drei Schwerpunkte lautet „Stereotype waren gestern. Vielfältige Rollen für Frauen und Männer“, da sich gezeigt hat, dass Rollenstereotype Familiernährerinnen im Alltag behindern. In den Unternehmen werden sie oft als Zuverdienerinnen wahrgenommen und so behandelt und kämpfen mit familienunfreundlichen Arbeitsbedingungen.⁶

Seit 2009 existiert in der Abteilung Gleichstellung im BMFSFJ ein Referat „Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer“, das sich unter anderem auch mit Rollenstereotypen befasst. Zudem legte vor dem Hintergrund der sich wandelnden Rollenbilder der aus Vertretern aus Wissenschaft und Praxis sowie Jungen (!) bestehende Jungenbeirat 2013 seine Ergebnisse vor. Als erste Konsequenz wurde eine Webseite von Jungen für Jungen geschaffen. Zu Abbau von Stereotypen in der Berufswahl wird auf die Ausführungen zu Empfehlungen 34 und 35 verwiesen.

3. Abbau von Stereotypen bei der Auswahl und Beförderung

Um Personalauswahlverfahren chancengerecht gestalten zu können, haben verschiedene Bundesbehörden und Landespersonalämter (wie beispielsweise **Hamburg**) Leitfäden zum Auswahlverfahren in der Verwaltung herausgebracht, in denen Hinweise auf die Wirkmechanismen geschlechtsspezifischer Rollenstereotype gegeben werden. In gleicher Weise wurden mögliche Fehler bei der Abgabe dienstlicher Beurteilungen auch im Hinblick auf die Beurteilung von Männern und Frauen benannt und Möglichkeiten beschrieben, sie zu vermeiden. Auch in Fortbildungsveranstaltungen zur Personalauswahl wird dieses Thema behandelt.

Das durch die ADS initiierte Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“ (2010 – 2012) hat gezeigt, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren insbesondere die Chancen von Frauen auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren tendenziell erhöhen, gerade weil stereotype Vorstellungen dadurch ausgeblendet werden. Die wissenschaftliche Evaluierung der Ergebnisse des Modellprojektes ergab, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren das Potential haben, Chancengleichheit für alle Bewerber und Bewerberinnen herzustellen. Das Verfahren wurde mittlerweile von mehreren Bundesländern bei der Einstellung von Personal übernommen.

4. Migranten und Migrantinnen

Eine moderne Gleichstellungspolitik, die faire Chancen für Frauen und Männer im Lebenslauf sichern und an weichenstellenden Übergängen im Berufs- und Familienleben gezielt Unterstützung anbieten will, berücksichtigt auch die Lebenssituation von Frauen mit Migrationshintergrund.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führte 2013 im Auftrag der Deutschen Islam-Konferenz (DIK) eine Studie zu Geschlechterrollen bei Deutschen und Zuwanderern christlicher und muslimischer Religionszugehörigkeit durch.⁷ Der primäre Fokus der Untersuchung richtet sich auf Geschlechterrollen bei verschiedenen Personengruppen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Herkunft. Zu diesem Zweck wurde eine repräsentative Umfrage unter insgesamt mehr als 3.000 Muslim/innen und Christ/innen aus ausgewählten Herkunftsländern durchgeführt. Auf diese Weise konnte abgeschätzt werden, wie stark Geschlechterrollenmodelle, die sich zum Nachteil von Frauen auswirken können, tatsächlich verbreitet sind. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Gleichberechtigung als universelles Menschenrecht bei der Mehrheit der Befragten unabhängig von Religion und Herkunft fest verankert ist. Nur jeweils eine Minderheit – unter Christen rund 11 % und unter Muslimen rund 17 % – weist Ansichten auf, die zumindest teilweise als frauenbenachteiligend einzustufen sind. Dieser Liberalisierungstrend schließt Ansichten über „Keuschheitsnormen“ nicht mit ein. Rund die Hälfte der in Deutschland geborenen oder aufgewachsenen Muslim/innen misst Keuschheitsgeboten weiterhin eine hohe Bedeutung zu. Hingegen haben Keuschheitsnormen für Christ/innen der Folgegenerationen so gut wie keine Bedeutung mehr. Unabhängig von der Religionszugehörigkeit vertreten Personen, die ihren Alltag an religiösen Vorschriften ausrichten, traditionellere Einstellungen zu Geschlechterrollen.

⁶ www.familiernaehrerin.de.

⁷ Inna Becher u. Yasemin El-Menouar, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014, Forschungsbericht 21.

Als zentraler Faktor, der hinter Unterschieden in der Geschlechtergleichstellung steht, wird die jeweilige soziale Lage identifiziert. Personen mit einer nicht in Deutschland erworbenen, sehr geringen formalen Bildungsqualifikation stimmen weniger häufig für eine Chancengleichheit von Frau und Mann. Die Studie widerlegt stereotype Rollenbilder von Migrantinnen und Migranten und trägt damit zur Aufklärung sowie zum Abbau von Vorurteilen bei.

Migrantinnen stehen in Deutschland vor besonderen Herausforderungen, wenn es darum geht, in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt gleichberechtigte Teilhabechancen zu nutzen – gerade auch weil sie für sich und ihre Familien häufig „Motoren“ des Integrationsprozesses sind. Um die gesellschaftliche Teilhabe dieser Frauen zu verbessern, sollen auch ihre Selbstorganisationen unterstützt werden. Das BMFSFJ unterstützt die Gründung und den Aufbau einer bundesweiten, herkunftsübergreifenden Dachorganisation von Migrantinnenverbänden (DAMIGRA), die die Interessen der Migrantinnen und ihrer Organisationen auf Bundesebene vertreten soll.

Mit dem ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ (vgl. Empfehlung 37) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die berufliche wie gesellschaftliche Integration von Müttern mit Migrationshintergrund zu verbessern. Dadurch wird ebenfalls Stereotypen und überholten Rollenbildern entgegengewirkt.

Empfehlungen 29 und 30: Vereinbarkeit von Familie und Beruf Art. 11 Abs. 2, 16 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die gesetzgeberischen und politischen Bemühungen und sonstigen Maßnahmen des Vertragsstaates zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben. Der Ausschuss ist jedoch besorgt, dass häusliche und familiäre Verpflichtungen nach wie vor in erster Linie von Frauen übernommen werden, von denen viele ihre berufliche Karriere unterbrechen oder eine Teilzeitbeschäftigung annehmen, um die Aufgaben in der Familie zu erfüllen. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass im Januar 2009 eine Änderung des Besteuerungssystems eingeführt wurde, die die negativen Auswirkungen der Besteuerung von Ehepaaren (das sogenannte „Splitting“) abmildert und hofft, dass diese Änderung die negativen Anreize des bisherigen Besteuerungssystems in Bezug auf die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben verringert. Der Ausschuss sieht mit Besorgnis, dass das Fehlen von Kinderbetreuungsplätzen im Vertragsstaat, insbesondere für die Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen, ihre unterschiedliche Qualität und mangelnde Flexibilität sowie das Fehlen von Betreuungsprogrammen nach Unterrichtschluss ein Hindernis für die Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben darstellen.

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Unterstützung von Frauen und Männern bei der Schaffung eines Gleichgewichts zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen unter anderem durch weitere Bewusstseinsförderungs- und Bildungsinitiativen für Frauen wie für Männer zum Thema einer angemessenen Aufteilung von Kinderbetreuung und häuslichen Aufgaben zu intensivieren sowie sicherzustellen, dass Teilzeitstellen nicht mehr ausschließlich von Frauen angenommen werden. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Bemühungen um eine Verbesserung der Verfügbarkeit, Bezahlbarkeit und Qualität von Betreuungsplätzen für Schulkinder zu erhöhen, um die Rückkehr von Frauen auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Darüber hinaus empfiehlt er dem Vertragsstaat, die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Besteuerung von Ehepaaren („Splitting“) sowie deren Auswirkungen auf das Fortbestehen stereotyper Erwartungen an verheiratete Frauen zu überprüfen.

1. Partnerschaftliche Aufteilung der Kinderbetreuung

Der Bundesregierung war und ist es ein wichtiges Anliegen, die partnerschaftliche Wahrnehmung von beruflichen und familiären Aufgaben zu fördern und zwar durch Zeit, Geld und Infrastruktur. Denn 60 % der Eltern in Deutschland mit Kindern von ein bis drei Jahren wünschen sich ein Familienmodell, in dem beide Eltern in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gemeinsam um Kinderbetreuung und Haushalt kümmern.

Nur 14 % können dies derzeit verwirklichen.

Deshalb wurde bereits 2006 das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingeführt. Das Elterngeld wird an Väter und Mütter für maximal 14 Monate gezahlt, wenn sie nach der Geburt des Kindes ihre Arbeit unterbrechen. Beide Eltern können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere, nicht übertragbare Monate gibt es für den jeweils anderen Elternteil. Das Elterngeld beträgt i. d. R. 65 % des Nettoeinkommens, aber mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro.

Die Inanspruchnahme des Elterngeldes durch die Mütter liegt relativ konstant bei 96 %, die Bezugsdauer bei 11,7 Monaten. Für 2012 geborene Kinder nahmen bereits durchschnittlich 29,3 % der Väter das Elterngeld in Anspruch. Für im Jahr 2009 geborene Kinder lag der Anteil noch bei 23,6 %. Die durchschnittliche Zeit, in der Väter Elterngeld bezogen, betrug im Jahr 2012 3,2 Monate.

Mit dem ElterngeldPlus – einer Weiterentwicklung des Elterngeldes – wird Eltern die bestmögliche Inanspruchnahme des Elterngeldes in Kombination mit einer Teilzeittätigkeit ermöglicht und damit der Wiedereinstieg erleichtert. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate (in maximal halber Höhe), wenn Eltern einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Zudem wird das Elterngeld um einen nicht übertragbaren Partnerschaftsbonus ergänzt. Wenn Mutter und Vater gleichzeitig für vier Monate zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche Teilzeit arbeiten, erhalten sie je Elternteil vier weitere ElterngeldPlus-Monate. Die neuen Regelungen können von zusammenlebenden Eltern und Alleinerziehenden genutzt werden.

Zusätzlich zum Elterngeld hat jeder Elternteil Anspruch auf Elternzeit, d. h. jeder Elternteil hat das Recht zur Betreuung und Erziehung des Kindes den Beruf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu unterbrechen und anschließend in das Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Auch die Elternzeit wurde flexibilisiert. Durch die Neuregelung können sogar zwei Jahre Elternzeit im Zeitraum zwischen drittem und achtem Lebensjahr des Kindes beansprucht werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Die Partnerschaftlichkeit soll auch durch Symmetrie beim Steuerrecht erreicht werden. In seinem Ersten Gleichstellungsbericht 2011 hat die von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigenkommission die Gleichstellung von Männern und Frauen umfassend und strukturell in Deutschland untersucht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgestaltung des Ehegattensplittings „ein asymmetrisches Partnerschaftsmodell, in der der Mann das Einkommen für die Dauer der Ehezeit allein oder hauptsächlich erwirtschaftete und die Frau allenfalls hinzu verdiente, beförderte“. Dieser Entwicklung versuchte die Bundesregierung durch die Einführung des sogenannten Faktorverfahrens entgegenzuwirken.⁸

2. Ausbau der Kinderbetreuung

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war und ist die Schaffung einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Infrastruktur zur Kinderbetreuung, um so früh wie möglich für alle Kinder gleiche Chancen im Bildungsweg und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Im April 2007 haben sich Bund, Länder und Kommunen auf dem sogenannten „Krippengipfel“ darauf verständigt, dass bis zum 1. August 2013 für mindestens jedes dritte Kind unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen bereitgehalten werden muss. Diese politische Vereinbarung wurde vom Gesetzgeber mit dem am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetz (KiföG) umgesetzt. Es wurde darin der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 1. August 2013 festgelegt. Durch erhebliche Anstrengungen von Bund und Ländern sowie von Städten und Gemeinden konnten zum 1. August 2013 bereits für weit mehr als ein Drittel der Kinder dieser Altersgruppe Betreuungsplätze geschaffen werden. Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren ist im Zeitraum 2007 - 2012 bereits von 15,5 % auf 27,6 % gestiegen. Die Inanspruchnahme von nichtschulischer Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ist im Zeitraum 2007 bis 2012 von 89,2 % auf 93,9 % gestiegen.

Die Bundesregierung hat den Ausbau mit zwei Investitionsprogrammen und der Beteiligung an den laufenden Kosten erheblich unterstützt. Bis 2014 wurden insgesamt 5,4 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Auch nach Einführung des Rechtsanspruches stellt der Bund sein finanzielles Engagement nicht ein. So können weiterhin Kinderbetreuungsplätze mit Mitteln aus den beiden Investitionsprogrammen geschaffen werden.

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Zusätzlich zu den bereits bestehenden bundesweiten Programmen – wie zum Beispiel zur Sprachförderung und zur Gewinnung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte – unterstützt die Bundesregierung daher die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuungsangebote ab 2015 dauerhaft mit jährlich 845 Millionen Euro. Der schrittweise Ausbau der Ganztagsbetreuung von Schulkindern soll ebenfalls weiter vorangebracht werden.

3. Familienfreundliche Arbeitswelt

Die Erwerbstätigenquote von Frauen ist im Zeitraum von 2007 bis 2013 von 66,7 % auf 72,5 % gestiegen (Männer auf 82,1 %) (Eurostat 20 - 64 Jahre⁹). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen liegt bei

⁸ Zum Faktorverfahren vgl. Empfehlungen 39 und 40.

⁹ Bruch in der Zeitreihe: ab 2011 neue Hochrechnung auf Basis der Ergebnisse des Zensus 2011.

30,3 Stunden, von Männern bei 40,4 Stunden. Ca. 70 % der Beschäftigten im Niedriglohnsektor sind Frauen. Rund 1/3 aller abhängig beschäftigten Frauen im Alter von 25 bis 60 Jahren erzielt ein Erwerbseinkommen, das nicht für eine eigenständige Existenzsicherung reicht (Männer 1/10). Auch deshalb wurde zum 1. Januar 2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt, von dem insbesondere Frauen profitieren. Von den voraussichtlich 3,7 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Gehalt durch den Mindestlohn angehoben wird, sind rund zwei Drittel Frauen.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Übergänge zwischen Vollzeit- und Teilzeitphasen zu erleichtern, soll das Teilzeitrecht weiter entwickelt werden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich z. B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen zu einer Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, soll sichergestellt werden, dass sie wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Dazu soll ein Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit geschaffen werden (Rückkehrrecht).

Die Bundesregierung setzt sich außerdem seit 2006 gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften im Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ für eine familienfreundliche Arbeitswelt ein. Seit 2010 stehen familienfreundliche Arbeitszeitmodelle im Fokus, insbesondere vollzeitnahe Teilzeitstellen mit 30 bis 35 Wochenstunden, die Frauen mehr Karrierechancen und Männern mehr Familienzeit ermöglichen. Die gemeinsamen Aktivitäten im Unternehmensprogramm haben dazu beigetragen, dass Familienfreundlichkeit von Unternehmen zunehmend als Wettbewerbsfaktor wahrgenommen wird. Der Anteil der Unternehmen, die Familienfreundlichkeit als wichtig beurteilen, ist von 2003 bis 2012 von 46 % auf 80 % gestiegen.

Auch die Bundesländer haben vielfältige Programme, um die Erwerbstätigkeit von Frauen zu stärken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Das **Baden-Württembergische** Landesprogramm „Kontaktstellen Frau und Beruf“ unterstützt seit 1994 die Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen für die Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Dazu bieten zehn Kontaktstellen Frau und Beruf an elf Standorten in Baden-Württemberg Orientierungsberatung, Vernetzung und Qualifizierungsangebote rund um berufliche Themen. Sie beraten und unterstützen Frauen beim Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienphase, bei Um- und Aufstieg sowie Existenzgründung. Dabei arbeiten sie eng mit Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen, Weiterbildungsträgern, Arbeitsagenturen und Beauftragten für Chancengleichheit zusammen, um die berufliche Integration der Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu erleichtern.

Empfehlungen 31 und 32: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben Art. 4, 7 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die Wahl der ersten Bundeskanzlerin im September 2005 und die Ernennung von sechs Ministerinnen im Bundeskabinett. Dennoch sieht der Ausschuss noch immer mit Sorge, dass der Vertragsstaat trotz des Bundesgleichstellungsgesetzes, das Chancengleichheit in den Bundesbehörden und den von der Bundesregierung geförderten Forschungseinrichtungen vorsieht, im Hinblick auf die Beschäftigung von Frauen in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu anderen Ländern der Europäischen Union nur an drittletzter Stelle steht. Darüber hinaus gibt der Ausschuss seiner Besorgnis über den geringen Prozentsatz an Frauen in hochrangigen Positionen des diplomatischen Dienstes, der Justiz sowie an Hochschulen Ausdruck, wo der Frauenanteil sinkt, je weiter sie auf der akademischen Karriereleiter nach oben steigen und wo sie derzeit (2007) nur 16,2 Prozent der Professuren innehaben. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die fehlenden Informationen zur Präsenz von Migrantinnen in Entscheidungspositionen, und das in einem Land, in dem Migranten einen großen Prozentsatz an der Gesamtbevölkerung stellen.

Der Ausschuss empfiehlt proaktive Maßnahmen, um mehr Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen, insbesondere an den Hochschulen, zu ermutigen, und schlägt dem Vertragsstaat vor, gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses zeitweilige Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in seinen Gleichstellungsgesetzen weiterhin Bestimmungen vorzusehen, die sowohl im öffentlichen Dienst wie in der Privatwirtschaft zur Anwendung zeitweiliger Sondermaßnahmen ermächtigen, einschließlich der Vorgabe von Zielen und Quoten, unterstützt durch ein System von Anreizen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Entwicklungen in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Führungspositionen unter dem Gesichtspunkt der weiteren Förderung dieser Teilhabe durch gesetzgeberische und politische Initiativen zu beobachten und sicherzustellen, dass der Frauenanteil in politischen und öffentlichen Gremien die ganze Vielfalt der Bevölkerung wider-

spiegelt. Des Weiteren fordert er den Vertragsstaat auf, ihm Informationen über die erzielten Ergebnisse, einschließlich relevanter und entsprechend aufgeschlüsselter Statistiken, vorzulegen.

1. Frauen in der Politik

Auf der Bundesebene sind Frauen in politischen Ämtern vergleichsweise gut vertreten. Im Deutschen Bundestag sind 36,3 % der Abgeordneten weiblich im Vergleich zu 6,8 % im 1. Bundestag 1949. In den Bundesländern sind im Durchschnitt 32,2 % Frauen in den Parlamenten vertreten. Deutschland hat wieder eine Kanzlerin und von 14 Ministerien werden fünf von einer Ministerin geleitet. Die Repräsentanz von Frauen in den Kommunen ist immer noch sehr viel schwächer. Ihr Anteil in den ehrenamtlichen Kommunalvertretungen insgesamt beträgt durchschnittlich 24 %. Nur 5 % der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister in Kommunen mit über 2.000 Einwohnern sind weiblich.

Daher unterstützt das BMFSFJ Frauen, die sich in der Kommunalpolitik engagieren. Als erste bundesweite und parteiübergreifende Plattform wurde das Helene Weber Kolleg ins Leben gerufen, mit dem Schwerpunkt, Frauen in der Politik zu stärken. Bereits zwei Mal konnte der Helene Weber Preis für herausragende Kommunalpolitikerinnen verliehen werden. Gemäß Koalitionsvertrag werden Helene Weber Preis und das Helene Weber Kolleg weiter gefördert, um eine höhere Repräsentanz von Frauen in der Politik und den politisch entscheidenden Gremien zu erreichen und Frauen insgesamt den Weg in die Politik zu ebnen. Um die Voraussetzungen für eine gesetzliche Regelung zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Parlamenten zu verbessern, ist eine Regelung, die eine Beteiligung von 50 % Frauen und 50 % Männern sicherstellt (Parité-Regelung) immer wieder in der Diskussion. Das BMFSFJ veranstaltete dazu 2014 die Fachtagung „Parité jetzt!“ u. a. mit dem Ziel, die Situation national und international abzubilden und mit Expertinnen Handlungsempfehlungen zu erarbeiten.

2. Migrantinnen

In den Jahren 2007 bis 2008 wurden in zwei vom BAMF veranlassten Studien Erfolgsbiographien von Migrantinnen untersucht. Ein Ergebnis ist, dass unter den untersuchten Frauen ein erhebliches Potential an Arbeitskräften ruht und eine gute Ausbildung entscheidend zur besseren Integration von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt beiträgt. Lehrkräften und Ausbildern kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, da sie erfolgreiche Bildungswege anbahnen und weniger erfolgreiche umlenken können. Wesentliche Bausteine für die Karriere sind außerdem Angebote zum Erlernen und Verbessern deutscher Sprachkompetenzen.

In dem vom BMBF geförderten Projekt „Migrantinnen in Führungspositionen: Erfolgsfaktoren auf dem Weg an die Spitze“ werden die Erfolgsfaktoren und Hemmnisse von hochqualifizierten Migrantinnen auf dem Weg in Spitzenpositionen in der Wirtschaft und Wissenschaft untersucht und Handlungsempfehlungen entwickelt. So könnten allgemeine Regelungen wie Frauenquoten und anonymisierte Bewerbungsverfahren hilfreich sein. Wichtig ist eine Förderung der interkulturellen Öffnung in Unternehmen und Organisationen sowie die Unterstützung einer Willkommenskultur für internationale Fachkräfte und Zuwanderer. Besonders wichtig ist die Überwindung von Klischees und die stereotypenfreie Wahrnehmung qualifizierter Migrantinnen. Häufig wird von Personalentscheidern Zuwanderungsgeschichte mit geringer Qualifikation und sprachlichen Defiziten assoziiert.¹⁰

3. Frauen im öffentlichen Dienst

Seit Inkrafttreten des Bundesgremienbesetzungsgesetzes (BGremBG) im Jahr 1994 und des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) im Jahr 2001 (vgl. dazu den 6. Staatenbericht Deutschlands) hat sich die Situation für Frauen im öffentlichen Dienst des Bundes in vielen Bereichen stark verbessert. Das betrifft vor allem den Frauenanteil an der Gesamtbeschäftigung. Dieser Anteil konnte von 45,6 % (2001) auf 52 % (2012) gesteigert werden. Trotz der beachtlichen Steigerung des Frauenanteils an leitenden Funktionen von 18,5 % (2001) auf 30,0 % (2012) ist eine gleichberechtigte Teilhabe noch nicht erreicht. Nach wie vor sind Frauen in Führungspositionen der Bundesverwaltung sowie bei Gremienbesetzungen im Einflussbereich des Bundes (25,7 % im Jahr 2013) unterrepräsentiert. Deshalb sollen für den öffentlichen Dienst des Bundes eine proaktive Umsetzung von BGremBG und BGleiG erfolgen sowie ein Gleichstellungsindex entwickelt werden. Hierzu hat die Bundesregierung im Jahr 2014 einen Gesetzentwurf für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf den Weg gebracht. Das Gesetz soll 2015 in Kraft treten.

¹⁰ Der Abschlussbericht des Vorhabens ist abrufbar unter: <http://www.migrantinnen-in-fuehrung.de/>

Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, dass der mit dem Nationalen Aktionsplan Integration eingeschlagene Weg fortgesetzt und der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst erhöht werden soll. Ab dem Jahr 2015 wird es in Bundesministerien und Geschäftsbereichsbehörden auf freiwilliger Grundlage Erhebungen zum Anteil von Migrantinnen und Migranten geben.

Die **Bundesländer** verfügen über eigene Landesgleichstellungsgesetze für die öffentliche Verwaltung, die dem Bundesgesetz ähneln, teilweise andere Schwerpunkte setzen, über weitere Mechanismen zur Umsetzung verfügen und auch immer wieder reformiert werden. 2011 lag der Anteil der Frauen in den Verwaltungsspitzen bei 26 %, in den Abteilungsleitungspositionen in den Bundesländern bei durchschnittlich 20 %.¹¹ Die Ländergleichstellungsgesetze enthalten Bestimmungen für die Umsetzung in den Bundesländern. Auf der kommunalen Ebene existiert ein Netzwerk von ca. 1.900 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen BAG), welche Gleichstellungspolitik in den Städten und Gemeinden mit Blick auf die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aber auch für die Bürger/innen umsetzen.

Durch zahlreiche gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen in den Ländern und Kommunen wird die Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben weiter erhöht.

Die **Freie und Hansestadt Hamburg** (FHH) hat bspw. im Berichtszeitraum 2007 - 2014 Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen an Führungspositionen im öffentlichen Dienst durchgeführt. Dazu gehören unter anderem eine Veranstaltungsreihe für weibliche Führungskräfte des Personalamtes 2012, eine Fortbildungsreihe zum Thema „Vereinbarkeit von Karriere und Familie“ für junge karriereorientierte Frauen 2009 - 2011 und die Aufnahme neuer Fortbildungsthemen zur Karriereorientierung für Frauen der zentralen Fortbildungseinrichtung der FFH im Jahr 2013.

Rheinland-Pfalz plant z. B. eine Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes. Hierbei werden Regelungen zur paritätischen Besetzung von Gremien sowie die Förderung von Frauen in unterrepräsentierten Bereichen wichtige Bausteine sein. Um den Frauenanteil in Führungsfunktionen im öffentlichen Dienst von Rheinland-Pfalz zu erhöhen, wurde auch das Mentoringprogramm „Mehr Frauen an die Spitze!“ ins Leben gerufen. Frauen, die vor der Übernahme einer Führungsfunktion stehen, oder eine solche übernommen haben, werden von erfahrenen Mentorinnen oder Mentoren ein Jahr lang begleitet.

Derzeit wird auch das seit dem 24.04.1996 geltende Landesgleichstellungsgesetz des **Saarlandes** novelliert. Durch verbindlichere, sanktionsbewehrte Regelungen sowie die Festlegung von Zielvorgaben in den Frauenförderplänen soll insbesondere ein Beitrag zum weiteren Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsgremien geleistet werden.

4. Frauen in der Justiz

Im Bundesdienst haben insgesamt 106 Frauen als Richterinnen an Bundesgerichten oder Staatsanwältinnen beim Generalbundesanwalt hochrangige Positionen in der Justiz inne. So arbeiten 30 Richterinnen am Bundespatentgericht (25 in der Besoldungsgruppe R2; 5 in der Besoldungsgruppe R3), 30 Richterinnen am Bundesgerichtshof (27 in R6 - von insgesamt 113,3 als Vorsitzende Richterinnen in R8 - von insgesamt 14 Vorsitzenden Richtern), 14 Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht (13 in R6 von 44 Richtern; 1 Vorsitzende Richterin in R8 - von insgesamt 9 Vorsitzenden Richtern) und 13 Richterinnen am Bundesfinanzhof (11 in R6 von 49 Richtern; 2 als Vorsitzende Richterinnen in R8 von insgesamt 8 Vorsitzenden Richtern). Beim Generalbundesanwalt arbeiten derzeit 19 Frauen, davon 6 in R2, 10 in R3 und 3 in R6.¹²

Statistische Angaben zum Anteil von Frauen in hochrangigen Positionen der Justiz liegen dem Bund nicht vor, soweit es um die im Landesdienst stehenden Richterinnen geht. Aus der Richterstatistik 2012 ergibt sich aber, dass bei den insgesamt im Landesdienst stehenden etwa 20.000 Richter/innen der Frauenanteil 40,16 % beträgt.

5. Frauen in der Wissenschaft

Anfang 2013 startete die zweite Phase des Professorinnenprogramms, mit dem Bund und Länder junge Frauen für eine Wissenschaftskarriere motivieren und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland stärken wollen. Von 2013 bis 2017 stehen 150 Mio. Euro zur Verfügung (je hälftig von Bund und Ländern). In der ersten Phase (2008 - 2012) wurden über 260 Wissenschaftlerinnen auf

¹¹ 2. Atlas zur Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/root.did=204312.html>

¹² R2 ist die niedrigste, R10 die höchste Besoldungsgruppe.

unbefristete W2- und W3-Professuren berufen. Die Evaluation des Programms hat gezeigt, dass das Professorinnenprogramm personelle und strukturelle Erfolge vorzuweisen hat:

- Eine Vielzahl gleichstellungsfördernder Maßnahmen wurde an den Hochschulen entwickelt und umgesetzt.
- 52 % aller Studienberechtigten waren 2012 weiblich, 45 % aller 2012 vergebenen Dokortitel erhielten Frauen. Der Frauenanteil bei den Habilitationen lag im selben Jahr bei 27 %.
- Der Professorinnenanteil an deutschen Hochschulen verdoppelte sich in den letzten zehn Jahren auf 20,4 % (bei Abgabe des 6. Staatenberichts 2007 lag er bei 16,2 %).

Der Bund und die Länder setzen sich als Zuwendungsgeber der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen weiterhin dafür ein, eine angemessene Repräsentanz von Frauen insbesondere in Leitungspositionen der Wissenschaft zu erreichen. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) im November 2011 haben die Wissenschaftsorganisationen sich selbst Zielquoten für 2017 für diverse Karrierestufen gesetzt. Mehrere Maßnahmen zielen auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab, wie z. B. ein Kinderbetreuungszuschlag oder eine Teilzeitberufsausbildung.

Das 2007 eingeführte BMBF-Programm „Zeit gegen Geld“ läuft weiter. Es sieht vor, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind zusätzliche Betreuungsmaßnahmen finanzieren können, indem sie vorzeitig auf Stipendienmittel zugreifen können, etwa zur kurzfristigen Abdeckung besonderer Betreuungskosten.

Die **Bundesländer** haben zahlreiche eigene Programme zur Förderung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft. **Sachsen-Anhalt** unterstützte beispielsweise 2009 - 2012 Projekte zur Befähigung von Studentinnen und jungen Berufsanfängerinnen zur Übernahme von Führungspositionen. Das Projekt „Mentoring für Absolventinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Universität Halle“ oder das Projekt „Aufstiegschancen von Frauen fördern“ wird ebenfalls gefördert.

Zu den **zeitweiligen Sondermaßnahmen** wird auf die Ausführungen zu Empfehlungen 26, 37 und 38 verwiesen.

Empfehlungen 33 und 34: Bildung Art. 10 CEDAW

Der Ausschuss erkennt zwar die Bemühungen des Vertragsstaates zur Bekämpfung von Rollenstereotypen bei der Studien- und Berufswahl an, gibt jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass trotz der zahlreichen diesbezüglich unternommenen Initiativen des Vertragsstaates die Studien- und Berufswahl nach wie vor weitgehend von Stereotypen bestimmt ist.

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, sein Programm zur Erweiterung des Angebots an Studienfächern und Berufsausbildungen für Mädchen und Jungen zu stärken und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um Mädchen zur Wahl nicht traditioneller Bildungsbereiche zu bewegen. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Situation von Flüchtlings- und Asyl suchenden Mädchen, insbesondere derjenigen ohne Ausweispapiere, in allen Bildungsebenen genau zu beobachten und sich auch weiterhin ihrer Probleme im Schulsystem anzunehmen.

Auch im Bereich der **Berufswahl** versucht die Bundesregierung Rollenstereotypen entgegenzuwirken und beabsichtigt dazu:

- das Berufswahlspektrum von Frauen zu erweitern und so mehr Frauen für naturwissenschaftlich-technische Ausbildungen und Berufe sowie für ein Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zu gewinnen,
- Geschlechterrollenbilder für Mädchen und Jungen zu erweitern,
- den Frauenanteil in der Wissenschaft und in Führungspositionen in hochschulischen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu erhöhen,
- die Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf und Familie zu verbessern und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie sich karrierestützend für Frauen auswirken.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Bundesregierung seit 2009 verschiedene Maßnahmen ergriffen bzw. fortgeführt:

Der „Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen“ ist ein breites Bündnis mit inzwischen knapp 200 Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien unter Beteiligung von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Der Pakt enthält über 1.000 Angebote für Schülerinnen, Studentinnen, Akademikerinnen,

MINT-Berufstätige und viele mehr. Dies hat zu einem überdurchschnittlichen Anstieg des Anteils von Studienanfängerinnen in den MINT-Fächern beigetragen. Aktuelle Daten zeigen, dass seit 2008 die Zahl der MINT-Studienanfängerinnen insgesamt um gut 70 % gestiegen ist – von fast 60.000 auf über 100.000 MINT-Studienanfängerinnen.

Um das Berufswahlspektrum von Mädchen und Jungen zu erweitern, fördert die Bundesregierung seit 2001 den jährlichen Girls' Day, der durch praktische Einblicke, z. B. in technische und naturwissenschaftliche Berufe die Präsenz von Mädchen und Frauen dort stärkt und fördert. An ihm haben seit 2001 über 1,5 Millionen Mädchen teilgenommen. Daneben wird auch die Berufswahl und Lebensplanung von Jungen und Männern in den Blick genommen: 2005 wurde das bundesweite Netzwerk „Neue Wege für Jungs“ ins Leben gerufen, das zurzeit 207 Partner umfasst, die zu den Themenschwerpunkten Berufswahlorientierung, Rollenvorstellungen und Vermittlung von Sozialkompetenzen Angebote für Jungen bereitstellen. Seit 2011 gibt es den bundesweiten Boys' Day. An diesem Tag probieren sich Jungen in geschlechtsuntypischen Berufen aus, z. B. in den Feldern Pflege und Erziehung. Seit 2011 hat der Boys' Day bereits etwa 130.000 Jungen erreicht.

Das BMFSFJ fördert ab 2015 gemeinsam mit dem BMUB aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF (Förderperiode 2014 - 2020) mit dem Modellvorhaben JUGEND STÄRKEN im Quartier sozial benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf in benachteiligten Städten und Regionen. Zentrale Methode in der Arbeit mit den Jugendlichen ist die individuelle sozialpädagogische Begleitung, das sogenannte Case Management. Dieses berücksichtigt individuelle Problembelastungen, Ressourcen oder institutionelle Rahmenbedingungen der Jugendlichen, die je nach Geschlecht differenzieren. Die Beachtung genderspezifischer Fragestellungen ist im Case Management eine wichtige Kompetenz der Fachkräfte.

Die interaktive Ausstellung „Roadshow Meine Zukunft: Chefin im Handwerk“ wirbt bei Frauen und Multiplikator/innen für die Karriere als Unternehmerin im Handwerk. Sie wird in Handwerkskammern, Gleichstellungsstellen, Arbeitsagenturen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc. gezeigt und von zielgruppenspezifischen Veranstaltungen flankiert.

2010 startete das Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“, bei dem durch ein Bündel von Maßnahmen u. a. Wege erprobt werden, junge Männer für die Erzieherausbildung und die professionelle Arbeit mit kleinen Kindern zu gewinnen. Zusätzlich unterstützt durch die Kampagne „Profis für die Kita“, stieg in den letzten drei Jahren die Zahl der Männer unter den pädagogischen Fachkräften in Kitas um 51 %. 2013 arbeiteten dort über 15.000 männliche Fachkräfte, dies entspricht einem Anteil von 3,4 % (2010: 2,6 %). Es hat sich gezeigt, dass nicht nur junge Männer für geschlechteruntypische Berufe zu begeistern sind, wenn man gezielt um sie wirbt und das positive Image der Berufe stärkt. Es sind vor allem auch Männer zwischen 35 und 45 Jahren, die an einem Berufswechsel und an der Revision ihrer in der Regel geschlechtstypisch getroffenen Berufswahl interessiert sind. Seit 2011 befasst sich die Bundesregierung daher damit, wie für diese Zielgruppe die Erzieherausbildung im lebenslangen Lernen organisiert werden muss.

In den **Bundesländern**, welche grundsätzlich für das Bildungswesen in ihrem Land zuständig sind, bestehen vielfältige Programme zum geschlechtergerechten Lehren und Lernen in Kitas, Schulen und allen weiteren Bildungseinrichtungen. **Berlin** unterhält z. B. sogenannte Genderkompetenzschulen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, sozial und kulturell gewachsene Rollenbilder zu reflektieren, zu verändern und den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Entwicklung ihrer individuellen Potenziale zu bieten. Dazu gehört es, den Unterricht lebensweltorientiert so zu gestalten, dass die Neugier auf MINT-Fächer, aber auch das Interesse für Einkommens- und Karrierechancen in den unterschiedlichen Berufsfeldern bei Mädchen geweckt und gleichzeitig ihr Selbstkonzept in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Kompetenzen in den MINT-Bereichen gestärkt wird. Die Erhöhung der Lesekompetenz, Lebensplanung, Flexibilisierung männlicher Rollenbilder und die Stärkung der Sozialkompetenz sind im Gegenzug Handlungsfelder der Arbeit mit und für Jungen.

Im Rahmen der Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms des Bundeslandes **Hamburg** wird der Aspekt der Gleichstellung in Maßnahmen berücksichtigt wie die Erarbeitung von Leitlinien für Mädchenarbeit und -Pädagogik, Förderung einer gleichstellungsorientierten Schulbildung, geschlechtersensible Ausrichtung des Konzepts „Jugendberufsagentur“ und Unterrichtsmaterialien zum Thema Erwerbsverhältnisse, Entgeltniveau und Lebensplanung.

Ähnliche Programme existieren auch in weiteren Bundesländern. Speziell junge Frauen mit Migrationsgeschichte orientieren sich bei der Berufswahl an Geschlechterstereotypen. Im Rahmen des landesweiten Mentoringprojektes „Neue Wege in den Beruf“ in **Nordrhein-Westfalen** wurden junge Frauen mit Migrationsgeschichte, die gute schulische Leistungen zeigten, über die Dauer eines Schuljahres individuell begleitet und

gefördert. Die jungen Frauen sollten im Anschluss an die Schulzeit einen Weg finden, der ihren Qualifikationen entspricht.

Zur Erhöhung der Eingliederungschancen junger alleinerziehender Mütter wurden im Bundesland **Sachsen-Anhalt** von 2007 bis 2013 insgesamt fünf Projekte finanziell unterstützt, welche die Ausbildung insbesondere alleinerziehender Mütter förderten und begleiteten. Des Weiteren wurden im Förderzeitraum 2009 - 2012 Projekte unterstützt, welche das Interesse junger Frauen und Mädchen für MINT-Berufe wecken sollten.

Empfehlungen 35 und 36: Diskriminierung im Erwerbsleben Art. 11, 13 CEDAW

Der Ausschuss ist besorgt, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 die Diskriminierung nicht in sämtlichen Bereichen des Erwerbslebens, beispielsweise bei der Kündigung von Beschäftigungsverträgen, vollständig erfasst.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat eindringlich auf, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz entsprechend zu ändern, damit es dem Übereinkommen voll und ganz entspricht.

Diskriminierende **Kündigungen** sind weder im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) noch außerhalb dessen zulässig. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland sind im Falle von Kündigungen des Arbeitgebers gegen Diskriminierungen durch die Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz geschützt. § 2 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) steht der Anwendung der materiellen Diskriminierungsverbote und ihrer näheren Ausgestaltung im AGG nicht im Wege. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AGG bestimmt die Unzulässigkeit von Benachteiligungen aus einem in § 1 AGG genannten Grund und gilt ganz ausdrücklich auch für „Entlassungsbedingungen“.

Wenn auf das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin das KSchG Anwendung findet, ist eine Kündigung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 KSchG unwirksam, wenn sie nicht sozial gerechtfertigt ist. Eine diskriminierende Kündigung ist in jedem Fall sozial ungerechtfertigt und damit unwirksam. Neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut hat dies das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 6. November 2008 (Az.: 2 AZR 523/07) ausdrücklich klargestellt.

Der durch das AGG vermittelte Schutz vor Benachteiligungen wird nach der Systematik des deutschen Rechts auch auf Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erstreckt, die nicht vom Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes erfasst sind (§§ 138 und 242 BGB sowie § 134 BGB i. V. m. Art. 3 GG). Die Arbeitnehmer sind daher ausreichend und europarechtskonform vor diskriminierenden Kündigungen geschützt, so dass es einer Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes nicht bedarf.

Empfehlungen 37 und 38: Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt Art. 11, 13 CEDAW

Zwar erkennt der Ausschuss die vom Vertragsstaat unternommenen Initiativen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen und die dadurch erzielte Zunahme der Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben an, er ist jedoch besorgt, dass diese Zunahme nicht zu einem Anstieg des Anteils der Frauen am Gesamtvolumen der Erwerbstätigkeit, sondern nur zu einem Anstieg der Teilzeitbeschäftigung geführt hat. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Frauen vor allem in Teilzeit-, befristeten und geringbezahlten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten und dass trotz der Vereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft nur wenige Frauen hochrangige Positionen im Management, in Privatunternehmen und Betriebsräten erreicht haben. Der Ausschuss ist besorgt über einige negativen Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 1. Januar 2005 auf Frauen, und hierbei insbesondere über die Zunahme der finanziellen Abhängigkeit arbeitsloser Frauen von ihren Ehemännern oder Partnern durch die Einführung der „Bedarfsgemeinschaften“ sowie über den proportionalen Anstieg der Frauen, denen der Zugang zu Unterstützungszahlungen verwehrt wurde. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen Migrantinnen und Frauen mit Behinderungen in Bezug auf ihre Integration und Teilhabe am Erwerbsleben zu kämpfen haben. Einerseits nimmt der Ausschuss die ergriffenen Maßnahmen zur Erlangung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitsleben zur Kenntnis, andererseits ist er nach wie vor besorgt, dass Elternzeit zu weniger als 10 Prozent von Vätern in Anspruch genommen wird. Der Ausschuss möchte die Aufmerksamkeit des Vertragsstaates auf die benachteiligte Situation von Frauen, die ihre berufliche Karriere aus familiären Gründen unterbrechen, sowie auf die sich daraus ergebenden Folgen für die Altersversorgung lenken. Eine weitere Sorge des Ausschusses bezieht sich auf das Rentenreformgesetz von 2007, nach dem das Renteneintrittsalter auf 67 Jahre

erhöht wurde, wodurch nur 2,48 % der Frauen die geforderten 45 Beitragsjahre in die Rentenkasse einzahlen können, ohne einen Rentenverlust hinnehmen zu müssen.

Der Ausschuss betont, dass die Realisierung der De-facto-Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, auch in der Privatwirtschaft, mit dem Ziel der Einhaltung des Artikels 11 des Übereinkommens, eine Verpflichtung des Vertragsstaates im Rahmen des Übereinkommens ist. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine entsprechende Politik zu verfolgen und alle notwendigen Maßnahmen, auch zeitweilige Sondermaßnahmen gemäß Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung Nr. 25 – mit befristeten Zielvorgaben – zu ergreifen, um die sowohl horizontale als auch vertikale Trennung auf dem Arbeitsmarkt aufgrund des Geschlechts zu beseitigen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die Auswirkungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die Situation der Frauen zu untersuchen und korrektive Maßnahmen zu ergreifen, darunter die Überprüfung des Konstrukts der „Bedarfsgemeinschaften“. Er legt dem Vertragsstaat nahe, die Probleme von Migrantinnen, die auf vielerlei Weise unter Diskriminierung leiden, sowie von Frauen mit Behinderungen bei seiner Beschäftigungspolitik und in seinen Arbeitsmarktprogrammen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der gerechten Aufteilung der häuslichen und familiären Aufgaben zwischen Frauen und Männern unter anderem durch die Schaffung stärkerer Anreize für Männer zur Inanspruchnahme ihres Rechts auf Elternzeit zu verstärken. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Möglichkeiten zur Änderung des derzeitigen Rentensystems dahingehend zu prüfen, wie sich der Prozentsatz der Frauen, die uneingeschränkt leistungsberechtigt sind, erhöhen lässt. Der Ausschuss bittet den Vertragsstaat, in seinen nächsten periodischen Bericht Informationen über den Umfang der ergriffenen zeitweiligen Sondermaßnahmen und deren Auswirkungen in der Privatwirtschaft sowie Informationen über die zur Verbesserung der Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt getroffenen Maßnahmen und deren Auswirkungen einzubeziehen.

Die faktische Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben ist ein zentrales Ziel der Politik der Bundesregierung. Gerade im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorge hat Deutschland seit der letzten Berichtslegung wichtige Weichen gestellt (u. a. Elterngeld, Ausbau der Kindertagesbetreuung und Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres, gemeinsame Anstrengungen von Politik, Wirtschaft und Sozialpartnern für eine familienfreundliche Arbeitswelt). Gleichwohl gibt es weiteren Handlungsbedarf. Die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht ist herausgehobenes Ziel in den Strategien der Bundesregierung zur Bewältigung des demografischen Wandels und zur Sicherung der Fachkräftebasis.¹³

1. Beschäftigungsvolumen

Nach den Ergebnissen der Arbeitskräfteerhebung gingen im Jahr 1992 rund 56 % der Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren einer Arbeit nach. 20 Jahre später waren es bereits 68 %. Besonders stark ist der Erwerbstätigenanteil der Frauen ab 45 Jahren zwischen 2002 und 2012 gestiegen: von 51 % auf 68 %. Der Abstand bei der Erwerbsbeteiligung zwischen Frauen und Männern verringerte sich kontinuierlich. In der Folge waren 2012 bereits 46 % aller Erwerbstätigen Frauen. Mit der erhöhten Erwerbsbeteiligung der Frauen hat gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung zugenommen. 1992 betrug die Teilzeitquote von Frauen 30 %, 2002 39 % und 2012 lag sie bei 45 %. Männer waren 2012 zu 9 % in Teilzeit tätig.¹⁴

Mit Blick auf die Besorgnis des Ausschusses, dass Frauen überwiegend in Teilzeit-, befristeten und geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, ist Folgendes festzuhalten: Der Anstieg der abhängig beschäftigten Frauen in den letzten Jahren geht vor allem auf einen Anstieg der in Normalarbeitsverhältnissen beschäftigten Frauen zurück. Ihre Zahl stieg allein von 2011 um 5,1 % auf rund 9,9 Millionen in 2013. Dazu zählen auch Frauen in substanzieller Teilzeit (über 20 Wochenstunden), deren Zahl um mehr als 9 % anstieg. Im selben Zeitraum ist die Zahl der atypisch beschäftigten Frauen insgesamt um 2,2 % auf 5,4 Millionen zurückgegangen. Hierbei ist die Zahl der Frauen in Teilzeitbeschäftigung mit bis zu 20 Wochenstunden relativ

¹³ Näheres zu den Zielen, Maßnahmen und bisherigen Ergebnissen siehe unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Demografiestrategie/_node.html und <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/fortschrittsbericht-fachkraefte-fuer-2013.html?nn=31846>; zu den besonderen Anstrengungen zur Unterstützung Alleinerziehender: BMAS-Report 2013 „Alleinerziehende unterstützen, Fachkräfte gewinnen“, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a858-alleinerziehende.html>.

¹⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 6.

konstant geblieben (- 0,6 %), die Zahl der Frauen in geringfügiger Beschäftigung um rund 7 % gesunken und die Zahl der Frauen in befristeter Beschäftigung ist um gut 10 % gesunken. Insgesamt waren 2013 etwa zwei Drittel der abhängig beschäftigten Frauen in Normalarbeitsverhältnissen über 20 Wochenstunden beschäftigt.

2. Aktive Arbeitsmarktpolitik

Der Gesetzgeber misst der Gleichstellung von Frauen und Männern in der aktiven Arbeitsmarktpolitik hohe Bedeutung zu und hat dies durch entsprechende Änderungen im Recht der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verdeutlicht. So wurde mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 für den Rechtskreis SGB III die Gleichstellung von Frauen und Männern eindeutiger als bisher als ein in der gesamten Arbeitsförderung zu verfolgendes Prinzip formuliert. Im Rechtskreis SGB II wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 die Grundlage geschaffen, dass – wie in den Agenturen für Arbeit – in allen Jobcentern hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt bestellt werden. Zentrale Aufgabe der Beauftragten ist, die Geschäftsführung und Fachkräfte derart zu beraten und zu unterstützen, dass bei der Leistungserbringung die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie der gesetzliche Auftrag der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf umgesetzt werden. Zu diesen Themen beraten und unterstützen sie auch arbeitsuchende bzw. erwerbsfähige leistungsberechtigte Frauen sowie Arbeitgeber, soweit es um übergeordnete Fragestellungen geht.

3. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Konzept der Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) stellt auf Personen, die familiär füreinander eintreten und zusammenleben, in ihrer Gesamtheit ab. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass sich in einem Haushalt zusammenlebende Familienangehörige typischerweise unterstützen. Vor diesem Hintergrund wird Einkommen und Vermögen bei Partnern wechselseitig angerechnet. Leben Personen zusammen und wirtschaften sie „aus einem Topf“, werden dadurch Aufwendungen gespart. Zugleich verfolgt das SGB II auch hinsichtlich der aktiven Förderung mit arbeitsmarktpolitischen und kommunalen Leistungen das Ziel, die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes zu unterstützen. Oftmals ergeben sich Vermittlungshemmnisse erst aus der familiären Konstellation und nicht bei Betrachtung der einzelnen Person. Daraus wird deutlich, dass eine Betrachtung der Bedarfsgemeinschaft ausschließlich unter dem Aspekt der Einkommens- und Vermögensanrechnung weder der Zielsetzung des SGB II noch der Lebenswirklichkeit gerecht wird.

4. Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Ein zentrales Anliegen der Politik der Bundesregierung ist auch die verstärkte (Wieder-) Eingliederung von Frauen in den Arbeitsmarkt. Dazu wird vom BMFSFJ in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ seit 2008 durchgeführt. Mit verschiedenen Bausteinen wird der Wiedereinstieg von Frauen in eine qualifikationsadäquate, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach einer längeren Erwerbspause aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege unterstützt und damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet u. a. durch ein Internetportal mit Lotsenfunktion.¹⁵ Insgesamt haben 6.886 Frauen das intensive Unterstützungsmanagement an den Modellstandorten in Anspruch genommen, 25.000 Frauen wurden informiert oder beraten. Ein weiterer Fokus liegt auf der Einbeziehung des Partners als Unterstützer im Wiedereinstiegsprozess sowie der Sensibilisierung für die Inanspruchnahme familienunterstützender und haushaltsnaher Dienstleistungen. Für geringer qualifizierte Wiedereinsteigerinnen sollen durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden. Das Aktionsprogramm wird ab Juli 2015 mit neuen Schwerpunkten fortgeführt (Wiedereinstieg und Pflegeaufgaben, Potenziale von Frauen in Minijobs, Perspektiven in personen- und haushaltsnahen Dienstleistungen, Ausbau der Online-Qualifizierungen, verstärkte Ansprache der Arbeitgeber).

5. Frauen in Führungspositionen – Fakten

Die bisherigen Ergebnisse untergesetzlicher Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils in Aufsichtsräten, Vorständen und höheren Führungspositionen sind unbefriedigend. Unter den 200 größten Unternehmen der

¹⁵ u. a. Lotsenportal www.perspektive-wiedereinstieg.de, Modellprogramm des Europäischen Sozialfonds ESF, Kooperation mit dem sozialen Internetberufsnetzwerk XING, wissenschaftliche Begleitforschung.

Privatwirtschaft in Deutschland lag der Frauenanteil im Aufsichtsrat im Jahr 2014 nur bei 18,4 %, während er im Vorstand sogar nur 5,4 % betrug.¹⁶ Der Frauenanteil an Spitzenpositionen in den 65 größten Unternehmen mit mehr als 50 % Bundesbeteiligung betrug – Stand 1. Januar 2014 – ca. 20,7 % in Aufsichtsräten und ca. 13,9 % in TOP-Managementorganen.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes gelten bereits seit 20 Jahren gesetzliche Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in den Verwaltungen, Gerichten und Unternehmen des Bundes sowie für Gremien, die der Bund besetzt. Doch auch im Bundesdienst liegt der Frauenanteil an Führungspositionen nach wie vor nur bei 30 % und in Gremien sogar nur bei 25,7 % (Stand 2013).

6. Frauen in Führungspositionen – Zeitweilige Sondermaßnahmen

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Jahr 2014 einen Gesetzentwurf für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst auf den Weg gebracht. Danach werden zum einen börsennotierte und voll mitbestimmungspflichtige Unternehmen verpflichtet, ab dem Jahr 2016 eine Geschlechterquote in Höhe von 30 % in ihren Aufsichtsräten zu erfüllen. Zum anderen müssen sich Unternehmen, die börsennotiert oder mitbestimmt sind, ab 2015 Zielvorgaben zum Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung setzen. Diese Zielvorgaben sind sowohl für den Aufsichtsrat, für den Vorstand als auch für die beiden obersten Management-Ebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Für den Aufsichtsrat gilt dies nur, soweit nicht bereits die fixe Geschlechterquote Anwendung findet. Damit der Bund mit gutem Beispiel vorangeht, sollen in diesem Rahmen außerdem das Bundesgremienbesetzungsgesetz aus dem Jahr 1994 und das Bundesgleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2001 modernisiert werden.¹⁷

Zeitweilige Sondermaßnahmen werden auch von den Bundesländern nach ihrem Ermessen angewandt. Im Zuge der Novellierung des Gleichstellungsgesetzes der **Freien Hansestadt Hamburg** ist beispielsweise vorgesehen, dass die Dienststellen der hamburgischen Verwaltung künftig in ihren Gleichstellungsplänen in ausgewählten gleichstellungspolitischen Handlungsfeldern, z. B. dem Anteil von Frauen in Führungsfunktionen, Zielwerte festlegen müssen, die sie bis zum Ende der Geltungsdauer des Gleichstellungsplans erreichen wollen.

7. Frauen in Führungspositionen – Vermeidung von Karrierebrüchen

Das Gesetzgebungsvorhaben für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wird durch weitere untergesetzliche Maßnahmen und Projekte flankiert, die die vertikale Segregation auf dem Arbeitsmarkt auflösen sollen. Das Ende 2012 abgeschlossene Projekt „Unternehmenskulturen verändern – Karrierebrüche vermeiden“ der Fraunhofer Gesellschaft belegt, dass insbesondere die weit verbreitete Präsenzkultur in deutschen Unternehmen ein Hindernis für den beruflichen Aufstieg von Frauen bildet. Das zeitliche Engagement, wie ständige Erreichbarkeit, sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeit, wird vielfach als Indikator für Leistung gesehen. Teilzeitbeschäftigung, die wegen der Übernahme familiärer Verpflichtungen immer noch zu einem hohen Prozentsatz von Frauen gewählt wird, wird entsprechend häufig zu einem Karrierehindernis für Frauen. Ebenso fürchten Väter, die gerne weniger arbeiten möchten, um mehr Zeit für die Familie zu haben, dass ihnen hieraus Karrierehindernisse erwachsen.

Die am Projekt „Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ beteiligten großen und mittelständischen Unternehmen einer großen Branchenvielfalt – private und öffentliche – haben sich betriebsindividuelle Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen gesetzt. Um diese zu erreichen, haben sie passgenaue Maßnahmen eingeleitet. Hierunter fallen auch Angebote zu Teilzeit in Führungspositionen. Um einen Erfahrungsaustausch unter den Unternehmen herbeizuführen und eine größere Akzeptanz von flexiblen Arbeitszeitmodellen für Führungskräfte zu unterstützen, werden Unternehmensworkshops und Branchengipfel veranstaltet.

¹⁶ DIW Managerinnenbarometer 2015.

¹⁷ Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist am 6. März 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden, hat den Bundesrat am 27. März 2015 passiert und ist am 01.05.2015 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 17 vom 30.04.15 Seite 642).

8. Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben

Zur Beteiligung von Vätern an Fürsorgeaufgaben und ihren Möglichkeiten, Elterngeld und Elternzeit in Anspruch zu nehmen, wird auf die Ausführungen unter Empfehlungen 29 und 30 verwiesen.

9. Alleinerziehende und Familienernährerinnen

Immer mehr Frauen ernähren mit ihrem Einkommen heutzutage die Familie. In knapp einem Fünftel der bundesdeutschen Haushalte, in denen mehrere Personen leben, verdienen Frauen den Großteil des Einkommens. Die Hälfte dieser Frauen ist alleinerziehend. Diese Situation wird zumeist durch ein geringes Einkommen sowie die Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit des Lebenspartners oder Trennung und Scheidung hervorgerufen. Familienernährerinnen sind dabei häufig einer Doppelbelastung ausgesetzt: Sie übernehmen sowohl die Verantwortung als Haupteinkommensbezieherin als auch im Haushalt und für die Erziehung der Kinder. Eine Entlastung in der Familienarbeit erhalten sie oft nicht. Bei der Mehrheit der Familienernährerinnen handelt es sich bundesweit um Frauen mit mittlerem bis geringem Qualifikations- und Einkommensniveau. Ungefähr die Hälfte hat eine Ausbildung abgeschlossen oder arbeitet als Facharbeiterin. Wichtige Themen für die Familienernährerinnen sind die Entgeltungleichheit oder schlechtere Arbeitsmarktchancen wegen mangelnder Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Das BMFSFJ führte mit dem DGB Bundesvorstand ein Projekt zu Familienernährerinnen durch. Von 2010 bis März 2012 wurden vor allem gewerkschaftliche, politische und weitere Akteure und Akteurinnen über die Situation von Familienernährerinnen informiert. Eine eigene Internetseite über Familienernährerinnen wurde mit umfassenden Informationen und interaktiven Elementen gestartet. Gemeinsam mit den relevanten gesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen wurden zudem Handlungsempfehlungen entwickelt, die in einer „Roadmap“ zusammengefasst sind.¹⁸ Die Umsetzung der „Roadmap“ am Arbeitsmarkt und in den Betrieben stand März 2012 und 2014 im Zentrum der Aktivitäten. Dazu wurden bundesweite Konferenzen, Veranstaltungen und Qualifizierungsveranstaltungen für politische und gewerkschaftliche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren organisiert sowie eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Die Bundesregierung hat gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und den Bundesländern besondere Anstrengungen unternommen, um die lokalen Unterstützungsangebote für Alleinerziehende zu optimieren und sie verstärkt in den Arbeitsmarkt zu integrieren (ESF-kofinanzierte Bundesprogramme „Gute Arbeit für Alleinerziehende“ 2009 bis 2012, „Netzwerke wirksamer Hilfen für Alleinerziehende“ 2011 bis 2013, Kampagne „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ 2012 bis 2013 im Rahmen der Fachkräfte-Offensive.¹⁹) Diese Ansätze werden im Rahmen der Möglichkeiten des Regelgeschäftes der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter weiter fortgeführt und in die Fläche getragen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass Alleinerziehende steuerlich stärker entlastet werden. Hierfür soll der Entlastungsbetrag erhöht und nach Kinderzahl gestaffelt werden.

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, der eine Erhöhung des Kindergelds, des Kinderfreibetrags und des Kinderzuschlags vorsieht. Auch von diesen Verbesserungen werden Alleinerziehende profitieren.

10. Migrantinnen

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Mütter mit Migrationshintergrund deutlich seltener und in geringerem Stundenumfang erwerbstätig sind als Mütter ohne Migrationshintergrund, obwohl die Hälfte der Frauen mit Migrationshintergrund über einen Realschulabschluss oder (Fach-)Abitur bzw. über einen Gesellen-/Meisterbrief oder einen (Fach-)Hochschulabschluss verfügen (vgl. Mikrozensus 2011). Die niedrige Erwerbsbeteiligung der Gruppe deutet darauf hin, dass viele Frauen und insbesondere Mütter mit Migrationshintergrund von den derzeitigen Instrumenten der Arbeitsförderung noch nicht ausreichend erreicht werden. Mit dem neuen ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ werden diesen Frauen berufliche Perspektiven eröffnet und der Einstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtert. Schwerpunkt des Programms ist es, den Zugang zu vorhandenen Förderangeboten und Unterstützungsleistungen besser auf den individuellen Bedarf der Gruppe abzustimmen und Lücken im Integrationsprozess zu schließen. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Ab Anfang 2015 werden für zunächst vier Jahre rund 80 Modellstandorte bundesweit gefördert.

¹⁸ www.familienernaehrerin.de

¹⁹ vgl. BMAS-Report 2013 „Alleinerziehende unterstützen, Fachkräfte gewinnen“, <http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a858-alleinerziehende.html>.

Zur Vernetzung von Migrantinnen und Migrantinnenorganisationen wird auf die Ausführungen unter Empfehlungen 59 und 60 verwiesen.

Zu den Maßnahmen der Bundesregierung zur Förderung der Beschäftigung von **Frauen mit Migrationshintergrund** wird auch auf die Stellungnahme zu Empfehlungen 59 und 60 verwiesen.

11. Frauen mit Behinderungen

In der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen (s. o.). Das gilt selbstverständlich auch für arbeitslose Frauen bzw. erwerbsfähige leistungsberechtigte Frauen mit Behinderung. Im Berichtszeitraum hat die Mehrheit der Jobcenter/gemeinsamen Einrichtungen – wie zuvor schon die Agenturen für Arbeit – spezialisierte Integrationsfachkräfte zur Betreuung von Menschen mit Behinderung in der Grundsicherung angesetzt. Dabei werden auch geschlechtstypische Belastungssituationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen abgefragt. Ziel aller Aktivitäten war und ist die möglichst dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

12. Einkommen im Alter und Rentensystem

Deutschland steht – wie viele Industriestaaten – vor einer demographischen Herausforderung was derzeitige und zukünftige Renten betrifft. Die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sind auch im Alter oft verschieden. Aufgrund der längeren Lebenserwartung von Frauen leben Frauen im Rentenalter deutlich häufiger in Einpersonenhaushalten. Dies hat Auswirkungen auf das verfügbare Einkommen, da in Mehrpersonenhaushalten durch das Zusammenleben oft Einspareffekte erzielt werden können. Wenn man alleinlebende Rentnerinnen mit alleinlebenden Rentnern vergleicht, mussten 2012 beispielsweise 25 % der alleinlebenden Frauen mit einem Nettoeinkommen von weniger als 900 Euro zurechtkommen, im Vergleich zu nur 16 % der alleinlebenden Männer.²⁰ Insbesondere Frauen aus dem früheren Bundesgebiet sind im Alter von 65 Jahren häufiger auf Grundsicherung angewiesen, was auch auf die unterschiedlichen Erwerbsbiographien zurückzuführen ist. In Westdeutschland bezogen 2012 knapp 3,4 % der Frauen und 2,5 % der Männer über 65 Grundsicherungsleistungen. In den neuen Bundesländern und Berlin waren die Inanspruchnahme und der Unterschied zwischen den Geschlechtern geringer. Dort nahmen 2,1 % der Frauen und 1,8 % der Männer über 65 Leistungen der Grundsicherung in Anspruch.²¹

Die vom Ausschuss angeregte Prüfung einer Änderung des derzeitigen deutschen Rentensystems, um den Anteil der Frauen mit uneingeschränkter Leistungsberechtigung zu erhöhen, greift jedoch fehl. Aufgrund der Lohnersatzfunktion der Rente liegt der Schlüssel für eine gute Altersabsicherung auch für Frauen vor allem in dauerhafter und gut bezahlter Erwerbsarbeit. Es wäre nicht sinnvoll, Anreize zu setzen, die dazu führen, dass Frauen verstärkt zu Hause bleiben anstatt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch würden weniger Rentenbeiträge in die Rentenversicherung eingezahlt. Ein hohes Niveau an Beiträgen ist aber essentiell wichtig, um auch zukünftig die Finanzierung des Rentensystems sicherstellen zu können, welche ohnehin schon große demographische Herausforderungen durch die längere Lebenserwartung und den gestiegenen Anteil an Menschen im Rentenalter zu meistern hat.

Darüber hinaus enthält das deutsche Recht der gesetzlichen Rentenversicherung schon jetzt zahlreiche Regelungen, die zwar geschlechtsneutral formuliert sind, faktisch aber insbesondere Frauen begünstigen, weil ganz überwiegend sie Familienarbeit leisten. Diese sind im Wesentlichen die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, von Kinderberücksichtigungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes, die Höherbewertung von Beitragszeiten und die Gutschrift für Mehrfacherziehung in der Kinderberücksichtigungszeit (ab 1992), die Rente nach Mindesteinkommen bei geringerem Arbeitsentgelt für Zeiten bis 1992 sowie Pflegezeiten ab 1992. Die Kindererziehungszeiten betragen für Geburten ab 1992 drei Jahre. Für Geburten vor 1992 werden seit dem 1. Juli 2014 zwei Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt, d. h. ein Jahr mehr als bisher; dies gilt auch für den Rentenbestand.

²⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 15.

²¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Auf dem Weg zur Gleichstellung? Bildung, Arbeit und Soziales – Unterschiede zwischen Frauen und Männern“ Statement von Präsident Roderich Egeler, 30.07.2014 S. 16.

13. Bundesländer

Auch die **Bundesländer** setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt ein. Diese Maßnahmen der Länder kommen zusätzlich zu den von der Bundesagentur für Arbeit in der Fläche angelegten Programmen, die oben bereits beschrieben wurden.

Rheinland-Pfalz hat beispielsweise zu verschiedensten Themen Programme aufgelegt: Die Informationsplattform und Erstberatungsstelle „ZeitZeichen – Informationsstelle für eine chancengerechte Arbeitswelt“ beantwortet Fragen von Beschäftigten und Unternehmen zu den Schwerpunktthemen Chancengerechtigkeit von Frau und Mann in der Arbeitswelt, Arbeitszeitgestaltung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie.²² In den Beratungsstellen „Frau & Beruf“ erhalten Frauen passgenaue Beratung und individuelle Unterstützung bei allen Fragen zu Bildung, Beruf und Erwerbstätigkeit. Das arbeitsmarktpolitische Programm zur Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen und Männern in das Erwerbsleben (AMPP) bietet Orientierungsseminare für erwerbsfähige Frauen und Männer an, die ihre Erwerbstätigkeit mindestens drei Jahre wegen Kindererziehung oder Pflege unterbrochen haben und nicht im Leistungsbezug (Arbeitslosengeld I und II) stehen. Das Programm „FiT – Frauen in Teilzeit“ fördert Maßnahmen für junge alleinerziehende Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Die Frauen werden bei der Absolvierung einer dualen Ausbildung in Teilzeit in einem Beruf ihrer Wahl begleitet und unterstützt.

Empfehlungen 39 und 40: Lohngleichheit Art. 11 CEDAW

Der Ausschuss sieht mit Besorgnis die seit langem bestehenden Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern, wobei Frauen trotz des seit 1949 in der bundesdeutschen Verfassung verankerten Verbots der Lohndiskriminierung nur 78 % des Verdienstes von Männern verdienen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Arbeitsplatzbewertungssysteme für männliche und weibliche Mitarbeiter nicht dieselben Kriterien ansetzen und daher nicht dazu ausgelegt sind, geschlechtsspezifische Diskriminierungen auszuschließen. Des Weiteren bringt der Ausschuss seine Besorgnis zum Ausdruck, dass die Tatsache, dass die Bundesregierung wegen der im Grundgesetz garantierten Tarifautonomie nicht in Lohnvereinbarungen eingreift, sowie die Unterrepräsentanz von Frauen bei Tarifverhandlungen den Anstrengungen des Vertragsstaates zur Beendigung der Lohndiskriminierung entgegenstehen könnten, genauso wie das Fehlen einer Regierungsstrategie hierzu.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung konkreter proaktiver Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern auf. Insbesondere fordert er den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden. Darüber hinaus schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich zusätzlich auch auf den Follow-Up Brief des Ausschusses vom 04.11.2011 (Anlage 4) zum Zwischenbericht Deutschlands von 2011.

1. Zahlen und Fakten

Die unbereinigte Lohnlücke, das heißt der Unterschied in den durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von Frauen und Männern, bei dem Frauen und Männer ohne Rücksicht auf unterschiedliche Qualifikationen, Berufe oder Erwerbsbiografien miteinander verglichen werden, sank 2013 nur leicht auf 21,6 %. Am 19.03.2013 veröffentlichte das Statistische Bundesamt Angaben zur bereinigten Lohnlücke auf der Basis der Verdienststrukturerhebung 2010, die nur alle 4 Jahre durchgeführt werden kann. Im Vergleich zu 2006 verringerte sich der bereinigte Verdienstabstand nur um einen Prozentpunkt auf 7 %. Die bereinigte Lohnlücke vergleicht Löhne von Frauen und Männern mit dem gleichen Bildungsniveau, in den gleichen Berufen und Branchen, derselben Beschäftigungsform (Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügiger Beschäftigung). Da sich Frauen und Männer in den genannten Merkmalen oft unterscheiden, können die Unterschiede einen Teil der zuvor ermittelten unbereinigten Lohnlücke erklären:

²² Vgl. www.zeitzeichen-rlp.de sowie die Internetseite www.frauenetz-aktiv.de.

- Frauen fehlen in bestimmten Berufen, Branchen und auf den höheren Stufen der Karriereleiter: die horizontale und vertikale Segregation des Arbeitsmarktes ist weiter Realität.
- Frauen unterbrechen und reduzieren ihre Erwerbstätigkeit häufiger und länger familienbedingt.
- Individuelle und kollektive Lohnverhandlungen haben nicht nachhaltig dazu beitragen können, die Schlechterbewertung „typischer Frauentätigkeiten“ zu beenden.

2. Gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit (Follow-Up 2011 lit. a, b)

Die Bundesregierung setzt im Einklang mit der EU-Kommission weiterhin – wie schon im Zwischenbericht an den CEDAW-Ausschuss 2011 dargelegt – auf eine ursachengerechte Strategie der Überwindung der Entgeltungleichheit: 2008 wurde in ihrem Fortschrittsbericht „Für ein nachhaltiges Deutschland“ im Einklang mit den europäischen Vorgaben der sogenannte Gender Pay Gap als Indikator festgelegt, an dem die Verdienstunterschiede und die Gleichstellung im Erwerbsleben gemessen werden sollen. Danach sollen bis 2020 die Lohnunterschiede auf 10 % gesenkt werden. Weitere Aufträge und neue auch gesetzliche Maßnahmen ergeben sich für die Bundesregierung aus dem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode:

Die Bundesregierung stellt fest, dass Lohndiskriminierung schon heute durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten ist. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts beim Gehalt unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden. Mit einem gesetzlichen Auskunftsanspruch für die Beschäftigten will die Bundesregierung dem bestehenden Gebot vor Gericht mehr Wirksamkeit verschaffen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten einen individuellen Auskunftsanspruch über Entgeltunterschiede im Betrieb. Des Weiteren sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigte verpflichtet werden, in ihrem Lagebericht nach HGB auch über Frauenförderung und Entgeltgleichheit nach Maßgabe gesetzlicher Kriterien Stellung zu nehmen.

Zukünftig sollen Unternehmen auch verbindliche Verfahren anwenden, um Verdienstunterschiede festzustellen und dabei die Beschäftigten und deren betriebliche Vertretungen einbeziehen. Die Verfahren sollen Entgeltunterschiede überprüfen, Entgeltdiskriminierung aufdecken und als Grundlage zur Einführung diskriminierungsfreier Arbeitsbewertungsverfahren eingebaut werden.

Zum 1. Januar 2015 wurde ein allgemeiner Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt, welcher auch dazu beitragen wird, den Gender Pay Gap weiter zu verringern. Von den voraussichtlich 3,7 Millionen Arbeitnehmer/innen, deren Gehalt durch den Mindestlohn angehoben wird, sind rund zwei Drittel Frauen.

Auch die **Bundesländer** haben großes Interesse die Entgeltungleichheit abzuschaffen.

Daher hat die **23. Gleichstellungsfachministerkonferenz (GFMK)**, eine Konferenz sämtlicher Fachminister aus allen 16 Bundesländern, 2013 einstimmig einen Beschluss zur Entgeltgleichheit gefasst. Die GFMK beschloss die Einrichtung einer zeitlich befristeten länderoffenen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Länder **Hessen** und **Sachsen-Anhalt**. Diese Arbeitsgruppe hat 2013 ihre Arbeit aufgenommen und soll bis spätestens zur 25. GFMK 2015 eine Bestandsaufnahme und konkrete Vorschläge gesetzlicher und untergesetzlicher Art vorlegen.

3. Initiativen mit der Zivilgesellschaft und den Sozialpartnern

Mit dem Equal Pay Day (EPD) wird jährlich eine Aktionskampagne ausgetragen, um die Zivilgesellschaft auf die Problematik der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede aufmerksam zu machen. Die Anzahl der Aktionen (bisher über 1.000 Aktionen) sowie das mediale Interesse steigen stetig von Jahr zu Jahr. Mit der neu in 2014 erstellten „EVA-Liste“ wird ein niedrigschwelliges Instrument zur Verfügung gestellt, das unkompliziert von verhandelnden Sozialpartnern angewendet werden kann. Es identifiziert in Tarifvereinbarungen oder betrieblichen Regelungen mögliches Diskriminierungspotenzial und gibt Vorschläge, wie alternative Sprachregelungen aussehen könnten.

Mit dem Forschungsprojekt „Tarifverhandlungen & Equal Pay“ sollen mittels Simulationsexperimenten die Auswirkungen von kollektiven Lohnverhandlungen auf die Entgeltlücke ermittelt werden. Ziel ist es, die Sozialpartner stärker für das Equal Pay-Thema in Tarifverhandlungen zu sensibilisieren, indem in Simulationsexperimenten die Verhandlungen in Tarifkommissionen nachgestellt werden. In Kooperation mit dem Deutschen Landfrauenverband wird ein Projekt durchgeführt, welches die Einkommensunterschiede im ländlichen Raum in den Blick nimmt.

4. Ergebnisse Logib-D (Follow-Up 2011 lit. f)

Um verdeckte Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern in Unternehmen zu identifizieren, bietet das Bundesfamilienministerium seit Oktober 2009 das Computer-gestützte Entgeltanalyseprogramm Logib-D an.

Das Modellprojekt „Beratungsgestützte Einführung von Logib-D“ wurde Ende 2013 erfolgreich abgeschlossen. 200 von 400 Unternehmen erhielten eine Beratung, setzten sich für ein chancenorientiertes Personalmanagement ein und bekamen daraufhin das Label „Logib-D geprüft“. 2014 fanden weitere Netzwerktreffen und eine letzte Labelverleihung statt. In 2014 und 2015 wird auch eine Evaluation des Modellprojektes durchgeführt. Auf der Grundlage deren Ergebnisse wird über die Fortführung auch in Verbindung mit eg-check, einem Instrument zur Untersuchung von Diskriminierungspotenzialen bei Tätigkeitsmerkmalen, entschieden werden.

5. Steuerrecht (Follow-Up 2011 lit. c)

In Deutschland werden zusammenveranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner durch das Splitting-Verfahren so gestellt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte. Damit hängt die einkommenssteuerliche Belastung von Ehegatten/Lebenspartnern nicht von der Verteilung der Erwerbstätigkeit in der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft ab. Ist jedoch die Anwendung des Splitting-Verfahrens von den Ehegatten oder Lebenspartnern nicht gewünscht, wird auf Antrag eine Einzelveranlagung der Ehegatten bzw. Lebenspartner zur Einkommensteuer durchgeführt.

Es besteht seit 2010 mit dem Faktorverfahren die Möglichkeit, die Steuerabzugsbeträge zwischen den Ehegatten insbesondere bei großen Einkommensunterschieden individueller und gerechter zu verteilen. Im aktuellen Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Akzeptanz des Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten zu stärken. Der Faktor soll künftig nicht mehr jährlich, sondern für mehrere Jahre festgelegt werden. Zudem soll das Faktorverfahren durch geeignete Maßnahmen bekannter gemacht werden.

6. Anerkennung von ausländischen Berufs- und Bildungsabschlüssen (Follow-Up 2011 lit. c)

Der hohe Anteil von arbeitslosen oder geringfügig beschäftigten Menschen mit Migrationshintergrund ist auch eine Folge in Deutschland nicht anerkannter Qualifikationen. Laut IAB-SOEP-Migrationsstichprobe sinkt das Risiko, unterhalb der Qualifikation beschäftigt zu werden, um knapp 32 %, wenn die Abschlüsse vollständig anerkannt sind. Die Löhne steigen bei einer vollständigen Anerkennung um 28 % im Vergleich zu der Gruppe, die keine Anerkennung beantragt hat. Das Inkrafttreten des neuen Anerkennungsgesetzes des Bundes im April 2012 öffnete den deutschen qualifizierten Arbeitsmarkt gegenüber Migrantinnen und Migranten weiter. Durch das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wurden seit August 2012 bis Ende 2014 rund 38.000 Personen bundesweit zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation beraten. Seit Januar 2015 werden zudem Anpassungsqualifizierungen gefördert, damit im Ausland erworbene Berufsabschlüsse häufiger in bildungsadäquate Beschäftigungsmöglichkeiten münden.

Zur Förderung von Migrantinnenorganisationen durch die Bundesregierung und ihre Vernetzung zu vielfältigen Themen, u. a. auch zum Thema Arbeitsmarkt und Anerkennung von Abschlüssen wird auf die Anmerkungen unter Empfehlungen 38 ff. sowie 59 und 60 verwiesen.

7. Vergaberecht (Follow-Up 2011 lit. d)

2009 reformierte Deutschland das Vergaberecht umfassend und führte mit § 97 Abs. 4 Satz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Regelung ein, die es dem Bund und den Ländern ermöglicht, in den Auftragsausführungsbestimmungen zusätzliche Anforderungen (darunter auch Gleichstellungsbelange) an den Auftragnehmer zu stellen, sofern diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB können weitere Anforderungen bei der Auftragsvergabe durch bundes- oder landesgesetzliche Regelungen erlassen werden. Dazu können auch gleichstellungspolitische Anforderungen im Bereich der Entgeltgleichheit gehören, wie vom Ausschuss in seinem Follow-Up Brief zum Zwischenbericht Deutschlands 2011 angeregt.

Einige **Bundesländer** haben davon Gebrauch gemacht und in ihren Landesgesetzen Regelungen erlassen. Das Land **Berlin** schreibt in seinen Gesetzen beispielsweise vor, dass die Unternehmen sich in den jeweiligen Verträgen verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchzuführen und das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Auch **Nordrhein-Westfalen** hat das Tariftreue- und Vergabegesetz beschlossen, in dem eine Vergabe nur an Unternehmen erfolgt, die sich verpflichten, Maßnahmen zur Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf durchzuführen. **Brandenburg** bevorzugt nach § 14 LGG bei gleichwertigen Angeboten den Bieter, der sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat.

Die Einbeziehung von Gleichstellungskriterien in die Vergabe stößt bei wirtschaftsorientierten Behörden und Verbänden jedoch immer wieder auf erhebliche Kritik. Gleichstellungsbelange werden als für die öffentliche Auftragsvergabe „sachfremd“ dargestellt. Dieser erhebliche Widerstand führte dazu, dass bei der Novellierung des EU-Vergaberechts die Möglichkeiten, Gleichstellungskriterien bei der Vergabe zu berücksichtigen, teilweise eingeschränkt wurden. Welche Auswirkungen dies bei der Umsetzung in nationales Recht haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

8. Ergebnisse der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Follow-Up 2011 lit. g)

Die gestiegene Erwerbsbetätigung von Frauen (vgl. unter Empfehlungen 37 und 38) ist auch ein Ergebnis der Einführung des Elterngeldes, des Ausbaus der Kinderbetreuung in Deutschland, der Förderung der Flexibilisierung von Arbeitszeiten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, der verstärkten Einbeziehung der Väter in Erziehungsaufgaben sowie der Angebote an Frauen für den Wiedereinstieg in die Berufswelt nach einer familienbedingten Unterbrechung (vgl. die Ausführungen zu Empfehlungen 37 und 38).

9. Führungspositionen in Teilzeit (Follow-Up 2011 lit. h)

Die Ausübung einer Referatsleitung in Teilzeit ggf. auch über „Doppelköpfe“ ist in Bundesbehörden grundsätzlich möglich (Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 13. August 2012), wird aber vergleichsweise selten genutzt. Es gibt einzelne Bundesministerien, in denen bis zu 20 % aller Referatsleitungen in Teilzeit ausgeübt werden. BMFSFJ wird z. B. zukünftig Ausschreibungen für Referatsleitungen gezielt auch für Job-Sharing-Modelle öffnen.

Im Rahmen der Demographiestrategie der Bundesregierung werden derzeit Handlungsempfehlungen zum Führen in Teilzeit für die Personaldienststellen des Bundes erarbeitet, mit denen die Übernahme von Führungspositionen in Teilzeit gefördert und die Akzeptanz von Führung in Teilzeit in der Personalpraxis erhöht werden soll.

Empfehlungen 41 und 42: Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss lobt den Vertragsstaat für seine vielfältigen, seit der Vorlage seines vorherigen periodischen Berichts unternommenen Bemühungen, einschließlich jüngster Gesetzesinitiativen, zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Er ist jedoch nach wie vor besorgt über die große Häufigkeit von Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen, wie sie durch die Studien zu Gewalterfahrungen von Frauen in Deutschland, einschließlich Migrantinnen, belegt wurde. Diese Studien zeigen, dass etwa 40 % der Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr physische und/oder sexuelle Gewalt erfahren haben und dass Frauen mit türkischem oder russischem Migrationshintergrund physische und sexuelle Gewalt mit einer Häufigkeit – und Schwere bei türkischen Migrantinnen – erleiden, die eindeutig über dem Durchschnitt in der deutschen weiblichen Bevölkerung liegt. Der Ausschuss sieht außerdem mit Sorge die unzureichenden Auswirkungen des Gewaltschutzgesetzes von 2002 auf extrem gewalttätige Täter und Wiederholungstäter und auf weniger als zwei Jahre verheiratete Migrantinnen. Des Weiteren ist der Ausschuss besorgt, dass Fälle von häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge- und Besuchsrecht nicht berücksichtigt werden dürfen.

Entsprechend seiner allgemeinen Empfehlung Nr. 19 drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass umfassende Maßnahmen zur Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen ergriffen werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 sicherzustellen, alle Arten von Gewalt gegen Frauen, insbesondere jene, die zur Ermordung von Frauen führen, zu untersuchen und zu analysieren und Umsetzungsmaßnahmen weiter voranzutreiben, um derartige Gewalt zu verhindern sowie den Opfern Schutz und unterstützende Leistungen zu bieten und die Täter zu bestrafen und wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Darüber hinaus wird der Vertragsstaat zur Implementierung von Gesetzen aufgefordert, die eine Berücksichtigung von Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt bei gerichtlichen Entscheidungen zum Sorge und Besuchsrecht verlangen.

1. Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Bundesregierung verabschiedete im September 2007 unter Federführung des BMFSFJ den zweiten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Der Aktionsplan II bündelte über 130 bereits umgesetzte Maßnahmen in verschiedensten Handlungsfeldern. Dies umfasst z. B. präventive Maßnahmen, systematische Hilfe zur Unterstützung und Beratung Gewalt betroffener Frauen sowie Kooperationen zwischen staatlichen

Institutionen und nichtstaatlichen Hilfsangeboten. Der Aktionsplan thematisierte aber auch die Arbeit mit Tätern und Täterinnen, die europäische und sonstige internationale Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen im Ausland. Seit dem Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes 2009 werden die Anwaltskosten für Opfer bei Straftaten wie etwa Körperverletzung, Raub oder Stalking mit schweren körperlichen Auswirkungen – vom Staat übernommen sowie Verletzte und Zeug/innen noch besser vor Belastungen im Strafverfahren geschützt. Im Zuge der Umsetzung einer EU-Richtlinie werden weitere Verbesserungen im Opferschutz erarbeitet.

Maßnahmen gegen sexuelle Übergriffe

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass Schutzlücken im Sexualstrafrecht geschlossen werden sollen. Das BMJV prüft derzeit gesetzgeberische Maßnahmen, um insbesondere Frauen noch besser vor sexuellen Übergriffen schützen zu können.

2. Hilfetelefon

Mit dem Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen, das seit März 2013 zur Verfügung steht, schloss die Bundesregierung bereits eine wichtige Lücke im Hilfesystem. Unter der kostenlosen Nummer 0 8000 116 016 steht ein bundesweites, anonymes und niedrigschwelliges Erstberatungsangebot zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen für Betroffene, Personen aus deren Umfeld oder Fachkräfte bereit. In den ersten 380 Tagen führten insgesamt 47.504 Kontakte zu rund 18.800 Beratungsgesprächen. Mit dem ersten Jahresbericht wurden auch Erfahrungen aus der Praxis der Beratungsarbeit vorgestellt. Das Hilfetelefon berät zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen. Telefonate können rund um die Uhr in 15 Sprachen übersetzt werden. Über die gesicherte und barrierefreie Webseite www.hilfetelefon.de sind die Beraterinnen des Hilfetelefons rund um die Uhr erreichbar und es besteht die Möglichkeit einer Gebärdensprachdolmetschung. Weitergehende Unterstützung wird den Betroffenen vor Ort vermittelt (z. B. Sozialarbeiter/innen, Ärzt/innen, Psycholog/innen, Polizei).

Die Prävention und Beseitigung sowie der Schutz und die Betreuung der Opfer von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind bedeutende Handlungsfelder für die **Bundesländer**. So wurde im Jahr 2009 beispielsweise in **Berlin** eine interdisziplinäre Fachkommission bei der Berliner Koordinierung bei häuslicher Gewalt (BIG) eingerichtet. Zum Schutz vor häuslicher Gewalt stellt Berlin ein umfassendes Unterstützungsangebot zur Verfügung. Ab dem Haushaltsjahr 2014 verfügt Berlin über 322 Frauenhausplätze und 117 Plätze für Betroffene in Zufluchtswohnungen. Die BIG-HOTLINE bietet – angepasst an die Beratungszeiten des bundesweiten Hilfetelefons – rund um die Uhr in 50 Sprachen telefonische Erstberatung, Krisenintervention und Vermittlung auf Schutzplätze an. Seit März 2013 besteht überdies ein ergänzendes Angebot in Form einer Anlaufstelle mit anonymer Adresse bei der BIG-HOTLINE. Als neuer Baustein ist die Umsetzung der Workplace Policy, mit der Frauen auch am Arbeitsplatz mehr Unterstützung und Schutz vor Gewalt geboten werden soll, hinzu gekommen. Im Jahr 2012 wurde hierzu der Leitfaden „Schritt für Schritt gegen Häusliche Gewalt“ veröffentlicht. Für das Jahr 2014 ist vor dem Hintergrund einer anhaltenden Vollbelegung der Unterstützungseinrichtungen die Vergabe eines Forschungsauftrags mit dem Ziel einer Bestandsanalyse der Berliner Infrastruktur und Empfehlungen für eine konzeptionelle Weiterentwicklung geplant. Dieser Auftrag knüpft an die Ergebnisse des Berichts der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 an. Mit der vorgehaltenen Platzzahl in den Frauenhäusern in Berlin wird auch die vom Expertengremium des Europarates vorgeschlagene Quote von einem Platz auf 10.000 Einwohner/innen erreicht.

3. Einschätzung des Gefährdungspotentials

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Opfer häuslicher Gewalt ist die Einschätzung des vom Täter ausgehenden weiteren Gefährdungspotenzials. Aufbauend auf den in den Interventionskonzepten der Polizei der Länder enthaltenen Gefährdungsanalysen ist in jedem Stadium der Strafverfolgung dessen Gefährlichkeit, das Risiko der Begehung weiterer und womöglich erheblicherer Straftaten zu bewerten. Geprüft wird, welches Risiko einer Eskalation besteht, welches Ausmaß es annehmen kann und welche Maßnahmen sinnvoll und notwendig sind, um eine Eskalation zu verhindern. Der Gefahr weiterer Eskalation kann auf dieser Bewertungsgrundlage entgegnet werden, etwa mit einer vorläufigen Festnahme und Beantragung eines Haftbefehls, einer Wohnungsverweisung, einem Kontaktverbot oder einer Gefährderansprache. Diese Interventionsmaßnahmen sind wichtige Voraussetzungen, um eine Eskalation der Gewalt in der Familie oder Beziehung zu unterbrechen. Das in Deutschland zum 1. Januar 2013 eingeführte Nationale Waffenregister, mit dem alle in Deutschland befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen und deren Besitzer bundesweit elektronisch in

einem Register erfasst werden, erlaubt zudem die Überprüfung, ob der Täter/die Täterin eine legale Waffe besitzt.

4. Umgangs- und Sorgerecht

Alle Maßnahmen und Entscheidungen des Familiengerichts in Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten sind am Prinzip des Kindeswohls auszurichten, was in § 1697a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich festgeschrieben ist. Das Gericht muss Maßnahmen treffen, um Gefährdungen von dem betroffenen Kind abzuwenden, wenn die Eltern dazu allein (oder mit staatlicher Hilfe) nicht in der Lage sind. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Das Sorgerecht bestimmt mit der Generalklausel des § 1666 Abs. 1 BGB, dass das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr für das Kind erforderlich sind, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet sind und seine Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Das Verfahrensrecht verpflichtet das Gericht gemäß § 26 FamFG von Amts wegen, also ohne Antrag der Beteiligten, zur Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen, damit alle entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden können. Zu diesen Tatsachen gehören in der Regel auch Entscheidungen in einem Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ebenso wie eine strafrechtliche Verurteilung wegen gewalttätiger Übergriffe innerhalb der Familie. Geht es im Gewaltschutzverfahren um die Überlassung der Wohnung, hat das Familiengericht das Jugendamt anzuhören und auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind in dem Haushalt lebt, §§ 213, 212 FamFG.

Mit den geltenden Vorschriften kann das Familiengericht nach Anhörung der Beteiligten und zusammen mit dem Jugendamt als zuständiger Fachbehörde sowie dem Verfahrensbeistand als Interessenvertreter des Kindes eine sachgerechte und passgenaue Entscheidung für den Einzelfall treffen.

5. Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung

Das Bundesfamilienministerium hat die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsstellen“ im November 2011 veröffentlicht. Die Studie baut auf den Erkenntnissen des Sammelbandes „Zwangsverheiratung in Deutschland“ auf, den das Bundesfamilienministerium 2007 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte veröffentlicht hat. Die Analysen zeigen, dass vor allem Mädchen und Frauen von Zwangsverheiratung bedroht bzw. betroffen sind, darunter knapp 30 % der Beratenen im Alter bis einschließlich 17 Jahre. Auf die Altersklasse der 18- bis 21-Jährigen entfallen ca. 40 % der Beratenen. In den Befragungen wurde aber auch ein Anteil von 6,6 % (Befragung von Beratungsstellen) betroffener Jungen und Männer ermittelt. Fast alle Beratenen haben einen Migrationshintergrund. Die Studie macht zudem deutlich, dass Zwangsverheiratungen im Kontext familiärer Gewalt vollzogen werden. Mehr als die Hälfte gab an, dass sie zur Durchsetzung der Zwangsverheiratung körperlichen Angriffen ausgesetzt waren, 27 % wurden mit Waffen und/oder mit Mord bedroht.

Auf Initiative des BMFSFJ wurde im Rahmen des Integrationsgipfels vereinbart, eine Arbeitsgruppe zu Problemen der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) bei der Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung einzurichten. Die Arbeitsgruppe hat Handlungsempfehlungen erarbeitet. Dabei wird zum Beispiel die Situation von besonders betroffenen jungen Volljährigen in den Blick genommen. Zudem finanzierte das BMFSFJ das Modellprojekt einer interkulturellen Online-Beratung in Fällen von Zwangsverheiratung von 2007 bis 2010. Die Evaluation des Projekts enthält wichtige Informationen zum neuen Instrument der Online-Beratung im Bereich der Krisenintervention.²³ Unterstützung erhalten Betroffene von Zwangsverheiratung auch über das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ unter der kostenlosen Telefonnummer 0 8000 116 016.

Für von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Mädchen und Frauen bestehen in allen **Bundesländern** im Rahmen der verschiedenen Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Einrichtungen, an die sich auch von Zwangsverheiratung Betroffene wenden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Empfehlungen 43 und 44).

²³ Vgl. für die Studien und Empfehlungen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung.did=88292.html>

In **Berlin** existiert z. B. seit 2001 mit dem Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung ein interdisziplinäres Vernetzungsgremium, das im Berichtszeitraum verschiedene Maßnahmen zur Prävention von und Öffentlichkeitsarbeit zu Zwangsverheiratung entwickelt hat. Daneben hat sich auch die online-Beratung SIBEL (www.sibel-papatya.org) als geeignetes Instrument für einen niedrighschwelligigen und auf Wunsch anonymen Zugang zu Unterstützungsangeboten erwiesen.

Nordrhein-Westfalen hat zwei mit Landesmitteln bezuschusste spezialisierte Fachberatungsstellen: Träger der landesweit tätigen Einrichtungen sind der Verein agisra e. V. in Köln (http://www.agisra.org/index.php?de_forcedmarriage) und das Mädchenhaus Bielefeld (<http://www.zwangsheirat-nrw.de>). Die Fachberatungsstelle zum Schutz vor Zwangsheirat des Mädchenhauses Bielefeld besteht seit dem Jahr 2007. Neben der Online- und Telefonberatung informiert die Einrichtung mit einer umfangreichen mehrsprachigen Homepage zur Thematik. Hinzu kommen präventive Informationsveranstaltungen für Schülerinnen in nordrhein-westfälischen Schulen. Seit 2008 wird vom Land die Vorhaltung von fünf Schutzplätzen für von Zwangsheirat betroffene Mädchen in drei Einrichtungen der Jugendhilfe bezuschusst. Damit ist eine schnelle Unterbringung betroffener Mädchen im Sinne einer effektiven Krisenintervention gewährleistet.

Empfehlungen 43 und 44: Unterbringung und Hilfe für Frauen in Not Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss zeigt sich besorgt über das Fehlen einer nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern sowie von Beratungszentren für Ausländerinnen, aber auch über den mangelnden freien, einkommensunabhängigen Zugang zu Frauenhäusern für alle Frauen und Kinder in allen Bundesländern. Der Ausschuss bedauert, dass einige Bundesländer nicht in der Lage sind, allen weiblichen Gewaltopfern einen sicheren Zufluchtsort sowie Frauen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderungen, speziell ausgestattete Frauenhäuser zu bieten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung, den Ländern und den Kommunen bei der Überwachung des Angebots an sozialen Leistungen im Hinblick darauf sicherzustellen, die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von Frauenhäusern auf dem gesamten Gebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten, die für die Unterbringung von Frauen in Not, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, entsprechend ausgestattet sind, und dafür zu sorgen, dass diese angemessen finanziell unterstützt werden und allen Frauen offenstehen, unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers.

1. Frauenhäuser

Frauen, die von Gewalt betroffen sind, brauchen für sich und ihre Kinder ein breit ausdifferenziertes und erreichbares Spektrum von Hilfsangeboten, die je nach ihrer individuellen Lage unmittelbaren Schutz, sichere Zufluchtsmöglichkeiten, qualifizierte psychosoziale und rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von Gewalt bereitstellen.

Mit dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder vom 15.08.2012 (s. Bundestagsdrucksache 17/10500) liegt erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme des gesamten Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen vor. Danach gibt es in Deutschland ein dichtes, ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder: Mehr als 350 Frauenhäuser und über 40 Schutzwohnungen mit mehr als 6.000 Plätzen, die jährlich ca. 15.000 bis 17.000 Frauen mit ihren Kindern (d. h. ca. 30.000 bis 34.000 Personen) Schutz und Beratung bieten. Hinzu kommen mehr als 750 Fachberatungsstellen.

Dennoch finden noch nicht alle betroffenen Frauen die Unterstützung, die sie brauchen: Für einzelne Zielgruppen, z. B. für psychisch kranke Frauen und für Frauen mit Behinderungen, bestehen teilweise Zugangsschwierigkeiten und Versorgungslücken. Die Bundesregierung hat bereits damit begonnen zu prüfen, welche Schritte auf Bundesebene erforderlich sind, um Lücken im Hilfesystem zu schließen. Sie wird dazu auch den Dialog mit den Bundesländern sowie den Fachorganisationen der Träger von Unterstützungseinrichtungen fortsetzen. Die Bundesregierung fördert auch weiterhin die Arbeit der bundesweiten Vernetzungsstellen des Hilfesystems, der Frauenhauskoordinierung (FHK e. V.) und des Bundesverbands der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der bundesweiten Vernetzung der Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer KOK e. V. und leistet damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität der Unterstützungsangebote.

Die Absicherung der Rahmenbedingungen für verlässliche Unterstützungsangebote bei Gewalt ist eine Aufgabe, bei der Bund, Länder und Kommunen im Rahmen ihrer durch das Grundgesetz vorgegebenen Kompe-

tenzen in der Verantwortung stehen. Dabei liegt die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder in erster Linie bei den **Bundesländern und Kommunen**, die hierfür in beträchtlichem Umfang Haushaltsmittel bereitstellen. In den meisten Bundesländern besteht für Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen eine Mischfinanzierung aus Tagessätzen und Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landes und/oder der Kommune.

Die Finanzierung der Frauenhäuser in **Bayern** ist beispielsweise durch das 1993 gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege ausgearbeitete Gesamtkonzept für Frauenhäuser in Bayern, gesichert. Dieses sieht vor, dass sich umliegende Kommunen einem Frauenhaus zuordnen und sich finanziell an dessen Grundkosten beteiligen. Bayern unterstützt die Kommunen durch Beteiligung an den Personalkosten der Frauenhäuser.

Der Bund nimmt auf das vor Ort bestehende Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und dessen Finanzierung hauptsächlich mittelbar über sozialleistungsrechtliche Regelungen auf der Grundlage von SGB II, SGB XII, SGB VIII, AsylbLG Einfluss. Im Zusammenspiel dieser Sozialleistungsgesetze, die für die Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und für deren Finanzierung von Bedeutung sind, identifiziert der o. g. Bericht der Bundesregierung einzelne konkrete Problemstellungen.

Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor, dass ressortübergreifend Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen gebündelt und Lücken im Hilfesystem geschlossen werden sollen. Die Bundesregierung wird unter anderem bei der Neukonzeption des sozialen Entschädigungsrechtes darauf achten, dass die Belange der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder Berücksichtigung finden. Die Reform des Opferentschädigungsgesetzes und seine Entwicklung hin zu einem modernen sozialen Entschädigungsrecht werden zurzeit federführend vom BMAS erarbeitet.

Des Weiteren existieren in vielen Ländern Aktionspläne, interdisziplinäre Fachkommissionen, Netzwerke gegen Gewalt von Verwaltung, Polizei und Nichtregierungsorganisationen (NRO) gegen Gewalt, Hilfsangebote für Betroffene, Frauenhäuser, Täterarbeit etc. Diese dienen der strukturellen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, der Schutz der Betroffenen und der Prävention.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 10.11.2011 (Landtagsdrucksache 6/567) ist beispielsweise die Landesregierung in **Sachsen-Anhalt** aufgefordert, ein sich auf alle Fachpolitiken des Landes beziehendes Rahmenprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Zentraler Bestandteil des Landesprogramms soll ein Masterplan mit konkreten gleichstellungspolitischen Zielen sowie Maßnahmen, Vorhaben und Aktionen in den Handlungsfeldern Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und Anti-Gewalt-Arbeit sein.

2. Besonders gefährdete Frauengruppen

Trotz der speziellen Berücksichtigung der Belange von Migrantinnen (aufenthaltsrechtliche Beschränkungen, ggf. Sprachbarrieren, kulturell bedingte Zugangshindernisse etc.) scheinen viele Migrantinnen nicht von den Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Informationen über Schutzmöglichkeiten erreicht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist hierbei, die vorhandenen Unterstützungsangebote durch den Abbau von Hemmschwellen für Migrantinnen zugänglicher zu machen und sie durch gezielte Maßnahmen über diese Angebote zu informieren. Außerdem müssen die verschiedenen Communities, die sich bislang teilweise eher zurückhaltend an der Diskussion über die Bekämpfung häuslicher Gewalt beteiligt haben, stärker eingebunden werden: Zum einen ist es erforderlich, eine Debatte zur Enttabuisierung des Problems in Gang zu setzen bzw. zu verstärken, zum anderen können so auch bislang noch nicht informierte Frauen erreicht werden.

Seit dem Jahr 2008 erfolgte in **Nordrhein-Westfalen** z. B. die Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen mit dem Schwerpunkt auf Maßnahmen für die **Zielgruppe der zugewanderten Frauen**. In diesem und in den Folgejahren wurde insbesondere mehrsprachiges Informationsmaterial zur Thematik Gewalt gegen Frauen erstellt und Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte durchgeführt. Seit 2011 stehen den landesgeförderten Frauenhäusern auch Sachmittel für Dolmetscherkosten zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2007 befasst sich im Land **Berlin** eine interdisziplinäre AG mit der Entwicklung von behinderungsspezifischen Maßnahmen zum Schutz **behinderter Frauen** bei häuslicher Gewalt. Ein wichtiger Schwerpunkt dabei ist die Verbesserung barrierefreier Zugänge zu Beratungs-, Schutz-, und Hilfsangeboten und die Erstellung barrierefreier Informationen für behinderte Frauen. So wurden verschiedene Schutzeinrichtungen mit Gehörlosentechnik ausgestattet und Fortbildungen in der Deutschen Gebärdensprache angeboten.

Zur Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Belange behinderter Frauen werden spezielle Workshops für die Mitarbeiterinnen der NRO angeboten.

Das Land **Sachsen-Anhalt** fördert im Anti-Gewalt-Bereich 20 Frauenhäuser und deren acht ambulante Beratungsstellen, vier Interventionsstellen, vier Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt, die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung (VERA), die Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer (ProMann) und die Landesintervention und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO). Im Rahmen eines gemeinsam mit den Trägern der Projekte geführten Qualitätsentwicklungsprozesses werden die Ergebnisse der Arbeit jährlich evaluiert und ausgewertet sowie Schlussfolgerungen für die weitere inhaltliche Arbeit festgelegt.

Empfehlungen 45 und 46: Statistiken zur Gewalt gegen Frauen Art. 1, 2, 3, 6 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt die vermehrten Anstrengungen Deutschlands bei der Erstellung geschlechtsspezifischer Statistiken und bei der genaueren Untersuchung der Anzahl und des Alters von Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen und -mädchen, bedauert jedoch das Fehlen von statistischen Daten über Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen, über Fälle von Gewalt gegen Frauen in institutionellen Einrichtungen und über Fälle von Tötungen von Frauen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, ein Verfahren zur Erhebung umfassender statistischer Daten einzuführen, die nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt und Beziehung des Täters zum Opfer aufgeschlüsselt sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat mit Nachdruck auf, in seinem nächsten periodischen Bericht statistische Daten über die Anzahl der Fälle von Genitalverstümmelung bei in Deutschland lebenden Frauen und Mädchen vorzulegen.

1. Häusliche Gewalt

Die Erfassung von Gewalt gegen Frauen im Hellfeld erfolgt durch die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) in den Bundesländern. Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) aus dem Jahr 2007 erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 eine auf Bundesebene einheitliche Erfassung weiterer Angaben zu Tatverdächtigen, Opfern sowie zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, die die differenzierte Dokumentation von Delikten häuslicher Gewalt durch aktuelle/frühere Partner erstmals ermöglicht.

Damit werden Aussagen über die Straftaten gegen das Leben (Tötungsdelikte), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, u. a.), Rohheitsdelikte (Körperverletzung, u. a.) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Freiheitsberaubung, Stalking, u. a.), bundesweit vergleichbar:

- aktuelle und/oder frühere Beziehungspartner/innen (aufgeschlüsselt nach Ehe, eingetragener Lebensgemeinschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie zusammenfassend den früheren Partner/innen)
- erfasst nach dem Kriterium der räumlich-sozialen Nähe (im gemeinsamen Haushalt, u. a.)
- erfasst nach der sogenannten „Geschädigten-Spezifika“ im Hinblick auf Hilflosigkeit (z. B. durch Alkohol-/Drogenkonsum oder Behinderung/Erkrankung/Alter), u. a.

Die Daten standen für das Jahr 2012 erstmals zur Verfügung. Danach sind 2012 13.858 weibliche Personen Opfer von Gewaltkriminalität durch ihren Partner bzw. ihre Partnerin geworden, davon 5.112 durch ihren Ehepartner, 4.503 durch nichteheliche und 4.184 durch ehemalige (Ehe-)Partner. Bei den Tötungsdelikten wurden 333 weibliche Personen Opfer ihrer Partner, davon 176 ihres Ehepartners, 81 ihres nichtehelichen Partners und 76 ihres Ex-(Ehe-)Partners.

Werden die Anteile der „Partneropfer“ an der Gesamtzahl der Opfer bei den einzelnen Delikten betrachtet, zeigt es sich, dass 20,1 % der weiblichen Opfer von Gewaltkriminalität Opfer ihrer Partner geworden sind. Bei den Männern beträgt dieser Anteil 2,6 %. Ein hoher Anteil (40,8 %) wird bei den weiblichen Opfern bei Tötungsdelikten registriert. Hier liegt der Anteil bei den Männern (5,7 %) ebenfalls deutlich unter dem der Frauen und Mädchen. Ähnliches trifft auch für die Delikte Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (weiblich: 23,9 %, männlich: 4,5 %) und gefährliche und schwere Körperverletzung (weiblich: 25,7 %, männlich: 3,3 %) zu.²⁴

²⁴ Mischkowitz, Robert, Neue Ansätze zur Erfassung „häuslicher Gewalt“ in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 4/2013, S. 2, 7 ff.

Zur weiteren Verbesserung der Datenerhebung und der Steigerung der Kenntnisse über das Dunkelfeld wurde die Erstellung eines Monitorings im Bereich Gewalt gegen Frauen erarbeitet. Mit der „Explorationsstudie zur Gewinnung von Daten und Indikatoren zu Gewalt in Paarbeziehungen und sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer im Hinblick auf ein langfristiges Monitoring auf nationaler Ebene“ liegt erstmals ein Vorschlag für die Entwicklung eines bundesweiten und fundierten Instrumentariums vor, um Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer sowie die Wirkungen der Anti-Gewalt-Politik bei Institutionen, Organisationen und Betroffenen in Bund und Ländern in Deutschland regelmäßig und langfristig abbilden zu können. Das sog. Monitoring soll Voraussetzung sein, um die Fachpolitik von Bund, Ländern und Unterstützungssystem im Bereich Gewalt gegen Frauen langfristig auf eine fundierte und systematische daten- und wissenschaftsgestützte Grundlage stellen zu können. Das Monitoring folgt dem „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ (August 2012) und den Monitoringverpflichtungen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Alle Bundesländer verfolgen Konzepte zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Bereits im Jahr 2001 wurde z. B. im **Saarland** ein Aktionsplan zur Bekämpfung häuslicher Gewalt verabschiedet, mit dessen Umsetzung die im Justizministerium dafür eigens eingerichtete Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt betraut wurde.²⁵ Seit 2002 ist sie mit einem integrierten Gesamtkonzept für alle mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen tätig. Eine zentrale Stellung nehmen dabei Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der zuständigen Professionen (Rechtsreferendare, Richter/innen, Polizeibeamte/innen, Mitarbeiter der saarländischen Jugendämter und ärztliche, pflegerische und psychotherapeutische Berufe) ein. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den psychosozialen Hintergründen häuslicher Gewalt. Es wird nach spezifischen Opfergruppen wie Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und Seniorinnen differenziert. Die Maßnahmen beinhalten alle ein Modul der Gefährdungseinschätzung mit Blick auf High-Risk-Fälle bzw. die Gefahr der Tötung von (Ex-)Partnerinnen und/oder deren Kindern.

Die Thematik häuslicher Gewalt wurde auch in das Projekt „Frühe Hilfen“ bei der Ausbildung von Familienhebammen und Kinderkrankenschwestern integriert.

Im Bereich der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr erfolgt im Saarland bereits seit 2001 eine flächendeckende Spezialisierung der Sachbearbeitung bei häuslicher Gewalt durch Sonderdezernate der Staatsanwaltschaft. Auch die Polizei hat durch die Einführung von Schwerpunktsachbearbeiter/innen im Jahr 2004 spezifische Zuständigkeiten geschaffen.

2. Genitalverstümmelung

Genitalverstümmelung war in Deutschland stets als schwere/gefährliche Körperverletzung strafbar. Seit September 2013 gibt es darüber hinaus einen speziellen Straftatbestand Genitalverstümmelung, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder weiblichen Genitalverstümmelung liegt, zu schärfen und so zur Bekämpfung dieses Verbrechens beizutragen. Migrantinnen und Migrantinnen sollen in Deutschland schon bei der Ankunft informiert werden, dass diese Praxis in Deutschland strafbar ist. Bisher werden solche Taten nur sehr selten angezeigt.

Belastbare Zahlen, wie viele von Genitalverstümmelung betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leben, gibt es daher nicht. Die Erhebung von Daten zur Genitalverstümmelung ist äußerst schwierig, da die Betroffenen, deren gesetzliche Vertreter/innen oder Dritte die Tat anzeigen müssten.²⁶ Neue Dunkelfelddaten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen auch in Deutschland liegen seit März 2014 mit der Studie der Fundamental Rights Agency, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) vor. FRA hat die bislang größte Studie weltweit über Gewalt gegen Frauen erstellt.²⁷

Die eingerichtete Arbeitsgemeinschaft von Bund, Ländern und NRO zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland hat die Einführung statistischer Erhebungen zur weiblichen Genitalverstümmelung in Deutschland auf ihrer Agenda, um eine verlässliche Datenlage in diesem Bereich zu schaffen. Dazu

²⁵ www.saarland.de/88401.htm, www.saarland.de/3048.htm.

²⁶ Es liegt lediglich eine Schätzung der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes e. V. vor, wonach in Deutschland etwa 35.000 Frauen und Mädchen von Genitalverstümmelung betroffen und 6.000 davon bedroht sind. Diese Zahl basiert auf einer Hochrechnung auf der Grundlage der Angaben des Statistischen Bundesamtes über die in Deutschland lebenden Migrantinnen aus Ländern, in denen nach Informationen der UN-Organisationen und der Weltgesundheitsorganisation WHO Genitalverstümmelungen praktiziert werden.

²⁷ Dafür wurden in allen 28 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 42.000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren in persönlichen Interviews zu ihren Gewalterfahrungen zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit befragt.

haben sich Vertreter/innen aus fünf Bundesressorts gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und Vertreter/innen der Zivilgesellschaft getroffen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Das BMFSFJ wird eine Studie zur Erhebung von Daten zu von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen und bedrohten Frauen und Mädchen beauftragen. Dabei sollen auch die Erkenntnisse aus der Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) zu diesem Thema Berücksichtigung finden. Seit September 2013 wird die weibliche Genitalverstümmelung über die Diagnoseverschlüsselung erfasst und erleichtert damit der Ärzteschaft die Abrechnung erforderlicher Behandlungen. Wegen des zu kurzen Zeitraums seit Einführung der Diagnoseverschlüsselung sind noch keine statistischen Erhebungen vorhanden.

3. Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Repräsentative Daten zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen bei Frauen mit Behinderungen liefert die 2011 vom BMFSFJ veröffentlichte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Befragt wurden Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen im Alter von 16 bis 65 Jahren in Haushalten und Einrichtungen. Zentrale Ergebnisse der Studie sind:

- Frauen mit Behinderungen haben mit 58 bis 75 % ein fast doppelt so hohes Risiko im Erwachsenenalter körperliche Gewalt zu erleben als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 %)
- Von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben waren die befragten Frauen etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (21 bis 44 % versus 13 %).
- Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend tragen maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Belastungen im Lebensverlauf bei: Sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene gaben 20 bis 34 % der befragten Frauen an, etwa zwei- bis dreimal häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %).
- Psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen in Kindheit und Jugend durch Eltern haben etwa 50 bis 60 % der befragten Frauen erlebt (im Vergleich zu 36 % der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt).

Aufgrund der besonders hohen Gewaltbelastung bei gehörlosen Frauen sowie Frauen in Einrichtungen wurden Sekundäranalysen im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt. Ziel ist es, weitere detaillierte Kenntnisse hinsichtlich Ursachen und Risikofaktoren zu erhalten und darauf aufbauende geeignete Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln. Die Ergebnisse der Sonderauswertung „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen - Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention“ sind bereits veröffentlicht, die der Sonderauswertung „Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention“ wird im Frühjahr 2015 erwartet.

Empfehlungen 47 und 48: Menschenhandel Art. 6 CEDAW

Zwar begrüßt der Ausschuss den Rückgang der Anzahl der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, er nimmt jedoch mit Besorgnis die Berichte über die steigende Anzahl jener Frauen, die in Deutschland Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft geworden sind, sowie die fehlenden Daten über Fälle von Menschenhandel zu anderen Zwecken als sexueller Ausbeutung zur Kenntnis.

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung jeder Form von Frauenhandel zu ergreifen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht umfassende Informationen und Daten über sämtliche Formen des Frauen- und Mädchenhandels sowie Informationen über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse vorzulegen.

1. Daten und Fakten

Seit dem 3. Februar 2014 befindet sich Deutschland im Monitoringverfahren zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der vom unabhängigen Sachverständigenausschuss des Europarates versandte Fragebogen wurde 2014 von den Bundesressorts und den Bundesländern ausgefüllt und versandt. Dieser sogenannte GRETA-Bericht beinhaltet umfassende Informationen über sämtliche Formen des Menschenhandels und der getroffenen Maßnahmen in Deutschland. Eine Darstellung aller einzelnen Da-

ten und Statistiken in diesem Bericht würde seinen Umfang sprengen.²⁸ Daher wird hier nur ein kurzer Überblick gegeben:

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik 2013 waren der Polizei 340 Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung bekannt. Davon waren 21 Männer und 319 Frauen. 2007 waren es insgesamt 791 bekannte Opfer. Davon waren 44 Männer und 747 Frauen. Das Bundeskriminalamt veröffentlicht jährlich ein Bundeslagebild Menschenhandel, das eine Polizeiausgangsstatisik im Bereich Menschenhandel darstellt und weitere Informationen enthält.²⁹

Zu den Verurteilungen können überblicksmäßig folgende Angaben gemacht werden:

Verurteilungen nach	§ 232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung)	§ 233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft)	§ 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
2007	123	8	2
2008	138	16	1
2009	135	10	3
2010	115	13	3
2011	117	4	--
2012	115	10	3
2013	77	14	2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik

Die EU-Kommission hat im April 2013 den ersten EU-weiten Bericht zu Menschenhandel veröffentlicht, der vergleichbare Zahlen für alle EU Mitgliedstaaten, also auch für Deutschland, enthält.³⁰

2. Gesetzliche Maßnahmen

Im Jahr 2007 wurde durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (sog. 1. Richtlinienumsetzungsgesetz) in dem damals neu eingefügten § 25 Abs. 4a AufenthG ein befristetes Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel geregelt. Am 3. Dezember 2014 wurde der Gesetzentwurf zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ vom Bundeskabinett verabschiedet, in dem für die Opfer von Menschenhandel vor allem drei wesentliche Verbesserungen vorgeschlagen werden:

- § 25 Abs. 4a Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel) wird von einer Ermessensregelung in eine Soll-Regelung umgewandelt. So wird die Rechtssicherheit erhöht und verdeutlicht, dass Personen, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, in der Regel einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben.
- § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG schafft die Möglichkeit der Verlängerung des Aufenthaltstitels aus humanitären oder persönlichen Gründen oder im öffentlichen Interesse auch nach Abschluss der Beteiligung des Opfers am Strafverfahren gegen die Täter. Dadurch entsteht für die Betroffenen Rechtssicherheit.
- Der Familiennachzug wird zugelassen.

Daneben sind einige weitere Änderungen vorgesehen: Die Dauer der Erteilung bzw. Verlängerung des Titels während des Strafverfahrens wird auf ein Jahr erhöht, nach Abschluss des Verfahrens wird der Titel jeweils für zwei Jahre erteilt bzw. verlängert. Dies erhöht ebenfalls die Rechtssicherheit für die Betroffenen. Der spe-

²⁸ Mit dem abschließenden GRETA-Bericht wird im Sommer 2015 gerechnet. Sobald dieser vorliegt, wird er dem CEDAW-Ausschuss übermittelt werden.

²⁹ http://www.bka.de/nm_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html?__nnn=true

³⁰ http://ec.europa.eu/antitrafficking/EU+Policy/Report_DGHome_Eurostat;jsessionid=XDILT7hYfpky1GO2XZK1pzSfPFGfDqRnLTLjXLTB8hHpTlrbs14J!268741469

zielle Widerrufsgrund des § 52 Abs. 5 Nr. 3 AufenthG (Widerruf bei Einstellung des Strafverfahrens) wird abgeschafft. So wird verdeutlicht, dass in den Fällen, in denen es trotz Kooperation der Betroffenen mit den Strafverfolgungsbehörden nicht zu einem Strafverfahren kommt (bspw. weil der Beschuldigte flüchtig ist), die Betroffenen eine aufenthaltsrechtliche Perspektive erhalten sollen:

- Menschenhandelsopfer mit Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG-E erhalten zudem einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Schließlich werden Opfer von Menschenhandel im Rahmen des besonders schwerwiegenden bzw. schwerwiegenden Bleibeinteresses vor Ausweisung geschützt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes, das am 1. März 2015 in Kraft tritt, wird die Rechtslage für die Inhaber des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a AufenthG weiter verbessert, indem sie zukünftig aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgenommen werden. Bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit fallen sie stattdessen unter die SGB II und XII, welche weiterreichende Hilfe gewährleisten.

Im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode wurde auch vereinbart, „gegen diejenigen (vorzugehen), die wissentlich und willentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und diese zu sexuellen Handlungen missbrauchen“. Die Prüfung dazu dauert noch an; mögliche Lösungen werden derzeit im politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Raum erörtert. In den **Bundesländern** existieren zahlreiche Programme, um Menschenhandel zu verhindern, den Opfern zu helfen und die Täter zu überführen. Nachfolgend werden beispielhaft einige Bundesländer aufgeführt. Weitere Informationen können dem Peking-Bericht aus dem Jahr 2014 entnommen werden.³¹

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist seit ca. 20 Jahren ein wichtiges Anliegen des **Berliner** Senats. Bereits 1995 wurde die interdisziplinäre Fachkommission Frauenhandel ins Leben gerufen, die ihren inhaltlichen Schwerpunkt zunächst auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gesetzt hatte. Ziel war und ist es, durch eine Koordinierung aller mit dem Phänomen konfrontierten staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen angemessene und konkrete Lösungsansätze zu entwickeln. Um auch anderen Formen des Menschenhandels wie dem zur Arbeitsausbeutung gerecht werden zu können, erfolgte im Januar 2013 unter Einbeziehung weiterer Akteure und Akteurinnen eine Umstrukturierung zur Berliner Fachkommission Menschenhandel.³²

Im Berichtszeitraum wurden in **Berlin** darüber hinaus Maßnahmen zur Effektivierung der Strafverfolgung bei Menschenhandel und zur Verbesserung der Situation der Betroffenen umgesetzt, wie beispielsweise Kooperation zwischen Polizei und Fachberatungsstellen, Erstellung mehrsprachiger Informationsblätter, eine zeitnahe und unbürokratische Versorgung für Betroffene, interdisziplinäre Fortbildungen für Polizei und Justiz, angemessene Berücksichtigung der spezifischen Situation von Betroffenen des Menschenhandels in den Verfahrenshinweisen der Ausländerbehörde Berlin, beispielsweise Hinweis auf § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG als mögliche Grundlage für eine Aufenthaltserlaubnis auch nach Beendigung des Strafverfahrens.

Die Landesregierung **Rheinland-Pfalz** fördert seit Ende der 80er Jahre den Verein SOLWODI e. V. Die Beratungseinrichtungen des Vereins arbeiten u. a. gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und gegen Zwangsverheiratung.

Das rheinland-pfälzische Kooperationskonzept besteht seit 2004 zwischen Strafverfolgungsbehörden, Fachberatungsstellen und mitbetreuenden Einrichtungen und Behörden zur Verbesserung des Schutzes gefährdeter Zeuginnen und Zeugen sowie zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen des Menschenhandels für Opfer, die in Prozessen gegen Menschenhändler als Zeuginnen oder Zeugen aussagen wollen.³³

Rheinland-Pfalz engagierte sich zusammen mit dem DGB Bezirk Berlin/Brandenburg, der Diakonie Wuppertal und Arbeit und Leben Berlin e. V. von 2013 bis 2014 im Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung³⁴. Im Rahmen des Projektes bot das MIFKJF Fortbildungen, Fachtagungen und Workshops für Kontroll- und Aufsichtsbehörden, Polizei, Zoll, Migrationsberatungsstellen Gewerkschaften und andere Akteure und Akteurinnen an. Für Betroffene wurden mehrsprachige Informationsmaterialien hergestellt. Außerdem wurde ein Unterrichtsmodul zum Thema Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung für die Gemeinwesen-

³¹ Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung, Anlage 1.

³² Vgl. hierzu auch http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Handreichung_Menschenhandel_als_Menschenrechtsverletzung.pdf

³³ <http://mifkjf.rlp.de/integration/themen/opfer-von-menschenhandel/>

³⁴ <http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/>

arbeit entwickelt. Das MIFKJF prüft auch aufenthaltsrechtliche Regelungen im Hinblick auf einen effektiveren Opferschutz.

Empfehlungen 49 und 50: Ausbeutung von Prostitution Art. 6 CEDAW

Der Ausschuss nimmt die Ergebnisse der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes von 2002 zur Kenntnis und sieht mit Sorge, dass die gesteckten Ziele durch das Gesetz nur in sehr geringem Umfang erreicht wurden. Insbesondere bedauert der Ausschuss, dass es mit Hilfe dieses Gesetzes weder gelungen ist, die soziale Sicherung der Prostituierten noch ihre gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen zu verbessern, noch die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zu verringern.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die Maßnahmen, die als Konsequenz aus den Ergebnissen der Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes getroffen wurden, sowie Daten über die Ausbeutung von Frauen und über Prostitution, auch über heimliche Prostitution, vorzulegen. Der Vertragsstaat wird darin bestärkt, auch weiterhin Strategien und Programme zu entwickeln, um Frauen vor dem Schritt in die Prostitution zu bewahren, sowie Rehabilitations- und Unterstützungsprogramme für Frauen und Mädchen, die aus der Prostitution aussteigen möchten, unter anderem mit Informations- und Unterstützungsangeboten in Bezug auf alternative Möglichkeiten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts durchzuführen.

1. Gesetzliche Maßnahmen

Bereits in ihrem Bericht zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (s. Bundestagsdrucksache 16/4146) hat die Bundesregierung festgehalten, dass es eines insgesamt breiteren Ansatzes für den Umgang mit Prostitution bedarf, der konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert und der auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt.

Seit 2007 ist daher durch eine Reihe von Maßnahmen die Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel und von sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Prostitution verbessert worden. Zudem ist die fachöffentliche und politische Diskussion darüber, welche Maßnahmen sinnvoll sind, um auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der legalen Prostitution hinzuwirken, in den letzten Jahren vorangetrieben worden. So sind z. B. die Ergebnisse einer Fachveranstaltung unter dem Titel „Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten – ein gangbarer Weg zur Verbesserung der Situation der Prostituierten und zur Bekämpfung des Menschenhandels?“ durch das BMFSFJ veröffentlicht worden.³⁵

Die Bundesregierung wird ein ambitioniertes Bündel von Maßnahmen vorlegen, um Menschenhandel und Zwangsprostitution künftig noch effektiver zu bekämpfen und um die Ausübung legaler Formen des Prostitutionsgewerbes stärker zu regulieren. Kernelemente des geplanten Gesetzes zum Schutz von Prostituierten und zur Regulierung der Prostitution sollen die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten, eine Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber von Prostitutionsgewerben, die Einhaltung von Mindestanforderungen bezüglich der Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten. Geschäftsmodelle, die gegen die Menschenwürde verstoßen oder auf eine Ausbeutung von Prostituierten ausgerichtet sind, wie z. B. sog. Flatrate-Bordelle, können keine Erlaubnis erhalten. Prostituierte werden verpflichtet, ihre Tätigkeit anzumelden und bei der Anmeldung einen Nachweis einer ärztlichen Beratung vorzulegen. Die Anmeldung dient zugleich der Information von Prostituierten über ihre Rechte sowie über vorhandene Unterstützungsangebote.

2. Unterstützungsangebote

Neben gesetzgeberischen Maßnahmen ist die Unterstützung von Menschen in der Prostitution sowie von Menschenhandelsopfern durch zielgruppengerechte Beratungsangebote von besonderer Bedeutung. Hierzu fördert die Bundesregierung bereits seit 2009 ein Modellprojekt zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution an mehreren Standorten. Von den im Herbst 2015 zu erwartenden Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung sind wertvolle Erkenntnisse zum zielgruppenspezifischen Unterstützungsbedarf und neue Impulse für entsprechende Angebote der Länder und Kommunen zu erhoffen.

Im Bundesgebiet besteht daneben eine ganze Reihe von Beratungsstellen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung, die auf die psychosozialen oder gesundheitlichen Unterstützungsbedarfe von Menschen in der Prostitution ausgerichtet sind. Die Verantwortung für Vorhandensein und Ausstattung von Beratungsangebo-

³⁵ s. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=125706.html>

ten, von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte sowie von Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels tragen die Bundesländer und Kommunen. Mit der finanziellen Förderung des KOK e. V. trägt der Bund zur bundesweiten Vernetzung und zur Qualitätsentwicklung der Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer bei. Mit dem bundesweiten Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen unter der Nummer 0 8000 116 016 steht auch für Betroffene des Menschenhandels oder Personen des Umfeldes ein bundesweites, mehrsprachiges und anonymes niedrigschwelliges Erstberatungsangebot bereit. Das Bundeskriminalamt erstellt jährlich den Bundeslagebild Menschenhandel, der die polizeilich erfassten Fälle von Menschenhandel in alle Ausbeutungsformen, also auch in die sexuelle Ausbeutung enthält.³⁶ Des Weiteren wird auf die Ausführungen zur Allgemeinen Empfehlung 48 verwiesen.

In den **Bundesländern** werden sowohl Programme und Strategien entwickelt, um Frauen vor dem Einstieg in die Prostitution zu schützen, als auch Unterstützung und Beratungsangebote, um den Ausstieg der Frauen zu erleichtern und zu fördern.

Berlin hat 2008 bei der Gleichstellungsfachministerkonferenz (GFMK) einen Antrag eingebracht, der sich für eine rechtliche Regulierung von Prostitutionsstätten eingesetzt hat. Ziel war es, durch mehr Transparenz im Milieu die Situation der Prostituierten zu verbessern und einen Beitrag zur Bekämpfung des Menschenhandels zu leisten. Auch in der Folgezeit hat Berlin sich aktiv an der politischen Diskussion zu dieser Frage beteiligt. In Ermangelung weiterreichender bundeseinheitlicher Regelungen hat die damalige Senatsverwaltung 2010 ein Rundschreiben an die Berliner Ordnungsämter verschickt, demzufolge für bordellartige Betriebe Zuverlässigkeitsprüfungen gemäß § 38 Abs. 2 GewO durchgeführt werden sollten.

Berlin hält für Menschen in der Prostitution ein Unterstützungsangebot bereit, das von gesundheitlicher Prävention über psychosoziale Hilfen bis zur Ausstiegsberatung reicht und das in den vergangenen Jahren flexibel auf Veränderungen im Rotlichtmilieu – z. B. die Zunahme der Straßenprostitution – reagiert hat.³⁷

Um in **Nordrhein-Westfalen** für weibliche und männliche Prostituierte zu einer Verbesserung der Situation zu kommen und Prostitution aus der gesellschaftlichen Grauzone heraus zu holen, hat die Landesregierung Anfang 2011 einen Runden Tisch Prostitution eingerichtet. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Runden Tisches gewährleisten, dass erstmals auf Ebene des Landes alle wichtigen Akteurinnen und Akteure eingebunden werden. Prostituierte sind gleichberechtigte Mitglieder des Runden Tisches, bei Bedarf werden weitere Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis hinzugezogen. Um einen umfassenden Blick auf die unterschiedlichen Formen und Begleiterscheinungen der Prostitution zu erhalten, findet hier ein Dialog auf Augenhöhe statt, der die Kompetenz, das Erfahrungswissen und die Wünsche der Menschen in der Sexarbeit zur Geltung bringt. Gemeinsam will das Gremium ein Handlungskonzept für die Regulierung der Prostitution erarbeiten und dabei auch den notwendigen gesellschaftlichen Diskurs weiter voranbringen.

Seit 2009 bietet die Beratungsstelle Roxanne in **Rheinland-Pfalz** Hilfe und Unterstützung für Prostituierte an. Das Angebot umfasst die psychosoziale Beratung bei Alltagsproblemen und in besonderen Notsituationen, rechtliche Informationen, Ausstiegshilfen, Aufklärung und Informationen zu sexuell übertragbaren Krankheiten, Vermittlung anderer Hilfen und die aufsuchende Arbeit durch Streetworkerinnen. Im Jahr 2012 suchten 259 Frauen Hilfe bei Roxanne. Roxanne hat außerdem einen städtischen Runden Tisch zum Thema Prostitution gegründet. Das MIFKJF fördert Roxanne jährlich mit 33.000 €.

Empfehlungen 51 und 52: Resolution 1325 Art. 5, 6 CEDAW

Der Ausschuss bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass der Skandal, dass deutsche Soldaten in Mazedonien/Kosovo an Fällen von Zwangsprostitution beteiligt waren, was 2004 aufgedeckt wurde, weder zur Anklage noch zur Bestrafung der Täter noch zu einer intensiveren Schulung zur Bewusstseinsförderung unter den deutschen Streitkräften für das Thema Gleichberechtigung von Frauen und Männern geführt hat. Der Ausschuss nimmt die von der Delegation vorgelegten Informationen zur Kenntnis, dass für 2009 ein Projekt zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu „Frauen, Frieden und Sicherheit“ geplant ist, und möchte den Vertragsstaat in diesem Zusammenhang an seine Verpflichtung erinnern, in die nationalen Ausbildungsprogramme für das Militär und das Personal der Zivilpolizei bei der Einsatzvorbereitung Informationen über den Schutz, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Frauen aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle gegen seine im Ausland eingesetzten Streitkräfte eingereichten Strafanträge rasch bearbeitet werden,

³⁶ http://www.bka.de/nn_193360/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelnode.html?_nnn=true.

³⁷ Für detaillierte Informationen s. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/KlAnfr/ka17-12627.pdf>.

um den Anschein zu vermeiden, die Täter würden ungestraft davonkommen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, für das Militär- und Zivilpolizeipersonal Schulungsprogramme zur Bewusstseinsförderung über Zwangsprostitution durchzuführen und einen strikten Verhaltenskodex in Verbindung mit einem strengen Überwachungssystem einzuführen. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Einführung eines nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates ins Auge zu fassen.

1. Umsetzung der Resolution 1325

Die Bundesregierung hat ihren ersten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung von Sicherheitsratsresolution 1325 (NAP 1325) am 19. Dezember 2012 beschlossen und dem Bundestag übermittelt. Der Aktionsplan gilt für den Zeitraum 2013 bis 2016. Gemeinsam mit dem Aktionsplan Zivile Krisenprävention und dem Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplan trägt der NAP 1325 dem Erfordernis der Berücksichtigung der Rolle von Frauen und Mädchen in konfliktträchtigen Regionen Rechnung. Damit hat die Bundesregierung das Thema „Frauen, Frieden und Sicherheit“ stärker als bisher als ein Querschnittsthema in ihrer Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik verankert und ihre Maßnahmen in einen einheitlichen Bezugsrahmen gestellt. Sie verspricht sich dadurch vermehrte Synergie- und Mobilisierungseffekte.

In Anlehnung an die Phasen eines Konflikts berücksichtigt der NAP 1325 sechs Schwerpunkte für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen: Es handelt sich dabei um Prävention, Einsatzvorbereitung (Aus-, Fort- und Weiterbildung), Beteiligung, Schutz, Wiederaufbau und Strafverfolgung. Bei der Erarbeitung des NAP 1325 wurden Anregungen der Zivilgesellschaft („Bündnis 1325“) berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Schwerpunkte Einsatzvorbereitung und Strafverfolgung.

An der Umsetzung des NAP 1325 sind sechs Bundesressorts beteiligt. Unter dem Kapitel „Vorbereitung von Einsätzen, Aus-, Fort- und Weiterbildung“ wurden konkrete Umsetzungsziele zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Fragen für alle Lehrgänge verankert. Insbesondere werden Kenntnisse über die Ursachen von Konflikten, deren Verlauf und über die sozialen, politischen und kulturellen Verhältnisse vor Ort vermittelt. Auch werden Maßnahmen zum Schutz vor Sexualstraftaten, die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern thematisiert.

2. Schulungen zur Vorbereitung von Einsätzen

Das BMVg misst genderbezogenen Aspekten im Rahmen der interkulturellen und landeskundlichen Vorbereitung auf Auslandseinsätze eine besondere Bedeutung bei.

Die Beachtung einer Geschlechterperspektive bei aktiver Teilnahme an nationalen und internationalen Aktivitäten der Bundesregierung zur Friedenserhaltung und Friedensbeschaffung ist grundsätzlich Teil der Vorbereitungs- und Einsatzplanung deutschen Personals.

Durch geeignete ressortübergreifende Fortbildungsmaßnahmen der Träger der einsatzvorbereitenden Ausbildung werden die Integration von geschlechterspezifischen Gesichtspunkten in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Lehrpersonals sichergestellt und zugleich eine diesbezügliche Harmonisierung der Ausbildung erreicht. So wurde z. B. im Juli 2012 erstmals vom Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), Polizei und Bundeswehr der konzipierte Kurs „Women, Peace and Security“ bei der Polizeiakademie Baden-Württemberg durchgeführt. Dieser Kurs ist offen für Teilnehmer aus Zivilgesellschaft, Bundeswehr und Polizei. Er konzentriert sich vor allem auf geschlechterspezifische Bedürfnisse in Konflikten.

Auch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte werden mit dem standardisierten „Pre-deployment Training“ der Vereinten Nationen auf ihren Einsatz im Ausland vorbereitet. Darin enthalten sind u. a. Trainingsmodule zum Code of Conduct und Women, Peace and Security.

3. Dienstaufsicht

Für die militärischen Angehörigen des Ressortbereichs des BMVg regelt das Soldatengesetz bereits umfassend die Rechte und Pflichten von Soldaten und Soldatinnen. Diese werden bereits zu Beginn ihrer militärischen Ausbildung zu diesen Rechten und Pflichten umfassend unterrichtet. Die Einhaltung dieser Regelungen zu überwachen ist Aufgabe und Pflicht aller Vorgesetzten im Rahmen ihrer im Soldatengesetz verankerten Pflicht zur Dienstaufsicht und gelebte Praxis. Vor diesen Gesichtspunkten ist die Einführung eines darüber hinausgehenden speziellen „nationalen Verhaltenskodexes“ oder eines speziellen strengen „nationalen Überwachungssystems“ nach hiesiger Auffassung nicht erforderlich.

4. Strafverfolgung

Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, eine effiziente Strafverfolgung bei etwaigen Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz zu gewährleisten. Nach § 1a Abs. 2 Wehrstrafgesetz gilt deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatortes auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht. Um eine effiziente Strafverfolgung bei etwaigen Straftaten deutscher Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz auch in der Praxis sicherzustellen, ist mit § 11a StPO zum 1. April 2013 ein besonderer Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung bei dem für die Stadt Kempten zuständigen Gericht geschaffen worden.

Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit Art. 12 CEDAW

Der Ausschuss begrüßt das Vorhandensein von zahlreichen Maßnahmen und Informationsmaterial für Frauen, bedauert jedoch, dass nicht alle Programme, Maßnahmen und Aktivitäten darauf abzielen, die Berücksichtigung von Aspekten geschlechtsspezifischer Unterschiede in den Gesundheitsberichten zu fördern. Darüber hinaus sieht der Ausschuss mit Sorge den niedrigen Anteil von Frauen in Führungspositionen in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Obwohl der Ausschuss den Aktionsplan zur Bekämpfung von HIV/AIDS begrüßt, ist er auch besorgt über die seit 2004 stetig steigende Zahl von Neuinfektionen. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass im Vertragsstaat in Bezug auf den Bereich der reproduktiven Gesundheit nicht alle Behandlungen angeboten werden, was die betreffenden Frauen dazu veranlassen könnte, diese Behandlungen in Ländern durchzuführen zu lassen, in denen die gängigen Gesundheitsstandards nicht eingehalten werden. Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat im Staatenbericht weder Daten bezüglich des Zugangs von Migrantinnen sowie Asylsuchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen, noch nach Alter und Volksgruppenzugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten zur Häufigkeit von Abtreibungen vorgelegt hat.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Verbesserung der Gesundheitsleistungen und Einbindung eines geschlechterspezifischen Ansatzes in alle Programme, Dienstleistungen und Reformen des Gesundheitswesens entsprechend der allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses fortzusetzen, damit alle Frauen und Männer überall im gesamten Staatsgebiet gleichberechtigten Zugang zu angemessenen und geeigneten Gesundheitsleistungen haben. Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass Entscheidungspositionen im Gesundheitswesen zu einem proportionalen Anteil mit Frauen besetzt sind, damit die Bedürfnisse und Ansichten von Frauen besser berücksichtigt werden. Weiter fordert er den Vertragsstaat auf, die effektive Umsetzung des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS sicherzustellen und im nächsten Bericht detaillierte Statistiken und Analysedaten zum Thema Frauen und HIV/AIDS vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, in Bezug auf die in der Zivilgesellschaft aufgetretenen Bedenken hinsichtlich reproduktionsmedizinischer Behandlungen tätig zu werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht detaillierte Daten über den Zugang von Migrantinnen, Asyl suchenden und Flüchtlingsfrauen zu Gesundheitsleistungen sowie über die Häufigkeit von Abtreibungen in Deutschland vorzulegen.

1. Geschlechterspezifische Gesundheit

Für die geschlechterspezifische Gesundheitspolitik stellen sich folgende Fragen:

- Was macht Frauen und Männer gesund und was macht sie krank?
- Was bedeutet das für die Prävention und für Diagnose, Therapie oder Rehabilitation bei Erkrankung?

Das BMG hat diese Fragen für Männer sowie Frauen aufgegriffen. Es befasst sich hinsichtlich der Frauengesundheit sowohl mit Gesundheitsrisiken und Krankheiten, die ausschließlich bei Frauen auftreten, häufiger vorkommen oder schwerwiegender verlaufen als bei Männern als auch mit dem Einfluss gesellschaftlicher Faktoren auf die Gesundheit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebensphasen und Altersstufen bei Männern und Frauen in den Blick genommen. Geschlechterspezifische Vorgehensweisen in der Prävention, Gesundheitsförderung und -versorgung werden auch durch regelmäßige Frauen- und Männergesundheitskongresse unterstützt, um diese Ansätze zu verbreiten und neue Aktivitäten in diesem Feld anzuregen. Dazu werden u. a. Herausforderungen zu Bewegung, Suchtprävention, gesetzlicher Krankenversicherung und betrieblicher Gesundheitsförderung benannt und geschlechtergerechte Vorgehensweisen in Prävention und Gesundheitsförderung vorgestellt und diskutiert.

Einige **Bundesländer** verfolgen in ihrer Gesundheitspolitik einen geschlechterspezifischen Ansatz. Seit 2008 werden mit der **Berliner** Gesundheitsberichterstattung und dem Sozialstatistischen Berichtswesen sozial- und gesundheitsstatistische Daten erhoben. Der Anteil an geschlechtsspezifisch erhobenen Daten liegt dabei aktuell bei 70 %.

Steuerungsgremien im Bereich Gesundheitspolitik – wie die seit 2004 jährlich tagende Landesgesundheitskonferenz und die ebenfalls 2004 eingerichtete Koordinierungsstelle gesundheitliche Chancengleichheit **Berlin** berücksichtigen genderspezifische und gleichstellungspolitische Herangehensweisen an bestehende Problemlagen. Beispiele dafür sind die Durchführung von Fachgesprächen zur „Gesundheitliche Lage arbeitsloser Frauen in Berlin“ seit 2012 und die integrierte Konzept- und Maßnahmenentwicklung zur Gesundheitsförderung und -Prävention rund um die Geburt.

Aktuell wird im Rahmen der Vereinbarungen im gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm des Landes an der Zielstellung gearbeitet, die psychiatrische Versorgung gewaltbetroffener Frauen im ambulanten und stationären Bereich zu verbessern. Dazu wurden erste Schritte zur Vernetzung der Antigewalt- und Gesundheitseinrichtungen vorgenommen, eine niedrigschwellige nächtliche Krisenanlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen geschaffen und eine Koordinierungs- und Interventionsstelle für Intervention im Gesundheitsbereich gegen Gewalt an Frauen eingerichtet.

Die **nordrhein-westfälische** Landesregierung hat Ende 2011 eine Landeskoordinierungsstelle Frauen und Sucht eingerichtet. Die Landessuchtpolitik wird unter systematischer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimensionen weiterentwickelt. In 2012 wurde ein Kompetenzzentrum Frauen und Gesundheit NRW eingerichtet. Ziel ist, die gesundheitliche Versorgung von Frauen zu verbessern und in allen Gesundheitsberufen den Blick für eine notwendige Geschlechterdifferenzierung bei Diagnose, Behandlung und Therapie zu schärfen. Es soll Impulse an Politik, Selbstverwaltung, Wissenschaft und Praxis geben und insbesondere die Vernetzung von frauenspezifischen Beratungseinrichtungen und Gesundheitswesen vorantreiben. Das Kompetenzzentrum ist vom MGEPA für drei Jahre bis Ende 2014 beauftragt und bearbeitet in dieser Zeit schwerpunktmäßig die Themenbereiche häusliche Gewalt und Gesundheit, geburtshilfliche Versorgung und psychische Gesundheit von Frauen.

2. Frauen in Führungspositionen im Gesundheitswesen

Der Frauenanteil der berufstätigen Mediziner/innen lag 2014 bei ca. 45 %. Rund 26 % der Leitungsfunktionen in deutschen Krankenhäusern waren 2014 von Frauen besetzt, der Anteil der Chefärztinnen lag geschätzt zwischen 8 bis 10 %.³⁸ Die Umsetzung der gleichberechtigten Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen in den Gesundheitseinrichtungen obliegt in der Regel den Trägern vor Ort. Da die Anzahl der Medizinstudentinnen die ihrer Mitstudenten übertrifft und das Thema Frauen in Führungspositionen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der gesellschaftlichen Debatte mittlerweile in allen Branchen diskutiert wird, besteht die Erwartung, dass in Zukunft auch im Gesundheitswesen mehr qualifizierte Frauen mit Führungspositionen betraut werden. Eine Ausstrahlungswirkung erhofft sich die Bundesregierung insofern auch durch den Gesetzentwurf für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst (vgl. unter Empfehlungen 37 und 38).

3. Bekämpfung von HIV

Die HIV-Strategie in Deutschland basiert auf einem positiven Verständnis von Sexualität und integriert seit Jahren verstärkt HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (STI). Im Rahmen des Aktionsplans zur Bekämpfung von HIV/AIDS wurde in Deutschland in den vergangenen Jahren die Reichweite der HIV-Präventionskampagnen weiter erhöht und Präventionsaktivitäten zusätzlich ausgebaut. Sowohl in der Massenas auch in der Personalkommunikation werden genderspezifische Aufklärungsmaßnahmen für verschiedene Altersgruppen der Allgemeinbevölkerung wie auch für besonders vulnerable Gruppen, wie beispielsweise Sexarbeiterinnen, angeboten. In der Beratung, Testung, Behandlung und Selbsthilfe sind frauenspezifische Angebote in Deutschland etabliert.

Jährlich durchgeführte Studien belegen, dass das Wissen zu Übertragungsrisiken und Schutzverhalten in der Bevölkerung in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist und auf einem sehr hohen Niveau liegt. Die Benutzung von Kondomen hat sich seit Beginn der HIV/AIDS-Aufklärungskampagnen erheblich ausgeweitet. Während 1988 67 % der Frauen Erfahrungen mit Kondomen hatten, waren es 2011 91 %. Die genaue Entwicklung kann anhand einer Grafik in der Anlage 2 verfolgt werden.

³⁸ <http://www.aerztinnenbund.de/Die-Zukunft-der-Medizin-ist-noch-lange-nicht.2223.0.2.html>.

Die hochwertige medizinische Versorgung in Deutschland hat dazu geführt, dass immer weniger Menschen an den Folgen der Immunschwächekrankheit AIDS sterben. Ende 2012 lebten nach Schätzungen 78.000 Menschen mit HIV in Deutschland, davon 15.000 Frauen. Der Anteil von 19 % betroffener Frauen ist in den letzten Jahren nahezu konstant geblieben. Mit 410 geschätzten Neuinfektionen bei Frauen im Jahr 2012 liegt der Anteil der Frauen an der Gesamtheit der Neuinfektionen mit 12 % nach wie vor sehr niedrig. Im Jahr 2008 lag die Zahl der HIV-Neuinfektionen von Frauen bei 350 und entsprach ebenfalls ca. 12 % aller Neuinfektionen. Die HIV-Neudiagnosen bei Frauen schwanken seit 2007 zwischen 402 und 465. Eine statistische Datenauflichtung von den Jahren 2003 bis 2012 ist in den Anlagen einsehbar.

Seit 2008 wird im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge allen Frauen ein kostenloser HIV-Test angeboten. Die Mutter-Kinder-Übertragungsrate lag 2012 bei weniger als 10 Transmissionen. Seit 2010 können HIV-betroffene Ehepartner Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung in Anspruch nehmen. Leitlinien zur HIV-Therapie in Schwangerschaft und HIV-exponierten Neugeborenen sowie zur Diagnostik und Behandlung HIV-betroffener Paare mit Kinderwunsch sind etabliert. Dies ist der Beleg für die erfolgreiche Umsetzung der HIV-Strategie, deren hohes Niveau durch eine nachhaltige finanzielle Förderung seit über 25 Jahren gesichert wird und die durch eine gute Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und Akteurinnen sowie einem starken, ehrenamtlichen Engagement geprägt ist.³⁹

4. Schwangerschaftskonflikte und reproduktionsmedizinische Behandlungen

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat den gesetzlichen Auftrag, zur Vermeidung von Schwangerschaftskonflikten Konzepte zur Sexualaufklärung und Familienplanung für unterschiedliche Alters- und Personengruppen zu erstellen, zu verbreiten und unentgeltlich abzugeben. Aktuelle Beispiele sind die Konzepte „Migrantinnen und Migranten als Zielgruppe in der Sexualaufklärung und Familienplanung“ und „Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigungen“. Diese sollen unter anderem Mädchen und Jungen geschlechtersensibel und altersgerecht dabei unterstützen, ihren Weg zu einem eigenen, verantwortlichen Umgang mit Liebe, Partnerschaft und Sexualität zu entwickeln. Weitere Angebote decken das Themenspektrum von Partnerschaft, Elternschaft, aber auch unerfülltem Kinderwunsch ab. Ausgangspunkt ist das Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung, das unter Beteiligung der Länder und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger erstellt wurde. Alle Konzepte beruhen auf zentralen Erkenntnissen wissenschaftlicher Untersuchungen und Evaluationen, wie beispielsweise die BZgA-Studie zur Jugendsexualität und berücksichtigen den geschlechtsspezifischen Ansatz.

Nach der amtlichen Statistik über Schwangerschaftsabbrüche wurden im Jahr 2014 99.715 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. Unter Fortsetzung des kontinuierlichen Rückgangs ist dies der niedrigste Stand seit der gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1996. Stetig reduziert haben sich auch Abbrüche bei Minderjährigen. 2014 wurden 3.560 Abbrüche bei unter 18-Jährigen durchgeführt, das ist weniger als die Hälfte gegenüber dem Jahr 2005 (7.247). Die vom BMFSFJ bei der BZgA veranlasste Studie „frauen leben 3“ hat u. a. aufgezeigt, dass bei einer unerwünschten Schwangerschaft neben einer stabilen Partnerschaft die eigene berufliche und finanzielle Sicherheit eine Entscheidung zugunsten des Kindes maßgeblich unterstützt. Die Erhebungsmerkmale der amtlichen Statistik, die gesetzlich geregelt sind, beziehen sich nicht auf Merkmale wie Herkunft, Nationalität oder Volksgruppenzugehörigkeit.

Auch in den **Bundesländern** wird die Schwangerschaft und reproduktive Medizin als wichtiger Bestandteil erkannt und insbesondere durch Aufklärung und Information behandelt und geregelt. Im Bereich der reproduktiven Gesundheit wächst der Bedarf an Aufklärung und Beratung gesunder Frauen und Mädchen, die durch neu entwickelte medizinisch-technische Möglichkeiten wie pränataldiagnostische Untersuchungen, künstliche Befruchtung, „Wunschkaiserschnitt“ oder Schönheitsoperationen in ihrem Handeln verunsichert sind.

Als Reaktion darauf hat sich eine berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit der fachspezifischen Mitarbeiterinnen im Netzwerk Frauengesundheit **Berlin** sowie in kommunalen und Landesgremien entwickelt, es fanden Informationsveranstaltungen statt, thematische Materialien wie die Broschüre „Kaiserschnitt Ja! Nein! Vielleicht?“ und ein Flyer zur HPV-Impfung wurden veröffentlicht und das bestehende Beratungsangebot zu

³⁹ Weiterführende Quellen:

<http://www.frauengesundheitsportal.de/themen/hiv-aids/> <http://www.netzwerkfrauenundaids.de/>

<http://www.bzga.de/forschung/studien-untersuchungen/studien/aidspraevention/>

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2013/Ausgaben/24_13.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.daignet.de/site-content/hiv-therapie/leitlinien-1>

Sexualität und Selbstbestimmung, zu Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt wurde dem Bedarf angepasst.

Im Rahmen der Umsetzung des umfassenden „**Nordrhein-Westfälischen**-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“ hat die Nordrhein-Westfälische Gesundheitsministerin die Bundesärztekammer gebeten, in ihren Richtlinien klarzustellen, dass auch lesbischen Frauen Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen gewährt werden darf. Die Kammer hat dies bislang mit Hinweis auf notwendige Rechtsänderungen u. a. im Zivilrecht abgelehnt.

5. Gesundheit bei Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden

Der Sozialbericht der Bundesregierung von 2013 kommt auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren der gesundheitlichen Situation wie Krankenstand, Adipositas, Rauchverhalten, Todesursachen zu dem Schluss, dass die soziale Lage bei allen Bevölkerungsgruppen, d. h. auch bei Migrantinnen, den allgemeinen Gesundheitszustand und die gesundheitsbezogene Lebensqualität maßgeblich bestimmt und keine generelle gesundheitliche Benachteiligung von Migranten und Migrantinnen vorliegt. Insbesondere im Bereich der Prävention weisen Studien nach, dass z. B. die Impfprävention und die Schwangerenvorsorge von Migrantinnen und Migranten nahezu ebenso häufig genutzt werden wie von Menschen ohne Migrationshintergrund. Projekte der Bundesregierung, Maßnahmen der Länder, Kommunen und ehrenamtlicher Organisationen zielen auf eine bessere Versorgung von Flüchtlingen und Zuwanderern.

So werden die Gesundheitsleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen in Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2013/33 EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie), noch im Verlauf dieser Legislaturperiode verbessert werden. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören u. a. Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind.

Ergebnis einer Verständigung zwischen Bund und Ländern ist zudem, dass das BMG gemeinsam mit den Ländern prüfen soll, wie es interessierten Flächenstaaten ermöglicht werden kann, die Gesundheitskarte für Asylbewerber einzuführen. Dies würde den Leistungsberechtigten einen unmittelbaren Arztzugang ermöglichen.

Empfehlungen 55 und 56: Wirtschaftliche Folgen von Scheidungen Art. 16 CEDAW

Der Ausschuss sieht mit Sorge, dass die derzeitigen Gesetze des Vertragsstaates bezüglich der Vermögensaufteilung nach einer Scheidung und das derzeitige Unterhaltsrecht nicht in ausreichendem Maße auf geschlechtsspezifische wirtschaftliche Unterschiede zwischen den Ehegatten eingehen, die auf die bestehende Teilung des Arbeitsmarkts nach Geschlechtern und den größeren Frauenanteil im Bereich unbezahlter Arbeit zurückzuführen sind. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis die Politik zur Förderung der Eigenständigkeit zur Kenntnis, die dem seit 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsgesetz zugrunde liegt, das die Beendigung der Unterhaltsansprüche des sorgeberechtigten Elternteils vorschreibt, sobald das Kind drei Jahre alt ist. Der Ausschuss stellt weiterhin fest, dass das neue Unterhaltsgesetz keinen angemessenen Rechtsbehelf für Frauen vorsieht.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, die wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für beide Ehegatten zu untersuchen und dabei besonderes Gewicht auf das größere Humankapital und Verdienstpotenzial von männlichen Ehegatten aufgrund ihrer Vollzeitbeschäftigung und ununterbrochenen beruflichen Laufbahn zu legen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat eine Überprüfung seiner derzeitigen Gesetze in Anbetracht der Ergebnisse der Untersuchung und die Berücksichtigung diesbezüglicher Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht. Angesichts des noch immer unzureichenden Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen im Vertragsstaat empfiehlt der Ausschuss diesem, das neue Unterhaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass die schwierige Lage geschiedener Frauen mit Kindern darin Berücksichtigung findet.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass eine grundsätzlich geschlechtsneutrale Regelung des **Unterhaltsrechts** dem heutigen Rollenverhältnis von Mann und Frau in der modernen deutschen Gesellschaft gerecht wird. Soweit es nicht um den spezifischen Schutz der Frau als Mutter geht, hierzu § 1615I BGB, ist das Unterhaltsrecht daher bewusst geschlechtsneutral gefasst. Die Förderung der Eigenständigkeit nach einer Scheidung ist des Weiteren ein Merkmal des deutschen Scheidungsrechts bereits seit 1977; hieran hat sich mit der Reform vom 01.01.2008 im Grundsatz nichts geändert. Nach § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre

nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

Alleinerziehende Frauen sind zu einem hohen Anteil in den Arbeitsmarkt integriert: 70,4 % aller alleinerziehenden Frauen waren 2013 erwerbstätig, davon 42,1 % in Vollzeit. De-facto sind alleinerziehende, erwerbstätige Mütter (in geringerem Maße auch Väter) aufgrund der Kinderbetreuung einer Mehrfachbelastung ausgesetzt, die über das Unterhaltsrecht in der Regel weder abgemildert wird noch werden kann.

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, der inhaltlich ein Güterstand der Gütertrennung ist, und der Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes (§§ 1371 ff BGB), insbesondere im Fall der Scheidung, berücksichtigen bereits die Rollenverteilung zwischen den Ehegatten und sorgen für einen finanziellen Ausgleich zugunsten desjenigen Ehegatten, der in geringerem Maße die Chance hatte, während der Ehe sein Vermögen zu vermehren. Die Regelungen sind durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06.07.2009 zur Verbesserung des Schutzes des strukturell schwächeren Ehegatten reformiert und erweitert worden.

Die Bundesregierung befindet sich in einem ständigen Kontakt mit der Praxis. So ist dem BMJV aus vielfältigen Kontakten, Berichten, Kongressen usw. bekannt, wie die Reform von 2008 sich für die Praktiker, vor allem aber auch für die Betroffenen auswirkt. Das BMJV erhält hierzu auch jährlich ein paar hundert Eingaben und Petitionen, die nicht nur beantwortet, sondern auch bewertet werden. Das BMJV beabsichtigt, diesen engen Kontakt mit der Praxis fortzusetzen und ist jederzeit bereit, auf entstehende Schwierigkeiten zu reagieren.

Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen Art. 3, 10 CEDAW

Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über Berichte, die er über den Mangel an Strafvollzugsanstalten für Mädchen und über deren Unterbringung in Hochsicherheits-Frauengefängnissen trotz ihres oft nur geringen Sicherheitsrisikos erhalten hat. Der Ausschuss stellt fest, dass die Unterbringung von Jugendlichen in Gefängnissen für Erwachsene, die häufig weit abgelegen sind, das Recht der Jugendlichen auf Bildung und die Besuchsrechte ihrer Familienangehörigen beeinträchtigen kann. Ebenso besorgt stellt er die ihm berichtete Unzulänglichkeit der Einrichtungen und Programme zur physischen und psychischen Erholung und sozialen Wiedereingliederung von Mädchen fest.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die uneingeschränkte Umsetzung der Standards des Jugendstrafrechts sicherzustellen, und zwar insbesondere die Minimalregeln der Vereinten Nationen für die Verwaltung der Jugendstrafjustiz (Peking-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln) und die Wiener Richtlinien über Maßnahmen zum Schutz von Kindern im Strafrechtssystem. Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden und dass sie im Falle einer Inhaftierung auf jeden Fall getrennt von Erwachsenen untergebracht werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, dafür zu sorgen, dass inhaftierte Mädchen ein umfassendes Unterrichtsprogramm (einschließlich Sportunterricht) erhalten und dass ihnen angemessene geschlechtsspezifische und kindgerechte Maßnahmen geboten werden, die auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielen.

Die in der Empfehlung genannten internationalen Mindestgarantien und Regelwerke zum Jugendstrafrecht sind im deutschen Strafrechtssystem bereits gewährleistet. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf das besondere Jugendgerichtsgesetz mit Vorschriften zu besonderen Gerichten für Strafverfahren gegen Jugendliche, mit besonderen Vorschriften für das Jugendstrafverfahren, die dem Alter, Entwicklungsstand und Schutzbedarf der Betroffenen Rechnung tragen, mit besonderen Vorschriften zur Sanktionierung und Beschränkung von Freiheitsentzug, die als Hauptziel nicht die Bestrafung für begangenes Unrecht haben, sondern die Wiedereingliederung und Vermeidung erneuter Straffälligkeit.⁴⁰

⁴⁰ vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html

Hinsichtlich der Empfehlung, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass unter 18-Jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden, ist lediglich anzumerken, dass eine Jugendstrafe nach dem Jugendgerichtsgesetz schon vor dem Jahr 2007 und ganz generell nur als *ultima ratio* verhängt werden durfte: Die Jugendstrafe steht am oberen Ende der jugendstrafrechtlichen Sanktionsskala und darf gemäß §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1, 17 Abs. 2 JGG nur in Fällen verhängt werden, in denen eher helfende erzieherische Maßnahmen und auch erzieherisch ausgerichtete disziplinierende Sanktionen ohne Strafcharakter nicht ausreichen. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass in Deutschland rund 70 % aller Jugendstrafverfahren durch Einstellung ohne eine Verurteilung enden. Auch bei Verurteilungen erhält nur ein kleiner Teil eine Jugend-Freiheitsstrafe, die wiederum vielfach sofort mit dem Urteil zur Bewährung ausgesetzt wird.

Für den Justizvollzug betreffend weibliche junge Gefangene in den **Bundesländern** Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treffen die familiären Problembeschreibungen des Ausschusses nicht zu. Die Länder sehen im Gegensatz zu der Feststellung des Ausschusses großzügige Besuchsregelungen zur Unterstützung familiärer Beziehungen von jungen Gefangenen vor. Dies gilt insbesondere auch, soweit zur Verbüßung von Jugendstrafen eine zentrale Unterbringung von Mädchen und jungen Frauen aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der JVA Vechta im Bundesland Niedersachsen erfolgt. Die absoluten Zahlen der inhaftierten jungen weiblichen Gefangenen sind durchweg sehr niedrig, was zeigt, dass vom Freiheitsentzug nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird. Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch, geschlechtsspezifisch und altersgerecht ausgestaltet.

In der föderal organisierten Bundesrepublik Deutschland sind die **16 Länder** sowohl für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges als auch für dessen Durchführung zuständig. Die in diesem Rahmen von den Ländern angebotenen vielfältigen sowie individuell abgestimmten Maßnahmen und Programme zur (Weiter-)Bildung, Behandlung, Wiedereingliederung und Sport- bzw. Freizeitaktivitäten der jungen weiblichen Strafgefangenen sind aus der als Anlage 3 beigefügten Übersicht ersichtlich.

Empfehlungen 59 und 60: Migrantinnen, Flüchtlings- und Asyl suchende Frauen und Minderheiten Art. 2, 3, 13, 16 CEDAW

Zwar nimmt der Ausschuss die Maßnahmen zur Kenntnis, die zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Minderheiten angehörenden Frauen in die deutsche Gesellschaft und zur Verbesserung der Eingliederung dieser Frauen in den Arbeitsmarkt ergriffen werden, der Ausschuss ist jedoch weiterhin besorgt, dass sie möglicherweise in Bezug auf Bildung, Gesundheitsversorgung, Beschäftigung und gesellschaftliche und politische Teilhabe verschiedenen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind. Der Ausschuss stellt fest, dass in dem Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen von 2007 Frauen mit Migrationshintergrund oder ausländischer Herkunft als besonders gefährdete und schutzbedürftige Personengruppe anerkannt werden, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Gewalt und Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechts, die sie in ihren eigenen Gemeinschaften erleben.

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, seine Anstrengungen zur Beseitigung der Diskriminierung von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen zu verstärken. Er ermutigt den Vertragsstaat, vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung dieser Frauen, und zwar sowohl in ihren Gemeinschaften als auch in der Gesellschaft als Ganzes, zu verhindern, um gegen sie gerichtete Gewalt zu bekämpfen und ihre Kenntnisse über die Verfügbarkeit von sozialen Leistungen und Rechtsmitteln zu verbessern und um sie mit ihren Rechten auf Gleichstellung und ein Leben ohne Diskriminierung vertraut zu machen. Darüber hinaus drängt der Ausschuss den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Eingliederung dieser Frauen in den deutschen Arbeitsmarkt zu ergreifen. Außerdem fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Diskriminierungen von Migrantinnen, Flüchtlings-, Asyl suchenden und Minderheiten angehörenden Frauen regelmäßig und umfassend zu untersuchen, statistische Daten über ihre Situation in Bezug auf ihre Beschäftigung, Bildung und Gesundheit und über alle Formen von Gewalt, denen sie möglicherweise ausgesetzt sind, zusammenzutragen und diese Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

1. Integrations- und Interessenförderung

Der Koalitionsvertrag hält fest, dass Migrantinnenorganisationen als Partner der Integrationsförderung insbesondere als bundesweit tätige Organisationen weiter gestärkt werden sollen, auch durch Multiplikatorenschulungen und finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Strukturen. Das BMFSFJ hat zwei bundesweite Kongres-

se für Migrantinnen und ihre Organisationen in Deutschland zu verschiedenen Schwerpunktthemen z. B. zum Thema Chancengleichheit am Arbeitsmarkt durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich vorrangig an Frauen mit Migrationshintergrund, die in einer Migrantinnenorganisation tätig sind oder ein solches Engagement anstreben. Die Kongresse boten den bis zu 300 Teilnehmenden die Möglichkeit der Qualifizierung und Vernetzung.

In Folge des 2. Kongresses hat das BMFSFJ im November 2013 gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein dreijähriges Modellprojekt begonnen, welches eine Dachorganisation der Migrantinnenorganisationen auf Bundesebene bei ihrer Gründung, Entwicklung und Professionalisierung unterstützt. Ziele des Projekts sind neben der Beförderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen, die Interessenvertretung und Stellvertretung der Migrantinnen in Politik, Öffentlichkeit und Medien. Dazu wurde eine Dachorganisation aufgebaut, die Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene betreibt (DAMIGRA). Zur Förderung von Migrantinnenorganisationen (DAMIGRA) vgl. unter Empfehlungen 37 und 38. Mit dem Migrantinnenforum – „www.migrantinnenforum.de“ – , das das BMFSFJ von Dezember 2012 bis 2014 angeboten hat und das jetzt von DAMIGRA übernommen wurde, können sich interessierte Migrantinnen vernetzen, über aktuelle Neuerungen informieren und Informationen über ihre Organisation zur Verfügung stellen.

2. Schutz vor Gewalt

Der zweite Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen setzt einen besonderen Schwerpunkt bei Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. So werden Schutzmaßnahmen für Migrantinnen vor Gewalt verstärkt. Für Gewaltformen wie Menschenhandel, vor allem zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, aber auch der Arbeitskraft, und genitaler Verstümmelung werden spezielle Maßnahmen durchgeführt. Die gesellschaftliche und politische Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund wird gefördert, die auf die Stärkung der Eigenständigkeit zielen und daher gewaltpräventiven Charakter haben. Die Bundesregierung unterstützt den Kampf gegen Zwangsverheiratungen mit gezielten Projekten (s. auch zu Empfehlung 41). Darüber hinaus sehen die vom BMFSFJ geförderten Vernetzungsstellen, die Frauenhauskoordinierung e. V., der Bundesverband für Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sowie der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (KOK) kontinuierlich auch Maßnahmen für diese Zielgruppe vor.

Insbesondere auch das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen steht Migrantinnen zur Verfügung (vgl. zu Empfehlungen 43 und 44). Um sicherzustellen, dass Migrantinnen Zugang zu den Angeboten des Hilfetelefons haben, sind die Angebote des Hilfetelefons in insgesamt 15 Sprachen zugänglich. Damit wird der besonderen Situation von Migrantinnen Rechnung getragen. Bei weitergehendem Bedarf werden Unterstützungseinrichtungen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort vermittelt.

Mit Blick auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ ist mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer asyl- und aufenthaltsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2011 ein eigenständiger Straftatbestand gegen Zwangsheirat geschaffen worden. Zudem ist für Opfer von Zwangsheirat seitdem ein eigenständiges Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

Schließlich gibt es in den neuen Asylrichtlinien zum sog. Gemeinsamen Europäischen Asylsystem, insbesondere der Richtlinie Aufnahme und der Asylverfahrensrichtlinie, weitere Bestimmungen, die die besondere Situation schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme und der Durchführung des Asylverfahrens berücksichtigen sollen. Zu den schutzbedürftigen Personen gehören u. a. Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Personen, die u. a. Folter oder Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von Gewalt erlitten haben, z. B. auch Verstümmelung weiblicher Genitalien. Die Richtlinien sind bis Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Bundesregierung fördert niederschwellige Kurse zur Integration ausländischer Frauen (sog. Frauenkurse). Zielgruppe dieser Kurse sind integrationsbedürftige und durch andere Integrationsangebote schwer erreichbare ausländische Frauen mit einem auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus. Die Frauen sollen für die Wahrnehmung ihrer Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft gestärkt und an weiterführende Integrations- und Beratungsangebote herangeführt werden.

Seit 2007 wird in den niederschweligen Frauenkursen auch Gewaltprävention, insbesondere Schutz vor häuslicher Gewalt, thematisiert. Dieses sensible Thema setzt allerdings eine vertrauensvolle Atmosphäre im Kurs voraus. Unter der Bezeichnung „gewaltfreie Kommunikation in der Familie“ werden z. B. Unterschiede in der Definition der Rolle der Frauen, Fragen der Rechte der Frauen sowie Konflikte in der Familie und geeignete

Konfliktlösungsstrategien diskutiert. Die Frauenkursleiterinnen werden in Fortbildungsveranstaltungen auch zu den Themen Gewalt in der Familie und Zwangsheirat geschult, damit sie in der Lage sind, Betroffene an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen oder Hilfsangebote weiter zu verweisen. Das Konzept der Frauenkurse wurde zum Thema „Schutz vor häuslicher Gewalt“ 2012 aktualisiert. Es wurden Hinweise auf Informationsmaterialien wie z. B. einen Flyer zu Zwangsheirat und zur Online-Suche nach speziellen Beratungsstellen und Frauenhäusern aufgenommen. Informationsmaterialien zum Thema Zwangsverheiratung wurden 2012 auch den Trägern der Integrationskurse (Deutsch- und Orientierungskurs) zur Verfügung gestellt.

3. Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Es ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die Eingliederung von Migrantinnen in den Arbeitsmarkt zu fördern und dabei zugleich Diskriminierung entgegenzuwirken. Hervorzuheben ist dabei das seit 2007 laufende, mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierte Bundesprogramm zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund, das mit einer Teilnehmerinnenquote von 60 % insbesondere Frauen anspricht. Zudem hat das ESF-kofinanzierte Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge zum Ziel, Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge mit noch nicht verfestigtem Aufenthaltsstatus in den Arbeitsmarkt zu integrieren (Laufzeit 2008 bis 2014). Bei der Durchführung dieser Programme ist das Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zwingend zu berücksichtigen.

Außerdem hat sich das vom BMAS initiierte und inzwischen gemeinsam mit dem BMBF und der Bundesagentur für Arbeit als Kooperationspartner durchgeführte Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“ als ein zentrales arbeitsmarktpolitisches Instrument der Bundesregierung etabliert. In der aktuellen Förderphase des Programms wird die Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes im Mittelpunkt stehen. Die darüber hinaus im Rahmen des Programms angebotenen Schulungen zur interkulturellen Öffnung und Diversity berücksichtigen auch genderspezifische Faktoren und sind deshalb für die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen von besonderer Relevanz. Die Erwerbstätigenquote von Frauen mit Migrationshintergrund (Altersgruppe 20 bis 64 Jahre) stieg von 54,8 % in 2007 auf 60,4 % in 2012. Ihre Erwerbstätigenquote liegt damit zwar unter denen der Männer mit Migrationshintergrund (2007: 72,7 %; 2012: 77 %) und der Frauen insgesamt (2007: 66,7 %; 2012 71,5 %). Dafür stieg sie allerdings vergleichsweise stark um 5,6 Prozentpunkte.

Zur Arbeitsmarktintegration von Müttern mit Migrationshintergrund trägt auch das neue ESF-Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, mit dem diesen Frauen berufliche Perspektiven eröffnet und der Einstieg in die Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Schwerpunkt des Programms ist es, den Zugang zu vorhandenen Förderangeboten und Unterstützungsleistungen besser auf den individuellen Bedarf der Gruppe abzustimmen und Lücken im Integrationsprozess zu schließen (vgl. auch Empfehlungen 37 und 38).

Asylbewerber/innen sowie geduldete Personen unterliegen – anders als andere Gruppen von Migrant/innen bspw. aus der EU – einer Sperrfrist, in der sie in Deutschland nicht arbeiten dürfen. Seit November 2014 beträgt diese nur noch drei Monate (früher ein Jahr, dann neun Monate bei Asylbewerber/innen, bei Geduldeten früher ein Jahr). Nach 15 Monaten entfällt auch die Vorrangprüfung, bei der die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob für den Arbeitsplatz bevorrechtigte Personen zur Verfügung stehen.

4. Statistiken und Daten

Um mehr über die Migrantinnenorganisationen und ihre Bedarfe zu erfahren, wurde vom Bundesfamilienministerium die Studie „Migrantinnenorganisationen in Deutschland“ in Auftrag gegeben und im November 2010 veröffentlicht. Die Studie hat verschiedene Typen von Selbstorganisationen dargestellt: bildungsorientierte, politisch orientierte, professionell arbeitende und freizeitorientierte Selbstorganisationen. Sie gibt zudem Auskunft über Struktur, Aufgaben sowie die Mitglieder der Organisationen. Darüber hinaus zeigt die Studie, dass Migrantinnenorganisationen häufig Selbsthilfe zur Überwindung von benachteiligenden Strukturen leisten und eine Brückenfunktion zu anderen Teilen der Gesellschaft erfüllen.⁴¹

Das BMFSFJ hat die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsstellen“ in Auftrag gegeben, mit der erstmals bundesweit das Wissen von Beratungseinrichtungen über Menschen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, erhoben und systematisch ausgewertet wur-

⁴¹ Siehe: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=164634.html>

de.⁴² Zudem wurde das Modellprojekt einer interkulturellen Online-Beratung in Fällen von Zwangsverheiratung von 2007 bis 2010 finanziert. Die Evaluation des Projekts enthält wichtige Informationen zum neuen Instrument der Online-Beratung bei Krisenintervention.⁴³

Die **Bundesländer** haben ein großes Anliegen Minderheiten in der Gesellschaft zu schützen und besser zu integrieren. **Nordrhein-Westfalen** ist hier beispielhaft aufgeführt.

Mit dem NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung Nordrhein-Westfalen in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe NRW als Geschäftsstelle des gleichnamigen Netzwerks fördert die Landesregierung seit 1995 eine Interessensvertretung, die sich fachkundig und engagiert für die Selbstbestimmung und nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation von Mädchen und Frauen mit Behinderung einsetzt. Das NetzwerkBüro vertritt Frauenbelange in wichtigen Gremien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW, u. a. in den Fachbeiräten Gesundheit und Arbeit. Weiterhin ist es bei wichtigen Themen beteiligt, so ist es u. a. Mitglied im Steuerkreis zur Erarbeitung eines Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen.

Empfehlungen 61 und 62: Dialog mit der Zivilgesellschaft im intersexuellen und transsexuellen Bereich

Der Ausschuss nimmt mit Zufriedenheit die Zusammenarbeit des Vertragsstaates mit Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Frauenorganisationen, zur Kenntnis, die in den meisten Fällen durch eine Zusammenarbeit der Regierung mit diesen Organisationen bei speziellen Programmen und Projekten erfolgt. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass die Forderung nach einem Dialog, die von Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen erhoben wurde, vom Vertragsstaat nicht positiv aufgegriffen worden ist.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen.

Deutschland ist der Forderung des Ausschusses nach Anstoß einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Intersexualität und Transsexualität nachgekommen. Dazu wird auch auf den Zwischenbericht Deutschlands an den CEDAW-Ausschuss verwiesen. Die Bundesregierung hat am 17.12.2010 zunächst den Deutschen Ethikrat beauftragt, einen Bericht über die Situation und die Herausforderung für Menschen mit Intersexualität zu erarbeiten. Die am 23.02.2012 (Bundestagsdrucksache 17/9088) veröffentlichte Stellungnahme des Deutschen Ethikrates ist unter Einbeziehung und Anhörung von Expertinnen und Experten sowie Betroffenenverbänden entstanden und behandelt die spezifische Situation intersexueller Menschen in Deutschland umfassend. Sie fasst den aktuellen Forschungsstand zusammen und benennt Empfehlungen, die aus Sicht des Ethikrates geeignet sein können, die Situation intersexueller Menschen insgesamt zu verbessern.

Das BMFSFJ hat den Dialog mit den Nichtregierungsorganisationen weitergeführt und im Mai 2013 gemeinsam mit der Konrad-Adenauer-Stiftung die Tagung „Leben zwischen den Geschlechtern“ durchgeführt. Hier konnten sich 80 medizinische Experten, politische Akteure und Akteurinnen und Betroffene über die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates austauschen.

Als Reaktion auf die Empfehlungen des Deutschen Ethikrates hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt 2013 das Personenstandsgesetz geändert. Nach der neu eingeführten Regelung bleibt die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht. Die Vorschrift soll dabei insbesondere den Druck von den Eltern nehmen, sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes auf ein Geschlecht festzulegen und deshalb vorschnell geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an ihrem Kind vornehmen zu lassen.

Die jetzige Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, diese personenstandsrechtliche Änderung zugunsten intersexueller Menschen zu evaluieren, gegebenenfalls auszubauen und die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen.

Mit dieser Zielsetzung wurde im September 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Intersexualität/Transsexualität“ (IMAG) unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe wird sich eingehend mit den Forderungen des Deutschen Ethikrates und darauf aufbauenden Beschlüssen (Gesundheitsministerkonferenz Beschluss vom 26. Juni 2013, Entschließungsantrag des Deutschen Bundesrates vom 14. März 2014, Jugend- und Familienministerkonferenz Beschluss vom 22./23. Mai 2014, Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz Beschluss vom 1./2. Oktober 2014) befassen, Betroffenenverbände hinzuziehen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzesänderungen vorschlagen.

⁴² Vgl. dazu besonders die Ausführungen unter Empfehlungen 41 und 42.

⁴³ Alle Berichte finden sich unter: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=88292.html>

Die IMAG hat in einer Arbeitsvereinbarung die sukzessive Bearbeitung insbesondere der nachfolgenden Themenblöcke beschlossen:

- Medizinische Behandlung
- Ausbau und Stärkung von Beratungs-, Aufklärungs- und Präventionsstrukturen
- Prüfung erforderlicher Gesetzesänderungen
- Analyse der faktischen und rechtlichen Situation transgeschlechtlicher Menschen

Darüber hinaus wird das BMFSFJ im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie Leben“ mehrere Projekte zur Bekämpfung von Trans- und Homosexuellenfeindlichkeit fördern.

Das Bundesland **Nordrhein-Westfalen** ist als exemplarisches Beispiel aufgeführt, um auch die positive Entwicklung in den Bundesländern darzulegen. Im Rahmen der Umsetzung des „NRW-Aktionsplans für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“, der unter breiter Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft zustande gekommen ist, hat die NRW-Landesregierung erste Maßnahmen ergriffen, um die Lebenssituation von Transsexuellen und Intersexuellen zu verbessern. Gefördert wurden bzw. werden zum Beispiel Fachtagungen, Workshops, Internetportale, Kampagnen zum Abbau von Vorurteilen („anders und gleich – Nur Respekt Wirkt“) und psychosoziale Beratungsstellen für Lesben und Schwule, die u. a. bei Gewalterfahrungen und Gesundheitsproblemen beraten und auch von Bisexuellen, Transsexuellen und Transgendern in Anspruch genommen werden.⁴⁴

Mit dem Projekt „Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung in NRW – SchLAu NRW“ wird authentische Aufklärung vor allem in Schulen und Freizeiteinrichtungen von und für junge Menschen getragen. Das Konzept wird inzwischen auch in anderen Bundesländern umgesetzt. In ähnliche Richtung aber mit deutlichem Bezug zur Schulöffentlichkeit zielen das Projekt und die Kampagne „Schule der Vielfalt – Schule ohne Homophobie“. Auch in anderen Bundesländern (z. B. Berlin, Rheinland-Pfalz) bestehen Aktionspläne oder sind in Arbeit (z. B. Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen Anhalt, Schleswig Holstein).⁴⁵

Empfehlung 63: Umsetzung Pekinger Erklärung und Aktionsplattform

Der Ausschuss drängt den Vertragsstaat, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auch weiterhin die Pekinger Erklärung und die Aktionsplattform anzuwenden, die die Bestimmungen des Übereinkommens untermauern, und fordert den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

Die Pekinger Aktionsplattform und ihre Folgedokumente bilden eine wichtige Richtschnur für die Gleichstellungspolitik in Deutschland und in der europäischen Union. Ihr umfassender Ansatz wird breit aufgegriffen und durch Maßnahmen, Gesetze und Aktivitäten umgesetzt. Die Bundesregierung beantwortet den UNECE Fragebogen zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und Aktionsplattform alle fünf Jahre. Die letzte Vorlage ist von Juni 2014, indem die Bundesregierung detailliert die Fortschritte der Umsetzung berichtet (Anlage 1.)

Darüber hinaus wurden bereits seit 1999 von den verschiedenen Vorsitzen des Rates der EU für elf von zwölf in der Aktionsplattform genannten Problembereiche quantitative und qualitative Indikatoren entwickelt, um die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Plattform EU-weit zu überwachen, und der Rat hat jedes Jahr Schlussfolgerungen zu diesen Indikatoren angenommen. 2006 wurde das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) unter wesentlicher Beteiligung Deutschlands, welches den Vorsitz im Verwaltungsrat bis 2012 hielt, errichtet. Aufgabe des EIGE ist es unter anderem die Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten im Zusammenhang mit Gleichstellungsfragen. Seit 2010 hat das EIGE durch die Überprüfung des vom jeweiligen Ratsvorsitz ausgewählten Problembereichs dem Rat der EU und seinen Vorsitzen wesentliche Unterstützung bei den Folgemaßnahmen zur Aktionsplattform von Beijing geleistet.

⁴⁴ Nähere Informationen auch zum Bezug von Materialien und Medien wie der „Fibel der vielen kleinen Unterschiede“ sind im Portal www.andersundgleich-nrw.de zu finden.

⁴⁵ Vgl. Internetseite des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschlands (LSVD): <http://www.lsvd.de/politik/aktionsplaene-in-den-laendern.html>.

Empfehlung 64: Millenniums-Entwicklungsziele

Der Ausschuss betont, dass die uneingeschränkte und effektive Umsetzung des Übereinkommens für die Erreichung der Millenniums Entwicklungsziele unabdingbar ist. Er fordert die Einbindung geschlechtsspezifischer Belange und eine ausdrückliche Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens bei allen Anstrengungen, die zur Erreichung dieser Ziele unternommen werden; außerdem fordert er den Vertragsstaat auf, diesbezügliche Informationen in seinem nächsten periodischen Bericht vorzulegen.

Deutschland hat sich der Millenniumserklärung und der Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele (MDGs) verpflichtet. Die deutsche Entwicklungspolitik leistet wichtige und substantielle Beiträge zur Erreichung der Ziele. Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Stärkung von Frauenrechten ist ein übergeordnetes verbindliches Ziel und durchgängiges Gestaltungsprinzip der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Alle Maßnahmen im Bereich Gleichberechtigung der Geschlechter und Förderung von Frauenrechten tragen somit direkt oder indirekt zur Erreichung der MDGs bei.

Deutschland engagiert sich aktiv für die Verbesserung der Beschäftigungssituation und der Arbeitsbedingungen für Frauen (MDG 1 und MDG 3), für die Verbesserung des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung (MDG 2 und MDG 3) sowie für die Senkung der Müttersterblichkeit und Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen (MDG 5). Darüber hinaus ist es Deutschland ein zentrales Anliegen, die Beteiligung, Mitbestimmung und Repräsentation von Frauen zu stärken, Schulabbruchquoten von Mädchen zu senken, die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Rechte zu fördern, sowie Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen.

Deutschland setzt sich z. B. in Guinea dafür ein, dass sozial benachteiligte und lernschwache Mädchen im ländlichen Raum erfolgreich die Grundschule abschließen können. Sie erhalten Förderunterricht in den Fächern Französisch, Mathematik und Gesundheitskunde. Zudem tragen Fortbildungen für Lehrer/innen und verbesserte Unterrichtsmaterialien dazu bei, dass Mädchen und Jungen gleichberechtigt ihr Recht auf Bildung verwirklichen können.

In der MENA-Region hilft Deutschland, die Beschäftigungssituation von Frauen zu verbessern. So werden junge Frauen durch Mentoringprojekte zur beruflichen Orientierung darin unterstützt, den Übergang von der Hochschule ins Berufsleben vorzubereiten.

Deutschland setzt sich für eine transformative und menschenrechtsbasierte Post-2015 Agenda ein. Deutschland befürwortet ein Zielsystem, das die Gleichberechtigung der Geschlechter und Durchsetzung der Rechte von Frauen und Mädchen systematisch und durchgängig in der Post-2015 Agenda für nachhaltige Entwicklung verankert. Dies schließt die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Verwirklichung ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte mit ein. Der im Dezember 2014 veröffentlichte Bericht der Bundesregierung zur deutschen Position für die Verhandlungen über die Post-2015 Agenda hält fest, dass sich Deutschland dafür einsetzen wird, die Substanz des vorliegenden Vorschlags der offenen Arbeitsgruppe für SDGs – und damit das eigenständige Gender-Ziel sowie das Gender Mainstreaming in anderen Zielbereichen – zu erhalten.

Empfehlung 65: Ratifizierung anderer Verträge

Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der neun bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente durch die Vertragsstaaten die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen fördert. Daher empfiehlt der Ausschuss der deutschen Regierung, die Ratifizierung jener Menschenrechtsinstrumente in Erwägung zu ziehen, denen sie noch nicht als Vertragsstaat beigetreten ist, und zwar das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer/innen und ihrer Familienangehörigen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen.

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen wurde von Deutschland am 24. September 2009 ratifiziert.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von Deutschland bereits am 24. Februar 2009 ratifiziert.

Empfehlungen 11 und 66: Verbreitung der abschließenden Bemerkungen

Der Ausschuss fordert die umfassende Verbreitung der vorliegenden abschließenden Bemerkungen in Deutschland, damit die Menschen, einschließlich Regierungsbeamte, Politiker, Parlamentarier und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, auf die Schritte, die zur Sicherstellung der De jure und De-facto Gleichstellung von Frauen und Männern ergriffen wurden, und auf die weiteren Maßnahmen, die in dieser Hinsicht noch erforderlich sind, aufmerksam gemacht werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, insbesondere bei Frauen- und Menschenrechtsorganisationen die Verbreitung des Übereinkommens, seines Zusatzprotokolls, der allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses, der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Titel: „Frauen 2000: Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu fördern.

Die abschließenden Bemerkungen wurden allen zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene zugeleitet. Das Übereinkommen, sein Zusatzprotokoll, die allgemeinen Empfehlungen sowie die anderen vom Ausschuss erwähnten Dokumente werden vom BMFSFJ über seine Internetseite und durch veröffentlichte Broschüren zu CEDAW weit verbreitet. Das BMFSFJ lässt auch neue Allgemeine Empfehlungen des Ausschusses übersetzen und stellt sie Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung. Die Bundesregierung unterstützt außerdem das Deutsche Institut für Menschenrechte finanziell, welches eine ausführliche Webseite mit allen CEDAW-Dokumenten unterhält.

Empfehlung 67: Follow-Up zu den abschließenden Bemerkungen

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, innerhalb von zwei Jahren einen schriftlichen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der in den Absätzen 40 und 62 enthaltenden Empfehlungen ergriffen wurden.

Dem Ausschuss wurde von Deutschland ein Zwischenbericht am 5. August 2011 vorgelegt. Die vom Ausschuss hierzu ausgesprochenen Empfehlungen vom 4. November 2011 sind im vorliegenden Bericht mitberücksichtigt und kommentiert worden.

Abkürzungsverzeichnis

ADS	Antidiskriminierungsstelle
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
DAMIGRA	Dachverband der Migrantinnenorganisationen
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
ESF	Europäischer Sozialfonds
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
HGB	Handelsgesetzbuch
HPV	Humane Papillomviren
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KOK e. V.	Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V.
LAG Selbsthilfe NRW	Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW
LGG	Landesgleichstellungsgesetz
MDG	Millennium-Entwicklungsziele
MGEPA	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
MIFKJF	Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
NRO	Nichtregierungsorganisation
SDG	Sustainable Development Goals (nachhaltige Entwicklungsziele)
SGB	Sozialgesetzbuch
SOEP	Sozioökonomisches Panel
SOLWODI e. V.	Solidarität mit Frauen in Not (engl.: Solidarity with Women in Distress)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (engl.: United Nations Economic Commission for Europe)

Anlagen

- Anlage 1** Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekinger Erklärung und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Sondergeneralversammlung
- Anlage 2** Zu den Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit – Bekämpfung von HIV
- Anlage 3** Zu den Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen
- Anlage 4** Follow-Up Brief des CEDAW-Ausschusses vom 04.11.2011 (zu den Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009)



Antwort der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland

**auf den Fragebogen der UNECE zur Umsetzung der Pekingener Erklärung
und der Aktionsplattform (1995) und des Ergebnisdokuments der 23. Son-
dergeneralversammlung (2000)**

Berlin, Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

I. Berichtskapitel: Errungenschaften und Herausforderungen seit 1995	- 6 -
Grundsätzliche Bemerkungen	- 6 -
Frauen- und Gleichstellungspolitik seit 1995	- 7 -
Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen, mit der Zivilgesellschaft und auf internationaler Ebene seit 1995	- 8 -
<i>Föderalismus</i>	- 8 -
<i>Zivilgesellschaft</i>	- 8 -
<i>Internationale Zusammenarbeit</i>	- 8 -
Wichtige Weichenstellungen seit 1995	- 9 -
Herausforderungen	- 12 -
II. Berichtskapitel: Maßnahmen 2009-2014	- 14 -
A. Frauen und Armut	- 14 -
B. Bildung und Ausbildung von Frauen	- 16 -
<i>Erweiterung des Berufswahlspektrums</i>	- 16 -
<i>Wissenschaft</i>	- 18 -
<i>Weiterbildung</i>	- 19 -
<i>Abbau von Diskriminierung</i>	- 20 -
C. Frauen und Gesundheit	- 21 -
<i>Geschlechtergerechtes Gesundheitswesen</i>	- 21 -
<i>Sexualaufklärung und Familienplanung</i>	- 22 -
<i>Bekämpfung von Krankheiten</i>	- 23 -
<i>Drogen- und Suchtprävention</i>	- 24 -
D. Gewalt gegen Frauen	- 25 -
<i>Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen</i>	- 25 -
<i>Bekämpfung des Menschenhandels</i>	- 27 -
E. Frauen und bewaffnete Konflikte	- 28 -
<i>Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325</i>	- 28 -

<i>Migration und Asyl</i>	- 28 -
<i>Humanitäre Hilfe</i>	- 29 -
F. Frauen in der Wirtschaft	- 30 -
<i>Frauen auf dem Arbeitsmarkt</i>	- 30 -
<i>Beruflicher Wiedereinstieg</i>	- 31 -
<i>Vereinbarkeit von Familie und Beruf</i>	- 31 -
<i>Entgeltgleichheit</i>	- 33 -
<i>Frauen als Unternehmerinnen</i>	- 35 -
<i>Abbau von Diskriminierung</i>	- 36 -
G. Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen	- 37 -
<i>Frauen in der Politik</i>	- 37 -
<i>Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in Gremien</i>	- 38 -
<i>Frauen in der Privatwirtschaft</i>	- 39 -
H. Institutionelle Mechanismen zur Förderung von Frauen	- 40 -
<i>Bund</i>	- 40 -
<i>Länder und Kommunen</i>	- 41 -
<i>Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen/Frauenverbänden</i>	- 42 -
<i>Zusammenarbeit innerhalb Europas</i>	- 42 -
I. Menschenrechte der Frauen	- 43 -
<i>Auftrag des Grundgesetzes</i>	- 43 -
<i>Internationale Verpflichtungen</i>	- 44 -
<i>Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau (CEDAW)</i> -	45 -
<i>Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	- 45 -
J. Frauen und Medien	- 46 -
<i>Frauen in Führungspositionen in den Medien</i>	- 46 -
<i>Darstellung von Frauen und Mädchen in den Medien</i>	- 47 -
K. Frauen und Umwelt	- 48 -
<i>Geschlechtergerechte Umweltpolitik</i>	- 48 -
<i>Klimawandel und Landwirtschaft</i>	- 49 -
L. Mädchen	- 50 -

<i>Bildung und Ausbildung</i>	- 50 -
<i>Gesundheit</i>	- 51 -
<i>Sexueller Missbrauch und Ausbeutung</i>	- 51 -
<i>Mädchen in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	- 53 -
III. Berichtskapitel: Daten und Statistiken	- 55 -
Arbeitsmarktstatistiken	- 56 -
Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland	- 57 -
Gewalt gegen Frauen	- 58 -
Die Peking-Indikatoren der Europäischen Union	- 59 -
IV. Berichtskapitel: Zukunftsthemen	- 60 -
Bessere Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt	- 60 -
Gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen	- 61 -
Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	- 61 -
Post-2015 Entwicklungsagenda	- 62 -

Anhang I: Maßnahmen der Bundesländer	- 65 -
Gleichstellung der Geschlechter in den Bundesländern	- 65 -
Bildung und Ausbildung von Frauen und Mädchen	- 66 -
Frauen und Gesundheit	- 68 -
Gewalt gegen Frauen	- 69 -
<i>Rahmenprogramme/Aktionspläne</i>	<i>- 70 -</i>
<i>Unterstützungs- und Hilfesystem/Kooperationen.....</i>	<i>- 72 -</i>
<i>Zwangsheirat.....</i>	<i>- 74 -</i>
<i>Täterarbeit.....</i>	<i>- 75 -</i>
Frauen in der Wirtschaft	- 76 -
Schutz vor Diskriminierung	- 78 -
Anhang II: Indikatoren des 2. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland	- 79 -
Themenfeld I. Partizipation	- 79 -
Themenfeld II. Bildung, Berufswahl und wissenschaftliche Qualifikation	- 79 -
Themenfeld III. Arbeit und Einkommen	- 80 -
Themenfeld IV. Lebenswelt	- 80 -
Anhang III: Weblinks	- 81 -
B. Bildung und Ausbildung von Frauen	- 81 -
<i>Erweiterung des Berufswahlspektrums</i>	<i>- 81 -</i>
<i>Wissenschaft.....</i>	<i>- 81 -</i>
<i>Abbau von Diskriminierung</i>	<i>- 81 -</i>
<i>Bundesländer.....</i>	<i>- 81 -</i>
C. Frauen und Gesundheit	- 82 -
<i>Geschlechtergerechtes Gesundheitswesen.....</i>	<i>- 82 -</i>
<i>Drogen- und Suchtprävention</i>	<i>- 82 -</i>
<i>Bundesländer.....</i>	<i>- 82 -</i>
D. Gewalt gegen Frauen	- 82 -

<i>Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen</i>	- 82 -
<i>Bundesländer</i>	- 83 -
E. Frauen und bewaffnete Konflikte	- 84 -
<i>Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325</i>	- 84 -
F. Die Frau in der Wirtschaft	- 84 -
<i>Beruflicher Wiedereinstieg</i>	- 84 -
<i>Bundesländer</i>	- 84 -
I. Menschenrechte der Frauen	- 85 -
<i>Internationale Verpflichtungen</i>	- 85 -
L. Mädchen	- 85 -
<i>Bildung und Ausbildung</i>	- 85 -

I. Berichtskapitel: Errungenschaften und Herausforderungen seit 1995

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Pekinger Aktionsplattform und ihre Folgedokumente bilden eine wichtige Richtschnur für die Gleichstellungspolitik in Deutschland. Ihr umfassender Ansatz wird breit aufgegriffen und durch Maßnahmen, Gesetze und Aktivitäten umgesetzt. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) hat sich Deutschland verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern herzustellen.

Die Bundesregierung fördert Gleichstellung durch

- das Einbringen und Steuern gleichstellungspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung, insbesondere in der Gesetzgebung,
- Projektförderung und institutionelle Förderung gesellschaftlicher Akteure, Forschung und Modellvorhaben,
- die Unterstützung bundesweiter Netzwerke, auch online, sowie bundesweiter Koordinierungsstellen und Kompetenzzentren,
- Kooperationen mit den Bundesländern und Kommunen, mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen,
- die Vertretung von Gleichstellungsanliegen in internationalen Gremien.

Dabei ist die Arbeit der Bundesregierung am Konzept einer Gleichstellungspolitik orientiert, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung als Querschnittsaufgabe betrachtet (Gender Mainstreaming). Seit 2000 ist nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden.

Die Bundesministerien und Bundesbehörden haben die Verpflichtung zum Gender Mainstreaming auch bei ihrer Ausgabenpolitik zu beachten. Aufgrund dieses querschnittlichen Ansatzes sind in nahezu allen Haushaltstiteln der Bundesregierung Mittel für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und das Empowerment von Frauen enthalten. Daher ist es nicht möglich, den Anteil am nationalen Haushalt, der ausschließlich für gleichstellungspolitische Zwecke verwendet wird, auszuweisen. Deutschland hat eine Tradition der kameralistischen Haushaltsführung und dieser Ansatz ist bis heute nicht ohne Erfolg geblieben. Dieses Haushaltssystem macht allerdings die Umsetzung des Gender Budgeting-

Ansatzes kompliziert. Veränderungen sind vor allem da zu beobachten, wo die entsprechenden Haushalte in Ländern und Kommunen eine strategische Neuausrichtung erfahren und die Kameralistik verlassen wird. Die Umstellung der Haushalte ist allerdings ein langwieriger Prozess.

Frauen- und Gleichstellungspolitik seit 1995

Seit Mitte der 1990er-Jahre, etwa dem Zeitpunkt der 4. Weltfrauenkonferenz, wurde die Frauenpolitik in Deutschland weiterentwickelt zu einer Gleichstellungspolitik für Frauen und für Männer. Ziel ist nicht eine Politik für Frauen oder für Männer, sondern vielmehr eine Politik, die Frauen und Männern gleiche Chancen bietet.

Das Aufbrechen ungerechter Strukturen und Mechanismen sowie der Wandel von traditionellen Rollenmustern hin zu einer Gleichstellung von Frauen und Männern in Partnerschaft, Familie und Beruf wurden nunmehr eine politische, soziale, kulturelle und ökonomische Aufgabe. Die Solidarität und Unterstützung für Frauen und Männer und für eine Gesellschaft mit tatsächlich gleichen Chancen für beide Geschlechter gehörten zu den gleichstellungspolitischen Zielstellungen dieser Periode.

Seit einigen Jahren sind wir im Übergang zu einer neuen, dritten Etappe: Heute, 20 Jahre nach Peking und mehr als 25 Jahre nach Einrichtung des Bundesfrauenministeriums, steht eine lebensverlaufsorientierte Politik für Frauen und Männern sowie das Ziel von Partnerschaften auf Augenhöhe auf der Agenda moderner Gleichstellungs- und Gesellschaftspolitik. Die Bundesregierung hat es mit der Vorlage ihres Ersten Gleichstellungsberichts 2011 deutlich gemacht: Um die Chancen einer wirkungsvollen Gleichstellungspolitik langfristig nutzen zu können, darf bei der Entwicklung politischer Maßnahmen für Frauen und Männer nicht nur auf situative Verbesserungen geachtet werden, sondern insbesondere auch auf die Unterstützung bei der Entwicklung langfristiger Perspektiven für den Lebensverlauf. Dieser Ansatz verknüpft Gleichstellungspolitik, Sozial-, Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik zu einer nachhaltigen Politik des sozialen Zusammenhalts, geschlechtsbedingte Nachteile werden abgebaut, partnerschaftliche Verantwortung wird gestärkt.

Die Bundesregierung fokussiert sich in der Analyse und den hieraus abzuleitenden Politikan-sätzen besonders

- auf die vielfach vorliegenden Brüche, Knotenpunkte und Momente des Übergangs in den Lebensverläufen von Frauen und Männern,

- auf die Zielsetzung, dass Entscheidungen in einer bestimmten Lebensphase nicht die Tür zu anderen Wegen für immer verschließen dürfen und Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen,
- auf die Veränderungen wesentlicher institutioneller und soziokultureller Rahmbedingungen, die nicht mehr lebenslang Geschlechterverhältnisse stabil prägen;
- auf die Tatsache, dass in unserer Gesellschaft verschiedene Generationenerfahrungen zu vereinen sind.

Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen, mit der Zivilgesellschaft und auf internationaler Ebene seit 1995

Föderalismus

Seit der Verabschiedung der Pekinger Aktionsplattform wurden zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben und politische Maßnahmen in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen auf den Weg gebracht. Es ist deutlich geworden, dass die Probleme und Herausforderungen komplexer geworden sind und oftmals nicht allein durch gesetzliche Regelungen angegangen werden können. Erforderlich sind unterschiedliche Maßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen. In Deutschland führen die 16 Bundesländer aufgrund des föderalen Systems eigene gleichstellungspolitische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch. Beispiele dafür können dem Anhang entnommen werden.

Zivilgesellschaft

Gleiche Chancen für Männer und Frauen herzustellen wird in Deutschland als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen. Sie gelingt nicht ohne Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Bündnispartnern. Diese Bündnispartner müssen – gerade im Bereich besonders benachteiligter Frauengruppen – gezielt gestärkt werden. Die Bundesregierung hilft, indem sie z. B. bundesweite Koordinierungsstellen und spezielle Interessenvertretungen finanziell unterstützt. Bewährt haben sich zudem Bund-Länder-Arbeitsgruppen, z.B. zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und des Menschenhandels, in denen neben den betroffenen Bundesministerien und anderen zuständigen Stellen auf Bundesebene, Vertretungen der Bundesländer und Kommunen auch Nichtregierungsorganisationen mitarbeiten.

Internationale Zusammenarbeit

Die Bundesregierung beteiligt sich außerdem aktiv an der Gestaltung der internationalen und europäischen Gleichstellungspolitik. Sie wirkt darauf hin, dass die gleichstellungspolitischen

Vereinbarungen, Vorgaben oder Verpflichtungen auf internationaler und europäischer Ebene in Deutschland umgesetzt oder verstärkt werden, und dass internationale und europäische Gleichstellungspolitik im Sinne unserer Erfahrungen beeinflusst wird. Dies geschieht durch Arbeit in Gremien, Mitwirkung in Verhandlungen, Veranstaltungen, bilateralen und multilateralen Kontakten. Deutschland ist z.B. in mehreren Gremien des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE) oder in der Gender Equality Commission des Europarates vertreten. Außerdem ist Deutschland seit 1997 eines der 45 Mitglieder der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen und wurde 2012 erneut für 4 Jahre gewählt. Der Erfahrungsaustausch auf internationaler und europäischer Ebene ist für die nationale Gleichstellungspolitik von großem Nutzen; so geben z.B. Best-Practice-Beispiele aus anderen Ländern wichtige Impulse, außerdem beeinflussen internationale Entwicklungen die gleichstellungspolitische und menschenrechtliche Agenda.

Wichtige Weichenstellungen seit 1995

In vielen gleichstellungspolitischen Bereichen sind seit 1995 wichtige Fortschritte erzielt worden, an dieser Stelle sollen nur einige einführend benannt werden – detailliertere Informationen sind im zweiten Berichtskapitel enthalten.

Neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das 2006 in Kraft getreten ist, eine zentrale gesetzliche Regelung. Mit ihm werden mehrere EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland umgesetzt, die u.a. den Schutz vor Benachteiligungen wegen des Geschlechts zum Ziel haben. Zur Unterstützung der Betroffenen wurde die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) errichtet.

Als weiterer Meilenstein ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu nennen. Deutschland hat die UN-BRK und das Zusatzprotokoll als einer der ersten Staaten am 30. März 2007 unterzeichnet und am 24. Februar 2009 ratifiziert. In Artikel 6 wird erstmals die mehrfache Diskriminierung behinderter Frauen anerkannt. Um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention heute und in Zukunft gerecht zu werden, hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan erarbeitet, bei deren Umsetzung auch Maßnahmen zu Gunsten von Frauen mit Behinderungen aufgenommen wurden. Ein Schwerpunkt ist die Prävention von Gewalt an Frauen mit Behinderung.

Ferner gab es seit 1995 wichtige Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Seit 1996 gilt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen war und ist in der

Folge auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder in den ersten drei Lebensjahren zu schaffen. Dies war die Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, der zum 1. August 2013 in Kraft trat. Im Februar 2011 wurde gemeinsam mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund die "Charta für familienbewusste Arbeitszeiten" verabschiedet. Im März 2013 konnte von Vertretern aus Politik, Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft und dem Deutschen Gewerkschaftsbund auf dem Familiengipfel 2013 eine positive Bilanz der Charta gezogen werden.

Die Einführung der Familienpflegezeit 2012 erleichtert zudem die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Über 25 Prozent der Unternehmen (nach "Familienmonitor") bieten Familienpflegezeitmodelle an.

Ein wichtiger Meilenstein ist das 2007 in Kraft getretene Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeit – BEEG). Es ersetzt für ein Elternteil max. 12, gemeinsam max. 14 Monate lang 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes wegfallenden Erwerbseinkommens. Beide Eltern können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ab Juli 2015 wird das Elterngeld um das ElterngeldPlus erweitert. Damit können Teilzeit arbeitende Eltern das Elterngeld länger beziehen. Sie können damit den Nachteil ausgleichen, der ihnen im bisherigen Elterngeld bei Teilzeit entsteht. Ergänzt wird das ElterngeldPlus um einen Partnerschaftsbonus, den alle Elterngeldbeziehenden erhalten sollen, die als Elternteile beide parallel 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten.

Darüber hinaus misst der Gesetzgeber der Gleichstellung von Frauen und Männern in der aktiven Arbeitsmarktpolitik hohe Bedeutung zu. So ist klar geregelt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgehendes Prinzip in der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu verfolgen ist. Zudem sind sowohl in den Agenturen für Arbeit als auch in den Jobcentern hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu bestellen.

Um Frauen den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt nach familienbedingten Auszeiten zu erleichtern, startete 2008 das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ als breit angelegte Initiative in enger Partnerschaft mit der Bundesagentur für Arbeit.

Zur Beseitigung der Lohnlücke zwischen Frauen und Männern sind mehrere Schritte unternommen worden. Seit 2008 findet jährlich der Equal Pay Day (Tag der Entgeltgleichheit) statt. Um verdeckte Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern in Unternehmen zu identifizieren, bietet das Bundesfamilienministerium seit Oktober 2009 das Computergestützte Entgeltanalyseprogramm Logib-D mit Beratungsangeboten für Unternehmen an.

Mehr Partnerschaftlichkeit verlangt auch, dass sich bereits junge Menschen mit tradierten Geschlechterrollen auseinandersetzen. Seit 2001 findet jährlich der „Girls’Day – Mädchen-Zukunftstag“ statt. 2011 kam der 1. bundesweite Boys’Day dazu und erfährt seitdem ebenfalls große Resonanz. Außerdem gibt es seit 2009 im BMFSFJ in der Abteilung Gleichstellung ein Referat mit der Bezeichnung „Gleichstellungspolitik für Jungen und Männer“. Die Bundesinitiative „Mehr Männer in Kitas“, die auf eine Erweiterung des Berufswahlspektrums von Jungen und Männern abzielt, startete 2010.

Die Bundeswehr öffnete im Jahr 2001 sämtliche militärische Laufbahnen und Verwendungen für Frauen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Frauen nur zum Sanitäts- und Musikdienst zugelassen.

Seit 1995 hat es in Deutschland zudem eine Reihe von erfolgreichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen gegeben. Mit dem Inkrafttreten des neu gefassten § 177 Strafgesetzbuch im Jahr 1997 wurde die Vergewaltigung in der Ehe als solche unter Strafe gestellt, die zuvor lediglich als Nötigung gemäß § 240 StGB strafrechtlich geahndet werden konnte. Mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt an Frauen von 1999 hatte die Bundesregierung erstmals ein umfassendes Konzept für alle Ebenen der Gewaltbekämpfung vorgelegt. Ein Ergebnis war das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)“, das neben der vereinfachten Zuweisung der gemeinsamen Wohnung auch gesetzliche Regelungen für ein Kontakt- und Näherungsverbot des gewalttätigen Partners bzw. der Partnerin vorsieht. Fortgeschrieben wurde der Aktionsplan im Jahr 2007: Der „Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ setzte da an, wo nach dem ersten Aktionsplan weitere spezielle Handlungsnotwendigkeiten bestehen. Dazu zählen die Berücksichtigung von Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderungen, der Bereich der medizinischen Versorgung und eine möglichst früh ansetzende Prävention.

Am 11. Mai 2011 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gezeichnet. Zurzeit wird geprüft, ob inzwischen alle Bestimmungen des Übereinkommens durchgeführt sind, um dem Parlament den Entwurf des für die Ratifizierung erforderlichen Vertragsgesetzes vorlegen zu können.

Mit dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, das seit Anfang 2013 unter 08000 116016 zur Verfügung steht, bietet die Bundesregierung erstmals für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, eine bundesweite, rund um die Uhr und kostenlos erreichbare Erstberatung, Information und Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort an.

Vor dem Hintergrund einer ungenügenden Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte in der Medizin und medizinischen Versorgung von Frauen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2001 den „Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland“ herausgegeben, von dem wichtige Impulse für einen geschlechtssensiblen Blick auf gesundheitliche Forschungsfragen, Diagnose- und Therapieansätze ausgegangen sind. Der Bericht enthält umfangreiche Daten und Fakten unter Zugrundlegung eines speziell auf die Lebenswelt von Frauen bezogenen Verständnisses von Gesundheit und Krankheit. In der Bundesrepublik Deutschland haben in der Folge vielfältige Aktivitäten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene stattgefunden, um die Strukturen der gesundheitlichen Prävention, der Versorgung und der Rehabilitation bedarfsgerecht zu verbessern und geschlechtsspezifischen Unterschieden anzupassen. Gezielte Maßnahmen haben u.a. zu Fortschritten bei der medizinischen Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen geführt.

Weitere wichtige Maßnahmen betreffen die sexuelle und reproduktive Gesundheit. Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juni 2013 das am 1. Mai 2014 in Kraft tretende Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt beschlossen. Außerdem unterstützt die Bundesregierung Paare dabei, mit medizinischer Hilfe ihren Kinderwunsch umzusetzen. Dazu hat das Bundesfamilienministerium im April 2012 die Bundesinitiative "Hilfe und Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit" gestartet.

Herausforderungen

Es gibt in Deutschland weiterhin Handlungsbedarf, um wirkliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen und strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Trotz der seit den 90er Jahren stark gestiegenen Erwerbsbeteiligung der Frauen in den alten Bundesländern halten sich dort vielfach tradierte Rollenbilder.

Frauen haben in vielen gesellschaftlichen Bereichen immer noch nicht die gleichen Chancen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt viele Frauen in Deutschland vor Probleme. So wird die Sorgearbeit für Kinder und pflegebedürftige Angehörige immer noch überwiegend von Frauen geleistet.

Vor diesem Hintergrund kommt es in weiblichen Erwerbsbiografien häufiger zu Unterbrechungen, oder Beschäftigungsverhältnissen auf (häufig marginaler) Teilzeitbasis, um Familienaufgaben wahrzunehmen. Dies benachteiligt Frauen in ihrer beruflichen Entwicklung und führt im Vergleich zu Männern im Lebensverlauf zu niedrigeren Erwerbseinkommen und langfristig zu niedrigeren eigenen Alterssicherungseinkommen. Familienbedingte Erwerbsun-

terbrechungen sind außerdem eine der Hauptursachen für die fortdauernde Entgeltungleichheit.

Auch der Anteil von Frauen in Führungspositionen entspricht trotz politischer Bemühungen nicht ihrer Präsenz in der Erwerbswelt und ihrem hohen Bildungsniveau. Besonders unter den „Top-Führungskräften“ – in Vorständen oder Aufsichtsräten – sind Frauen in Deutschland stark unterrepräsentiert. Noch immer findet sich nur in knapp jedem fünften großen Unternehmen in Deutschland eine Frau im Vorstand¹. Die Bundesregierung wird daher noch im Jahr 2014 ein Gesetzesvorhaben für eine gerechte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft auf den Weg bringen.

Trotz erheblicher Verbesserungen bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in Deutschland noch hoch. Laut einer aktuellen europäischen Studie sind ein Drittel der Frauen von Gewalt betroffen. Etwa jede vierte Frau, die in Deutschland lebt, ist mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner geworden.

Die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform bedarf weiterer politischer und gesetzgeberischer Anstrengungen. Die Plattform in Verbindung mit der CEDAW-Konvention und mit dem Grundrecht auf Gleichberechtigung bleiben weiter Ansporn und Herausforderung politischen Handelns.

¹ DIW (Hrsg.): Managerinnen-Barometer 2014, S. 20.

II. Berichtskapitel: Maßnahmen 2009-2014

A. Frauen und Armut

Der aktuelle 4. Armuts- und Reichtumsbericht betrachtet Armutsrisiken nicht nur als statische Größen, die vorrangig eine Ist-Situation beschreiben, sondern im Fokus sozialer Mobilität als veränderbaren Prozess. Darüber hinaus sind nach Auffassung der Bundesregierung Bildungschancen, Möglichkeiten zur gleichberechtigten Teilhabe am Erwerbsleben, ein daraus resultierendes Existenz sicherndes Einkommen oder der Anspruch auf Hilfe durch staatliche Sicherungssysteme Faktoren, die bei der Analyse von Armutsrisiken und bei der Bekämpfung von Armut eine Rolle spielen.

Die kontinuierlich steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen ist ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Armutsrisiken. So fiel der Anstieg der Erwerbstätigenquote für Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren von 2009 (68,7% im Jahresdurchschnitt) auf 2012 (71,5% im Jahresdurchschnitt) mit einem Zuwachs von 2,8 Prozentpunkten sogar geringfügig stärker aus als der Anstieg der allgemeinen Erwerbstätigenquote (Zuwachs von 2,5 Prozentpunkten). Der erfreuliche Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen setzte sich auch im Jahr 2013 fort: Im 2. Quartal 2013 erreichte die Frauenbeschäftigungsquote 72,3 % (Männer: 82,1 %).

Die aktuellen Daten belegen auf Basis einer erfreulichen Entwicklung des Arbeitsmarktes eine insgesamt positive Entwicklung der Lebenslagen in Deutschland, von der Frauen und Männer in vergleichbarer Weise profitieren.

Die nachstehende Tabelle auf Basis des EU-SILC² zeigt, dass die Armutsgefährdung von Frauen seit dem Einkommensjahr 2009 in Deutschland annähernd konstant geblieben ist.

² EU-SILC (European Union Statistics on Income and living conditions = Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen) ist eine europäische Erhebung mit dem Ziel, zeitlich und international vergleichbare mehrdimensionale Mehrebenen- und Längsschnittmikrodaten zu den Themen Einkommen, Armut, Deprivation (Soziologie), Soziale Exklusion (Ausgrenzung) und Lebensbedingungen zu sammeln.

*Tabelle: Entwicklung der Armutsrisikoquote in Deutschland, in Prozent**

Einkommensjahr	2009	2010	2011
insgesamt	15,6	15,8	16,1
Frauen	16,4	16,8*	17,2*
Männer	14,9	14,9	14,9
Alleinstehende insgesamt	30,0	32,3	32,4
Alleinstehende Frau	29,5	32,2	32,7
Alleinerziehende Person	43,0	37,1	38,8
Erwerbslose insgesamt	70,0	67,7	69,3
Erwerbslose Frauen	69,6	66,1	72,4

* Signifikant sind nach EUROSTAT Änderungen ab 1 Prozentpunkt

Quelle: Eurostat; Datenbasis: EU-SILC;

Insbesondere Erwerbslose, die mehr als sechs Monate im Einkommensjahr erwerbslos waren, Alleinstehende und Alleinerziehende sind stark armutsgefährdet sind. Während jedoch der Anteil erwerbsloser Frauen, die von Armut bedroht sind, von 69,6% auf 72,4% gestiegen ist, kann beim Armutsrisiko von Alleinerziehenden ein deutlicher Rückgang auf knapp 39% im Jahr 2011 verzeichnet werden.

Diese in Teilen erfreuliche Entwicklung ist ein Ergebnis umfassender Anstrengungen der Bundesregierung, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben zu ermöglichen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen mit und ohne Kinder insgesamt zu erhöhen (zu beiden Aspekten siehe Kapitel F) sowie insbesondere die Lebens- und Arbeitsperspektiven der 1,4 Millionen alleinerziehenden Mütter in Deutschland nachhaltig zu verbessern.

So ist die ‚Erschließung von Beschäftigungschancen für Alleinerziehende‘ seit dem Jahr 2010 ein geschäftspolitischer Schwerpunkt der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Aktivitäten der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter werden mit den der Bundesregierung, der BA und den Ländern zur Verfügung stehenden Mitteln umgesetzt.

Des Weiteren führten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA bis Sommer 2013 eine Kampagne „Beschäftigungschancen für Alleinerziehende erschließen“ in 20 ausgewählten Arbeitsmarktmonitor-Regionen durch. Ziel war es, das Potenzial alleinerziehender qualifizierter Fachkräfte zu identifizieren und Unternehmen mit Fachkräftebedarf gezielt anzusprechen, um Alleinerziehenden entsprechende Ausbildungs- und Arbeitsplätze anzubieten. Hierzu wurden lokale Akteure (Jobcenter, Sozialpartner) in bestehenden Netzwerken aktiv eingebunden.

Die Bundesregierung setzt sich im auch Rahmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit dafür ein, dass sich die Betroffenheit von Frauen durch Armut verringert und sie einen gleichberechtigten Zugang zu Finanzdienstleistungen erhalten. Entsprechende Maßnahmen wurden im Rahmen des thematischen Schwerpunkts „Wirtschaftliches Empowerment“ des Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans (2009-2012) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) umgesetzt.

Im Berichtszeitraum hat das BMZ die gendersensible Finanzproduktentwicklung in den Kooperationsländern maßgeblich gefördert. Bei Mikrofinanzprogrammen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit wird auf die Einbeziehung von Frauen als Zielgruppe besonders geachtet. Beispielsweise wurden in einem Vorhaben in Namibia Mikroversicherungen eingeführt, die insbesondere an die Lebenslagen von Frauen angepasst sind. Weitere BMZ-Projekte betreffen die MENA3-Region, den ländlichen Raum in Laos oder die Unterstützung von Spar- und Kreditkooperativen in Uganda.

B. Bildung und Ausbildung von Frauen

Die formale Bildung von Mädchen und Frauen hat in Deutschland inzwischen einen hohen Stand erreicht. 54,7% der Absolvierenden mit allgemeiner Hochschulreife und 49,5% der Studienanfänger waren 2012 weiblich. Es bestehen aber weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Wahl der Berufsausbildung und des Studienfachs. Außerdem nimmt der Frauenanteil bei höher werdender Qualifizierung ab. Fast jede zweite Promotion wurde 2012 von einer Frau verfasst (45,4%), aber nur etwa jede dritte Habilitation (27%), nur jede fünfte Professur an deutschen Hochschulen war mit einer Frau besetzt (20,4%) und nur 13% der Führungspositionen der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen.

Erweiterung des Berufswahlspektrums

Die Bundesregierung verfolgt daher weiterhin das Ziel,

- das Berufswahlspektrum von Frauen zu erweitern und so mehr Frauen für naturwissenschaftlich/technische Ausbildungen und Berufe sowie für ein Studium in MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) zu gewinnen,
- Geschlechterrollenbilder für Mädchen und Jungen zu erweitern,
- den Frauenanteil in der Wissenschaft und in Führungspositionen in hochschulischen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen zu erhöhen,

3 MENA: Middle East & North Africa

- die Vereinbarkeit von Ausbildung/Beruf und Familie zu verbessern und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie sich karrierestützend für Frauen auswirken.

Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Bundesregierung seit 2009 u.a. folgende Maßnahmen ergriffen bzw. fortgeführt.

Der „Nationale Pakt für Frauen in MINT-Berufen“ (2008 – 2014) ist ein breites Bündnis mit zunächst 46 (heute 164) Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Medien unter Beteiligung von Bund, Ländern und der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Projekte haben in den ersten drei Jahren knapp 170.000 Mädchen erreicht. Über zwei Drittel von ihnen schlagen eine MINT-Laufbahn ein oder streben diese an. Es gibt heute über 1.000 einzelne Projekte und Maßnahmen für Schülerinnen und junge Frauen, um MINT zu entdecken und Unterstützung im Studium zu erhalten. So ist die Anzahl der Studienanfängerinnen in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zwischen 2008 und 2011 um mehr als 50% gestiegen. Im Studienbereich Informatik stieg ihr Anteil auf einen Wert von 22,4% und ist damit so hoch wie nie zuvor. Die Zahl der Studierenden insgesamt ist im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 23,41% gestiegen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert mit den Projekten „Girls‘Day – Mädchenzukunftstag“ (seit 2001), „Boys‘Day – Jungenzukunftstag“ (seit 2011), „Neue Wege für Jungs“ (seit 2005), und „Mehr Männer in Kitas“ (seit 2010) (siehe auch Kapitel L) die Erweiterung von Geschlechterrollenbildern für Mädchen und Jungen und die Erweiterung des Berufswahlspektrums für Jungen und Mädchen. Letztere eröffnet beiden Geschlechtern Karrierechancen außerhalb geschlechterstereotyper Berufsbilder.

Mit der Förderlinie „Frauen an die Spitze“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) interdisziplinäre Forschungsarbeiten zu verschiedenen genderbezogenen Fragestellungen. Schwerpunkte sind das geschlechterstereotype Berufswahlverhalten von Mädchen und jungen Frauen, die Berufs- und Karriereverläufe von Frauen, die Wirkung von Organisationsstrukturen in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung und die Frage, wie auch in der biomedizinischen oder naturwissenschaftlichen Forschung Genderaspekte besser berücksichtigt werden können. Ziel ist es, die Ursachen für die unzureichende Beteiligung von Frauen zu erforschen und daraus Handlungskonzepte abzuleiten. Von 2007 bis 2015 sind bislang 116 Projekte gefördert worden bzw. werden gefördert.

Eine wichtige Rolle nicht nur bei der Berufswahlentscheidung sondern bei der Entscheidung für eine berufliche Ausbildung generell kann die Teilzeitberufsausbildung spielen. Denn diese ermöglicht es jungen Müttern und Vätern, Ausbildung und Familie miteinander zu vereinba-

ren. Das Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER des BMBF unternimmt Anstrengungen, die Teilzeitberufsausbildung bekannter zu machen und praktische Hilfen für ihre Umsetzung und Durchführung zu geben. Das BMBF fördert damit eine umfassende Initiative zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation von Jugendlichen.

Wissenschaft

Anfang 2013 startete die zweite Phase des Professorinnenprogramms, mit dem Bund und Länder junge Frauen für eine Wissenschaftskarriere motivieren und gleichzeitig die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland stärken wollen. Von 2013 bis 2017 stehen 150 Mio. EUR zur Verfügung (je hälftig von Bund und Ländern). In der ersten Phase (2008 – 2012) wurden über 260 Wissenschaftlerinnen auf unbefristete W2- und W3-Professuren⁴ berufen. Die Evaluation des Programms hat gezeigt, dass das Professorinnenprogramm personelle und strukturelle Erfolge vorzuweisen hat:

- Eine Vielzahl gleichstellungsfördernder Maßnahmen wurde an den Hochschulen entwickelt und umgesetzt.
- Der Professorinnenanteil an deutschen Hochschulen verdoppelte sich in den letzten zehn Jahren auf 20,4%.

Der Bund und die Länder setzen sich als Zuwendungsgeber der außeruniversitären Wissenschaftsorganisationen⁵ in Deutschland dafür ein, eine angemessene Repräsentanz von Frauen insbesondere in Leitungspositionen der Wissenschaft zu erreichen. Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) im November 2011 haben die Wissenschaftsorganisationen sich selbst Zielquoten für 2017 für diverse Karriere-stufen gesetzt. Grundsätzlich sollen sich die Zielquoten am Potential von Wissenschaftlerinnen auf der jeweils darunterliegenden Qualifikationsebene orientieren. Zur Zielerreichung sind aktive Rekrutierungsbemühungen wie auch eine Positionierung als familienfreundlicher

⁴ Quelle: She figures 2012, EU-Kommission 2013

Grade explanations: Academic staff (or academia) can be broken down by grades in research activity. The grades presented in this publication are based upon national mappings according to the following definitions: A: The single highest grade/post at which research is normally conducted. B: Researchers working in positions not as senior as top position (A) but more senior than newly qualified PhD holders (ISCED 6). C: The first grade/post into which a newly qualified PhD graduate would normally be recruited. D: Either postgraduate students not yet holding a PhD degree who are engaged as researchers, or researchers working in posts that do not normally require a PhD.

W 3/C 4 → Grade A, W 2/C 2/C 3 → Grade B, Junior Professor/W 1 → Grade C.

⁵ „Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V.“, „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.“, „Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.“, „Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“ und der „Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.“

Arbeitgeber mit transparenten Karriereperspektiven, Mentoring- und Dual Career Angeboten, die institutionenübergreifend die Möglichkeiten der jeweiligen Wissenschaftsregion nutzen, unentbehrlich. Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen dokumentieren regelmäßig transparent und öffentlich die erreichten Fortschritte

Die Bundesregierung hat dem Thema „Familienfreundlichkeit im Wissenschaftsbetrieb“ in den letzten Jahren einen zentralen Stellenwert eingeräumt. Mehrere Maßnahmen zielen auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ab:

- Auszubildende mit Kindern erhalten seit 2008 bereits während der Ausbildung einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag. 2010 wurde mit einer Ausnahmeregelung von der Altersgrenze ein weiterer wichtiger Schritt zur vollen förderungsrechtlichen Gleichstellung von Auszubildenden mit Kindern zu kinderlosen Auszubildenden eingeführt.
- In Zukunft wird es möglich sein, Müttern und Vätern, die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis an einer Hochschule stehen und dieses wegen Kinderbetreuung nicht unterbrechen, dieses pro Kind um 2 Jahre zu verlängern.
- Das 2007 eingeführte BMBF-Programm „Zeit gegen Geld“ läuft weiter. Es sieht vor, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind zusätzliche Betreuungsmaßnahmen finanzieren können, indem sie vorzeitig auf Stipendienmittel zugreifen können, etwa zur kurzfristigen Abdeckung besonderer Betreuungskosten.

Weiterbildung

Die lebenslange Weiterbildung ist und bleibt eine wichtige Aufgabe in Deutschland. Die Bundesregierung fördert mit zahlreichen staatlichen Angeboten die Weiterbildungsbeteiligung von Frauen. So können interessierte Frauen vorhandene Qualifikationen und berufliche Kompetenzen erweitern sowie neue Anforderungen im Lebensverlauf und in ihren Erwerbsbiografien meistern. Das BMBF unterstützt individuelle Weiterbildungsbemühungen gezielt durch Anreize, wie z.B. durch Aufstiegsförderung, Weiterbildungsstipendien und durch die Bildungsprämie.

Mit der im Jahr 2008 eingeführten Bildungsprämie soll die Weiterbildungsbeteiligung insbesondere derjenigen Personengruppen gestärkt werden, die sich bisher aus finanziellen Gründen nicht an Weiterbildungsaktivitäten beteiligt haben bzw. beteiligen konnten. Seit Beginn des Bundesprogramms im Jahr 2008 wurden bis Ende des Jahres 2013 rd. 250.000 Prämien-gutscheine ausgegeben. Der Prämiegutschein wird überdurchschnittlich von Frauen, Teil-

zeitbeschäftigten, Selbstständigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von kleinen und mittleren Unternehmen genutzt. Auch Migrantinnen und Migranten sind gut vertreten.

Im Rahmen der Initiative „Lernen vor Ort“ spielen an den konkreten Bedarf vor Ort angepasste Qualifizierungskonzepte, die die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen berücksichtigen, eine besondere Rolle.

Abbau von Diskriminierung

Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) hat zusammen mit dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, dem Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten sowie dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages im August 2013 den Zweiten Gemeinsamen Bericht an den Bundestag zum Thema „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ veröffentlicht. Darin wird festgestellt, dass

- ein systematischer Ausschluss von Bildungsprozessen von Mädchen und Frauen als Form von Diskriminierung in Deutschland nicht stattfindet,
- sich der früher vorhandene Bildungsrückstand zum Nachteil der Mädchen mittlerweile in einen Bildungsvorsprung gewandelt hat: Laut der OECD-Studie „Closing the Gender Gap – Act Now“ besitzen 27% der Frauen zwischen 25 und 34 Jahren in Deutschland einen Hochschulabschluss oder einen Meisterbrief, aber nur 25% aller Männer im gleichen Alter,
- weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede in der Berufswahl dahingehend bestehen, dass weibliche Auszubildende seltener in der dualen Ausbildung und häufiger in der schulischen Ausbildung (42% gegenüber 72% im Jahr 2010) zu finden sind,
- junge Frauen mit Migrationshintergrund bei Bewerbungen auf Ausbildungsplätze Vorbehalten und Benachteiligungen ausgesetzt sein können, die dazu führen können, dass sie schlechtere Chancen haben als männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- bei der Studienfachwahl weiterhin eine starke Ungleichheit zwischen Frauen und Männern besteht, die sich im weiteren Berufs- und Karriereverlauf zum Nachteil von Frauen auswirken kann,
- Frauen sich beim Zugang zu betrieblicher Bildung benachteiligt sehen, selbst wenn sich die Beteiligungsquote von Männern und Frauen an betrieblichen Weiterbildungen in den letzten Jahren stärker angeglichen hat (23% aller Frauen gegenüber 28% aller Männer im erwerbsfähigen Alter absolvierten 2010 eine betriebliche Weiterbildung) und

- Diskriminierung beim innerbetrieblichen Aufstieg und bei der Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildung u.a. mitverantwortlich ist für die geringere Repräsentation von Frauen in Führungspositionen.
- Eine Diskriminierung, die vor allem weibliche Studierende, aber auch LSBTI*-Studierende (*Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle) treffen kann, ist die sexuelle Belästigung bzw. sexualisierte Diskriminierung.

Über die Bundesgesetzgebung hinaus gibt es auf Ebene der Länder einige Regelungen, die auf den Abbau von Benachteiligungen – speziell an Hochschulen – abzielen (Landeshochschulgesetze). Außerdem existieren die Landesgleichstellungsgesetze, die u.a. Hochschulen bestimmte Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen auferlegen. Darin werden auch Maßnahmen für Menschen mit Behinderung adressiert.

Die ADS hat eine Vielzahl von positiven Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung empfohlen, die von der Bundesregierung und den Ländern geprüft werden.

C. Frauen und Gesundheit

Geschlechtergerechtes Gesundheitswesen

Deutschland verfügt über ein Gesundheitswesen, das den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Gesundheitsdiensten und -einrichtungen rechtlich gewährleistet. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Kausalität der Erkrankung oder sozialem Stand erhält jede bzw. jeder die gesundheitlichen Leistungen, die notwendig sind. Frauen und Männer haben allerdings unterschiedliche Risiken für ihre Gesundheit und leiden z.T. unter anderem Beschwerden und Krankheiten. Auch im Krankheitsverlauf und in den Wirkungen von Arzneimitteln können sich geschlechtsspezifische Besonderheiten zeigen. Angebote und Leistungen müssen aus diesem Grund auch den Bedürfnissen von Frauen gerecht werden. Um mehr Informationen und Wissen auf diesem Gebiet zu erlangen, sind bei Gesundheitsforschungsvorhaben der Bundesregierung und Projekten im Gesundheitsbereich regelmäßig geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Das Gesundheitsmonitoring⁶ des Robert Koch-Instituts bildet für die Gewinnung geschlechtsspezifischer Daten eine wichtige Grundlage. Es ermöglicht Aussagen zum Gesundheitszustand, zum Gesundheitsverhalten und zu gesundheitlichen Risiken über alle Altersgruppen hinweg. Frauenspezifische Gesundheitsinformationen bieten ferner auch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) sowie die Gesundheitsberichterstattung des Bundes (GBE).

⁶ Seit 2008 vom Robert Koch Institut (RKI) im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums (BMG).

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein Frauengesundheitsportal aufgebaut. Es bietet Informationen zu zentralen Themen der Frauengesundheit, u.a. zu Psychischer Gesundheit/Psychischen Erkrankungen, Herz-Kreislauferkrankungen, Brustkrebs, den Wechseljahren, Osteoporose, Bewegung/Sport und Ernährung. Das Frauengesundheitsportal wird systematisch weiterentwickelt und um neue Themenbereiche ergänzt. Ab 2014 werden z.B. Informationen zum Umgang mit Medikamenten online gestellt. Das Portal verweist auf weitere verlässliche Informationsquellen.

2014 veranstalten das BMG und die BZgA einen Bundeskongress zur Frauengesundheit.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung in verschiedenen Förderschwerpunkten auch Projekte speziell zu unterschiedlichen Aspekten der Frauengesundheit. Beispielsweise wird die Wirksamkeit frauenspezifischer Schulungen für Patientinnen in einem Projekt in der versorgungsnahen Forschung untersucht.

Das BMG veröffentlichte zwei Broschüren: „Leben in Balance – Seelische Gesundheit für Frauen“ befasst sich damit, wie aus der Reflexion der persönlichen Situation und des Verhaltens positive Veränderungen resultieren, die die seelische Gesundheit von Frauen stärken können. In der zweiten Broschüre „Aktiv sein – für mich, Auswirkungen von Bewegung auf die Gesundheit von Frauen“ werden Sport- und Bewegungsaktivitäten als geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung psychischer Gesundheit beschrieben. Beide sind aufgrund der hohen Nachfrage bereits in der 4. Auflage erschienen.

Sexualaufklärung und Familienplanung

In Deutschland werden von der BZgA auf gesetzlicher Grundlage Konzepte und Maßnahmen zur Sexualaufklärung und Familienplanung entwickelt und regelmäßig an die jeweiligen Ziel- und Altersgruppen angepasste Informationsmaterialien veröffentlicht. Die BZgA stellt dabei eine Vielzahl von Medien zu Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftskonflikten, zum unerfüllten Kinderwunsch und Fruchtbarkeit sowie zur Verhütung und zur Sexualaufklärung zur Verfügung. Auch Fragen nach Lebensperspektiven mit einem behinderten Kind werden aufgegriffen.

Die Informationen werden niedrigschwellig und mehrsprachig angeboten. Menschen mit Behinderung werden bei Maßnahmen der Sexualaufklärung und Familienplanung im Sinne der Inklusion berücksichtigt. Ziel der Bundesregierung ist es, Mädchen und Frauen sowie deren

Partner in die Lage zu versetzen, eine selbstbestimmte, gesundheitsbewusste und informierte Entscheidung in Fragen der Familienplanung und Familiengründung zu treffen.

Dazu gehört es auch, Frauen, die bei einer Schwangerschaft in eine Notlage geraten, bestmöglich zu unterstützen. Frauen und Männer haben in Deutschland einen rechtlichen Anspruch auf kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung in einer dafür vorgesehenen Beratungsstelle (bspw. zu den Themen Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung) und auf eine verbesserte medizinische und psychosoziale Beratung und Unterstützung im Vorfeld einer möglichen medizinischen Indikation eines Schwangerschaftsabbruches – insbesondere nach der Eröffnung eines auffälligen pränataldiagnostischen Befunds.

2012 wurde zudem der Rechtsanspruch auf anonyme Beratung auf alle Schwangeren ausgeweitet. In den Beratungsstellen kann darüber hinaus auch finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ beantragt werden. Die Bundesregierung stellt dafür der Bundesstiftung jährlich mindestens rund 92 Mio. EUR zur Verfügung.

Durch die neuen Maßnahmen, die mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 1. Mai 2014 in Kraft treten, soll ferner insbesondere Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen oder verheimlichen und vom regulären Hilfesystem derzeit nicht erreicht werden, der Weg in die Schwangerschaftsberatungsstelle geebnet werden. Das neue Angebot der medizinisch betreuten vertraulichen Geburt soll Kindstötungen und -aussetzungen verhindern.

Seit 2013 fördert das Bundesfamilienministerium zudem ein Inklusionsprojekt „Ich will auch heiraten!“ Es bietet passende Angebote in der Schwangerschaftskonflikt und allgemeinen Schwangerschaftsberatung bei Menschen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistiger Behinderung).

Den Erfolg der Maßnahmen im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zeigt der erfreuliche Trend bei Schwangerschaftsabbrüchen auch unter Berücksichtigung der Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2012: Die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche ist nicht nur absolut auf dem niedrigsten Stand seit 1996, sondern auch im Verhältnis zu Geburten bzw. Schwangerschaften seit 2004. Die Quote der Schwangerschaftsabbrüche zu der Anzahl der weiblichen Bevölkerung im gebärfähigen Alter ist weiterhin konstant niedrig.

Bekämpfung von Krankheiten

Die Zahl der Menschen, die in Deutschland an den Folgen von HIV sterben, hat in den letzten Jahren aufgrund des sehr guten medizinischen Behandlungssystems abgenommen. Ende 2012

lebten nach Schätzungen 78.000 Menschen mit HIV in Deutschland, davon 15.000 Frauen. Der Anteil der Frauen an den Neuinfektionen liegt mit 12% (2012) nach wie vor sehr niedrig. Seit 2008 wird im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge allen Frauen ein kostenloser HIV-Test angeboten. Die Mutter-Kind-Übertragungsrate lag 2012 bei weniger als 10 Transmissionen.

Chlamydieninfektionen gehören in Deutschland zu den häufigsten sexuell übertragbaren Infektionen. Sie können schwere Folgen wie Unfruchtbarkeit nach sich ziehen. Frauen und Mädchen wird seit 2009 einmal jährlich ein Screening auf Chlamydien angeboten. Wird eine Infektion nachgewiesen, ist diese behandelbar.

Der 2008 initiierte Nationale Krebsplan und das daraus resultierende, im April 2013 in Kraft getretene Krebsfrüherkennungs- und -registriergesetz tragen zu einer besseren Früherkennung und Versorgung von an Krebs erkrankten Frauen bei. Die bisherigen Früherkennungsangebote für Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs werden in organisierte Screeningprogramme mit einem persönlichen Einladungswesen und intensiver Qualitätssicherung überführt. Das in Deutschland zwischen 2004 und 2009 eingeführte Mammographie-Screeningprogramm erfüllt die Qualitätsvorgaben der Europäischen Leitlinien. Darüber hinaus wird in einem Forschungsvorhaben der langfristige Effekt des Mammographie-Screenings auf die Brustkrebssterblichkeit untersucht. Ein weiteres Forschungsprojekt dient einer verbesserten Wahrnehmung des Mammographie-Screenings durch Migrantinnen.

Der Prozess der Behandlung von krebserkrankten Menschen in qualitätsgesicherten Krebszentren wurde und wird weiter vorangetrieben. Hiervon profitieren vor allem an Brustkrebs erkrankte Frauen, für die es mittlerweile ein breites bundesweites Angebot an zertifizierten Brustkrebseinrichtungen gibt. Weitere Verbesserungen in der Versorgung krebserkrankter Frauen sind durch den flächendeckenden Ausbau klinischer Krebsregister zu erwarten.

Drogen- und Suchtprävention

Die 2012 verabschiedete Nationale Strategie zur Drogen- und Suchtpolitik verankert als eines der Grundprinzipien Geschlechtersensibilität. Dies wird insbesondere in den Präventionskampagnen der BZgA, die sich an Jugendliche richten, z.B. „rauchfrei“ und „Alkohol? Kenn dein Limit.“, durchgängig berücksichtigt. Erste Erfolge sind unter jungen Frauen zu verzeichnen: Der riskante und der regelmäßige Alkoholkonsum sowie das Rauchen sind bei jungen Frauen seit 2004 signifikant rückläufig.

Frauenspezifische Suchthilfe ist zudem notwendig, um den besonderen Lebenslagen von Frauen mit Suchterkrankungen Rechnung zu tragen. 2010 und 2011 förderte die Bundesregie-

zung den Ausbau einer Internetplattform für Fachkräfte der frauen- und mädchenspezifischen Suchtberatung, um eine effizientere Vernetzung der Fachkräfte zu ermöglichen. Seit 2011 fördert die Bundesregierung zudem Modellprojekte zur Entwicklung spezifischer Präventionsansätze zur Vermeidung von Suchtmittelkonsum in der Schwangerschaft. Aktuell widmet sich die Bundesregierung auch der verstärkten Sensibilisierung von älteren Menschen hinsichtlich Medikamentenmissbrauchs, darunter sind mehrheitlich Frauen.

D. Gewalt gegen Frauen

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Die Bundesregierung hat zwei Aktionspläne zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erstellt, mit denen sie ein umfassendes Gesamtkonzept zur wirkungsvollen und nachhaltigen Bekämpfung aller Arten von Gewalt gegen Frauen umsetzt.

Von Gewalt betroffene Frauen brauchen für sich und ihre Kinder ein breit ausdifferenziertes und erreichbares Spektrum von Hilfsangeboten, die je nach ihrer individuellen Lage unmittelbaren Schutz, sichere Zufluchtsmöglichkeiten, qualifizierte psychosoziale und rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von Gewalt bereitstellen.

Mit dem Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder von 2012 liegt erstmals eine umfassende Bestandsaufnahme des gesamten Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen für Deutschland vor.

Danach gibt es in Deutschland ein dichtes, ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder: mehr als 350 Frauenhäuser und über 40 Schutzwohnungen mit mehr als 6.000 Plätzen, die jährlich ca. 15.000 bis 17.000 Frauen mit ihren Kindern (d.h. ca. 30.000 bis 34.000 Personen) Schutz und Beratung bieten. Hinzu kommen mehr als 750 Fachberatungsstellen, die von Gewalt betroffene Frauen qualifiziert beraten und unterstützen. Allerdings ist die finanzielle Absicherung dieser Einrichtungen oft nicht langfristig gesichert.

Gewaltbetroffene Frauen finden in der Regel unmittelbaren Schutz vor Gewalt sowie Beratung und Unterstützung in professionell dafür ausgelegten Einrichtungen.

Für einzelne Zielgruppen jedoch, z.B. für psychisch kranke Frauen und für Frauen mit Behinderungen, bestehen zum Teil Zugangsschwierigkeiten und Versorgungslücken. Auch identifiziert der Bericht einzelne Probleme in den Sozialleistungsgesetzen, die für die Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder und für deren Finanzierung von Bedeutung sind.

Um die Schwachstellen des Hilfesystems auszugleichen, bedarf es auch weiterhin des gemeinsamen Engagements und des Zusammenwirkens aller maßgeblichen Akteure in Bund, Ländern und Kommunen. Die Bundesregierung hat bereits damit begonnen, die hierzu im Bericht benannten Handlungsansätze aufzugreifen und wird dies fortsetzen.

Mit dem bundesweiten Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen, das seit 2013 zur Verfügung steht, hat die Bundesregierung bereits eine wichtige Lücke im Hilfesystem geschlossen. Das Angebot des Hilfetelefons ist täglich 24 Stunden mehrsprachig und barrierefrei erreichbar. Frauen, die Gewalt erlebt haben und ihr soziales Umfeld, können vertraulich und auf Wunsch anonym mit weiblichen Fachkräften zu allen Formen von Gewalt sprechen. Dadurch erhalten insbesondere solche Personen Hilfe, für die der Weg in eine Beratungseinrichtung körperlich, sprachlich oder kulturell bedingt eine große Hürde darstellt. Es wird eine Email- und eine Chatberatung über die Website angeboten.

In Deutschland liegen seit 2011 zum Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderung erstmals repräsentative Daten vor. Die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ belegt die hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung.

Um Frauen mit Behinderungen besser vor Gewalt zu schützen, hat das BMFSFJ mehrere Maßnahmen initiiert, die Teil des von der Bundesregierung erarbeiteten Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention sind. Das BMFSFJ fördert u.a. das Modellprojekt "Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung und den Wohneinrichtungen" und unterstützt zudem das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ von Weibernetz e. V. Der Verein ist die einzige bundeszentrale Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen.

Von 2008 bis 2011 hat das BMFSFJ in Deutschland das Modellprojekt „Medizinische Intervention gegen Gewalt an Frauen" (MIGG) gefördert, um die ambulante gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen zu verbessern. Das Projekt richtete sich an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte. Der Implementierungsleitfaden und weitere Projektergebnisse wurden vom BMFSFJ online veröffentlicht.

2013 wurde der strafrechtliche Schutz gegen die Verstümmelung weiblicher Genitalien verstärkt und ein eigenständiger Straftatbestand für die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien geschaffen. Dieser enthält gegenüber dem alten Recht einen erhöhten Strafrahmen von einem bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe.

2011 wurde zudem ein eigener Straftatbestand der Zwangsheirat im Strafrecht geschaffen. Für Opfer von Zwangsheirat gelten seit 2011 verbesserte Rückkehrmöglichkeiten durch das „Ge-

setz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011“.

2011 hat die Bundesregierung das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV 201, Istanbul Konvention) gezeichnet. Das Übereinkommen schafft erstmals einen umfassenden Rahmen für politische und rechtliche Maßnahmen zum Schutz aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie für die Strafverfolgung der Täter im europäischen Raum. Deutschland erfüllt bereits jetzt weitgehend die Standards des Übereinkommens. Zur zeitnah vorgesehenen Ratifizierung wurde im April 2014 ein Referentenentwurf an die Ressorts zur Stellungnahmen übersandt, der Änderungen insbesondere im Bereich des Strafanwendungsrechts, der strafrechtlichen Verjährung und einzelner Straftatbestände vorsieht.

Bekämpfung des Menschenhandels

2012 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels von 2005 ratifiziert. Das Übereinkommen ist das erste völkerrechtliche Übereinkommen im Bereich Menschenhandel, das den Schutz und die Unterstützung der Opfer dieses Verbrechens in den Mittelpunkt stellt. Die Konvention zeichnet sich neben den Opferschutzregelungen durch einen effektiven und unabhängigen Kontrollmechanismus aus. Deutschland unterzieht sich derzeit dem Kontrollverfahren.

Eine weitere wichtige Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Drittstaatsangehörigen, die Opfer von Menschenhandel sind, ist im Zuge des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.12.2011“ vorgenommen worden: Im Interesse der Opfer von Menschenhandel und illegaler Beschäftigung wurde die Ausreisefrist auf mindestens drei Monate (vorher: 30 Tage) verlängert, um ihnen eine ausreichende Bedenk- und Stabilisierungszeit zu gewähren. Die Opfer haben nun mehr Zeit um – ggf. mit Unterstützung von Beratungsstellen – ihre Situation zu klären und für sich zu entscheiden, ob sie mit den Behörden kooperieren können und wollen.

Die Bundesregierung plant weitere Verbesserungen beim Aufenthaltsstatus von Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.

Das Projekt "Zwangsarbeit heute – Betroffene von Menschenhandel stärken" (2009 – 2013) des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) hat zum Ziel die Möglichkeiten der von Menschenhandel oder von extremen Formen der Arbeitsausbeutung Betroffenen zu erweitern,

indem sie ihre Rechtsansprüche auf Lohn und Entschädigung gegenüber den Tätern und Täterinnen sowie ihre Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz tatsächlich durchzusetzen. Dafür stellt das Projekt Gelder aus einem Rechtshilfefonds sowie eine Rechtsprechungsdatenbank zur Verfügung.

E. Frauen und bewaffnete Konflikte

Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325

Die aktive Einbindung von Frauen in allen Phasen der Konfliktprävention und Konfliktbewältigung sowie der Schutz von Frauen und Mädchen vor sexueller Gewalt und Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten im Sinne der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 sind wesentliche Bestandteile deutscher Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik.

2012 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung von VN-Sicherheitsratsresolution 1325 verabschiedet. Er orientiert sich an den vier Schwerpunkten der Resolution 1325, namentlich Prävention, Beteiligung, Schutz und Wiederaufbau. Auf Anregung der deutschen Zivilgesellschaft wurden die Schwerpunkte Einsatzvorbereitung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) und Strafverfolgung zusätzlich aufgenommen. Der Aktionsplan ist auch in englischer Sprache erhältlich. Die Bundesregierung fördert Projekte und Maßnahmen in Krisenregionen, die der Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 dienen.

Migration und Asyl

Die europäische Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, Neufassung der Richtlinie 2004/83/EG), die in deutsches Recht umgesetzt ist, bietet – neben der Anerkennung von Asylberechtigten nach Artikel 16a Grundgesetz – die Rechtsgrundlage, Personen alleine auf Grund ihres Geschlechtes und auch bei nichtstaatlicher Verfolgung internationalen Schutz in Deutschland zu gewähren. Dies kommt insbesondere Mädchen und jungen Frauen zu Gute, die von Gewalt von Seiten Dritter in ihrer Rolle als Frau in ihrer Heimat bedroht (worden) sind. Es besteht die Möglichkeit der Feststellung eines Abschiebungsverbotes wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt werden. Im Rahmen eines Asylverfahrens werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u.a. für Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgter besonders geschulte Entscheider (so genannte „Sonderbeauftragte“) eingesetzt, die die Anhörung und Entscheidung übernehmen.

Die EU setzt sich für eine enge Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich Migration ein. Die EU und mehrere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben bspw. im Juni 2013 eine

Mobilitätspartnerschaft mit Marokko vereinbart. Ziel dieser Partnerschaft ist es, den Personenverkehr sowie die legale Migration und die Arbeitsmigration besser zu steuern, die Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Entwicklung zu verstärken, gegen illegale Einwanderung sowie Schleuser- und Menschenhändlernetze vorzugehen, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik zu fördern, bei der die Grundrechte, die geltenden Rechtsvorschriften und die Würde der betroffenen Personen geachtet werden, sowie die ordnungsgemäß ratifizierten internationalen Rechtsinstrumente für den Schutz von Flüchtlingen zu achten.

Humanitäre Hilfe

Ziel humanitärer Hilfe ist es, Menschen, die in eine akute Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können, ein Überleben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen. Dabei müssen die spezifischen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Zu diesen gefährdeten Gruppen gehören – vor allem in humanitären Notlagen im Kontext bewaffneter Konflikte – insbesondere Frauen und Kinder/Mädchen. Projektpartner der humanitären Hilfe müssen darlegen, dass sie bei den von ihnen durchgeführten Maßnahmen geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigen. Dies gilt z.B. für die Zusammenstellung von Hilfsgütern oder den Bau von nach Geschlechtern getrennten Waschräumen und Latrinen in Flüchtlingslagern.

Projekte, bei denen junge Mütter, Mädchen und schwangere Frauen die Hauptzielgruppe sind, werden besonders berücksichtigt. So hat z.B. das World Food Programme viele Ernährungsprogramme, die gerade stillende und werdende Mütter begünstigen.

In der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern wie dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) fördert die Bundesregierung regelmäßig auch solche Maßnahmen, die darauf abzielen, die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Frauen durch die beteiligten Akteure zu respektieren und zu berücksichtigen. Hierzu gehören z.B. Programme zur Sensibilisierung von Polizei und Sicherheitspersonal in Flüchtlingslagern für Gender-Fragen (z.B. Kontrollen und Abtasten bei Zugangskontrollen sollten bei Frauen und Mädchen nicht durch männliches Personal erfolgen) oder praktische Fragen des Camp Managements zum Schutz und zur Förderung von Mädchen, wie z.B. Ermutigung des Schulbesuchs von Mädchen.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) berücksichtigt in den Kooperationsländern, die von Konflikten geprägt sind, immer auch die Situati-

on von Flüchtlingsfrauen und binnenvertriebenen Frauen. Programme zum Schutz, zur Hilfe und zu Ausbildungsmöglichkeiten wurden insbesondere in Burundi, Guatemala, Uganda, im Senegal und der Demokratischen Republik Kongo durchgeführt. Diese Programme zielen z.T. auf die medizinische Versorgung der betroffenen Frauen ab (so z.B. im Kongo), andererseits auf die wirtschaftliche Stärkung (so z.B. in Uganda).

Des Weiteren sind Frauen und Mädchen in zahlreichen Konfliktregionen in besonderem Maße von den grausamen Folgen von Verminung und Kontaminierung durch explosive Kampfmittelrückstände betroffen. Deutschland fördert daher als Vertragsstaat des VN-Waffenübereinkommens, des Ottawa-Übereinkommen und des Oslo-Übereinkommen über Streumunition in betroffenen Ländern Projekte der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung. Die in diesem Bereich geförderten Projekte umfassen insbesondere die Räumung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, Gefahrenaufklärung und Opferfürsorge.

F. Frauen in der Wirtschaft

Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern quantitativ und qualitativ über den gesamten Lebensverlauf zu erhöhen. Zu der positiven Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt siehe auch Kapitel A.

Berufs- und Branchenwahl sowie Karrierewünsche und -möglichkeiten werden von tradierten Rollenvorstellungen geprägt. Immer noch entscheiden sich 71,4% aller Ausbildungsplatzbewerberinnen für einen Beruf aus den „Top Twenty“ (z.B. Friseurin, Kauffrau im Einzelhandel, Medizinische Fachangestellte). Daher zielt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gleichstellungspolitik darauf ab, das Berufswahlspektrum von Frauen, aber auch von Männern, zu erweitern und insgesamt ihre Arbeits- und Karrierechancen zu verbessern (siehe auch Kapitel B).

Dennoch sind Frauen in Deutschland nach wie vor in den obersten Führungsetagen der Privatwirtschaft deutlich unterrepräsentiert. Für eine detaillierte Darstellung dazu siehe Kapitel G.

Um die Beschäftigungssituation von Frauen auf betrieblicher Ebene weiter zu verbessern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) das Programm „Bundesinitiative ‚Gleichstellung von Frauen in der Wirtschaft‘ (Gleichstellen)“ auf den Weg gebracht (2009 – 2014). Das Programm fördert Projektvorhaben aus fünf Handlungsfeldern (eigenständige Existenzsicherung, gleiche Aufstiegs- und Karriere-

echancen, bessere Beteiligung an betrieblicher Weiterbildung, Verringerung der Einkommensunterschiede und eine bessere Work-Life-Balance), die das gesamte Spektrum der betrieblichen Frauenförderung abdecken. Bisher haben knapp 12.000 Frauen und 5.000 Unternehmen profitiert. Das Programm verfügt über ein Förderbudget von 73 Mio. EUR.

Beruflicher Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg in das Berufsleben nach einer längeren familienbedingten Erwerbsunterbrechung ist eine typische Herausforderung im Lebenslauf von Frauen. Hier setzt das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ der Bundesregierung in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) an (2008 – 2014). Eines der Ziele ist es, die Partner darin zu bestärken, ihre Frauen beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Weiterhin wird auch für eine Entlastung der Frauen durch die Inanspruchnahme familienunterstützender und haushaltsnaher Dienstleistungen geworben, damit der Wiedereinstieg qualifiziert und möglichst vollzeitnah gelingen kann.

Auf der dazugehörigen Internetplattform gibt es Informationen zum Wiedereinstieg (z.B. Beratungsstellenlandkarte, Veranstaltungskalender und Wiedereinstiegsrechner) für Wiedereinsteigerinnen, ihre Partner und Familien, sowie Unternehmen. Ein beschäftigungspolitisches, durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördertes Modellprogramm bietet vertiefte Unterstützungsangebote (Beratung, Coaching, Qualifizierung) für Wiedereinsteigerinnen, unter Einbeziehung eines Netzwerkes von Ländern, Kommunen und anderen Partnern. Für die nächste ESF-Förderperiode 2014 – 2020 plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) weitere Angebote zur Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs.

Eine Kooperation mit dem beruflichen Netzwerk XING zeigt, wie auch virtuelle Medien für einen erfolgreichen Wiedereinstieg genutzt werden können. Das Aktionsprogramm wurde 2013 von den Vereinten Nationen mit dem United Nations Public Service Award ausgezeichnet.

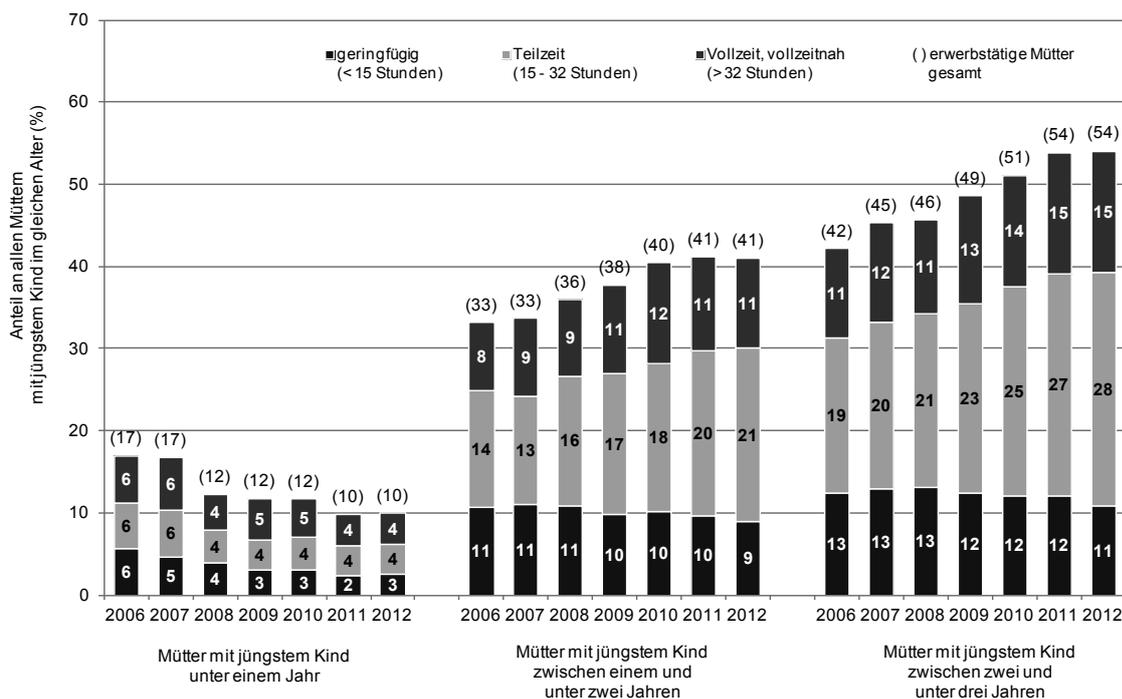
Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Es gab in den vergangenen Jahren eine positive Entwicklung. So stieg die Erwerbstätigenquote von Müttern (20 bis 64 Jahre) mit minderjährigen Kindern von 66,8 % im Jahr 2009 auf 71,0 % im Jahr 2012; auch ihr durchschnittliches Arbeitsvolumen nahm von 25,2 auf 25,8 Stunden in der Woche zu. Die Erwerbstätigkeit von Müttern hängt stark vom

Alter der Kinder ab: Je älter die Kinder sind, desto mehr Mütter arbeiten. Wenn das jüngste Kind zwölf ist, sind genauso viele Mütter erwerbstätig wie kinderlose Frauen.

Seit Einführung des Elterngeldes 2007 zeigt sich insbesondere ein deutlicher Anstieg der Müttererwerbstätigkeit im zweiten und dritten Lebensjahr des Kindes.

Entwicklung der Erwerbstätigenquote (ausgeübte Erwerbstätigkeit) und Arbeitszeitmuster von Müttern mit Kindern unter drei Jahren, Deutschland, 2006 - 2012, in %



Quelle: Mikrozensus-Sonderauswertung 13129, Berechnung Prognos AG. Bei dem Erwerbsvolumen sind die normalerweise in einer Woche geleisteten Stunden einschließlich regelmäßig geleisteter Überstunden berücksichtigt.

Die zwei Partnermonate im Elterngeld haben dazu geführt, dass immer mehr Väter die Leistung nutzen. 27,3% der Väter der 2011 geborenen Kinder bezogen Elterngeld. Das Elterngeld-Monitoring zeigt, dass diese Väter mehr Kinderbetreuung übernehmen als Väter ohne Elterngeldbezug und so den beruflichen Wiedereinstieg ihrer Partnerinnen unterstützen. Das Bundesfamilienministerium stellte im März 2014 die Eckpunkte für die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vor. Mit dem ElterngeldPlus können Teilzeit arbeitende Eltern länger Elterngeld beziehen. Damit wird die Benachteiligung der Eltern beendet, die heute während des Elterngeldbezuges bereits wieder Teilzeit arbeiten und deswegen weniger Elterngeld bekommen.

Das ElterngeldPlus wird um einen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten ergänzt. Ihn bekommen Eltern, wenn beide Elternteile für mindestens vier

aufeinanderfolgende Lebensmonate des Kindes zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Der Partnerschaftsbonus kann während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden. Außerdem sollen Eltern mit der Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mehr Flexibilität bei der Elternzeit erhalten. Bislang konnte mit Zustimmung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ein Jahr der Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr eines Kindes übertragen werden. Durch die Neuregelung können maximal zwei Jahre auf den Zeitraum zwischen drittem und achtem Lebensjahr übertragen werden. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Ein wesentlicher Baustein für die Ermöglichung von kontinuierlichen Erwerbsbiographien für Mütter und Väter ist der Ausbau der Kinderbetreuungsangebote. Seit 2013 steht der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege allen Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres zu. Für das Kita-Jahr 2013/14 sollte die Betreuungsquote nach Angaben der Bundesländer bei 40,3% sein. Damit stünden für über ein Drittel der kleinen Kinder verlässliche Betreuungsangebote zur Verfügung und für Eltern bessere Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ (seit 2006) treibt die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften die Gestaltung einer familienbewussten Arbeitswelt weiter erfolgreich voran, um Familienfreundlichkeit zum Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu machen. Zum Unternehmensprogramm gehört das bundesweit mit über 5000 Mitgliedern größte Netzwerk für Unternehmen, die sich für familienbewusste Personalpolitik interessieren oder bereits engagieren.

Mit der Unterzeichnung der „Charta für familienbewusste Arbeitszeiten“ 2011 verpflichteten sich die Bundesregierung, die Wirtschaftsverbände und der Deutsche Gewerkschaftsbund zu einem gesamtgesellschaftlichen Engagement, um ein modernes Verständnis flexibler Arbeitszeiten zu etablieren. Die gemeinsamen Bemühungen zeigen bereits erster Erfolge: Laut einer Studie schätzen 80,7% der Unternehmensverantwortlichen Familienfreundlichkeit mittlerweile als wichtig ein.

Entgeltgleichheit

Die Bundesregierung nimmt das anhaltend hohe Verdienstgefälle zwischen Frauen und Männern in Deutschland zum Anlass, ihre Bemühungen hinsichtlich der Verwirklichung von Chancengleichheit am Arbeitsmarkt weiter zu verstärken. Für eine ausführliche Stellungnahme zur Beseitigung von Lohnungleichheiten verweist die Bundesregierung auf den Follow up Prozess zum 6. Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung von CEDAW (CE-

DAW/C/DEU/CO/6/Add.1). Ein besonderer Hinweis gilt hierbei den Projekten Logib-D und dem „Equal Pay Day“ sowie einem Projekt mit dem Deutschen Land-Frauen-Verband e.V., auf deren Ausführung daher an dieser Stelle verzichtet wird.

Entgeltgleichheit und Lohndiskriminierung müssen beseitigt werden durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Aufwertung von typischen Frauenberufen, wie in der Pflege, sowie Rahmenbedingungen, die die Realisierung von Arbeitszeitausweitungswünschen erleichtern. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich z. B. wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen zu einer Teilzeitbeschäftigung entschieden haben, soll zukünftig sichergestellt werden, dass sie wieder zur früheren Arbeitszeit zurückkehren können. Dazu soll in dieser Legislaturperiode das Teilzeitrecht weiterentwickelt und über den bestehenden Anspruch auf Teilzeitarbeit hinaus auch ein Anspruch auf befristete Teilzeit geschaffen werden (siehe auch IV. Berichtskapitel). Lohndiskriminierung ist schon heute durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verboten. Niemand darf aufgrund seines Geschlechts beim Gehalt unmittelbar oder mittelbar benachteiligt werden. Mit einem gesetzlichen Auskunftsanspruch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer will die Bundesregierung dem bestehenden Gebot mehr Wirksamkeit verschaffen. Zur Beförderung von Entgeltgleichheit von Männern und Frauen plant die Bundesregierung neue Transparenzregelungen. Danach sollen Unternehmen ab 500 Beschäftigten künftig über Entgeltunterschiede und Maßnahmen zur betriebsinternen Frauenförderung Stellung nehmen. Unternehmen werden zudem aufgefordert, verbindliche Verfahren zur Beseitigung von Entgeltdiskriminierung anzuwenden und dabei die Beschäftigten und deren betriebliche Vertretungen einzubeziehen. Die Eckpunkte für ein Entgeltgleichheitsgesetz wird das BMFSFJ in diesem Jahr auf den Weg bringen

Um Entgeltdiskriminierung besser erkennen und gegebenenfalls beseitigen zu können, hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2013 das Pilotprojekt "Gleicher Lohn!" gestartet. Drei Unternehmen und Institutionen machten dabei den Anfang und unterzogen sich einem Entgelt-Check mit dem anerkannten Lohnmessverfahren „eg-check.de“. Damit lassen sich auf Basis der geltenden Rechtslage wichtige Vergütungsbestandteile wie Grundgehalt, Leistungsvergütungen oder Erschwerniszuschläge einzeln auf mögliche Diskriminierung untersuchen und somit Ursachen einer etwaigen Ungleichbehandlung und ihr finanzielles Ausmaß aufzeigen. Das Tool konzentriert sich stärker auf die Arbeitsbewertung und ist daher eine gute Ergänzung von Logib-D, dass insbesondere die strukturelle Entgeltanalyse unterstreicht. Die „Equal Pay Day“-Kampagne 2014 legte den Schwerpunkt auf die Folgen von Erwerbsunterbrechungen und einem anschließenden Wiedereinstieg in geringer Teilzeit oder in sog. Mi-

nijobs. Hier liegt eine wesentliche Ursache für den durchschnittlichen Entgeltunterschied zwischen Männern und Frauen.

Das vom BMFSFJ in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Tarifverhandlungen und Equal Pay“ befasst sich mit Tarifverhandlungen und ihrem Einfluss auf die betriebliche Lohnfindung.⁷ In Tarifverhandlungen werden neben der tariflichen Vergütung weitere wesentliche Arbeitsbedingungen festgelegt, die anhand geschlechtsneutraler Kriterien (z.B. Qualifikation, Anforderungen der Tätigkeit und Berufserfahrung) für einzelne Berufsgruppen oder Stellen fixiert sind. Bei dem Projekt sollen Erkenntnisse zum Ablauf von Tarifverhandlungen gewonnen werden. Derzeit werden Tarifverhandlungen simuliert, um zu analysieren, welchen Effekt Veränderungen der Verhandlungssituation auf die gefundenen Ergebnisse haben.

Frauen als Unternehmerinnen

Die berufliche Selbständigkeit gewinnt für Frauen in Deutschland seit vielen Jahren an Bedeutung und stellt eine wichtige Alternative zur abhängigen Beschäftigung dar.

Ca. ein Drittel aller Existenzgründungen werden von Frauen realisiert. Die Zahl selbständiger Frauen ist von 2001 bis 2011 um 38% gewachsen. Der Frauenanteil an allen Selbstständigen erhöhte sich in derselben Zeit von 27,9% auf 31,6%. Die Solo-Selbstständigkeit von Frauen wuchs deutlich stärker (+57%) als die Zahl der Unternehmerinnen mit Beschäftigten (+10%). Frauen gründen im Vergleich zu Männern häufiger im Nebenerwerb oder in Teilzeit.

Die Anzahl selbständiger Frauen steigt im Verhältnis zu Männern seit Jahren kontinuierlich an. Mit einer Selbstständigenquote von 7,5% waren Frauen im Jahr 2011 dennoch nur halb so häufig selbstständig erwerbstätig wie Männer.

Die Bundesregierung stärkt die unternehmerische Selbständigkeit von Frauen in Kooperation mit der bundesweiten Gründerinnenagentur (bga). Als Dach, unter dem die in Deutschland verfügbaren Förderangebote für Gründerinnen und Unternehmerinnen seit 2004 zusammengeführt sind, bietet die bga branchenübergreifend Informationen, Beratungsdienstleistungen, Qualifizierungsangebote und Vernetzungsmöglichkeiten. Die Bundesregierung hat gemein-

⁷ Tarifverträge werden in der Regel zwischen einer Gewerkschaft und einem Arbeitgeberverband abgeschlossen. Sie legen die Mindeststandards für alle wichtigen Arbeits- und Einkommensbedingungen fest: Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Arbeitszeit, Urlaub und Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Kündigungsfristen und vieles andere. Typisch für Deutschland – wie auch für viele andere europäische Länder – sind (Verbands-)Tarifverträge für ganze Branchen, deshalb auch Flächentarifverträge genannt. Für mehr als 250 Wirtschaftszweige gibt es solche Abkommen. Insgesamt gelten in Deutschland derzeit über 50.000 Tarifverträge. Jährlich werden zwischen 6.000 und 7.000 von ihnen erneuert. Lohn- und Gehaltstarifverträge in der Regel alle 1 bis 2 Jahre, Rahmen- und Manteltarifverträge, die die allgemeinen Arbeitsbedingungen regeln, in größeren Abständen.

sam mit der bga unter dem Motto “Nachfolge ist weiblich“ eine deutschlandweite Kampagne angestoßen, um mehr Frauen zu ermutigen, ein Unternehmen zu übernehmen.

Gründungsfinanzierungen von Frauen unterscheiden sich von denen männlicher Gründer. So setzen Frauen mehr auf Sicherheit und bevorzugen vor allem den Einsatz von eigenen Finanzmitteln (70% gegenüber 62% bei Männern). Frauen nehmen seltener Kredite auf und wenn, mit geringerem Finanzvolumen, auch weil Frauen verstärkt im Dienstleistungssektor gründen.

Bei den Finanzierungshilfen, die besonders Gründungen durch Frauen zu Gute kommen, sind Maßnahmen zur Unterstützung kleinteiliger Finanzierungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hervorzuheben: Für Vorhaben mit einem Kapitalbedarf bis zu 20.000 EUR steht der Mikrokreditfonds zur Verfügung. 33% der Kreditnehmer sind Frauen. Besonders stark beansprucht wird das ERP-Startgeld⁸ für Vorhaben mit einem Gesamtkapitalbedarf bis zu 100.000 EUR

Weitere Finanzhilfen insbesondere für größere Finanzierungsvolumina runden das Angebot ab.

Abbau von Diskriminierung

Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung ist auch darauf ausgerichtet, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung aktiv zu fördern und mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von 2011. Zentrale Maßnahme ist die „Initiative Inklusion“, mit der unter anderem mehr arbeitslose und arbeitssuchende schwerbehinderte Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, in den allgemeinen Arbeitsmarkt gebracht werden. Arbeitslose schwerbehinderte Frauen sollen dabei besonders berücksichtigt werden.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gab die Studie „Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen“ (2012 – 2013) in Auftrag, die die mentalen Barrieren und Vorurteile untersucht, denen (schwer-)behinderte und chronisch kranke Menschen auf dem Arbeitsmarkt begegnen. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten auf dem Arbeitsmarkt noch immer auf vielfältige strukturelle, institutionelle und sozialpsychologische Barrieren stoßen. Die Studie thematisiert auch die Mehrfachdiskriminierung, die (besonders auch ältere) Frauen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt erfahren. Empirisch zeigt sie Erfahrungen und Handlungsoptionen von Männern und Frauen mit Behinderungen bei der Suche nach Arbeit auf dem allgemeinen

⁸ ERP=European Recovery Programm; Sonderfonds für Gründungs- und Mittelstandsförderung

Arbeitsmarkt auf. Die Daten werden nicht komparativ nach Geschlecht aufbereitet, zeichnen aber qualitative Aspekte einzelner Lebensbiographien von Frauen nach.

Das durch die ADS initiierte Pilotprojekt „Anonymisierte Bewerbungsverfahren“ (2010 – 2012) hat gezeigt, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren insbesondere die Chancen von Frauen auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch im Vergleich zum herkömmlichen Verfahren tendenziell erhöhen. Die wissenschaftliche Evaluierung der Ergebnisse des Modellprojektes ergab, dass anonymisierte Bewerbungsverfahren das Potential haben, Chancengleichheit für alle Bewerber und Bewerberinnen herzustellen. Das Verfahren wurde mittlerweile von mehreren Bundesländern bei der Einstellung von Personal übernommen.

Der Zweite Gemeinsame Bericht der ADS an den Bundestag zum Thema „Diskriminierungen im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ (siehe Kapitel B). hat insbesondere Folgendes in Bezug auf die Diskriminierung Frauen im Erwerbsleben gezeigt:

- Insbesondere Frauen und Jüngere werden häufig Opfer von Belästigungen. Die mobbenden oder sexuell belästigenden Personen sind sowohl Vorgesetzte als auch Kollegen.
- Musliminnen erleben wegen ihrer Religionszugehörigkeit besonders oft unerwünschte Verhaltensweisen wie Spott, Herabsetzungen und Ausgrenzungen im Zusammenhang mit religiösen Handlungen oder Verhaltensweisen.
- LSBTI*-Frauen erleben regelmäßig, dass ihre Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Außerdem sind lesbische Frauen häufiger als schwule Männer sexuellen Anspielungen ausgesetzt. Offenbar sind lesbische Frauen durch ein mehrfaches Diskriminierungsrisiko aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Homosexualität gefährdet.

G. Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen

Frauen in der Politik

Auf der Bundesebene sind Frauen in politischen Ämtern vergleichsweise gut vertreten. Im Deutschen Bundestag sind 36% der Abgeordneten weiblich. Deutschland hat zurzeit eine Kanzlerin und von 14 Ministerien werden 5 von einer Ministerin geleitet.

Die Repräsentanz von Frauen in den Kommunen ist sehr viel schwächer. Ihr Anteil in den ehrenamtlichen Kommunalvertretungen beträgt durchschnittlich 24%. Nur 5% der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister in Kommunen mit über 2.000 Einwohnern sind weiblich.

Der Helene Weber⁹-Preis ist eine Auszeichnung für herausragende Kommunalpolitikerinnen und wurde 2009 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Anlass des 60jährigen Jubiläums des Grundgesetzes zum ersten Mal verliehen. Der Preis wird 2015 erneut verliehen.

Auf Grundlage des hohen Bedarfs an Vernetzung, Austausch und Unterstützung wurde 2011 das Helene Weber-Kolleg ins Leben gerufen. Es ist die erste bundesweite und parteiübergreifende Plattform für engagierte Frauen in der Politik und steht im Kontext der aktuellen Diskussion für mehr Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen.

Die Ziele des Kollegs sind:

- mehr Frauen für die (Kommunal-)Politik zu gewinnen,
- Einstiegs- und Aufstiegschancen von Frauen in der Politik zu verbessern,
- Austausch und Kooperationen von Frauen in der (Kommunal-)Politik auch im internationalen Kontext zu fördern.

Frauen in der öffentlichen Verwaltung und in Gremien

Zentrales Instrument für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung ist das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) (zu den Inhalten des BGleiG siehe Kapitel H). Wie die Erfahrungsberichte zum Gesetz zeigen, hat sich die Situation von Frauen im Bundesdienst in manchen Bereichen deutlich verbessert. So sind Frauen z.B. bei Beförderungen und Höhergruppierungen und ihrem Anteil an der Gesamtbeschäftigung heute gleichberechtigt vertreten. Ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung konnte von 45,6% (2001) auf 50,8% (2009) gesteigert werden. Zudem gibt es vor allem im Bereich von Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch die Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort (z.B. durch Teilzeitarbeit und Telearbeitsplätze) deutliche Verbesserungen. Allerdings werden entsprechende Vereinbarkeitsangebote auch heute noch überwiegend von Frauen und nur selten von Männern in Anspruch genommen. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen, um auch Männer zu ermutigen, familienfreundliche Arbeitszeiten und -formen zu nutzen. Weiterer Verbesserungsbedarf besteht nach wie vor bei der Besetzung von leitenden Funktionen mit Frauen. Trotz der Steigerung des Frauenanteils an leitenden Funktionen

⁹ Helene Weber, 1881-1962, (CDU), erkämpfte als eine von vier Frauen 1949 im Parlamentarischen Rat die Aufnahme des Artikels 3 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: „Frauen und Männer sind gleichberechtigt“

von 18,5% (2001) auf 30,0% (2009) sind Frauen in Führungspositionen nach wie vor nicht gleichberechtigt vertreten.

Auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Gremien zielt das Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes von 1994 (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG) ab (zu den Inhalten des BGremBG siehe Kapitel H). Wie der Fünfte Gremienbericht zum BGremBG von Dezember 2010 zeigt, ist die Besetzung von Gremien mit Frauen äußerst unbefriedigend. Auch 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ist eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Gremien mit einem durchschnittlichen Frauenanteil von nur 24,5% noch immer nicht erreicht. Von den etwa 400 untersuchten Gremien sind nur 14,2% paritätisch besetzt, außerdem hat jedes zehnte Gremium noch immer ausschließlich männliche Mitglieder. Im Vergleich zu 1990 hat sich der durchschnittliche Frauenanteil nur um 7 Prozentpunkte erhöht.

Frauen in der Privatwirtschaft

Frauen stellen in Deutschland zunehmend auch in wirtschaftsrelevanten Fachrichtungen mit einer guten Qualifikation und erfolgreichem Berufseinstieg die richtigen Weichen für den beruflichen Aufstieg. Insgesamt waren im Jahr 2010 in Deutschland knapp ein Drittel der Führungspositionen von Frauen besetzt. Dennoch sind sie nach wie vor in den obersten Führungsetagen der Privatwirtschaft deutlich unterrepräsentiert. Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der 200 größten Unternehmen liegt bei 15,1%, (2012: 12,9%). Der Frauenanteil in den Vorständen beträgt 4,4% (2012: 4,0%) (DIW Managerinnenbarometer 01/2014).

Immer mehr Unternehmen werden sich der Bedeutung des Themas bewusst. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält seit 2010 erstmals explizit Empfehlungen zur Berücksichtigung von Frauen, u. a. in Vorständen und Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen. Die Bundesregierung will mit gesetzlichen Maßnahmen die zögerlichen Entwicklungen beschleunigen und für große Unternehmen unumkehrbar machen. Geregelt werden soll eine Geschlechterquote von mindestens 30% für voll mitbestimmungspflichtige (ab 2000 Beschäftigte) und börsennotierte Unternehmen sowie verbindliche Zielgrößen für die Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat, Vorstand und in den obersten Management-Ebenen für börsennotierte oder mitbestimmungspflichtige Unternehmen (ab 500 Beschäftigte).

Parallel zur Einführung gesetzlicher Quotenregelungen in der Privatwirtschaft sollen aufgrund der zum Teil sehr unbefriedigenden Umsetzungsstände im Öffentlichen Dienst des Bundes auch das Bundesgleichstellungs- und das Bundesgremienbesetzungsgesetz von 2001 bzw. 1994 novelliert werden. Ziel ist es insbesondere, den Frauenanteil an Führungspositionen in

den Verwaltungen, Gerichten und Unternehmen des Bundes, aber auch in Gremien, die der Bund besetzt, maßgeblich zu erhöhen. Dazu sollen die bestehenden gesetzlichen Instrumente modernisiert und geschärft werden.

Folgende Maßnahmen werden flankierend zum Gesetzesvorhaben umgesetzt:

- Regionale Bündnisse für Chancengleichheit: Politik und Wirtschaft legen regionsspezifische Ziele fest und etablieren personalpolitische Maßnahmen, um die Karriereentwicklung von Frauen zu fördern und Strukturen für mehr Chancengleichheit zu schaffen.
- Die interaktive Ausstellung Roadshow: „Meine Zukunft: Chefin im Handwerk“ will bei Frauen und Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen für die Karriere als Unternehmerin im Handwerk werben. Sie wird in Handwerkskammern, Gleichstellungsstellen, Arbeitsagenturen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften etc. gezeigt und von zielgruppenspezifischen Veranstaltungen flankiert.
- „Women-on-Board-Index“: Instrument, mit dem regelmäßig die gleichstellungspolitischen Erfolge zur Erhöhung des Frauenanteils in Vorständen und Aufsichtsräten der größten Unternehmen nachgehalten werden.
- „Public Women on Board Index“: Instrument, um auch den Frauenanteil in den Führungspositionen der öffentlichen Unternehmen transparent zu machen und Veränderungen nachzuhalten.

H. Institutionelle Mechanismen zur Förderung von Frauen

Bund

In den Verfassungsorganen des Bundes gibt es folgende öffentliche Institutionen, die die Sicherstellung und Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern zur Aufgabe haben:

- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Frauen und Jugend des Bundesrates
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Umsetzung einer effektiven Gleichstellungspolitik ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 GG. Mit Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 1999 erkannte die Bundesregierung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip ihres Handelns an.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) dient der Gleichstellung von

Frauen und Männern, der Beseitigung bestehender und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Förderung von Frauen zum Abbau von Benachteiligungen sowie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit (siehe Kapitel G). Angelehnt an das BGleiG trat 2005 das Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleiG) in Kraft. Das SGleiG dient der Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Beseitigung und der Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts.

Ziel des 1994 in Kraft getretenen Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes (Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG) ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Gremien zu schaffen oder zu erhalten (siehe Kapitel G).

Im Jahr 2011 legte die Bundesregierung ihren Ersten Gleichstellungsbericht vor. Er analysiert mithilfe der Lebensverlaufsperspektive die Chancen und Risiken von Frauen und Männer über den Lebensweg hinweg: Frauen erleiden auch heute noch erhebliche Nachteile, die auf familienbedingte Auszeiten sowie weitere strukturelle und kulturelle Faktoren zurückzugehen und die über den Lebensverlauf hinweg kumulieren und so für eine einseitige Verteilung von Risiken zulasten von Frauen und von Chancen zugunsten von Männern sorgen. Künftig wird in jeder Legislaturperiode ein Gleichstellungsbericht durch die Bundesregierung vorgelegt.

Länder und Kommunen

Sämtliche Regierungen der einzelnen Bundesländer haben in ihren Ressorts gleichstellungspolitische Einheiten, die entweder im Stab oder in der Linie angesiedelt sind.

Die in den Bundesländern für die Gleichstellung verantwortlichen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren treffen sich einmal jährlich zu einer Konferenz, auf der es zu einem Erfahrungs- und Meinungsaustausch über Gleichstellungspolitik kommt und handlungsbezogene Beschlüsse zu gleichstellungspolitisch relevanten Themen gefasst werden.

Entsprechend dem Bundesgleichstellungsgesetz, das für den Bundesbereich gilt, haben auch die Länder ein jeweils eigenes Landesgleichstellungsgesetz für ihre Verwaltungen, Unternehmen und Gerichte. Einige Landesgleichstellungsgesetze beinhalten auch Gremienregelungen sowie Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit diese nicht in eigenständigen Gesetzen enthalten sind.

Hinsichtlich der von den Ländern verwendeten Indikatoren siehe auch drittes Berichtskapitel zu Daten und Statistiken und da besonders dem Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland).

Es gibt über 1.900 hauptamtliche kommunale Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragte. Auf Landes- und auf Bundesebene sind diese über Arbeitsgemeinschaften vernetzt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft wird durch die Bundesregierung unterstützt.

Die föderale Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verortet die Regelungskompetenz für Befugnisse und Aufgaben der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten auf der Landes- bzw. kommunalen Ebene.

Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen/Frauenverbänden

Die Bundesregierung arbeitet mit Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern zusammen. Sie räumt ihnen eine aktive Rolle ein, u.a. durch regelmäßige Konsultationen, Mitgliedschaft in bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen und Einbindung in den legislativen Prozess. Sie unterstützt die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen durch die Förderung von Strukturen, wie dem Deutschen Frauenrat (Dachverband der deutschen Frauenverbände) und konkreter Projekte. Die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen ist eine zentrale Triebkraft der Gleichstellung der Geschlechter in Deutschland.

2011 hat das Bundesfamilienministerium gemeinsam mit UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. ein Projekt gestartet, das die nationale Politik zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter mit der internationalen Arbeit zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung vernetzt. UN Women Nationales Komitee Deutschland e.V. ist eines von weltweit 17 nationalen Komitees, die die Arbeit der VN-Organisation UN Women unterstützen.

Eine moderne Gleichstellungspolitik, die faire Chancen für Frauen und Männer im Lebenslauf sichern und an weichenstellenden Übergängen im Berufs- und Familienleben gezielt Unterstützung anbieten will, kann die Lebenssituation von Frauen mit Migrationshintergrund nicht unbeachtet lassen. Diese stehen in Deutschland vor besonderen Herausforderungen, wenn es darum geht, in der Gesellschaft und auf dem Arbeitsmarkt gleichberechtigte Teilhabechancen zu nutzen – gerade auch weil sie für sich und ihre Familien häufig „Motoren“ des Integrationsprozesses sind. Um die gesellschaftliche Teilhabe dieser Frauen zu verbessern, sollten ihre Selbstorganisationen unterstützt werden. Das BMFSFJ unterstützt die Gründung einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft aller Migrantinnenverbände, die die Interessen der Migrantinnen und ihrer Organisationen auf Bundesebene vertreten soll. Ziel ist die Gründung eines bundeweiten Vereins. Zu Frauen mit Behinderung kooperiert die Bundesregierung mit Weibernetz e.V. (siehe Kapitel D).

Zusammenarbeit innerhalb Europas

Die deutsche Gleichstellungspolitik kann heute nicht mehr losgelöst vom Rahmen der EU gedacht werden. Die Lissabon-Verträge und die Charta der Grundrechte verpflichten die EU, die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen sicherzustellen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Mit diesem Ziel hat die EU mittlerweile eine Reihe von spezifischen Rechtsakten erlassen und fördert den gegenseitigen Austausch zwischen ihren Mitgliedstaaten.

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an der Gestaltung der europäischen Gleichstellungspolitik sowohl in den Gremien des Rates der EU als auch in den formellen und informellen Expertengremien für die EU-Gleichstellungspolitik. Diese sind in erster Linie der Beratende Ausschuss der EU-Kommission für die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Gruppe der hochrangigen Regierungsexperten und -expertinnen für die Gleichstellung der Geschlechter (High Level Group on Gender Mainstreaming).

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) ist eine unabhängige europäische Agentur mit Sitz in Vilnius (Litauen), deren Aufgabe es ist, die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und bei der Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zu unterstützen. Durch die Mitarbeit im Verwaltungsrat des EIGE – von 2007 bis 2012 in der Funktion des Vorsitzes – hat Deutschland das EIGE maßgeblich unterstützt und so dazu beigetragen, dass sich das Institut zu einer festen Beratungsinstanz der europäischen Gleichstellungspolitik entwickeln konnte. Deutschland wird die Arbeit des Instituts durch Mitarbeit in anderen Gremien weiterhin aktiv begleiten.

Die internationale Kooperation innerhalb des Europarates ist ebenfalls von Bedeutung für die deutsche Gleichstellungspolitik. Die Gremien des Europarates, die für die Gestaltung der Gleichstellungspolitik bzw. für die Überwachung der Umsetzung der völkerrechtlichen Standards maßgeblich zuständig sind, sind derzeit die Kommission für die Gleichstellung der Geschlechter (GEC) sowie der Überwachungsmechanismus zum Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels.

I. Menschenrechte der Frauen

Auftrag des Grundgesetzes

Die Menschenrechtspolitik Deutschlands beruht auf einem unmittelbaren Auftrag seiner Verfassung, des Grundgesetzes. Artikel 1 des Grundgesetzes bekennt sich ausdrücklich zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“. Dieser Grundsatz kann nicht beseitigt werden, auch nicht mit verfassungsändernder Mehrheit. Das Grundgesetz schützt

ausdrücklich die wichtigsten Grundrechte, darunter den Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 2): „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Durch die Verankerung des Rechtsstaatsprinzips im Grundgesetz ist in Deutschland jedes staatliche Handeln den Gesetzen unterworfen. Diese Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns wird durch eine umfassende Rechtsschutzgarantie und durch die Unabhängigkeit der Gerichte sichergestellt.

Internationale Verpflichtungen

In internationalen Gremien und Foren der Vereinten Nationen (VN), der Europäischen Union (EU), des Europarates, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) anderer multilateraler Zusammenschlüsse setzt sich die Bundesregierung aktiv für die Fortsetzung der Normensetzung im Frauenrechtsbereich und für die Umsetzung der bereits bestehenden Normen ein. Deutschland begrüßt die Verabschiedung wesentlicher Resolutionen zur unmittelbaren oder mittelbaren Stärkung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, so wie bspw. die Resolution „The human right to safe drinking water and sanitation“ der 68. VN-Generalversammlung. Die Bundesregierung unterstützt als Mitglied auch besonders die Arbeit der Frauenrechtskommission (FRK) der VN als Gremium, das Maßstäbe setzt bei der Formulierung internationaler Bestimmungen mit dem Ziel, diskriminierende Gesetzgebungen zu verändern, eine globale Wahrnehmung für Frauenbelange zu schaffen und die kontinuierliche Kodifizierung von Frauenrechten zu unterstützen.

In den Einwirkungsmöglichkeiten der genannten Institutionen und ihrer Gremien sieht Deutschland auch ein wichtiges Instrument für den kritischen Dialog insbesondere mit denjenigen Staaten, in denen die Menschenrechte von Frauen dauerhaft, massiv und systematisch verletzt werden.

Hinsichtlich einer umfassenden Darstellung der Menschenrechtsinstitutionen in Deutschland sowie einer aktuellen Darstellung der rechtlichen Regelungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtssituation verweist die Bundesregierung auf die beiden Staatenberichte der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UPR) von 2008 und 2013 sowie den dazugehörigen Stellungnahmen Deutschlands zu den Empfehlungen im Rahmen des UPR-Verfahrens (**A/HRC/WG.6/4/DEU/1 and A/HRC/WG.6/16/DEU/1**).

Deutschland hat seit 2009 eine Reihe internationaler Konventionen ratifiziert bzw. gezeichnet, darunter u.a. zwei wegweisende Übereinkommen des Europarates, die auch auf die Sicherstellung der Rechte der Frauen abzielen (siehe auch Kapitel D).

Weitere Berichterstattungspflichten aus verschiedenen internationalen Konventionen wurden im Berichtszeitraum erfüllt – vgl. die Website des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Die Bundesregierung ist durch internationale Konventionen und Beschlüsse zur Garantie der Menschenrechte für Frauen und Mädchen sowie zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet – insbesondere durch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Über die Umsetzung der enthaltenen Verpflichtungen haben die Vertragsstaaten dem CEDAW-Ausschuss in Form eines Staatenberichtes zu informieren. Für Deutschland umfasst die nächste Berichtspflicht einen kombinierten 7. und 8. Bericht, der im Herbst 2014 vorlegt wird.

In Umsetzung einer Anforderung aus den Abschließenden Bemerkungen zum 6. CEDAW-Bericht hat die Bundesregierung dem CEDAW-Ausschuss im August 2011 einen Sachbericht über proaktive Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern vorgelegt sowie Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit der vom Ausschuss geforderten Dialogaufnahme mit Nichtregierungsorganisationen inter- und transsexueller Menschen bereitgestellt (CEDAW(C/CO/6/Add.1)). Die Informationsbroschüre zum CEDAW-Übereinkommen und seinem Zusatzprotokoll wurde 2013 aktualisiert.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) trägt zur Bekanntmachung des CEDAW-Übereinkommens durch Veranstaltungen bei und will insbesondere die Nutzung der Mechanismen zum Monitoring der nationalen Umsetzung durch Nichtregierungsorganisationen unterstützen.

Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit

Die Bundesregierung setzt sich auch im Rahmen der bi- und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) maßgeblich für die Stärkung der Umsetzung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte ein. Dabei legt die deutsche EZ einen besonderen Schwerpunkt auf die Verbesserung der Menschenrechtssituation und des Menschenrechtsschutzes von Frauen und Mädchen. Seit 2004 verankert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die Verpflichtung zur Umsetzung internationaler Konventionen

und Vereinbarungen zur Stärkung von Frauen in seinen entwicklungspolitischen Konzepten, Aktionsplänen und Länderstrategien.

Beispielsweise zielt das Vorhaben „Stärkung von Frauenrechten in Indonesien“ des BMZ darauf ab, staatliche Akteure dafür zu stärken, die im Einklang mit internationalen Konventionen garantierten Rechte für Frauen umfassend in Regierungsprogrammen und -politiken zu integrieren. In Marokko setzt sich das Vorhaben „Frauenrechte fördern“ des BMZ dafür ein, den Aufbau von Kooperationsstrukturen im Bereich Frauenrechte zu unterstützen. So wurde ein Netzwerk für Frauenrechte gegründet, das die Interessen von Frauen in ausgewählten gesellschaftlichen und politischen Reformprozessen vertritt.

Deutschland setzt sich im Rahmen der multilateralen Zusammenarbeit insbesondere für die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes für die Opfer von Frauen- und Kinderhandel ein. Dies umfasst auch die Schaffung und Stärkung (inter-)nationaler Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismen. So unterstützt Deutschland aktiv das Engagement des VN-Sonderberichterstatters über Menschenhandel, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.

Das BMZ stärkt in zahlreichen bilateralen Projekten die deutschen Kooperationsländer, Frauen und Männer gleichberechtigt am Entwicklungsprozess zu beteiligen.

Ein besonderer Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit bei der Stärkung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung von Frauen und Mädchen durch Gesetz und in der Praxis liegt auf dem Schutz der Menschenrechte von Frauen speziell in Kriegs- und Krisengebieten. So berät bspw. das Vorhaben „Unterstützung des kolumbianischen Friedensprozesses im Kontext des Gesetzes über Gerechtigkeit und Frieden (ProFis)“ im Auftrag des BMZ die Staatsanwaltschaft in Kolumbien bei der Entwicklung und Anwendung von Rechtsvorschriften zur Verfolgung und Anklageerhebung in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt.

J. Frauen und Medien

Frauen in Führungspositionen in den Medien

Frauen sind in den unterschiedlichen Bereichen der Medien stark vertreten, selten jedoch in Spitzenpositionen.

Zunehmend können sich Frauen bei den Printmedien in höheren Positionen durchsetzen. In den überregionalen Zeitungen sind sie allerdings so gut wie nicht vertreten. Der Anteil der Frauen unter den Beschäftigten bei den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehsendern

ist stetig gestiegen. Beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF)¹⁰ liegt der Gesamtanteil von Frauen in Führungsfunktionen bei 35,4%. (Stand: Ende 2011). Bei der Deutschen Welle, dem deutschen Auslandssender, ist der Frauenanteil in den Führungspositionen von 2007 bis 2011 von 22% auf 28% angestiegen; eine Frau ist inzwischen Programmdirektorin.

Im Gegensatz zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk¹¹ gibt es im Bereich des privaten Rundfunks keine Zielvorgaben durch Frauenförderpläne. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen lag im Jahr 2010 im privaten Fernsehen bei 25,5% und im privaten Hörfunk bei 27,6%. Für den Wirtschaftszweig „Information und Kommunikation“, darunter werden auch das Verlagswesen, Informationsdienstleister und Rundfunkveranstalter subsumiert, lag der Frauenanteil in den Führungspositionen bei ca. 27% im Jahr 2010. Die Angaben zum Frauenanteil im Zeitungs- und Zeitschriftenbereich schwanken zwischen 21 und 45%.

Darstellung von Frauen und Mädchen in den Medien

Frauen kommen in den Nachrichten am häufigsten als Opfer vor, wobei Meldungen über Katastrophen, Gewalttaten und Unfälle einen hohen Stellenwert im Nachrichtengeschehen einnehmen.

Der Deutsche Werberat, ein freiwilliges Kontrollorgan der Deutschen Werbewirtschaft, ist seit 1982 auf Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Deutschen Frauenrates u.a. auch eine Beschwerdeinstanz mit dem Ziel, die Zahl der frauendiskriminierenden Werbeanzeigen einzudämmen und frauenpolitische Gesichtspunkte in die Beurteilung von Werbemaßnahmen einzubringen. Für die Werbung gilt das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts für alle Arten von Mediendarstellungen, also TV- und Radio-Spots, Plakatanzeigen oder Onlinewerbung. Im Jahr 2013 gingen beim Werberat 1350 Beschwerden von Personen oder Organisationen gegen 522 Motive bzw. Werbeaktivitäten ein.

Wegen der großen Bedeutung der fiktionalen Medien für die Berufswahlentscheidung von Mädchen hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 2007 – 2013 das Projekt „MINTiFF – MINT und Chancengleichheit im Fiction-Format“ sowie das Anschlussvorhaben „MINT und Chancengleichheits-Entertainment-Excellence: MINT-E-E bewerten und weiterentwickeln“ der Technische Universität Berlin gefördert. Es konnte gezeigt wer-

¹⁰ Das ZDF ist eine der größten öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten Europas. Gemeinsam mit den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen neun Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio bildet das ZDF den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland.

¹¹ „Rundfunk“ umfasst hier sowohl Hörfunk als auch Fernsehen.

den, dass die Chancen, durch fiktionale Formate, also TV-Filme und TV-Serien, die (Berufs-) Welt von Naturwissenschaft und Technologie und gesellschaftlich relevante MINT-Themen nahezubringen, bislang nur unzureichend genutzt werden. Um die Zusammenarbeit von Naturwissenschaft und Fiktion zu stärken, wurden im Rahmen des MINTiFF-Projekts eine Beratungsstelle und die „Science Meets Fiction“-Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen sowie Drehbuchwettbewerbe durchgeführt.

Das im September 2012 eingerichtete „I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet“ arbeitet daran, die Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen im Internet durch eine verbesserte nationale und internationale Zusammenarbeit der beteiligten staatlichen und nicht-staatlichen Akteure voranzubringen. Gleichzeitig sollen im Zusammenwirken mit Unternehmen konkrete Vorhaben für einen zeitgemäßen Jugendmedienschutz im Internet entwickelt und umgesetzt werden.

K. Frauen und Umwelt

Geschlechtergerechte Umweltpolitik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wendet das Leitprinzip der Geschlechtergerechtigkeit sowohl in der eigenen Behörde als auch durch systematische Verbände- und Projektförderung an, um Frauen aktiv in umweltpolitische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Grundsätzlich werden durch das BMUB alle Umwelt- und Naturschutzverbände aufgerufen, Gendaspekte in ihren Projekten angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen förderte das BMUB im Berichtszeitraum von April 2011 bis Juni 2012 über die Agentur Life e.V./genanet – Leitstelle Gender, Umwelt und Nachhaltigkeit das Projekt „Green Economy“. Ziel des Projektes war es, Frauen und Frauenorganisationen in Deutschland aktiv an dem Meinungsbildungsprozess zur Gestaltung einer Green Economy zu beteiligen.

Seit März 2013 unterstützt das BMUB ebenso mit Life e.V./genanet das Projekt „FrauenUNTERNEHMEN – Green Economy“. Hier werden Gründerinnen dabei unterstützt, Ökologie und Soziales in ihren Unternehmen in Einklang zu bringen und damit zu Vorreiterinnen und Modellen für eine Green Economy zu werden.

Im Rahmen der Verbändeförderung des Ministeriums wurde 2010-2013 der international tätige Verein „Women in Europe for a Common Future, Deutschland e.V. (WECF)“ unterstützt. Die Förderung bezog sich auf eine Sensibilisierung vor allem von Frauen vor Gesundheitsgefahren. Von März 2011 bis Februar 2013 unterstützte das BMUB auch den WECF als offiziell-

len Koordinator der Women Major Group der VN. Hierbei wurde die Teilnahme am Rio-Prozess inhaltlich unter Beteiligung von Frauen- und Umweltverbänden vorbereitet, die Vorbereitungsarbeiten und die Teilnahme an der Konferenz im Rahmen der offiziellen VN-Aktivitäten begleitet.

In Kooperation mit der Deutschen Bundesstiftung Umwelt hat das BMUB die Wanderausstellung „Ihrer Zeit voraus: Visionäre Frauen im Einsatz für den Umwelt- und Naturschutz 1899 bis heute“ konzipiert. Ein Blick in die über hundertjährige Geschichte der Umweltbewegung zeigt, dass die Leistungen von Frauen für Umwelt- und Naturschutz in der Öffentlichkeit viel zu wenig präsent sind und nicht genügend gewürdigt werden.

Klimawandel und Landwirtschaft

Geschlechtsspezifische Herausforderungen und Antworten auf den Klimawandel waren ein thematischer Schwerpunkt des Ende 2012 ausgelaufenen Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplans (2009 – 2012) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Im Rahmen dieses Aktionsplans hat sich die Bundesregierung für die Integration von Gender-Aspekten in Programme und Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, Ernährungssicherung, ländliche Entwicklung sowie für die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Landrechten in verschiedenen Kooperationsländern eingesetzt.

Das Engagement, geschlechtsspezifische Herausforderungen und Antworten in Bezug auf Klimawandel sowie Umweltveränderungen in relevante Strategien und entwicklungspolitische Maßnahmen zu verankern, bleibt ein zentrales Anliegen des BMZ.

Insbesondere bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien zur verantwortungsvollen Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (engl. abgekürzt FAO) bei ihrem Ziel bis 2025 einen gleichen Zugang zu und gleiche Kontrolle über Arbeit und Einkommen, Land und andere produktive Ressourcen von Frauen und Männern zu erreichen. Darüber hinaus fördert das BMEL ein Projekt in Afghanistan, bei dem gemeinsam mit dem afghanischen Landwirtschaftsministerium eine nationale Strategie zum Ausbau des „Women Extensions Service Departments (WES)“ erarbeitet wird. Neben Produktionsberatung und Bekanntmachung von Einkommensmöglichkeiten soll ein Beratungsansatz entwickelt werden, der auf die spezifischen Bedürfnisse und Potentiale von Frauen eingeht. Des Weiteren wurde Gender als Leitbild in dem Programm zur ländlichen Entwicklung und Ernährungssicherung und in dem Konzept „Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft“ verankert. Darüber hinaus weisen

BMZ-Informationsbroschüren darauf hin, dass eine Katastrophenvorsorge ohne die Einbindung von Mädchen und Frauen in die Planung und Durchführung von Maßnahmen nicht erfolgreich ist.

Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren sowie wissenschaftlichen Institutionen wurde intensiviert. Beispielsweise wurden Forschungsaktivitäten über die Folgen und Gefahren des Klimawandels für Frauen sowie über angepasste landwirtschaftliche Produktionsmethoden und Produkte unterstützt. Auf der Basis neuer Bewässerungsmethoden wurden in Bolivien gemeinsam mit Frauen lokal angepasste und bedarfsgerechte Maßnahmen für den Anbau von Feldfrüchten entwickelt und umgesetzt.

Des Weiteren hat die Bundesregierung wesentlich zur geschlechtersensiblen Ausgestaltung des internationalen Klimainvestitionsfonds (CIF) sowie des Green Climate Funds (GCF) beigetragen.

L. Mädchen

Deutschland hat das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes 2012 unterzeichnet und ein Jahr später ratifiziert. Damit können alle Kinder in Zukunft gegen Verletzungen ihrer Rechte aus der VN-Kinderrechtskonvention und den beiden anderen Fakultativprotokollen auf internationaler Ebene vorgehen.

Bildung und Ausbildung

Hinsichtlich der Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen im Bildungswesen und in der Berufsausbildung hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2013 ihren 2. Gemeinsamen Bericht an den Bundestag zum Thema Diskriminierungen im Bildungsbereich und im Arbeitsleben veröffentlicht. Gleichzeitig erschien die Publikation „Für Chancengleichheit im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“. Als weitere Maßnahme ist die Expertise „Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich“ zu nennen. (siehe Kapitel B und F)

Seit 2001 können Mädchen zwischen 10 und 16 jedes Jahr am „Girls'Day“ einen Einblick in technische, informationstechnische, naturwissenschaftliche und handwerkliche Berufe bekommen. Dann öffnen z.B. technische Unternehmen, Betriebe mit technischen Abteilungen und Ausbildungen, Hochschulen und Forschungszentren ihre Türen um Schülerinnen einen frühzeitigen Kontakt zu Praktikums- und Personalverantwortlichen zu ermöglichen, und um Anstöße zum Überdenken beruflicher Optionen zu geben. Eine wachsende Zahl von Unternehmen und Organisationen beteiligte sich bis 2014 mit etwa 100.000 Veranstaltungen für bisher nahezu 1,5 Mio. Mädchen. 28% der Unternehmen bekommen Anfragen nach Prakti-

kums- oder Ausbildungsplätzen. 18% der beteiligten Unternehmen haben ehemalige Girls'Day-Teilnehmerinnen in technischen Berufen als Auszubildende oder Praktikantinnen eingestellt. Eine wiederholte Teilnahme eines Unternehmens am Girls'Day hat positiven Einfluss auf die Unternehmenskultur und führt zu mehr Gleichstellungsbewusstsein.

Gesundheit

Zur Beseitigung der Diskriminierung von Mädchen in Bezug auf Gesundheit und Ernährung siehe auch Kapitel C. Essstörungen in Form von Magersucht, Bulimie und Binge Eating Disorders zählen zu den am meisten unterschätzten Krankheiten, von denen insbesondere Mädchen und junge Frauen betroffen sind. Mit der Initiative "Leben hat Gewicht – gemeinsam gegen den Schlankeitswahn" hat die Bundesregierung eine breite gesellschaftliche Debatte hierzu angestoßen, um die Öffentlichkeit für Essstörungen zu sensibilisieren, Versorgungsangebote für Betroffene und deren Angehörigen zu stärken und allgemein jungen Menschen ein gesundes Körperbild zu vermitteln. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unterstützt dies mit ihren verschiedenen Materialien für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte.

Sexueller Missbrauch und Ausbeutung

Studien zeigen, dass von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen überdurchschnittlich häufig Mädchen betroffen sind. Die Bundesregierung hat seit 2009 verschiedene Maßnahmen getroffen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu stärken.

2010 hat die Bundesregierung die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) beschlossen, um der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. 2011 wurde ein Abschlussbericht verabschiedet.

Die Bundesregierung hat 2011 einen Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung beschlossen. Er beinhaltet ein Gesamtkonzept zum Schutz von Mädchen und Jungen vor jeglicher Form sexueller Gewalt und Ausbeutung. Mädchen und Jungen sind bei der Erarbeitung des Konzepts aktiv eingebunden worden. Der Aktionsplan behandelt schwerpunktmäßig Prävention, Intervention, internationale Kooperation sowie Kinderhandel und Tourismus. Durch Bund-Länder-Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen erfolgt jeweils ein begleitendes Monitoring, das die Zielerreichung der im Aktionsplan formulierten Maßnahmen überprüft.

Die Bundesregierung fördert u.a. eine bundesweite Präventionsinitiative zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt, eine bundesweite Fortbildungsoffensive von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und das Forschungsprojekt MIKADO, das Vorkommen und Ursachen von sexuellem Missbrauch untersucht. Mit rund 32 Mio. EUR werden weitere Forschungsvorhaben zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gefördert.

Die Bundesregierung hat 2010 neben der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ die Funktion einer/s Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung/für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen. Zu den Schwerpunktthemen dieses Amtes gehört u.a. die Begleitung und Unterstützung der Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches, insbesondere im Bereich der Prävention und Intervention. Ein wichtiges Element der Prävention bildete die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“, die 2013 begann. Mit zahlreichen Informationen und Materialien hilft sie insbesondere Eltern und Fachkräften, Kinder und Jugendliche durch Schutzkonzepte in Einrichtungen besser zu schützen.

2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten, welches einen umfassenden Kinderschutz und die interdisziplinäre Kooperation und Vernetzung der Hilfeansätze gesetzlich verankert. Das Gesetz regelt auch das Recht zu Meldungen und Datenweitergabe an Jugendämter u.a. durch das Gesundheitssystem, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Auch Mädchen und Jungen in Reiseländern außerhalb Deutschlands müssen davor geschützt werden, Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung zu werden. Die Regierungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz haben gemeinsam mit der Tourismuswirtschaft am Welttourismustag 2010 eine Aufklärungskampagne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Tourismus gestartet. Die Kampagne besteht aus einem Filmspot, der sich direkt an Reisende richtet, und einer speziellen polizeilichen Meldeadresse bzw. einem Kontaktformular, unter der Reisende bei entsprechendem Verdacht strafbare Handlungen melden können. Partner der Kampagne sind Polizei, Reisewirtschaft und Nichtregierungsorganisationen.

Der Schutz von Kindern steht zudem bei der Unterstützung der Initiative „The Code“, des weltweiten Verhaltenskodexes zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus, im Mittelpunkt des deutschen Engagements. Hier unterstützt das BMZ durch eine Entwicklungspartnerschaft mit führenden Unternehmen der Reisebranche die Umsetzung des Verhaltenskodexes in Thailand.

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderporno-

graphie vor, ebenso wie die Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI und des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben dieser internationalen Rechtsinstrumente bereits weitgehend.

Die Bundesregierung plant die Förderung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (u.a. Polizei, Jugendämter, NGOs), die ein Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Behörden und Fachberatungsstellen für den altersgerechten Schutz von Mädchen und Jungen vor Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung erstellen soll.

Mädchen in der Entwicklungszusammenarbeit

Negative kulturelle Praktiken gegenüber Mädchen wie weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Frühheirat, Kinderarbeit und ökonomische Marginalisierung sind Menschenrechtsverletzungen (zu gesetzlichen Regelungen zur weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat in Deutschland siehe auch Kapitel D). Mit dem Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (2011) hat sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verpflichtet, alle Arbeitsfelder der deutschen Entwicklungszusammenarbeit an menschenrechtlichen Standards und Prinzipien auszurichten. Alle Vorhaben müssen somit mögliche Anknüpfungspunkte nutzen, um benachteiligte Mädchen zu fördern und ihre Rechte zu schützen.

Das BMZ unterstützt den Kampf gegen FGM seit 1999. Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit sowie durch Unterstützung privater Träger Vorhaben zur Überwindung von FGM u. a. in Ägypten, Burkina Faso, Guinea, Kenia, Mali, Mauretanien, Sierra Leone und Togo durchgeführt. Das Engagement der Bundesregierung basiert auf der Erkenntnis, dass es sich bei negativen kulturellen Praktiken gegenüber Mädchen wie z.B. FGM um gesellschaftlich verankerte Normen handelt, die am besten durch einen ganzheitlichen Ansatz überwunden werden können. Einstellungs- und Verhaltensänderungen sowie gesellschaftliche Veränderungsprozesse werden durch innovative partizipative Methoden wie den „Generationendialog“ und Ansätze zur Zusammenarbeit mit traditionellen und religiösen Autoritäten unterstützt.

Im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zur positiven Verhaltensänderung im Rahmen von „Social Marketing“ Vorhaben¹², etwa im

¹² Mit „social marketing“ sind Vorhaben gemeint, die auf einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel abzielen.

Bereich HIV-Prävention oder Familienplanung, in denen auch FGM und andere negative kulturelle Praktiken gegenüber Mädchen und Frauen thematisiert werden.

Des Weiteren hat die Bundesregierung die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen verstärkt. So ist das BMZ in der „Donors Working Group on FGM/C“ vertreten, einer Arbeitsgruppe staatlicher Geber und internationaler Organisationen. Auf nationaler Ebene tauscht sich das BMZ regelmäßig mit dem zivilgesellschaftlichen Bündnis INTEGRA aus. Zudem werden Forschungsaktivitäten wissenschaftlicher Institutionen zu negativen kulturellen Praktiken wie FGM gefördert. Die Kooperation mit der Afrikanischen Union wurde in den letzten Jahren verstärkt. Das BMZ hat die 2011 erstmals stattfindende pan-afrikanische Konferenz zu Harmful Traditional Practices und daran anschließend die konkrete Umsetzung von empfohlenen Aktivitäten maßgeblich unterstützt.

Die deutsche bi- und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit zielt darauf ab, Kooperationspartner dabei zu unterstützen, die in der Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Das BMZ-Positionspapier „Junge Menschen in der deutschen Entwicklungspolitik – Beitrag zur Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen“ (2011) konkretisiert das verbindliche BMZ-Menschenrechtskonzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ (2011) für die Zielgruppe der jungen Menschen. Auf internationaler Ebene unterstützt Deutschland u.a. die Arbeit von Organisationen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), die versuchen, mit Aufklärungs- und Bildungskampagnen sowie der Etablierung umfassender Kinderschutzsysteme die Benachteiligungen von Mädchen zu überwinden.

III. Berichtskapitel: Daten und Statistiken

Das Statistische Bundesamt ist der größte Anbieter amtlicher statistischer Informationen in Deutschland. Das Statistische Bundesamt garantiert, dass seine Statistiken neutral, objektiv sowie wissenschaftlich unabhängig erstellt und die hierfür erforderlichen Einzeldaten vertraulich behandelt werden. Es ist eine selbstständige Bundesoberbehörde und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, das die Dienstaufsicht ausübt. Die Fachaufsicht führen die Bundesministerien, die für die jeweiligen Statistiken zuständig sind. Sie müssen sicherstellen, dass die Statistiken so durchgeführt werden, wie es der entsprechende Rechtsakt anordnet. Bei der eigentlichen fachstatistischen Arbeit, d.h. der methodischen und technischen Vorbereitung und Durchführung von Statistiken, ist das Statistische Bundesamt unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Als amtliche Statistikstelle hat das Statistische Bundesamt die Aufgabe, die für die Willensbildung und die Entscheidungsprozesse in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen statistischen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Statistische Bundesamt erstellt die hierfür erforderlichen Statistiken in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern der Länder, und zwar i.d.R. auf einer speziellen Rechtsgrundlage (meist einem Gesetz). Der Gesetzgeber regelt in diesem Fall die Rahmenbedingungen der Statistik (Erhebungsmerkmale, Umfang, Auskunftspflichtige, Periodizität, etc.). Das Nutzerspektrum der Daten ist äußerst breit. Hauptnutzer der amtlichen Statistiken sind folgende Organisationen/Gruppen: Bundes- und Länderparlamente, Bundes- und Landesministerien, EU (v.a. EU-Kommission bzw. EUROS-TAT), Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen, Verbände (kommunale Spitzenverbände, Interessen- und Wohlfahrtsverbände etc.), Wirtschaft/Unternehmen/Markt- und Sozialforschung, Wissenschaft (Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Studierende), Medien sowie die breite Öffentlichkeit/Privatnutzer.

Das Statistische Bundesamt erfasst personenbezogene Daten grundsätzlich getrennt nach Geschlecht. Daher lässt sich anhand dieser Statistiken die Entwicklung des Gleichstellungsprozesses in Deutschland abbilden. Das Themenspektrum der Statistiken umfasst ältere Menschen ebenso wie Menschen mit Behinderung und Menschen mit bzw. ohne Migrationshintergrund. Ergebnisse zu diesen Ausprägungen werden vom Statistischen Bundesamt in entsprechenden Publikationen veröffentlicht. Darüber hinaus publiziert das Statistische Bundesamt Sonderveröffentlichungen zum Thema Gleichstellung. Dazu gehören u.a.: Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt (Deutschland und Europa), Vereinbarkeit von Familie und Be-

ruf, Frauen in Führungspositionen, Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen sowie Frauen und Männer in verschiedenen Lebensphasen.

Arbeitsmarktstatistiken

Die Bundesagentur für Arbeit führt die amtliche Statistik über den Arbeitsmarkt nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Dazu gehören u.a. die Arbeitslosenstatistik, die Beschäftigungsstatistik, Förderstatistiken und die Statistik über Bedarfsgemeinschaften, ihre Mitglieder und die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für alle Regionen Deutschlands.

Zur Identifizierung von Handlungsbedarf und zur Umsetzung des Gender Mainstreaming ist eine Geschlechterdifferenzierung in den Auswertungen und Veröffentlichungen von Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unabdingbar. Personenbezogene Daten werden daher grundsätzlich getrennt nach Geschlecht erfasst. Mit Hilfe der unterschiedlichen Statistiken lassen sich Entwicklungen des Arbeitsmarktes, der Förderung und des Leistungsbezugs differenziert nach Geschlecht umfassend beobachten. So sind Vergleiche zwischen den Strukturen der Beschäftigten und der Arbeitslosen ebenso möglich wie zwischen der Beteiligung von Frauen und Männern an der Förderung und ihrer Betroffenheit von Arbeitslosigkeit. In jeder Fachstatistik werden aus der Gleichstellungsperspektive besonders relevante Personengruppen und Strukturen dargestellt. In der Regel werden die Produkte, die sowohl Tabellenübersichten als auch Analysen in Berichtsform umfassen, monatlich aktualisiert und allgemein zugänglich veröffentlicht. Darüber hinaus sind für spezifischen Informationsbedarf auch Sonderauswertungen aus dem gesamten Bestand statistischer Daten in einer Differenzierung nach Geschlecht möglich.

Neben dem Statistikangebot der Bundesagentur für Arbeit liefern auch die Ergebnisse des Forschungsinstituts der Bundesagentur für Arbeit, des Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) wichtige Erkenntnisse. Das IAB erforscht die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Untersuchung der Arbeitsförderung ist dabei ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktforschung. Genderspezifische Auswirkungen in der Arbeitsförderung und auf dem Arbeitsmarkt werden dabei berücksichtigt.

Die Arbeitsmarktforschung erfolgt auf Grundlage zweier gesetzlicher Aufträge, die für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und für das Grundsicherungssystem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte geregelt sind. In beiden Gesetzen gibt es einen gleichstellungspolitischen Auftrag, dessen Umsetzung in zwei Forschungsvorhaben untersucht wurde.

Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland

Nach dem ersten Atlas (2009) veröffentlichten die Bundesländer 2012/13 mit Unterstützung des BMFSFJ und in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt den „2. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland“ auf Deutsch und Englisch. Die Erarbeitung des Atlas erfolgt in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz der Länder (GFMK), der neben Ländervertreterinnen und -vertretern auch das BMFSFJ, das Statistische Bundesamt und die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbeauftragter angehören. Der Beschluss über die Veröffentlichung erfolgt durch die GFMK selbst.

Der 2. Atlas zur Gleichstellung liefert auf Landes- und Kreisebene einen umfassenden und anschaulichen Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Umsetzung wichtiger gleichstellungspolitischer Ziele und der Schaffung gleichstellungsförderlicher Rahmenbedingungen. So werden zahlreiche Statistiken zu einem ländereinheitlichen Indikatorensystem zusammengeführt und damit der Stand der Gleichstellung vergleichbar in Karten, Diagrammen und Tabellen abgebildet. Der 2. Atlas zur Gleichstellung beinhaltet 36 Indikatoren (siehe Anhang). Die Indikatoren sind den folgenden 4 Kategorien zugeordnet:

- Partizipation (in Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Privatwirtschaft)
- Bildung (u. a. Schulabschlüsse, Berufswahl, akademische Grade)
- Arbeit und Beschäftigung (u. a. Teilzeitbeschäftigung, Kinderbetreuungsquote, Arbeitslosigkeit, Verdienstunterschiede)
- Lebenswelt (u. a. Lebenserwartung)

Die VN-Statistikkommission hat 2013 vereinbart, ein „Minimum Set of Gender Indicators“ einzuführen. Zu den darin aufgeführten Indikatoren kann das Statistische Bundesamt mit einigen Ausnahmen, wie z.B. Landbesitz, Verbreitungsgrad von Verhütungsmitteln, Schwangerenberatung, Zugang zu anti-retroviralen Medikamenten (gegen HIV/AIDS), Daten zur Verfügung stellen. Die exakte definitorische Abgrenzung der VN wird vom Bundesamt noch überprüft. Viele der in dem Minimum Set of Gender Indicators aufgeführten Indikatoren sind vor allem für Entwicklungsländer von Bedeutung (z.B. Müttersterblichkeit, Analphabetenquote, Einschulungsquote). Sie spielen in Deutschland für die Messung des Fortschritts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nur noch eine untergeordnete Rolle. Nichtsdestoweniger hat sich die GFMK-Arbeitsgruppe, die sich mit der Erarbeitung des Gleichstellungs-

satlas befasst, mit den von der VN-Statistikkommission vorgeschlagenen Indikatoren auseinandergesetzt.

Gewalt gegen Frauen

Die Erfassung von Fällen häuslicher Gewalt erfolgt durch die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ (PKS) in den Bundesländern. Nach einem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) aus dem Jahr 2007 erfolgt in der PKS seit dem Berichtsjahr 2011 eine auf Bundesebene einheitliche Erfassung weiterer Angaben zu Tatverdächtigen, Opfern sowie zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, die die differenzierte Erhebung und Dokumentation von Delikten häuslicher Gewalt durch aktuelle/frühere Partner erstmals ermöglicht und auch eine Zuordnung nach zusammenlebenden/nicht zusammenlebenden Beziehungspartnern erlaubt. Damit liegen erstmals bundesweit einheitlich aufbereitete Daten zu den polizeilich erfassten Straftaten, die typischerweise im Kontext häuslicher Gewalt durch aktuelle/frühere Partner vorkommen, vor.

Ermöglicht werden damit bundesweit vergleichbare Aussagen über die Straftaten gegen das Leben (Tötungsdelikte), gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung u.a.), Rohheitsdelikte (Körperverletzung u.a.) sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Freiheitsberaubung, Stalking u.a.)

- durch aktuelle und/oder frühere Beziehungspartner/innen (aufgeschlüsselt nach Ehe, eingetragener Lebensgemeinschaft und nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie zusammenfassend den früheren Partner/innen)
- erfasst nach dem Kriterium der räumlich-sozialen Nähe (im gemeinsamen Haushalt u.a.)
- erfasst nach der sogenannten „Geschädigten-Spezifika“ im Hinblick auf Hilflosigkeit (z.B. durch Alkohol-/Drogenkonsum oder Behinderung/Erkrankung/Alter) u.a.

Die Daten stehen für 2012 bereits zur Verfügung.

Hinsichtlich der neun Indikatoren der VN-Statistikkommission für Gewalt gegen Frauen von 2013 lässt sich folgende Aussage für Deutschland treffen: Die Indikatoren 1, 3, und 5 werden im Rahmen der PKS seit 2012 erfasst; die Indikatoren 2, 4, 6, 7 und 8 werden durch die PKS nicht erfasst, sondern in Dunkelfeldstudien des BMFSFJ (Studie 2004 „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ und deren sekundäranalytische Auswertungen 2008 und 2009 sowie Studie 2011 „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“) abgebildet. Indikator 9 wird voraussichtlich ab 2015 in der PKS erscheinen (die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist in Deutschland seit 1. Juli 2013 ein eigener Straftatbestand). Bislang werden in Deutschland

keine Daten über die Anzahl von Frauen, die von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen sind, erhoben. Schätzungen von NGOs gehen davon aus, dass in Deutschland zwischen 18 000 bis 20 000 Frauen mit einer Genitalverstümmelung leben und etwa 4000 Mädchen derzeit gefährdet sind, Opfer von Genitalverstümmelung zu werden.

Neue Dunkelfelddaten zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen auch in Deutschland liegen seit März 2014 mit der EU-Studie der Fundamental Rights Agency, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA). FRA hat die bislang größte Studie weltweit über Gewalt gegen Frauen erstellt¹³.

Die Peking-Indikatoren der Europäischen Union

Im Anschluss an die Vierte VN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking hat der Europäische Rat (Madrid, 15./16. Dezember 1995) eine jährliche Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking durch die Mitgliedstaaten und die Organe der Europäischen Union beschlossen. Am 2. Dezember 1998 hat der Rat vereinbart, dass diese jährliche Überprüfung einen Vorschlag für eine Reihe quantitativer und qualitativer Indikatoren und Benchmarks enthalten soll. Seit 1999 werden daher von den jeweiligen EU-Ratspräsidentschaften quantitative und qualitative Indikatoren für die in der Aktionsplattform genannten zwölf kritischen Themenfelder vorgeschlagen und der Rat nimmt regelmäßig Schlussfolgerungen zu diesen Indikatoren an.

Seit 2011 hat das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen die Aufgabe übernommen, die Umsetzung der Kapitel der Pekinger Aktionsplattform sowie die bereits vorhandenen Indikatoren nach und nach zu überprüfen sowie neue bzw. aktualisierte Indikatoren vorzuschlagen, zu denen die jeweiligen EU-Ratspräsidentschaften dem Rat Schlussfolgerungen vorlegen. In 2011 startete das EIGE darüber hinaus die Datenbank „Frauen und Männern in der EU: Fakten und Daten“, die alle bereits indossierten Peking-Indikatoren sowie – soweit vorhanden – die dazugehörigen Daten umfasst¹⁴.

Bisher hat der Rat Indikatoren zur Überprüfung der Umsetzung von 11 Kapiteln der Aktionsplattform indossiert (Ausnahme: Kapitel I: Menschenrechte von Frauen).

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der Pekinger Aktionsplattform im Jahr 2015 wird das EIGE das Gesamt-Set der Peking-Indikatoren überprüfen. Die italienische EU-Ratspräsidentschaft wird hierzu im zweiten Halbjahr 2014 Schlussfolgerungen vorlegen.

¹³ Dafür wurden in allen 28 EU-Mitgliedstaaten insgesamt 42.000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren in persönlichen Interviews zu ihren Gewalterfahrungen zu Hause, am Arbeitsplatz, in der Öffentlichkeit befragt.

¹⁴ <http://eige.europa.eu/content/women-and-men-in-the-eu-facts-and-figures>

IV. Berichtskapitel: Zukunftsthemen

„Die Fähigkeit einer Gesellschaft, die Fragen der Zukunft zu meistern, hängt entscheidend davon ab, wie gleichberechtigt Frauen und Männer zusammen leben und arbeiten.

Gleichstellungspolitik ist dabei eng verbunden mit Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Gleichstellung ist ein zentrales Gerechtigkeitsthema, weil die gleichberechtigte Teilhabe an Lebenschancen für beide Geschlechter eine Grundvoraussetzung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist.

Gleichstellung ist ein zentrales Thema für gesellschaftliche Solidarität. Eine Gesellschaft kann nicht solidarisch sein, wenn nur ein Geschlecht Aufstiegschancen und Entfaltungsmöglichkeiten hat.

Gleichstellung ist ein zentrales Freiheitsthema, weil es darum gehen muss, Abhängigkeiten zu verhindern und die freie Entfaltung einer Jeden und eines Jeden Einzelnen zu verwirklichen.

Gleichstellung ist eine Frage von gesellschaftlichem Fortschritt. Diesen Fortschritt wird es nur geben, wenn der gesetzlichen Gleichstellung auch eine gleichberechtigte Teilhabe einer jeden Frau und eines jeden Mannes folgt.

Gleichstellungspolitik ist damit entscheidend für eine moderne und innovative Gesellschaft.“

(Quelle: Auszug aus Rede Ministerin Manuela Schwesig zum Internationalen Frauentag, 6. März 2014)

Die Bundesregierung wird die Ergebnisse des Ersten Gleichstellungsberichts, der die Lebensverlaufsperspektive für Frauen und Männer beleuchtet, in den kommenden Jahren verstärkt nutzen. So nimmt die aktuelle Gleichstellungspolitik den gesamten Lebensverlauf, gesetzliche Regelungen und gesellschaftliche Konventionen in den Blick. Folgende Schwerpunkte stehen dabei im Fokus:

Bessere Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt

Dazu gehört der Abbau von Entgeltungleichheit. Dies soll erreicht werden, u.a. durch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Aufwertung von typischen Frauenberufen, wie in der Pflege sowie durch die Weiterentwicklung des Teilzeitrechts. Hierzu soll ein Anspruch auf befristete Teilzeitarbeit geschaffen werden (Rückkehrrecht). Geplant ist ferner eine gesetzliche Regelung, durch die künftig Unternehmen ab 500 Beschäftigte verpflichtet werden, einen Bericht zur Entgeltgleichheit vorzulegen. Auch ein individueller Auskunftsanspruch soll eingeführt werden.

Die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist Schwerpunkt einer modernen Familienpolitik und zugleich ein wichtiger Baustein der Gleichstellungspolitik. Wichtig dabei ist, dass

der Ausbau der Kinderbetreuung vorangetrieben wird. Dabei geht es nicht nur um die reine Zahl der Betreuungsplätze, sondern auch um die Verbesserung der Qualität.

Zu einer modernen Gleichstellungspolitik gehört auch der Gedanke der Partnerschaftlichkeit. Dabei geht es um eine Partnerschaft, in der beide arbeiten gehen können, in der beide sich um ihre Kinder kümmern und pflegebedürftige Angehörige unterstützen können, in der die Hausarbeit nicht nur von einer Person geleistet wird. Die Bundesregierung wird daher Projekte auf den Weg bringen, die darauf abzielen, dass die Balance zwischen beruflichen Herausforderungen und dem Wunsch nach Zeit für Familie besser gelingen kann, vor allem durch eine flexiblere Elternzeit, durch das "ElterngeldPlus" und durch die Weiterentwicklung des Teilzeitrechts.

Gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen

Die Führungsetagen in Deutschland bleiben überwiegend eine männliche Monokultur. Nur gut 4 % der Vorstandspositionen bzw. 15% der Aufsichtsräte der 200 größten Unternehmen sind weiblich. Aber auch in Verwaltung und Wissenschaft sind Frauen in Führungspositionen nach wie vor unterrepräsentiert. Die Bundesregierung wird deshalb in 2014 ein Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen auf den Weg bringen. Das Gesetz wird drei Bereiche regeln:

- eine Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte von voll mitbestimmungspflichtigen und börsennotierten Unternehmen ab 2016;
- verbindliche Zielvorgaben für Aufsichtsräte, Vorstände und die obersten Management-Ebenen von mitbestimmungspflichtigen bzw. börsennotierten Unternehmen ab 2015;
- Schärfung und Modernisierung der gesetzlichen Regelungen für den Bundesdienst und für Gremien, die der Bund besetzt (Novellierung des Bundesgleichstellungsgesetzes aus dem Jahr 2001 und des Bundesgremienbesetzungsgesetzes aus dem Jahr 1994).

Die Wirkung dieses Gesetzes wird sich nicht auf die oberen Führungsetagen beschränken. Ein höherer Anteil von Frauen an Führungspositionen wird dazu führen, dass sich die Unternehmens- und Arbeitskultur positiv verändern wird.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Der Kampf gegen Gewalt an Frauen wird weiterhin ein Schwerpunkt bleiben. Die repräsentative EU-Studie der FRA (Fundamental Rights Agency) hat im März 2014 die Zahlen von 2004 für Deutschland bestätigt: Demnach hat jede dritte Frau körperliche und/oder sexuelle Gewalt seit ihrem 15. Lebensjahr erlitten. Zwei Drittel der weiblichen Opfer körperlicher

und/oder sexueller Gewalt gingen nach ihrer schwerwiegendsten Gewalterfahrung nicht zur Polizei und suchten auch keine andere Einrichtung der Hilfe auf.

Das Thema soll nun weiter enttabuisiert werden, die Hilfsangebote sollen bekannter gemacht werden, insbesondere das bundesweite, kostenlose und anonyme Hilfefon Gewalt gegen Frauen, das am 6. März 2013 freigeschaltet wurde.

Es geht neben der häuslichen Gewalt auch darum, Menschenhandel und Ausbeutung in der Prostitution mit strengeren Regeln im Strafrecht zu bekämpfen. Derzeit erarbeitet die Bundesregierung zudem Eckpunkte für gesetzliche Regelungen, die die Situation der Prostituierten verbessern und ihre Ausbeutung verhindern sollen.

Post-2015 Entwicklungsagenda

2015 ist für die internationale Politik ein bedeutendes Jahr:

- Rückschau auf die im Jahr 2000 in den Vereinten Nationen beschlossene Millenniumserklärung sowie auf die Erreichung der daraus abgeleiteten Millenniumsentwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDG),
- Angestrebter Abschluss eines neuen Weltklimaabkommens,
- 20jähriges Jubiläum der 4. Weltfrauenkonferenz von Peking und ihrer Beschlüsse sowie
- die Verabschiedung der Post 2015-Agenda für nachhaltige Entwicklung.

Diese für alle Länder geltende Post 2015-Agenda soll auf einem UN-Gipfel im September 2015 beschlossen werden.

Bei der Erreichung der MDGs gab es eine Reihe signifikanter Erfolge, dennoch sind weitere Maßnahmen im Rahmen der MDGs und der Post-2015 Agenda für nachhaltige Entwicklung notwendig, auch um die Gleichstellung der Geschlechter weltweit voranzubringen.

Das Bundeskabinett hat am 21. August 2013 einen ersten Bericht der Bundesregierung zur Post 2015-Agenda beschlossen. Auf dieser Basis und im Lichte der bisherigen Gespräche auf VN-Ebene sowie anknüpfend an eine Vielzahl von Äußerungen aus der Zivilgesellschaft legte die Bundesregierung im Februar 2014 in einem ersten Eckpunktepapier ihre vorläufigen Schwerpunkte für den Verhandlungsprozess im Rahmen der offenen Arbeitsgruppe für nachhaltige Entwicklung fest. Die Bundesregierung wird im Lichte der beiden Berichte an den VN-Generalsekretär und dessen Gesamtvorschlag den im Eckpunktepapier vorgelegten Zielkatalog evaluieren. Dabei sollen auch Anregungen aus Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft berücksichtigt werden.

Der Rahmen der zukünftigen Agenda für nachhaltige Entwicklung, die den planetaren Grenzen Rechnung trägt und an diese angepasst gestaltet wird, soll die Etablierung einer sog. Glo-

balen Partnerschaft sein. Die Bundesregierung lässt sich hierbei von folgenden Prinzipien leiten: Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Teilhabe und Inklusion.

Die globale Partnerschaft soll einen Paradigmenwechsel bewirken. Wesentliche Kennzeichen der globalen Partnerschaft sind:

1. Universalität der Ziele, aufbauend auf gegenseitigem Respekt und gemeinsamen Werten, wobei den verschiedenen nationalen Fähigkeiten, Gegebenheiten und Entwicklungsniveaus Rechnung getragen wird sowie die nationalen Politikansätze und Prioritäten geachtet werden.
2. Gemeinsame Verantwortung für das globale Gemeinwohl durch den Schutz globaler öffentlicher Güter und die Schaffung entwicklungsförderlicher struktureller Rahmenbedingungen
3. Effektivität, Transparenz und Monitoring auf internationaler Ebene durch aussagekräftige Indikatoren und gegenseitige Rechenschaftspflicht
4. Neben Regierungen müssen auch Zivilgesellschaft, Privatwirtschaft und Wissenschaft eine tragende Rolle im Entwicklungsprozess und in der konkreten Ausfüllung des Partnerschaftsgedankens einnehmen.

Die Bundesregierung verfolgt folgende vier strategische Themenbereiche:

- Extreme Armut und Hunger beseitigen, ein Leben in Würde ermöglichen
- Natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen
- Mit ökologisch verträglichem Wachstum menschenwürdige Beschäftigung und angemessenes Einkommen schaffen
- Gute Regierungsführung stärken, Gleichstellung der Geschlechter verankern, Menschenrechte schützen und fördern, Frieden sichern

In Konkretisierung und Umsetzung der strategischen Themenbereiche werden – beispielhaft, um eine Vorfestlegung zu vermeiden, weitere Anregungen nationaler und internationaler Akteure auch nach September 2014 aufnehmen zu können und um Flexibilität im Verhandlungsprozess zu erhalten – dreizehn Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagen. Diese sind den jeweiligen strategischen Themenbereichen zugeordnet.

Unter dem Themenbereich „Gute Regierungsführung stärken, Gleichstellung der Geschlechter verankern, Menschenrechte wahren und fördern, Frieden sichern“ sieht die Bundesregierung besonderen Handlungsbedarf bei der Stärkung von Institutionen, dem Rechtssystem, politischer Teilhabe, dem Schutz vor Gewalt und der Durchsetzung von effizienten Rahmenbedin-

gungen für nachhaltige Entwicklung. Die Bundesregierung sieht Frieden und Sicherheit, gute Regierungsführung, Achtung und Schutz der Menschenrechte sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter sowohl als Grundvoraussetzung als auch Ziel jeglicher Entwicklung an. Das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter muss die Umsetzung der Gleichstellung, die Stärkung von Frauen und die Durchsetzung der Rechte der Frauen beinhalten. Schwerpunkte sollten in Teilhabe und Partizipation, Verbesserung ökonomischer Möglichkeiten, Einkommenssicherheit, Zugang und Kontrolle über produktive Vermögen und natürlichen Ressourcen, eine faire Verteilung von Haus- und Pflegearbeit, Implementierung und Durchsetzung von Rechten und Politiken zur Verhinderung von Diskriminierung, Sicherung des Zugangs zur Justiz, Verfügbarkeit von geschlechtergerechten Daten und Statistiken sowie Prävention von, Reaktion auf und Beendigung der Straflosigkeit bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen liegen.

Anhang I: Maßnahmen der Bundesländer

(Stand: Dezember 2013/Januar 2014)

Der Föderalismus ist das im Grundgesetz verankerte staatliche Organisationsprinzip in der Bundesrepublik Deutschland. Das deutsche föderale System zeichnet sich durch die enge Zusammenarbeit zwischen Bund und den 16 Bundesländern (im Folgenden auch „Länder“) aus. Die Kompetenzen der Länder sind im Grundgesetz festgelegt. Sie

- wirken über den Bundesrat an der Gesetzgebung mit,
- beteiligen sich bei Angelegenheiten der EU sowie internationalen Belangen,
- setzen über ihre Verwaltungen Bundesgesetze um.

Grundlegende Prinzipien des deutschen Föderalismus sind Subsidiarität und Solidarität.

Für die Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform ist daher nicht nur der Bund, sondern sind auch die Länder zuständig. Der Umfang der jeweiligen Verantwortlichkeit unterscheidet sich je nach Bereich erheblich. Nachdem im zweiten Berichtskapitel vor allem Maßnahmen des Bundes vorgestellt worden sind, sollen im Folgenden beispielhaft Maßnahmen der Länder skizziert werden. Aufgrund der Vielzahl an Projekten in den 16 Ländern ist eine abschließende Aufzählung aller Maßnahmen für jeden beachtenswerten Bereich der Pekinger Aktionsplattform nicht möglich¹⁵.

Gleichstellung der Geschlechter in den Bundesländern

In allen Bundesländern sind Landesgleichstellungsgesetze (mit unterschiedlichen Bezeichnungen) in Kraft. Sie bilden die Basis für die gleichstellungspolitische Arbeit und sollen die Chancengleichheit im gesamten öffentlichen Dienst des Landes, der Kommunen sowie für bestimmte juristische Personen des öffentlichen Rechts verbessern. Gleichstellungspolitische Rahmenpläne, die es in einigen Bundesländern gibt, enthalten konkrete gleichstellungspolitische Maßnahmen und werden regelmäßig evaluiert. Sie analysieren die gleichstellungspolitischen Herausforderungen in den einzelnen Lebensbereichen und zeigen Handlungsgrundsätze sowie Verantwortlichkeiten auf. Handlungsfelder sind u.a.: Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, soziale Gerechtigkeit, Partizipation und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

¹⁵ Für weitere Informationen zu – auch hier nicht aufgeführten – Maßnahmen der Bundesländer wird auf die in jährlichem Turnus wechselnde Geschäftsstelle der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (www.gleichstellungsministerkonferenz.de) verwiesen.

Bildung und Ausbildung von Frauen und Mädchen

Wichtige Bereiche von Maßnahmen¹⁶ im Gebiet „Bildung und Ausbildung von Frauen und Mädchen“ sind

- geschlechtersensible Bildung sowie Bildungseinrichtungen,
- das Berufswahlverhalten von Mädchen und Jungen,
- die Berufsorientierung von jungen Migrantinnen,
- der Zugang von Frauen zu Führungspositionen in Wissenschaft und Forschung.

Über die Bundesgesetzgebung hinaus gibt es auf Ebene der Länder einige Regelungen, die auf den Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung speziell an Hochschulen abzielen (Landeshochschulgesetze). Außerdem existieren die Landesgleichstellungsgesetze, die u.a. Hochschulen bestimmte Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern auferlegen. Daneben gibt es Hochschulaudits zur Familienfreundlichkeit, Gleichstellungspläne für Hochschulen, Frauenförderpläne etc. Auch die Hochschulfinanzierung durch die Länder kann an bestimmte Kriterien gebunden werden, wovon der Leistungsparameter Gleichstellung/Diversity eines sein kann.

Zusätzlich existieren Förderungen zu geschlechtersensibler Bildung und Forschung. In Niedersachsen beispielweise wurden im Berichtszeitraum drei Projekte gestartet:

- Maria-Goeppert-Mayer-Programm (MGM) für Genderforschung (seit April 2010)
- Ausschreibung „Geschlecht-Macht-Wissen“ (seit Dezember 2012)
- Ausschreibung „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ (seit November 2012)

Niedersachsen fördert die Genderforschung bereits seit 2001, durch Einrichtung von Zentren für Genderforschung sowie durch Förderung von Gastprofessuren im Rahmen des MGM-Programms. Dadurch ist die Integration der Genderforschung nachhaltig intensiviert worden. Eine weitere Verstärkung wird angestrebt. Die Ausschreibung „Geschlecht-Macht-Wissen“ beinhaltet die Förderung von bis zu fünf Forschungsverbänden zur Genderforschung über max. drei Jahre; es stehen insgesamt 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. In der Ausschreibung „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ ist die Berücksichtigung von Genderaspekten als ein Kriterium verankert. Neben diesen Projekten gibt es auch Maßnahmen für eine gendersensible Schul- und Unterrichtsentwicklung.

In der Praxis geraten Mädchen häufig aus dem Bildungsfokus, da sie als sozial kompetent und leistungsfähig erlebt werden. In ihrem Berufswahlverhalten allerdings hat sich bisher wenig

¹⁶ Es wurde bereits im zweiten Berichtskapitel auch eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Bildung genannt, die Bund und Länder gemeinsam gestalten und fördern. Nachfolgende Maßnahmen fallen teilweise auch unter diese Kooperationen.

verändert. Hier müssen zeitgemäße Konzepte zur Stärkung von Mädchen entwickelt und umgesetzt werden. Insbesondere die MINT¹⁷-Fächer sind hier ein wichtiges Handlungsfeld. Zur Unterstützung der Studien- bzw. Berufsorientierung von Mädchen gibt es neben den Bundesinitiativen zahlreiche Projekte der Länder:

So führte im September 2012 Niedersachsen ein „Technikum“ ein. Es eröffnet jungen Frauen – in der Regel direkt nach dem Abitur – die Möglichkeit, in einer Entscheidungsphase Studien- und Berufserfahrung in einem technischen Bereich zu sammeln und beinhaltet ein sechsmonatiges Praktikum in einem Unternehmen. Die Teilnehmerinnen besuchen zudem einmal pro Woche eine der beteiligten Hochschulen. Im Wintersemester 2013/14 nehmen bereits über 100 junge Frauen teil. Das Interesse an dem Projekt wächst stetig – auch bundesweit.

Mentoringprojekte sind ein weiteres Mittel um Mädchen für MINT-Berufe zu begeistern: In Hessen beispielsweise werden im Projekt „I am Mint“ insbesondere Schülerinnen im Alter von ca. 14 Jahren von Mentoren in MINT-Berufe eingeführt (Projektlaufzeit November 2011 bis Dezember 2014). Bis Ende 2013 nahmen ca. 750 Jungen und Mädchen am Projekt teil. Rheinland-Pfalz fördert bspw. an zwei Standorten das Projekt „MuT – Mentorinnen unterstützen weibliche Teenager beim Einstieg in das Berufsleben“. Durch die individuelle Begleitung von Mentorinnen werden besonders junge Migrantinnen unterstützt, den für sie optimalen Schulabschluss zu erreichen, bei der Berufsfindung und der Ausbildungsplatzsuche ein möglichst breites Spektrum zukunftsfähiger Berufe zu erkunden sowie ihre soziale Kompetenz weiter zu entwickeln. Neben Verbesserungen der schulischen Leistungen konnten als Ergebnisse die Entscheidung für qualitativ höherwertige Ausbildungsgänge sowie die erfolgreiche Vermittlung in die Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Weitere Projekte sind beispielsweise die „Girls` Day Akademien“ u.a. in Berlin und Baden-Württemberg, der Praxisparcours als Angebot in Haupt- und Realschulen in Baden-Württemberg, das Projekt „Mädchen wählen Technik II“ in Nordrhein-Westfalen, Mint-Camps in Sachsen-Anhalt oder die Mädchenwerkstatt in Rheinland-Pfalz.

Andere Projekte richten sich vor allem an Frauen, die bereits im Berufsleben stehen. Im März 2010 startete Baden-Württemberg die Initiative „Frauen in MINT-Berufen in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung“. Mit der Initiative werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Gewinnung von Frauen für eine berufliche Tätigkeit im MINT-Bereich in Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung

17 Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (ausgenommen Biologie)

- Steigerung der Attraktivität von beruflichen Tätigkeiten im MINT-Bereich
- Karriereförderung und Verbesserung der Wiedereinstiegschancen von Frauen im MINT-Bereich
- Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Verringerung der Ausstiegs- und Abbruchquoten (Drop-out)

Des Weiteren wurde ein Bündnis „Frauen in MINT-Berufen“ mit dem Ziel einer besseren Koordinierung und Zusammenarbeit der maßgeblichen MINT-Akteure in Baden-Württemberg geschlossen. Es wurde u.a. ein Förderprogramm für Frauen in der gewerblich-technischen Ausbildung aufgelegt. 2012 wurde zudem der Wettbewerb "Zeig uns MINT in deinem Leben" für Schülerinnen durchgeführt. 2013/14 wird ein Wettbewerb veranstaltet, bei dem Unternehmen und Regionen ausgezeichnet werden, die sich besonders in der Gewinnung, Förderung und Bindung von Frauen in MINT-Berufen engagieren. Das Pilotprojekt „Wing“ – Wiedereinstieg von Frauen in MINT-Berufen wurde ebenfalls konzipiert und durchgeführt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg förderte u. a. 2010 – 12 sieben "MINT-Karriereberatungsstellen für Frauen" an Hochschulen. Im Bereich der Jungenpädagogik wurden bspw. in Hamburg seit 2009, ausgelöst durch die kontroverse Fachdiskussion zu Jungen als Bildungsverlierer und durch Praxiserfahrungen mit so genannten schwierigen Jungen, zur Unterstützung von Schulen verschiedene Maßnahmen entwickelt und umgesetzt. Dazu gehören u.a. die Entwicklung von Leitlinien zur geschlechtsbewussten Jungenarbeit und geschlechterbewussten Jungenpädagogik als Qualitätssicherungsinstrument für konkrete Projekte, die Durchführung von Fachtagen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendhilfe und von Schulen, die Beratungen und Fortbildungen für schulische Pädagogen und Pädagoginnen, Elternveranstaltungen sowie die Verknüpfung von Ansätzen der interkulturellen Bildung mit Genderpädagogik. Maßnahmen dieser Art erhöhen insgesamt das Bewusstsein für Geschlechterfragen und sind daher auch für Mädchen mittelbar vorteilhaft.

Frauen und Gesundheit

Im Bereich Gesundheit können folgende Projekte der Länder beispielhaft genannt werden: Das Land Berlin fördert seit Oktober 2010 bis zunächst Dezember 2017 die Geschäftsstelle des Netzwerks Frauengesundheit Berlin. Durch die Förderung ist die Etablierung der Geschäftsstelle in den Berliner Strukturen der Gesundheitsversorgung sowie die Kooperation auf politischer Ebene und mit den zuständigen Verwaltungen für eine frauengerechte Ausgestal-

tung der Gesundheitspolitik erheblich intensiviert worden. In aktuell acht Arbeitsgruppen zu frauengesundheitsspezifischen Themen befördert das Netzwerk die Verbesserung der gesundheitlichen Förderung und Versorgung von Frauen. Zu den Herausforderungen des Projektes gehört, den Prozess der Sensibilisierung der politischen wie der Fachöffentlichkeit für Bedarfe von Frauen in der gesundheitlichen Versorgung auf die Strukturen im Gesundheitswesen, in der Ausbildung und der Forschung und deren Erkenntnisse zu geschlechtsspezifischen Krankheitsausprägungen und Behandlungsanforderungen zeitlich anzupassen. Auch in Sachsen-Anhalt wird seit 2010 das Netzwerk Frauen und Gesundheit Sachsen-Anhalt gefördert. Ziele der Förderung sind Aufbau von Kooperationsstrukturen, Verbreitung von Informationen und Kenntnissen, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung von Multiplikatoren.

In Hessen wurde zwischen 2009 und 2012 das Modellprojekt „AFYA – Afrikanisches Gesundheitsnetzwerk in Hessen“ gefördert. Der Schwerpunkt des Integrationsprojektes galt dem Schutz von Frauen und Mädchen vor Genitalverstümmelung. Das Netzwerk leistet gezielte Aufklärungsarbeit über die Folgen von Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen der afrikanischen Community aber auch im deutschen Gesundheitssystem durch interkulturelle Sensibilisierung. Als weiterer Baustein wurde ein Multiplikatorennetzwerk errichtet, um insbesondere Müttern von Afrikanerinnen Beratung anbieten zu können.

Gewalt gegen Frauen

Die Prävention und Beseitigung sowie der Schutz und die Betreuung der Opfer von allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sind bedeutende Handlungsfelder für die Länder. Den Bundesländern stehen zur Gestaltung und Durchsetzung ihrer Maßnahmen und Ziele im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ unterschiedliche politische Instrumente zur Verfügung. Je nach Bundesland handelt es sich um Koalitionsvereinbarungen, Landesaktionspläne und /oder Rahmenprogramme.

Hervorzuheben ist hierbei, dass die Verantwortung für das Vorhandensein, die Ausgestaltung und die finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen in erster Linie bei den Bundesländern liegt, die diese Aufgabe nach Maßgabe der im Grundgesetz angelegten und landesrechtlich ausgestalteten Aufgabenverteilung gemeinsam mit den Kommunen leisten.

Der Bund übernimmt unmittelbar Verantwortung mit dem Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, damit Frauen einen niedrighwelligen Weg in das Hilfesystem finden. Darüber hinaus nimmt er mittelbar auf das vor Ort bestehende Hilfesystem und dessen Finanzierung Einfluss,

soweit es um individuelle Leistungsansprüche gewaltbetroffener Frauen nach den Sozialgesetzen geht.

Bund und Länder arbeiten eng in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen zusammen. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppen „Menschenhandel“ und „häusliche Gewalt“ unter der Geschäftsführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Arbeitsgruppe „Genitalverstümmelung“, die im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelt ist.

Aufgrund des umfassenden Kompetenzspektrums auf Länderseite gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen. Auch in diesem Bereich können nur einige wenige beispielhaft benannt werden.

Rahmenprogramme/Aktionspläne

Mit Rahmenvorgaben sollen in Bayern Maßnahmen zur Verhinderung und zur Verfolgung von Häuslicher Gewalt intensiviert und der Schutz der Opfer verbessert werden, indem:

- Handlungsanleitungen zur Anwendung des polizeilichen Befugnisinstrumentariums zum Schutz der Personen gegeben werden, die von Häuslicher Gewalt und damit in Zusammenhang stehender Fälle von Stalking betroffen sind,
- das polizeiliche Verhalten am Tatort optimiert wird,
- die polizeiliche Sachbearbeitung insbesondere ihrer Vernetzung mit anderen Behörden und Institutionen sowie
- Dokumentation und Recherche polizeilicher Erkenntnisse und Maßnahmen verbessert werden.

Nordrhein-Westfalen entwickelt im Dialog seit 2012 (bis 2014) einen Landesaktionsplans zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Ziel ist eine Gesamtstrategie zur Gewaltbekämpfung verbunden mit einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Hilfestrukturen. Im Fokus stehen vernachlässigte bzw. schwer erreichbare Zielgruppen. Eine Steuerungsgruppe bestehend aus Nichtregierungsorganisationen der Anti-Gewalt-Arbeit, Ressortvertretungen der Landesregierung und externen Expertinnen und Experten erarbeitet Empfehlungen, auf deren Grundlage die Landesregierung den Landesaktionsplan erstellen wird.

In Rheinland-Pfalz gibt es seit 2000 das „Rheinland-Pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG). Bei RIGG handelt es sich um ein landesweites, interdisziplinäres, genderorientiertes, staatliche und nicht staatliche Einrichtungen einbeziehendes Interventionsbündnis bei Gewalt an Frauen. Ca. 500 Expertinnen und Experten

arbeiten kontinuierlich im RIGG zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen zusammen.

Der Hamburger Senat hat im Februar 2014 das neue Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege beschlossen. Hierin erfolgt explizit eine Schwerpunktsetzung auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Der Senat verfolgt mit allen Aktionsplänen/Konzepten das Ziel, integrierte ganzheitliche Handlungsansätze zur Bekämpfung von Gewalt im sozialen und öffentlichen Raum zu entwickeln bzw. auszubauen, die an den Problem- und Lebenslagen gewaltbetroffener Frauen, Männer und Kindern anknüpfen. Ältere Frauen, Menschen mit Behinderung sowie Frauen, die Opfer von Genitalverstümmelung geworden sind, werden ausdrücklich berücksichtigt.

Die Niedersächsische Landesregierung hat im Oktober 2012 dem auf fünf Jahre angelegten Aktionsplan III zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Paarbeziehungen zugestimmt. Die ressortübergreifende Steuerung und Weiterentwicklung des Themenfeldes „häusliche und sexuelle Gewalt“ hat die vorrangige Zielsetzung der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen. Interkulturelle Kompetenzen, ambivalentes Opferverhalten und Täterarbeit sind einige zentrale Themenfelder. Die bedarfsorientierte Förderung von derzeit 41 Frauenhäusern, 39 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt (BISS) wird fortgesetzt. Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt weiter zu etablieren. Im Kontext von Kindern und Jugendlichen soll die Unterstützung von Kindern misshandelter Mütter mit neuen Maßnahmen fortgesetzt werden und die Kooperation zwischen Frauenunterstützungseinrichtungen, Jugendhilfe und Gesundheitssystem stabilisiert werden. Ein künftiger Themenschwerpunkt wird die Unterstützung von Frauen mit Behinderungen sein.

Der hessische Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen enthält eine Reihe an Praxisempfehlungen und bildet die Grundlage für Fortbildungsreihen sozialer Fachkräfte. Hessen hat außerdem landesweit einheitliche „Polizeiliche Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt“. Sie dienen der Sensibilisierung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und geben gezielte Hilfestellung in der Sachbearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt (Hintergründe, gesetzliche Regelungen, polizeiliches Vorgehen, Umgang mit Tätern und Opfern).

Zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und zur Unterstützung der Opfer hat die saarländische Landesregierung bereits im Jahr 2001 einen Aktionsplan beschlossen und die Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt mit dessen Umsetzung betraut. Im Rahmen der Fort-

schreibung des Aktionsplans im Jahr 2011 wurden weitere konkrete Handlungsbedarfe konstatiert, die dem Schutzbedarf spezifischer Opfergruppen – z.B. Migrantinnen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen – einen besonderen Stellenwert einräumen.

Unterstützungs- und Hilfesystem/Kooperationen

Sachsen-Anhalt fördert im Anti-Gewalt-Bereich Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt, die Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Zwangsverheiratung (VERA), die Beratungsstelle für gewaltanwendende Männer (ProMann) und die Landesintervention und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO). Neben der Förderung spezifischer Stellen unterstützt Sachsen-Anhalt auch ein landesweites Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt mit dem Ziel des Aufbaus von Kooperationsstrukturen, der Verbreitung von Informationen und Kenntnissen, Öffentlichkeitsarbeit und der Fortbildung von Multiplikatoren.

Nordrhein-Westfalen fördert 62 Frauenhäuser, 57 allgemeine Frauenberatungsstellen mit Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen, 47 Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt, acht spezialisierte Beratungsstellen gegen Menschenhandel sowie zwei Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat. Über die Schutz- und Hilfeangebote hinaus, leistet die Frauenhilfeinfrastruktur wertvolle Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit. Eine seit 2011 verbesserte Finanzausstattung ermöglichte eine Verstärkung der Qualitätssicherung und der nachsorgenden Begleitung nach Frauenhausaufenthalten. Nordrhein-Westfalen fördert auch örtliche bzw. regionale Kooperationen gegen Gewalt an Frauen (Förderschwerpunkt 2013: Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen), um verbindliche Vernetzungsstrukturen zu etablieren.

Hamburg saniert seit November 2011 die fünf Hamburger Frauenhäuser umfangreich, um die Schutzunterkünfte langfristig bewohnbar zu halten. Zu den strategischen Handlungsansätzen des Hamburger Opferschutzkonzeptes zählen unter anderem die Verbesserung der Wohnraumversorgung im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt oder die Neukonzeption der (Not-)Aufnahmeverfahren. Im Rahmen des dreijährigen, durch Hamburg kofinanzierten, Projektes des Europäischen Sozialfonds (ESF) „(Re-)Integration von Opfern häuslicher Gewalt in Arbeit und Ausbildung“ in Hamburg wird ab 2014 gewaltbetroffenen Frauen eine zielgerichtete Unterstützung in engerer Zusammenarbeit zwischen dem Hilfesystem und den arbeitsmarktpolitischen Akteuren angeboten.

Seit dem Auslaufen des Berliner Aktionsplans gegen häusliche Gewalt im Jahr 2008 ist die Fachkommission Häusliche Gewalt, die interdisziplinär und ressortübergreifend besetzt ist,

zuständig für die Weiterentwicklung und Umsetzung von Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Ab dem Haushaltsjahr 2014 erhöht das Land Berlin die Anzahl der Frauenhausplätze auf 322. Daneben stehen 117 Plätze für Betroffene und ihre Kinder in Zufluchtswohnungen zur Verfügung. Die BIG-HOTLINE als zentral telefonische Erstberatungsstelle bietet in 50 Sprachen Krisenintervention und Vermittlung auf Schutzplätze an (seit März 2013: 24 Stunden). Weitere Handlungsfelder sind der Ausbau barrierefreier Zugänge zu Beratungs-, Schutz-, und Hilfeangeboten und die Erstellung barrierefreier Informationen für behinderte Frauen sowie der Schutz von Migrantinnen. Als neuer Baustein ist die Umsetzung der Workplace Policy, mit der Frauen auch am Arbeitsplatz mehr Unterstützung und Schutz vor Gewalt geboten werden soll, hinzu gekommen. Hessen hat 2009 in Partnerschaft mit dem Landkreis Fulda die erste spezialisierte Opferschutzambulanz im öffentlichen Gesundheitsdienst in Deutschland eingerichtet. Ziele sind die gesundheitliche Versorgung von Gewaltopfern, insbesondere Kindern, Frauen und ältere Menschen zu optimieren, die Kompetenz für gerichtsverwertbare Befunde und Spurensicherung bereit zu halten und Versorgungslücken im lokalen Netzwerk zu schließen. Sieben der Frankfurter Frauenkliniken vernetzen sich im Projekt „Soforthilfe nach Vergewaltigung“ mit den Frauenfachberatungsstellen und dem Institut für Rechtsmedizin. Betroffene sollen ermuntert werden, die medizinische Versorgung nach Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Anspruch zu nehmen.

Trotz des grundsätzlich flächendeckenden Ausbaus des Unterstützungssystems in Deutschland erreichen die Angebote einige Zielgruppen nur begrenzt. Die Inklusion von Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ist eine der Herausforderungen der kommenden Jahre. Unter anderem sind in diesem Bereich neben den oben bereits aufgeführten folgende Projekte zu nennen: Das bayerische Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, das sich an das im zweiten Berichtskapitel geschilderte Modellprojekt des Bundes anlehnt; ein Projekt zur „Erleichterung des Zugangs zum Hilfe- und Unterstützungssystem für Frauen mit Behinderungen“ (Projektstart 2014, Laufzeit 2 Jahre) in Bayern sowie die saarländische Fachtagung „zum Anliegen der Inklusion in Bezug auf die spezifische Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderung und deren besonderen Bedarfe an Opferunterstützungsangebote“. In Hessen wurden 2012 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderung in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie eine Musterdienstvereinbarung entwickelt.

Für ältere Frauen bietet u.a. Nordrhein-Westfalen eine Förderung des Projekts: „Bedarfsgerechte Unterstützung für von Gewalt betroffene und traumatisierte ältere bis hochaltrige Frauen in Form von Konzeptentwicklung für traumasensible Begleitung, Beratung, Pflege und

Therapie“ an (März 2013 bis Juni 2016). Ziel des Vorhabens ist es, Fort-, Aus-, und Weiterbildungskonzepte für professionell in der Pflege tätige Fachkräfte unterschiedlichster Professionen für Beratung und Therapie für Fachkräfte in diesem Bereich zu entwickeln. In der Modellregion Hamburg des Bundesaktionsprogramm „Sicher leben im Alter, Modul 2“ wurden 2008-2011 verschiedene Einrichtungen (u.a. Frauenhäuser, Opferhilfeberatungsstellen, Frauenberatungsstellen, interkulturelle Beratungsstellen) bezogene Präventions- und Interventionsmaßnahmen wie eine stärkere Verankerung des Themas Gewalt gegen ältere Frauen in den Einrichtungen, die Sensibilisierung der Fach(Öffentlichkeit) und relevanter Berufskreise, Vernetzung von Ärzteschaft, Altenhilfe und Opferschutz sowie niedrigschwellige Gesprächsangebote umgesetzt.

Auch Projekte für Frauen mit Migrationshintergrund werden von den Ländern verfolgt. Die 2007 als Modellprojekt des BMFSFJ aufgelegte Online-Beratung SIBEL wird seit 2010 von unterschiedlichen Bundesländern gefördert. SIBEL ist ein Online-Beratungsangebot der Berliner Kriseneinrichtung Papatya unter Trägerschaft des Türkisch-Deutschen Frauenvereins Berlin. Sie bietet betroffenen Mädchen und jungen Frauen eine virtuelle Anlaufstelle mit erfahrenen Pädagoginnen und Psychologinnen, denen sie per E-Mail ihre Probleme anonym schildern können. Beraten wird auf Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch und Französisch. In Berlin werden seit 2009 zusätzlich Fortbildung zu häuslicher Gewalt für Vertreterinnen/Vertreter der Migranten und Migrantinnengemeinschaften (bspw. für Moscheegemeinden, Brückenprojekte wie die Stadtteilmütter) durchgeführt.

Zwangsheirat

In Bayern wird das Unterstützungssystem für Opfer von Zwangsheirat seit 2012 durch die Einrichtung und Förderung des Wohnprojektes Scheherazade (Krisenplätze) ergänzt. Das Wohnprojekt stellt drei staatlich pauschal finanzierte Krisenplätze für junge, volljährige Frauen (18-21 Jahre), die von Zwangsverheiratung akut bedroht oder betroffen sind zur Verfügung. Es bietet den jungen Frauen eine sichere, anonyme Zufluchtsstätte und die nötige psychische Betreuung, um mit ihrer schwierigen Situation fertig zu werden. Die Beraterinnen vor Ort erarbeiten zusammen mit den jungen Frauen eine Zukunftsperspektive. Hamburg verfügt seit 2010 über ein Handlungskonzept zur Bekämpfung von Zwangsheiraten als Bestandteil der Fortschreibung des Landesaktionsplans.

Das Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ in Niedersachsen beinhaltet u.a. die Maßnahmen Förderung des niedersächsischen Krisentelefon gegen Zwangsheirat, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, Förderung einer Kriseninterventionsstel-

le zum vorübergehenden Schutz bei hoher Gefährdungslage, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Schulen, Familiengerichte, Polizei und Jugendämter

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung (ein Vernetzungsgremium von Zufluchtseinrichtungen, Beratungsstellen, Verwaltung und Polizei) hat verstärkt Infostände und Workshops zu Zwangsverheiratung an Schulen durchgeführt. Unter anderem in Sachsen-Anhalt wurden Fachtagungen und mehrsprachige Informationsbroschüren zur Zwangsheirat erstellt.

Im Saarland wurde 2010 die Aufklärungskampagne „Nein zu Zwangsheirat“ gestartet. Ein Anliegen der Kampagne ist, die Öffentlichkeit und unterschiedliche Fachkräfte zu sensibilisieren und ansprechen (z.B. Fachkräfte der Jugendämter, Lehrerinnen/Lehrer usw.). Das Handlungskonzept „Nein zu Zwangsheirat“ beinhaltet Vorschläge zu Rechtsänderungen im Sinne des Opferschutzes, Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrung der Anonymität, zur sicheren Unterbringung der Betroffenen, zur Einrichtung eines Krisentelefon, zur Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Präventionsarbeit in Schulen.

Täterarbeit

Neben Programmen, die sich mit den Opfern von und Aktiven zu Gewalt gegen Frauen beschäftigen, unterstützen die Länder auch Programme zur Täterarbeit. Täterarbeit kann bei Straftaten im Zusammenhang mit "häuslicher Gewalt" einen wirksamen Beitrag nicht nur zum Opferschutz, sondern auch zur Haftvermeidung leisten. Täterarbeit ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Diesen wird durch gezielte psychologische Gesprächsführung die Fähigkeit vermittelt, Verantwortung für ihr Tun zu erkennen, zu übernehmen und sich selber besser zu kontrollieren, um neuerliche Gewalttaten zu verhindern. Die Evaluierung entsprechender Projekte hat ergeben, dass Täterarbeit bei den Teilnehmern Verhaltensmodifikationen bewirken kann, die zu einer Verringerung der Anwendung physischer Gewalt gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen führen.

In Nordrhein-Westfalen werden beispielweise Projekte der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung gefördert. Das Programm dient der Verbesserung des Behandlungs- und Beratungsangebots für gewalttätige Männer in Nordrhein-Westfalen im Wege der Förderung von Täterarbeitseinrichtungen nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG).

Das Projekt „HEROES“ des Landes Bayern (Augsburg und München seit 2011, Nürnberg seit 2013) hat zum Ziel junge Männer mit tradierten „Ehr-“Vorstellungen zum Überdenken überkommener Rollenbilder und Wertvorstellungen anzuregen, um über die Veränderung der

Männerrolle Unterdrückung bis hin zu Gewaltanwendung gegen Frauen und Mädchen „im Namen der Ehre“ vorzubeugen.

Frauen in der Wirtschaft

Zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Ländern zielen vor allem ab auf die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, die Verbesserung des Wiedereinstiegs sowie des beruflichen Um- und Aufstiegs.

Beispielhaft ist hier das Landesprogramm „Kontaktstellen Frau und Beruf in Baden-Württemberg“ zu nennen. Die Ziele dieses Programms sind die Erschließung des Fachkräftepotenzials von Frauen für die Wirtschaft, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben. Zur Zielerreichung bieten zehn Kontaktstellen Frau und Beruf an elf Standorten in Baden-Württemberg Orientierungsberatung, Vernetzung und Qualifizierungsangebote rund um berufliche Themen. Sie arbeiten eng mit Unternehmen, Wirtschaftsorganisationen, Weiterbildungsträgern, Arbeitsagenturen und Beauftragten für Chancengleichheit zusammen. Ähnliche Initiativen zur Motivations-, Orientierungs- und Entscheidungshilfe für Frauen nach einer Familienphase und für ihre weitere Berufs- und Lebensplanung gibt es u.a. in Bayern, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hessen. Außerdem werden in mehreren Ländern individuelle fachliche Qualifizierungsprojekte, Bewerbungstrainings, Assessmenttrainings, Coachings und Unternehmenssensibilisierungen angeboten. Die Beratungsmöglichkeiten sind häufig auch online zu erreichen bzw. es werden online weiterführende Informationen bereitgestellt.

Für die Eingliederung von Frauen mit Migrationshintergrund gibt es ebenfalls spezielle Angebote: So startete in Nordrhein-Westfalen 2009 (Abschluss August 2011) die zweite Phase des Projektes „Neue Wege in den Beruf – Mentoring für junge Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“. Speziell junge Frauen mit Migrationsgeschichte orientieren sich bei der Berufswahl an Geschlechterstereotypen. Im Rahmen des landesweiten Mentoringprojektes wurden junge Frauen mit Migrationsgeschichte, die gute schulische Leistungen zeigten, über die Dauer eines Schuljahres individuell begleitet und gefördert. Im Rahmen von Projekten werden vor allem Maßnahmen zum Ausbau der Sprachkenntnisse und -fertigkeiten, der Verbesserung der beruflichen Qualifikation sowie der erfolgreichen Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis, eine Berufsausbildung, ein Studium oder ein Praktikum gefördert.

Unter anderem das Land Rheinland-Pfalz verfügt über ein Programm zur Förderung von Maßnahmen für junge alleinerziehende Frauen ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie zur Begleitung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Absolvierung einer dualen

Ausbildung in Teilzeit. Das Programm „FiT- Frauen in Teilzeit“ zielt darauf ab, mit dem Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung eine Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sowie die eigenständige Existenzsicherung für junge Frauen zu erreichen.

Vor dem Hintergrund, dass Frauen öfter als Männer von Armut betroffen sind und auch deren Kinder einem Armutsrisiko ausgesetzt sind, fördert u.a. Sachsen-Anhalt Maßnahmen, die dem entgegen wirken. Dabei wird der Schwerpunkt besonders auf die Förderung von Maßnahmen benachteiligter Personengruppen gelegt, zu denen vor allem Schwangere und junge Mütter, allein erziehende arbeitslose Frauen, allein erziehende jüngere Frauen und Arbeitslosengeld II Empfängerinnen gehören. Das Armutsrisiko für die Betroffenen selbst überträgt sich oftmals auf die nächste Generation. Es sollen insbesondere allein erziehende junge Mütter unter 27 Jahren ohne Berufsausbildung dazu ermutigt und befähigt werden, eine betriebliche Erstausbildung zu absolvieren. Mit Hilfe individueller und bedarfsgerechter Organisationsformen und Zeitmodelle für junge Mütter sollen realistische Perspektiven eröffnet werden. Dazu wurde die Möglichkeit der Teilzeitausbildung verankert. Um Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, wird im Rahmen der Durchführung der Projekte gleichzeitig gezielte Unterstützung in Form von sozialpädagogischer Betreuung sowie psychosozialer Beratung angeboten.

Trotz dieser Maßnahmen bleiben deutschlandweit noch viele Herausforderungen auf dem Weg der vollständigen Einbindung dieser Frauen in den Arbeitsmarkt: Es handelt sich oft um sehr junge Mütter, teilweise ohne Schulabschluss, oft aus schwierigen Familienverhältnissen. Die Teilzeitausbildung ist noch nicht genug in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und wird jungen Auszubildenden mit Familienpflichten noch zu wenig angeboten. Kostenbewusste Angebote zum Nachholen fehlender Schulabschlüsse stehen noch nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, ebenso bezahlbare Kinderbetreuungsangebote zu Randzeiten bzw. Betreuungsangebote in Wohnortnähe.

Der Förderung der Selbständigkeit von Frauen sind eine Reihe von Maßnahmen gewidmet: Sachsen-Anhalt unterstützte im Rahmen eines ESF-Programms die Gründung von Firmen durch Studentinnen. Das Projekt sollte dazu dienen, Studentinnen an Hochschulen und Universitäten schon während ihrer Studienzeit das Thema selbstständige Unternehmerschaft oder freier Beruf als Berufsalternativen zu abhängigen Beschäftigungsverhältnissen nahe zu bringen. Somit sollten sich die Chancen zur Übernahme einer Führungsposition und einer eigenständigen Existenz von Frauen dauerhaft verbessern.

Schutz vor Diskriminierung

Neben zahlreichen Initiativen zum Schutz vor Diskriminierung in den Ländern und Kommunen startete die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2011 die „Koalition gegen Diskriminierung“, der bis heute zehn Bundesländer beigetreten sind. Die Regierungschefs der Länder unterzeichneten dafür zu Beginn die Absichtserklärung „Offensive für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft“. Im Rahmen des Projektes fördert die ADS deutschlandweit Beratungsstellen und verstärkt ihre Öffentlichkeitsarbeit. Die ADS setzt dabei auf eine enge Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen.

Darüber hinaus ist das Beratungsangebot in Fällen von Diskriminierung in Deutschland durch Aktivitäten auf kommunaler und regionaler Ebene sehr vielseitig. In Ländern und Kommunen, in Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbänden, Betrieben, Selbstorganisationen, Vereinen, Schulen und Universitäten engagieren sich Menschen. Damit dieses Beratungsangebot weiter ausgebaut werden kann, fördert die ADS mit dem Förderprogramm "Netzwerke gegen Diskriminierung" die Bildung von insgesamt zehn Netzwerken. Unterstützt wird bspw. von der ADS die Zusammenarbeit mit Behörden, Nichtregierungsorganisationen und einzelnen Fachgruppen, um gemeinsam Strategien und konkrete Angebote zur Umsetzung des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung in den unterschiedlichsten Lebensbereichen und Beschäftigungsverhältnissen zu entwickeln. Netzwerke gibt es in Sachsen, Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg (Freiburg und Stuttgart) und Berlin.

Anhang II: Indikatoren des 2. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland

Quelle: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen.did=195710.html>

Themenfeld I. Partizipation

- 1.1 Frauenanteil an den Mandaten in den Landesparlamenten
- 1.2 Frauenanteil an den Mandaten in den kommunalen Vertretungen
- 1.3 Anteil der Regierungschefinnen, Ministerinnen und Senatorinnen in den Ländern
- 1.4 Anteil der Staatssekretärinnen, Staatsrätinnen, Ministerialdirektorinnen in den Ländern
- 1.5 Frauenanteil in den Verwaltungsspitzenpositionen von Landkreisen, kreisfreien Städten und Bezirken (Stadtstaaten)
- 1.6 Frauenanteil in Führungspositionen bei obersten Landesbehörden
- 1.7 Frauenanteil an den Hochschulprofessuren
- 1.8 Frauenanteil an den Juniorprofessuren
- 1.9 Frauenanteil in den Führungspositionen in der Privatwirtschaft, oberste Ebene
- 1.10 Frauenanteil in den Führungspositionen in der Privatwirtschaft, zweite Ebene

Themenfeld II. Bildung, Berufswahl und wissenschaftliche Qualifikation

- 2.1 Jungenanteil an den Abgängerinnen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen ohne schulischen Abschluss
- 2.2 Jungenanteil an den Abgängerinnen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen mit Hauptschulabschluss
- 2.3 Jungenanteil an den Abgängerinnen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen mit Hochschulreife
- 2.4 Studienberechtigtenquoten (Frauen – Männer)
- 2.5 Männeranteil an den Schülerinnen und Schülern der nichtakademischen Gesundheitsdienstberufe
- 2.6 Frauenanteil an den Auszubildenden in technischen Ausbildungsberufen
- 2.7 Frauenanteil an den abgelegten Abschlussprüfungen der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften
- 2.8 Männeranteil an den abgelegten Abschlussprüfungen für das Lehramt Primarbereich
- 2.9 Frauenanteil an den absolvierten Promotionen
- 2.10 Frauenanteil an den absolvierten Habilitationen

Themenfeld III. Arbeit und Einkommen

- 3.1 Beschäftigtenquote von Frauen und Männern (Frauen – Männer)
- 3.2 Teilzeitbeschäftigtenquote von Frauen und Männern (Frauen – Männer)
- 3.3 Anteil der Frauen und Männer von 30 bis unter 55 Jahren in Minijobs (Frauen – Männer)
- 3.4 Erwerbstätigenquote von Müttern und Vätern mit jüngstem Kind unter drei Jahren (Frauen – Männer)
- 3.5 Väterbeteiligung am Elterngeld
- 3.6 Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung
- 3.7 Arbeitslosenquote von Frauen und Männern
- 3.8 Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen und Männer 2011 (Frauen – Männer)
- 3.9 Grundsicherungsquote von Frauen und Männern ab 65 Jahren (Frauen – Männer)
- 3.10 Verdienstunterschiede von Frauen und Männern (Gender Pay Gap)
- 3.11 Frauenanteil an den Gründerpersonen
- 3.12 Männeranteil an den unmittelbar mit Kindern tätigen Personen in Tageseinrichtungen

Themenfeld IV. Lebenswelt

- 4.1 Ältere Menschen in Einpersonenhaushalten (Frauen – Männer)
- 4.2 Hauptamtliche kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte (je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner)
- 4.3 Häusliche Gewalt (Daten noch nicht verfügbar)
- 4.4 Lebenserwartung (in Jahren, Frauen – Männer)

Anhang III: Weblinks

B. Bildung und Ausbildung von Frauen

Erweiterung des Berufswahlspektrums

- Projektlandkarte Frauen in MINT-Berufen: www.komm-mach-mint.de
- Initiative „Neue Wege für Jungs“: <http://neue-wege-fuer-jungs.de/Kontakt-Impressum/New-Paths>
- Initiative „Mehr Männer in Kitas“: <http://www.koordination-maennerinkitas.de/en/about-us/>
- Initiative „Boys’ Day – Jungenzukunftstag“: <http://www.boys-day.de/english>

Wissenschaft

- Pakt für Forschung: www.pakt-fuer-forschung.de
- Ausbildungsstrukturprogramm JOBSTARTER: www.jobstarter.de

Abbau von Diskriminierung

- Zweiten Gemeinsamen Bericht an den Bundestag zum Thema „Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben“ der unabhängigen Allgemeinen Diskriminierungsstelle:
http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Aktuelles/DE/2013/Bericht_Bundestag_20130813.html

Bundesländer

- Maria-Goeppert-Mayer-Programm (MGM) für Genderforschung – Niedersachsen:
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=6344&article_id=19046&psmand=19
- Ausschreibung „Geschlecht-Macht-Wissen“ – Niedersachsen:
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33676&article_id=118861&psmand=19
- Ausschreibung „Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung“ – Niedersachsen:
http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33675&article_id=118898&psmand=19
- Technikum – Niedersachsen: <http://www.niedersachsen-technikum.de/>

- Projekt „I am Mint“ – Hessen: www.iammint.de
- Projekt MINT Girls Camps – Hessen: www.mint-girls-camps.de
- Mädchenwerkstatt „girlspower“ – Rheinland-Pfalz: <http://www.zab-frankenthal.de/pages/berufliche-bildung/maedchenwerkstatt-girlspower.php>
- MuT – Mentorinnen unterstützen weibliche Teenager beim Einstieg in das Berufsleben – Rheinland-Pfalz: <http://www.arbeit-und-leben.de/geoerderte-projekte/mut.html>
- Frauen in MINT-Berufen – Baden Württemberg: www.mint-frauen-bw.de
- Publikation „Gesucht: Weiblich, motiviert, technikbegeistert – Ein Leitfaden für Studentinnen, Hochschulen und Unternehmen“ - Nordrhein-Westfalen: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/mgepa/gesucht-weiblich-motiviert-technikbegeistert/1046>
- Mädchen wählen Technik II - Nordrhein-Westfalen: <http://partner-fuer-schule.nrw.de/maedchenwaehlentechnik/startseite.html>
- Leitlinien geschlechtsbewusste Jungenarbeit und geschlechterbewusste Jungenpädagogik – Hamburg: <http://li.hamburg.de/contentblob/3854418/data/pdf-leitlinien-fuer-jungenarbeit-in-hamburg.pdf>

C. Frauen und Gesundheit

Geschlechtergerechtes Gesundheitswesen

- Frauengesundheitsportal: www.frauengesundheitsportal.de

Drogen- und Suchtprävention

- Internetplattform für Fachkräfte der frauen- und Mädchenspezifischen Suchtberatung: www.belladonnaweb.de

Bundesländer

- Geschäftsstelle des Netzwerks Frauengesundheit Berlin: www.frauengesundheit-berlin.de
- Netzwerk Frauen und Gesundheit Sachsen-Anhalt: www.frauengesundheit-lsa.de

D. Gewalt gegen Frauen

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen

- Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen: www.hilfetelefon.de

- Modellprojekt „Medizinische Intervention gegen Gewalt an Frauen“ (MIGG):
www.gesundheit-und-gewalt.de

Bundesländer

- Landesweites Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt – Sachsen-Anhalt: www.liko-sachsen-anhalt.de
- „Die Polizei informiert“ – Broschüre, Bayern:
<http://www.polizei.bayern.de/imperia/md/content/kriminalitaet/haeuslichegewalt.pdf>
- Wanderausstellung „Blick dahinter – Häusliche Gewalt gegen Frauen“ – Bayern:
<http://www.blickdahinter.bayern.de/>
- Förderung von Projekten der Täterarbeit als Mittel der Gewaltprävention und der Haftvermeidung – Nordrhein-Westfalen: www.taeterarbeit.com.
- ESF-Projekt „(Re-)Integration von Opfern häuslicher Gewalt in Arbeit und Ausbildung“ – Hamburg: <http://www.esf-hamburg.de/contentblob/4014998/data/lb-c1-7-reintegration-von-opfern-haesuslicher-gewalt-in-den-arbeitsmarkt-1.pdf>
- Ausbau und Weiterentwicklung des Hilfesystems bei häuslicher Gewalt – Berlin:
http://www.berlin.de/sen/frauen/assets/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/pdfs/workplace_policy_leitfaden_2012_d_bf.pdf;
http://www.berlin.de/sen/frauen/assets/keine-gewalt/sexualisierte-gewalt/pdfs/hilfe_bei_sexueller_gewalt.pdf;
<http://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/artikel.20187.php>
- Aktionsplan III zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt in Partnerschaften – Niedersachsen: <http://www.ms.niedersachsen.de/service/publikationen/?cp=3>
- Opferschutzambulanz im öffentlichen Gesundheitsdienst – Hessen:
www.schutzambulanz-fulda.de
- Projekt „Soforthilfe nach Vergewaltigung“ – Hessen: www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de
- Projekt „HEROES“ – Bayern: <http://www.heroes-augsburg.de/>
<http://www.awo-muenchen.de/migration/projektzentrum-interkulturelle-kommunikation/heroes-gegen-unterdrueckung-im-namen-der-ehre/projektbeschreibung/>
<https://www.facebook.com/pages/Heroes-N%C3%BCrnberg/557125734365873>

- Bundesaktionsprogramm „Sicher leben im Alter, Modul 2“ – Modellregion Hamburg: <http://www.prospektive-entwicklungen.de/projekte/abgeschlossene-projekte/sicher-leben-im-alter>
- Projekt „Bedarfsgerechte Unterstützung für von Gewalt betroffene und traumatisierte ältere bis hochaltrige Frauen in Form von Konzeptentwicklung für traumasensible Begleitung, Beratung, Pflege und Therapie“ - Nordrhein-Westfalen: <http://paula-ev-koeln.de/eu-mgepa-projekt/>
- Aufklärungskampagne „Nein zu Zwangsheirat“ – Saarland: www.zwangsheirat-saarland.de

E. Frauen und bewaffnete Konflikte

Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325

- Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung von Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen: in Englisch: www.peacewomen.org (in Deutsch: www.diplo.de/Resolution-1325)

F. Die Frau in der Wirtschaft

Beruflicher Wiedereinstieg

- Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“: www.perspektive-wiedereinstieg.de
- Kooperation zum Wiedereinstieg mit dem beruflichen Netzwerk XING: www.xing.com/

Bundesländer

- Landesprogramm „Kontaktstellen Frau und Beruf“ in Baden Württemberg: <http://www.frauundberuf-bw.de/>
- Programm zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen nach einer Familienphase in den ersten Arbeitsmarkt – Bayern: <http://www.stmas.bayern.de/frauen/wiedereinstieg/index.php>
- Frau & Beruf Altenkirchen – Rheinland-Pfalz: buro@neuekompetenz.de
- Frau & Beruf Bad Neuenahr-Ahrweiler – Rheinland-Pfalz: GBB.ahrweiler@t-online.de
- Frau & Beruf Idar Oberstein – Rheinland-Pfalz: frauundberuf@awo-birkenfeld.de
- Frau & Beruf Neustadt/W. – Rheinland-Pfalz: fub@vhs-nw.de

- Zeitzeichen – Informationsstelle für eine chancengerechte Arbeitswelt in Rheinland-Pfalz: www.zeitzeichen-rlp.de
- Internetplattform „frauennetz-aktiv“ in Rheinland-Pfalz: www.frauennetz-aktiv.de
- „Neue Wege in den Beruf – Mentoring für junge Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“ – Phase II – Nordrhein-Westfalen:
http://www.zfbt.de/erweiterung_beruflicher_chancen/neue_wege_in_den_beruf/download.htm

I. Menschenrechte der Frauen

Internationale Verpflichtungen

- Bundesrepublik Deutschland im Periodischen Überprüfungsverfahren vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UPR):
<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DESession16.aspx>
- Überblick über Berichterstattung Deutschlands im Rahmen verschiedener internationaler Konventionen im Berichtszeitraum:
http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Abteilungen/OeffentlichesRecht/Menschenrechte/VereinteNationen/_doc/Wichtige_Menschenrechtskonventionen_doc.htmlL

L. Mädchen

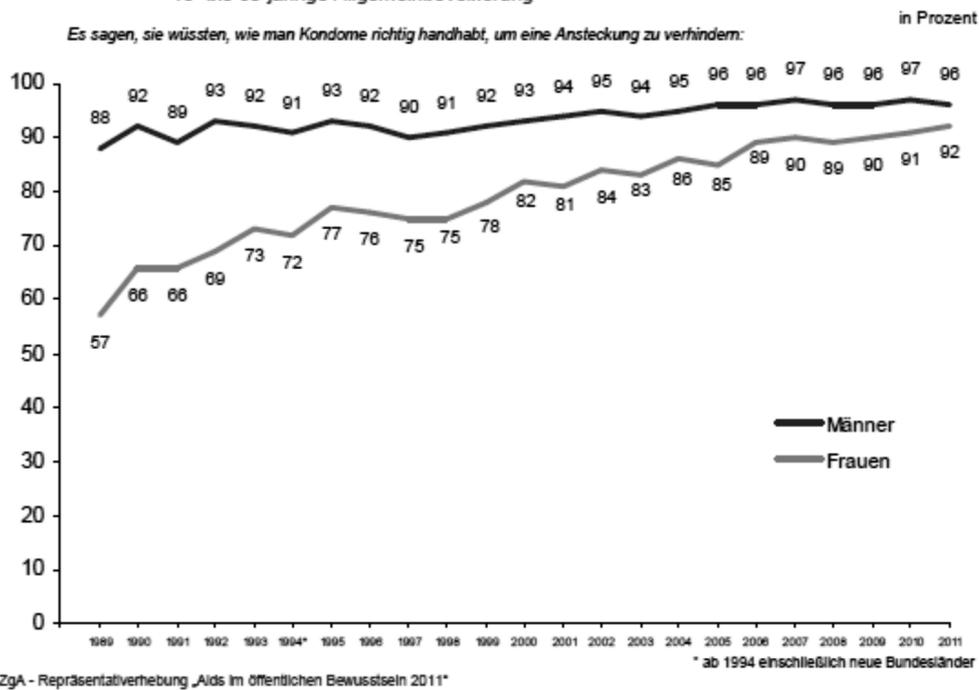
Bildung und Ausbildung

- Initiative „Girls'Day“: <http://www.girls-day.de/English>

Anlage 2

Zu den Empfehlungen 53 und 54: Gesundheit - Bekämpfung von HIV

Abb. 31 Sichere Handhabung von Kondomen
16- bis 65-jährige Allgemeinbevölkerung



Quelle: AIDS im öffentlichen Bewusstsein der Bundesregierung, BZgA 2011

Tabelle 2: Meldungen über bestätigt positive HIV-Antikörpertests^{1,2} in der Bundesrepublik Deutschland
HIV-Erstdiagnosen^{3,4} nach Jahr der Diagnose und Geschlecht

Jahr der Diagnose	Geschlecht						Gesamt
	männlich		weiblich		k. A.		
< 2003	14.519	75,2 %	4.214	21,8%	575	3,0%	19.308
2003	1.546	78,2%	399	20,2%	32	1,6%	1.977
2004	1.738	78,1%	456	20,5%	30	1,3%	2.224
2005	1.976	79,3%	480	19,3%	36	1,4%	2.492
2006	2.120	80,2%	500	18,9%	23	0,9%	2.643
2007	2.303	82,9%	450	16,2%	24	0,9%	2.777
2008	2.337	82,7%	465	16,5%	24	0,8%	2.826
2009	2.384	83,4%	459	16,1%	16	0,6%	2.859
2010	2.292	84,7%	402	14,9%	11	0,4%	2.705
2011	2.263	84,0%	425	15,8%	7	0,3%	2.695
2012	2.504	84,8%	448	15,2%	2	0,1%	2.954
Gesamt	35.982	79,2%	8.698	19,1%	780	1,7%	45.460

Stand: 1.3.2013

Quelle: Epidemiologisches Bulletin, Robert Koch Institut (RKI) 24/2013

Anlage 3

Zu den Empfehlungen 57 und 58: Gefährdete Frauengruppen – Jugendstrafvollzug bei Mädchen¹

Bundesland	a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58 ²	b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener
Baden-Württemberg	Das Land verfügt über kein "Hochsicherheits-Frauengefängnis", sondern über eine zentral gelegene Haftanstalt für Frauen, die auf die besonderen Bedürfnisse weiblicher Inhaftierter und insbesondere von Frauen unter 18 Jahren ausgerichtet ist. Dies gilt auch für die bauliche Ausgestaltung der Anstalt mit großzügigen Außenanlagen. Die Freiheitsentziehung wird nur als letztes Mittel der zur Verfügung stehenden Sanktionsarten angeordnet. In den vergangenen Jahren lag die Durchschnittsbelegung jeweils bei unter zehn inhaftierten Frauen unter 18 Jahren.	Am 01.08.2007 ist das Jugendstrafvollzugsgesetz für Baden-Württemberg in Kraft getreten, das im Jahr 2010 im Wesentlichen unverändert in das Justizvollzugsgesetzbuch Baden-Württemberg übernommen wurde. Das Gesetz gilt ausdrücklich für junge Gefangene beiderlei Geschlechts und sieht deren Recht auf Bildung und Ausbildung vor. Neben den Ausbildungsmöglichkeiten mit verschiedenen Schulabschlüssen und Berufsausbildungen wird den Jugendlichen ein breites Sport- und Freizeitprogramm angeboten. Für psychosoziale und therapeutische Begleitung steht professionelles Personal zur Verfügung.
Bayern	In Bayern wurde eine eigene Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Aichach für weibliche jugendliche Straf- und Untersuchungsgefangene eingerichtet, die aktuell aber nur zu 2/3 belegt ist, was zeigt, dass der Freiheitsentzug die Ultima Ratio ist. Die Justizvollzugsanstalt Aichach als größte Anstalt in Bayern für den Frauenvollzug bietet die besten Voraussetzungen dafür, auch den individuellen Bedürfnissen und Umständen der jugendlichen weiblichen Strafgefangenen gerecht zu werden. Dort werden schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildungs-, vielfältige Sport- und Freizeitmaßnahmen und therapeutische Behandlungsprogramme angeboten.	Der Vollzug der Jugendstrafe ist in einem eigenen Abschnitt des BayStVollzG vom 10.12.2007 (Art. 121 ff. BayStVollzG) und die Untersuchungshaft bei jugendlichen Gefangenen in einem besonderen Abschnitt des BayUVollzG vom 20.12.2011 (Art. 29 ff. BayUVollzG) geregelt.

¹ Angaben der Bundesländer auf Grund Abfrage vom 26. März 2014 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Zusammenhang mit der Erarbeitung des kombinierten 7. und 8. CEDAW-Staatenberichts

² Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt haben jeweils mitgeteilt, dass die Problembeschreibungen in Nrn. 57 und 58 für ihren Frauenvollzug nicht zutreffen.

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Berlin</p>	<p>Die Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin ist kein hochgesichertes Gefängnis. Es stehen auf vier Standorte im Stadtgebiet verteilt insgesamt 266 Haftplätze für weibliche Inhaftierte zur Verfügung. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Einzelhaftträumen, die Stationen sind nach den Grundsätzen des Wohngruppenvollzuges organisiert. 44% der Haftplätze befinden sich an Standorten des offenen Vollzuges. Die Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Frauen ist nur in der Sozialtherapeutischen Abteilung, einer kleinen Einrichtung des offenen Vollzuges mit insgesamt 21 Haftplätzen aufgehoben. Dieser Bereich ist durch seine überschaubare Größe, die gute räumliche Ausgestaltung und die sehr gute personelle Ausstattung mit hochqualifizierten Dienstkräften sehr gut in der Lage, mit der Altersmischung umzugehen. Die dortige Behandlungskonzeption trägt dem Umstand des Zusammenlebens verschiedener Altersgruppen Rechnung, so dass Gefangene jeden Alters von dieser Konstruktion profitieren. An den anderen Standorten wird die Trennung konsequent umgesetzt.</p>	<p>Das Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin, das seit dem 01.01.2008 gilt, hat wesentlich dazu beigetragen, die Qualifizierungsmöglichkeiten von inhaftierten jungen Frauen zu verbessern und sie auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wurde eine Reihe neuer Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen eingeführt, die in Kooperation mit freien Trägern realisiert werden. Der Vorbereitung auf die berufliche und soziale Eingliederung wird im Gesetz und in der Vollzugspraxis höchste Priorität eingeräumt.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p>Junge weibliche Gefangene (Jugendstrafgefängene) sind im Land Brandenburg aufgrund ihrer geringen Zahl zentral in der Frauenabteilung der JVA Luckau-Duben untergebracht. Bei einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 22 Plätzen für junge weibliche Gefangene (Untersuchungs- und Straftaft) und einer regelmäßig etwa halb so hohen tatsächlichen Belegung (davon maximal 4 bis 5 unter 18-jährigen) ist die Unterbringung minderjähriger weiblicher Gefangener in einer eigenständigen Einrichtung nicht zweckmäßig. Die Unterbringung weiblicher Jugendstrafgefängener erfolgt getrennt von (erwachsenen) weiblichen und männlichen Strafgefängenen. Ihr Vollzug ist erzieherisch gestaltet und berücksichtigt ihre besonderen Belange. Junge Gefangene haben im Vergleich zu erwachsenen Gefangenen ein besonderes Besuchsrecht, um die familiären Bindungen und die soziale Wiedereingliederung zu fördern. Gemeinsam mit den Akteuren am Heimatort erfolgen in jedem Einzelfall besondere Anstrengungen zur rechtzeitigen Vorbereitung der sozialen, schulischen oder beruflichen Wiedereingliederung. Die Bedürfnisse junger Gefängener werden durch eigenständige</p>	<p>Brandenburg hat zunächst das Brandenburgische Jugendstrafvollzugsgesetz (BbgJStVollzG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 348) und das Brandenburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BbgUVollzG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 271) erlassen. Die Inhalte dieser Gesetze sind nunmehr in das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz-BbgJVollzG) vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14) übernommen worden. Alle Gesetze berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschlecht und Alter bei der Vollzugsgestaltung und enthalten Konkretisierungen dieses Grundsatzes. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug sind bei der Erarbeitung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes beachtet worden.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Bremen</p>	<p>Angebote bedarfsgerecht berücksichtigt. Das gilt auch für Angebote der sportlichen Betätigung. Junge weibliche Gefangene erfüllen ihre Schul- und Berufsschulpflicht im Rahmen eines speziell für sie eingerichteten berufsvorbereitenden Programms.</p> <p>Jugendliche weibliche Inhaftierte werden entweder in der bremischen Frauenabteilung außerhalb der Anstaltsmauern untergebracht oder in die entsprechende Frauenanstalt nach Niedersachsen verlegt. Nur in geeigneten Fällen und nach Absprache aller Beteiligten sowie der Verurteilten und des Gerichts kommt eine gemeinsame Unterbringung mit erwachsenen Frauen in Betracht. Dies geschieht etwa alle 2 bis 3 Jahre, wenn diese Unterbringungsform im konkreten Fall besser geeignet ist und zudem nur bei kurzen Haftstrafen.</p>	<p>Das Bremische Jugendstrafvollzugsgesetz ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Hierzu wird auf folgenden Link verwiesen: https://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-brjstvollzg-name-inh</p>
<p>Hessen</p>	<p>In Hessen zeigen die sehr niedrigen Zahlen jugendlicher weiblicher Inhaftierter, dass vom Mittel des Freiheitsentzugs tatsächlich nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Die weiblichen Jugendgefangenen sind getrennt von den erwachsenen Frauen in einer eigenen Vollzugsabteilung in kleinen überschaubaren Wohngruppen mit höchstens 8 bis 9 jungen Inhaftierten untergebracht. Bei der Zuweisung zu einer Wohngruppe werden Alter, Sprachkompetenzen, persönliche Problematik und Entwicklungsstand berücksichtigt. Die Wohngruppen werden von geschulten Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes mit einem fest zugeordneten Betreuungsteam geleitet, womit eine optimale altersgerechte und bedürfnisorientierte Betreuung und Förderung möglich ist.</p> <p>Nach einer umfassenden Diagnostik sowie Feststellung der schulisch-beruflichen Situation wird die Behandlung auf die individuelle Problemlage der Einzelnen und ihre spezifische Art der Ansprechbarkeit ausgerichtet, wobei das Schulprojekt mit kreativen und sportlichen Angeboten mit seinem hoch individuellen Unterrichtsprogramm die Möglichkeiten und Schwierigkeiten der jungen Inhaftierten in besonderer Weise berücksichtigt. Der jeweilige Förderplan für die jungen Menschen enthält ausgerichtet an den persönlichen Problemstellungen und Ressourcen sowohl Gruppenangebote und persönliche Fördermaßnahmen als auch therapeutische Behandlungs-</p>	<p>Die genannten Standards werden durch das Hessische Jugendstrafvollzugsgesetz, das am 1.1.2008 in Kraft getreten ist, vorgegeben.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
	<p>einheiten. Soziales Lernen und Beziehungsgestaltung in Wohngruppenveran- staltungen, wie gemeinsame Essenszubereitung, Konfliktlösungsge- spräche, eine gut strukturierte Freizeitgestaltung und die Förderung der familiären Kontakte gehören selbstverständlich und jederzeit zur erzieherischen Ausgestaltung des Jugendvollzugs, wodurch für die jungen Inhaftierten ein individuelles, geschlechtsspezifisches und altersgerechtes Vollzugsprogramm zur Besserung ihrer Lebenssitua- tion und zu einer gelingenden gesellschaftlichen Wiedereingliede- rung gewährleistet wird.</p>	
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>In Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes M-V (JStVollzG) am 01.01.2008 die Zuständigkeit der Jugendanstalt Neustrelitz auf weibliche jugendli- che Gefangene erweitert und eine Abteilung mit 15 Einzelhaftplät- zen für weibliche jugendliche Straf- und Untersuchungsgefange- ne eingerichtet worden, die im Durchschnitt zu 2/3 belegt ist, was zeigt, dass der Freiheitsentzug die Ultima Ratio ist. In einem Diagnosever- fahren werden die für die individuelle Vollzugsgestaltung erforderli- chen persönlichen Umstände der jugendlichen Strafgefangenen ermittelt. Entsprechend des jeweiligen schulischen und beruflichen Förderbedarfs können die weiblichen Gefangenen an den bereits bestehenden Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen. Gleiches gilt für die angebote- nen Behandlungsprogramme sowie Sport- und Freizeitmaßnahmen.</p>	<p>Am 01.01.2008 ist das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG M-V) in Kraft getreten. Der nebenstehend beschriebene Vollzugsverlauf ist durch das JStVollzG M-V vorgegeben.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>In Niedersachsen sind Mädchen und junge Frauen (sog. Jungtäterin- nen) örtlich getrennt vom übrigen Frauenvollzug untergebracht. Die spezielle Abteilung ist jugendgemäß gestaltet und verfügt über ein großes Freigelände mit Tierpark und Gartenanlagen. Den Mädchen steht ein individuell ausgerichtetes Behandlungs-, Beschäftigungs- und Freizeitprogramm zur Verfügung. Entlassungsvorbereitung und Übergangsmanagement sind trotz des zentralen Standorts vorbild- lich. Ein "Hochsicherheits-Frauengefängnis" gibt es in Niedersach- sen nicht. Durchschnittlich sind im niedersächsischen Justizvollzug 4 - 6 junge Untersuchungs- und Strafgefange unter 18 Jahren unterge-</p>	<p>Der Jugendstrafvollzug in Niedersachsen ist in dem zum 1.1.2008 in Kraft getretenen Niedersächsischen Justizvoll- zugsgesetz (NJVollzG) geregelt. Die Vorschriften gelten für junge männliche und junge weibliche Gefangene gleicher- maßen.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>bracht.</p> <p>Die Zahl der jungen weiblichen Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe oder der Untersuchungshaft ist vergleichsweise gering. Tagesaktuell (Stand: 02.04.2014) sind in Nordrhein-Westfalen 55 junge weibliche Gefangene inhaftiert, von denen sich 19 Mädchen in Untersuchungshaft befinden. Der Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft an jungen weiblichen Inhaftierten erfolgt zentral in der Justizvollzugsanstalt Köln. Die Mädchen sind in gesonderten Abteilungen des Frauenvollzuges, räumlich von den Erwachsenen getrennt, in der Regel in Einzelhaftsräumen untergebracht. Die Anstalt verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung.</p> <p>Als schulische Bildungsangebote werden den jungen weiblichen Gefangenen z. B. Kurse zur Erlangung eines Schulabschlusses und Maßnahmen zur Förderung der Sprachkompetenz sowie für die berufliche Bildung und Förderung u.a. Berufsbildungsmaßnahmen in den Bereichen Textiltreimung, Friseurhandwerk, Modenäherin und Bürokommunikation angeboten.</p> <p>Daneben werden soziales Training, Antigewalttraining und im Bereich des Fußballsports ein Kooperationsprojekt "Anstoß für ein neues Leben" mit einer DFB-Stiftung sowie das Projekt "Podknaast", ein spezielles Videoprojekt, durchgeführt. Dieses Projekt soll die jungen Gefangenen motivieren, sich mit sich selbst, ihrer Geschichte und den Ursachen ihres kriminellen Verhaltens auseinanderzusetzen. Zudem gibt es Gesprächskreise mit der Seelsorge und mit ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuern, Spielgruppen und sogenannte Erlebniswochenenden. Im Rahmen einer beschäftigungstherapeutischen Maßnahme werden Kaninchen gehalten, damit die Mädchen den Umgang mit Tieren lernen.</p> <p>Im Hinblick auf die Besuchsdauer von mindestens vier Stunden im Monat, auch am Wochenende, sind die jungen Gefangenen nach den Vorgaben des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen deutlich besser gestellt als Erwachsene. Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern werden besonders gefördert.</p>	<p>Die Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen entsprechen den im Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539) festgelegten Standards.</p> <p>Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) enthält besondere Vorschriften für junge Untersuchungsgefängene (§§ 48 bis 53).</p>

<p>Bundesland</p> <p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p> <p>In Rheinland-Pfalz sind die Zahlen jugendlicher und heranwachsender weiblicher Inhaftierter sehr gering, obwohl sich hier auch die saarländischen Inhaftierten im Jugendstrafvollzug befinden. Dieses zeigt, dass vom Mittel des Freiheitsentzugs nur als letztes Mittel Gebrauch gemacht wird.</p> <p>Derzeit handelt es sich um 14 inhaftierte Personen. Sie sind in zwei gesonderten, vom Erwachsenenvollzug getrennten, Abteilungen der Frauenanstalt in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken untergebracht. Der Jugendstrafvollzug ist erzieherisch, geschlechtsspezifisch und altersgerecht ausgestaltet und wird in zwei Wohngruppen vollzogen, welche von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Sozialdienst, dem psychologischen Dienst und einem fest zugeordneten Team von sogenannten Jugendbeamtinnen aus dem allgemeinen Vollzugsdienst betreut werden.</p> <p>Bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken handelt es sich nicht um ein Hochsicherheitsgefängnis.</p> <p>Die Jugendstrafgefangenen durchlaufen ein umfassendes Diagnoseverfahren. Für sie wird ein individueller Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt, der die individuellen Problemlagen und Ressourcen der Einzelnen feststellt und die erforderlichen Motivierungs- und Behandlungsmaßnahmen festlegt.</p> <p>In der Abteilung für weibliche Jugendstrafgefangene stehen umfangreiche schulische, ausbildungsmäßige und behandlungsbezogene Maßnahmen zur Verfügung. Durch den Wohngruppenvollzug wird soziales Lernen gefördert. Gruppenangebote, Gruppentherapie und Einzelgespräche kommen je nach individueller Problemlage zum Einsatz. Zur Tataufarbeitung ist es eine eigene Behandlungsgruppe für die jungen Frauen eingerichtet, die von einem Psychologen und einer Sozialarbeiterin geleitet wird.</p> <p>Den Inhaftierten stehen außerdem externe Fachkräfte aus der Suchtberatung freier Träger zur Verfügung, die eine Drogengruppe, Einzelberatung und Therapievorbereitung anbieten sowie ggfs. in externe Suchttherapien vermitteln.</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugs erfolgten im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.05.2013 durch das Landesjugendstrafvollzugsgesetz; nunmehr richtet sich die Vollzugsgestaltung nach den Regelungen des am 01.06.2013 in Kraft getretenen Landesjustizvollzugsgesetzes.</p>
---	--	---

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
	<p>Die Seelsorge bietet neben ihren spirituellen Aufgaben u. a. auch den „Gesprächskreis Jugend“ an. Weiterhin werden Programme zur Erreichung von Schulabschlüssen angeboten, die Gefangenen können eine Ausbildung im Rahmen von Modulen oder Vollausbildungen erhalten, an Arbeitstherapie teilnehmen oder eine Beschäftigung aufnehmen.</p> <p>Für die weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden gibt es ein vielfältiges Freizeitprogramm (Bastelgruppe, Brettspiele, Gestaltung der Wohngruppe, Kochen...), angeleitet durch die sogenannten Jugendbeamtinnen. Erlebnispädagogik und musische Angebote (Klavierunterricht, Gitarrenunterricht, Frauenchor) ergänzen das Programm.</p> <p>Ein umfangreiches Sportprogramm berücksichtigt sowohl frauenspezifische Präferenzen, wie zum Beispiel Aerobic, Zumba-Kurs oder therapeutischer Tanz (Contacta - Bewegung mit Musik), als auch emanzipatorische Ansätze, wie zum Beispiel die Integration in das Fußballprojekt der DFB-Sepp Herberger Stiftung „Anstoß für ein neues Leben“. Neben einer Sporthalle stehen zur Förderung der Bewegung im Alltag ein multifunktionales Spielfeld, eine Boulebahn sowie mehrere Outdoor-Geräte aus dem Konzept der Bewegungsparks zur Verfügung.</p> <p>Familiäre Kontakte werden unterstützt. Die standardmäßig vorgesehenen 4 Stunden Besuch pro Monat können bei weiter Anreise der Angehörigen auch „am Stück“ in Anspruch genommen werden.</p> <p>Kontakte der Inhaftierten zu ihren Kindern unter 14 Jahren werden besonders gefördert und deren Besuche im Umfang von bis zu 2 Stunden pro Monat nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.</p> <p>So genannte Familienbesuche werden als Sonderbesuche durch den Sozialdienst oder die Seelsorge organisiert.</p> <p>Sollten weitere Besuchskapazitäten vorhanden sein, kann auch mehr Besuch gewährt werden.</p> <p>Die soziale Wiedereingliederung wird durch eine großzügige Lockerrungspraxis unterstützt, die auch die Verlegung in den Offenen Vollzug beinhaltet. An der Schnittstelle zur Entlassung vermittelt eine spezielle Übergangsmangerin junge Frauen in Ausbildung</p>	

Bundesland	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
	<p>bzw. Arbeit.</p> <p>Neben den spezifischen Angeboten des Jugendstrafvollzugs können geeignete junge Frauen darüber hinaus noch am kompletten Bildungsprogramm, der E-lis Plattform und allen sozialen Trainings der Justizvollzugsanstalt teilnehmen, so dass sie von einem weiteren, insgesamt sehr großen Angebot profitieren.</p> <p>Die Anstalt ist Teilnehmerin am europäischen Projekt FEFI (Further Education for Female Inmates), siehe http://www.zww.uni-mainz.de/2315.php</p>	
Saarland	<p>Das Saarland hat mit dem Land Rheinland-Pfalz eine Vollzugsge-meinschaft für den Vollzug von Untersuchungs- und Straftat an saarländischen jugendlichen und erwachsenen Frauen gebildet.</p> <p>Es gelten die Ausführungen zum Bundesland Rheinland-Pfalz.</p>	
Sachsen	<p>Durch die Organisation des Frauenvollzuges in der zentral gelegenen Justizvollzugsanstalt Chemnitz können sämtliche dort vorgehaltenen Angebote speziell an den Bedürfnissen von weiblichen Straf- und Jugendstrafgefangenen ausgerichtet werden. Weibliche Jugendstrafgefange sind in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz in einem in den Jahren 2011/2012 umfassend sanierten Haftgebäude getrennt in Wohngruppen mit bis zu zwölf Haftplätzen untergebracht. Dem Erziehungsauftrag wird durch speziell an Jugendstrafgefangenen ausgerichteten Behandlungsprogrammen, Trainingsmaßnahmen zur Herausbildung sozialer Kompetenzen, kunsttherapeutischen Maßnahmen, einer Sucht- und Schuldenberatung, schulischen und berufsbildenden Maßnahmen sowie zahlreichen sportlichen Angebote umfassend Rechnung getragen. Sachsen verfügt über kein "Hochsicherheits-Frauengefängnis". Zum 1. März 2014 sind in Sachsen lediglich 18 Haftplätze mit weiblichen Jugendstrafgefangenen - darunter zwei jugendlichen im Alter von zwischen 14 bis 18 Jahren - belegt.</p>	<p>Gesetzliche Grundlage der Vollzugsgestaltung bildet für den Jugendstrafvollzug das zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz (SächsJStVollzG) in der Fassung vom 01.06.2013. Das für weibliche und männliche Jugendstrafgefange gleichermaßen geltende, vom Erziehungsauftrag geleitete Gesetz, sieht unter anderem verschiedene - insb. im Rahmen des Wohngruppenvollzuges realisierte - speziell an den Bedürfnissen der Jugendstrafgefange ausgerichtete Behandlungsformen sowie ein Recht auf Bildung und Ausbildung der Jugendstrafgefange vor.</p> <p>Darüber hinaus enthält das Gesetz verschiedene Regelungen, die speziell den Bedürfnissen weiblicher Jugendstrafgefanger Rechnung tragen. Hierzu zählen etwa das Gebot, unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen Rechnung zu tragen (§ 3 Abs. 5 SächsJStVollzG), die Verpflichtung zur grundsätzlich getrennten Unterbringung männlicher und weiblicher Gefangener (§ 23 SächsJStVollzG) sowie die Möglichkeit zur Unterbringung der Mutter zusammen mit ihrem Kind in speziellen "Mutter-Kind-Einrichtungen" (§ 27 SächsJStVollzG).</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p>	<p>Ein „Hochsicherheits-Frauengefängnis“ gibt es in Sachsen-Anhalt nicht.</p> <p>Entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Brandenburg werden weibliche Jugendgefängene und Strafgefängene aus Sachsen-Anhalt mit einer Haftdauer ab zwei Monate in der JVA Luckau-Duben und deren Außenstelle Spremberg untergebracht.</p> <p>In Sachsen-Anhalt werden in der JVA Halle, in einer gesonderten Abteilung für Frauen, die weiblichen Verurteilten mit einer Haftzeit bis zwei Monaten sowie die weiblichen Untersuchungsgefängenen untergebracht. Ebenfalls befindet sich eine Abteilung des offenen Vollzuges für Frauen in der JVA Halle. Weibliche Jugendarrestanten werden in der hiesigen Jugendarrestanstalt in Halle untergebracht.</p> <p>Auch die weiblichen Abschiebegefängenen, deren Vollzug in Amtshilfe für das hiesige MI erfolgt, verbleiben im Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Bei allen Vollzugsformen werden die spezifischen Bedürfnisse der weiblichen Inhaftierten, insbesondere der Frauen unter 18 Jahren berücksichtigt. Ebenfalls werden die Trennungsgebote nach Alter, Geschlecht und Vollzugsform eingehalten.</p> <p>Der Vollzug ist bei den jungen Strafgefängenen vorrangig auf die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung ausgerichtet. Ihnen steht ein breites Sport- und Freizeitangebot zur Verfügung.</p> <p>Soweit angeführt wird, dass „sicherzustellen ist, dass unter 18-jährige, auch Mädchen, nur als letztes Mittel ihrer Freiheit beraubt werden“, spielt die Freiheitsentziehung junger Menschen, sei es in Form der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe oder des Jugendarrestes - insbesondere im Hinblick auf die weiblichen Gefängenen</p>	<p>Für den Vollzug der Untersuchungshaft enthält das zum 14. Dezember 2010 in Kraft getretene Sächsische Untersuchungshaftvollzugsgesetz in der Fassung vom 01.06.2013 (SächsUHafVollzG) vergleichbare am Erziehungsgedanken ausgerichtete Regelungen für junge Untersuchungsgefängene in den §§ 66 ff. SächsUHafVollzG.</p> <p>Das Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 7.12.2007 gilt für junge Strafgefängene beiderlei Geschlechts.</p> <p>Die Geschlechterdifferenzierung wird ausdrücklich in § 3 Abs. 4 JStVollzG LSA erwähnt, wonach die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefängenen bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p>Auch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt vom 22.03.2010 sieht die Berücksichtigung einer geschlechterspezifischen Vollzugsgestaltung vor (§ 5 Abs. 2 UVollzG LSA). Junge Untersuchungsgefängene berücksichtigt das Gesetz mit einem eigenen Abschnitt (Abschnitt 11), der die altersspezifischen Belange der jungen Untersuchungsgefängenen aufgreift.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Schleswig-Holstein</p>	<p>nen/Arrestanten - in Sachsen-Anhalt zahlenmäßig eher eine untergeordnete Rolle.</p> <p>Die Vollstreckungszuständigkeit für Mädchen bzw. junge Frauen im Rahmen der Untersuchungshaft liegt bei der JVA Lübeck. Der geschlossene Frauenvollzug befindet sich in einem gesonderten Haftbereich, der räumlich vom Männervollzug getrennt ist. Im Rahmen der Untersuchungshaft erfolgt keine Differenzierung zwischen Mädchen und erwachsene Frauen, so dass eine Trennung nicht gewährleistet ist. Da die JVA Lübeck die einzige Anstalt in Schleswig-Holstein ist, in der der Frauenvollzug durchgeführt wird, erfolgt dort die zentrale Unterbringung aller inhaftierten Mädchen und jungen Frauen des Landes. Dies bedeutet auch, dass die Unterbringung zum Teil nicht heimatnah erfolgt.</p> <p>Sofern sich Mädchen bzw. junge Frauen in Strafhaft befinden, werden sie in die JVA Vechta (http://www.jva-fuer-frau-niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=24003&psmand=179) verlegt. Bei der Justizvollzugsanstalt Vechta handelt es sich um eine Frauenvollzugseinrichtung, die jugendliche Inhaftierte getrennt von erwachsenen Inhaftierten unterbringt und über unterschiedliche Haftbereiche (offener Vollzug, Sozialtherapie, geschlossener Vollzug, Mutter-Kind-Einrichtung) verfügt. Durch die Verlegung von Mädchen und jungen Frauen in die JVA Vechta ist sichergestellt, dass eine getrennte Unterbringung von Mädchen und jungen Frauen zu erwachsenen Inhaftierten gewährleistet ist.</p> <p>Durch die Unterbringung in der JVA Vechta werden die Besuchsrechte der Angehörigen beeinträchtigt, da die zentrale Unterbringung in Niedersachsen, aufgrund einer geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Schleswig-Holstein und Niedersachsen, nicht heimatnah erfolgt. Diese Problematik würde auch bestehen, wenn junge Mädchen und Frauen in der JVA Lübeck verblieben und nicht nach Niedersachsen verlegt würden. Die JVA Vechta versucht diesen Umstand durch großzügige Besuchsregelungen (auch am Wochenende) zu kompensieren, so dass den Angehörigen ermöglicht wird, ihre Kinder zu besuchen.</p>	<p>In dem Zeitraum von 2007 - 2014 wurden in Schleswig-Holstein das Jugendstrafvollzugsgesetz (gültig ab 01.01.2008) und das Untersuchungshaftvollzugsgesetz (gültig ab 01.01.2012) neu gefasst.</p> <p>In beiden Gesetzen gibt es besondere Vorschriften für weibliche Inhaftierte.</p> <p>Da inhaftierte Mädchen und junge Frauen, die sich in Strafhaft befinden, ausschließlich in der JVA Vechta untergebracht werden, unterliegen sie dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (vom 14.12.2007). Dieses beinhaltet auch den Jugendstrafvollzug sowie Regelungen für die Untersuchungshaft bei jungen Inhaftierten. Es gibt gesonderte Vorschriften für weibliche Inhaftierte.</p> <p>Aktuell wird in Schleswig-Holstein das Landesstrafvollzugsgesetz entwickelt. Nach dem derzeitigen Beratungsstand ist ein gesonderter Abschnitt für den Frauenvollzug geplant.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
<p>Thüringen</p>	<p>In der Justizvollzugsanstalt gibt es ein vielfältiges Bildungsangebot (schulische und berufliche Bildung), Freizeitmaßnahmen (insbesondere Sport zur Verbesserung des Bezuges zum eigenen Körper, zwecks Abbaus von Aggressionen, als Kompetenzbereich für soziales Lernen und als Freizeitaktivität auch nach der Haft), Beratungs- und Therapieangebote sowie eine Entlassungskoordination. Die Teilnahme an schulischen Bildungsmaßnahmen ist aufgrund der bestehenden Schulpflicht zwingend vorgeschrieben. Zur Konzeption der JVA Vechta gehören eine geschlechtsspezifische Behandlungsausrichtung sowie die Umsetzung des Erziehungsgedanken bei einer Jugendstrafe. Die Bediensteten und externen Träger werden entsprechend aus- und fortgebildet.</p> <p>Seit dem Jahr 2009 erfolgt die Unterbringung in der zentralen Frauenvollzugsanstalt Chemnitz/Sachsen (und damit nahe Thüringen). Separat vom weiblichen Erwachsenenvollzug stehen dort für die weiblichen Jugendstrafgefangenen sowie die weiblichen jugendlichen Untersuchungsgefangenen aus Sachsen und Thüringen im grundsanierten Haus III insgesamt 42 Haftplätze mit Wohngruppenvöllzug zur Verfügung. Das Haus verfügt über eine am Erziehungsgedanken des Jugendstrafvollzugs ausgerichtete Konzeption mit Behandlungsangeboten, die sich speziell an den Bedürfnissen von weiblichen Jugendstrafgefangenen und jugendlichen Untersuchungsgefangenen orientieren.</p> <p>Danach werden die jugendlichen Inhaftierten in der Entwicklung und Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung unterstützt. Der differenzierte Wohngruppenvöllzug (z.B. Erstvollzug, Motivierungsstation „Sucht“, Lockerung/Entlassung) soll soziale Kompetenzen fördern und Anreize zur Mitarbeit schaffen. Der Haftalltag ist lebensnah gestaltet und soll (auch) als Behandlungsbereich begriffen werden. Mit pädagogischen Mitteln wird Einfluss auf die Gestaltung des Zusammenlebens in der Wohngruppe genommen sowie die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung gestärkt. So gibt es bspw. eine feste Zuordnung von Bediensteten als Betreuer, Gesprächspartner und Bezugsperson der Gruppenmitglieder (Beziehungskontinuität), Wohngruppensprecher</p>	<p>Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Sachsen und Thüringen regelt, dass grundsätzlich alle weiblichen Gefangenen aus Thüringen (alle Haftarten) in sächsischen Justizvollzugseinrichtungen untergebracht werden sollen. Es gelten infolgedessen das vom Erziehungsauftrag geleitete sächsische Jugendstrafvollzugsgesetz, das sächsische Untersuchungs-haftvollzugsgesetz, für die etwaige Unterbringung einer jungen Mutter zusammen mit ihrem Kind in spezifischen "Mutter-Kind-Einrichtungen" das sächsische Justizvollzugsgesetz sowie die sonstigen im Freistaat Sachsen geltenden rechtlichen Regelungen.</p>

<p>Bundesland</p>	<p>a) Stellungnahmen der Länder zu den Problembeschreibungen des Ausschusses in Nrn. 57 und 58²</p> <p>sowie Reflexionsgespräche zur Gestaltung und Transparenz laufender Prozesse.</p> <p>Die Besuchszeiten sind großzügig bemessen. An Sonntagen besteht für Gefangene aus Thüringen die Möglichkeit, bis zu drei Stunden zusammenhängend Besuch zu empfangen. Zur Förderung der sozialen Kontakte und zur Einbeziehung des sozialen Umfeldes werden die Angehörigen, vor allem die Eltern, über die gesamte Haftdauer aktiv in die Vollzugsplanung eingebunden. Externe Personen, die bereits im Vorfeld positiven Einfluss auf die Gefangene hatten, können speziell zur Vollzugs- und Entlassungsbegleitung als Paten bzw. Mentoren fungieren.</p> <p>Für die weiblichen Jugendstrafgefängenen werden verschiedene schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten, Untersuchungsgefängene erhalten einen bedarfsorientierten pädagogischen Förderplan. Auch der sinnvollen Freizeitgestaltung mit den Schwerpunkten Kreativität und Sport kommt ein hoher Stellenwert zu.</p> <p>Weiter sieht das Behandlungskonzept vor, die Jugendlichen möglichst frühzeitig in Lockerungen zu erproben. Für lockerungsgerechte Gefängene finden bspw. monatlich Gruppenausführungen statt, bei denen sportliche, tiergestützte oder kulturelle Ziele im Vordergrund stehen.</p> <p>Aus Thüringen waren zum Stichtag 03.04.2014 insgesamt zwei weibliche Jugendstrafgefängene sowie eine weibliche junge Untersuchungsgefängene im geschlossenen Vollzug der JVA Chemnitz inhaftiert. Eine weitere weibliche Jugendstrafgefängene aus Thüringen war am vorbezeichneten Stichtag gemeinsam mit ihrem Kind in der Mutter-Kind-Abteilung (offener Vollzug) der JVA Chemnitz untergebracht.</p>	<p>b) Gesetzliche Regelungen der Länder auf dem Gebiet des Strafvollzuges im Zeitraum von 2007 bis 2014 zur Beseitigung der Diskriminierung weiblicher Gefangener</p>
--------------------------	--	--

Anlage 4

Follow-Up Brief des CEDAW-Ausschusses vom 04.11.2011 (zu den Informationen über die von der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der in den Abschnitten 40 und 62 enthaltenen Empfehlungen der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 10. Februar 2009) – deutsche Arbeitsübersetzung -

ÜBERSETZUNG

Vereinte Nationen
Hoher Kommissar für Menschenrechte

S.E. Herr Reinhard Schweppe
Ständiger Vertreter Deutschlands
bei den Vereinten Nationen

4. November 2011

Betreff: AA/follow-up/Germany/50

Sehr geehrter Herr Botschafter,

in meiner Funktion als Berichterstatterin für das Follow-up-Verfahren zu den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) beehre ich mich, auf die Prüfung des sechsten periodischen Berichts Deutschlands auf der 43. Sitzung des Ausschusses von Januar/Februar 2009 Bezug zu nehmen. Nach der Sitzung wurden die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses Ihrer Ständigen Vertretung übermittelt (CEDAW/C/DEU/CO/6). Sie erinnern sich vielleicht daran, dass der Ausschuss in Ziffer 67 der abschließenden Bemerkungen die Bitte an Deutschland richtete, innerhalb von zwei Jahren weitere Informationen über die vom Ausschuss in den Ziffern 40 und 62 der abschließenden Bemerkungen aufgeführten speziellen Bereiche zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss begrüßt den von Deutschland am 5. August 2011 im Rahmen des CEDAW-Follow-up-Verfahrens vorgelegten Folgebericht (CEDAW/C/DEU/CO/6/Add.1). Anlässlich seiner 50. Sitzung im Oktober 2011 in Genf prüfte der Ausschuss diesen Folgebericht und verabschiedete die folgende Bewertung:

Hinsichtlich der Empfehlung aus Ziffer **40** der abschließenden Bemerkungen, "konkrete[...] proaktive[...] Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern [zu ergreifen und] insbesondere [...] sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden", lobt der Ausschuss den Vertragsstaat für die zur Verfügung gestellte Untersuchung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und war der Auffassung, dass die Empfehlung **zum Teil umgesetzt** worden war. Er empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen zu folgenden Aspekten zur Verfügung stellt:

- a) Bewältigung der geschlechtsspezifischen Entgeltungleichheit gemäß der Empfehlung im Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung von Juni 2011;
- b) weitere Fortschritte durch die Umsetzung der Strategie der Bundesregierung zur Überwindung der Ursachen des geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieds;

- 2 -

c) alle Schritte zur Bewältigung sonstiger Faktoren im Zusammenhang mit der Entgeltungleichheit, z.B. das System des Ehegattensplittings bei der Besteuerung, das für Frauen ein negativer Anreiz im Hinblick auf eine Vollzeitbeschäftigung ist, und Migrantinnen, die auf Grund fehlender rechtlicher Regelungen zur Anerkennung ihrer ausländischen Berufsabschlüsse/-qualifikationen in einer Position weit unter ihrer Qualifikation arbeiten, sowie die Einbeziehung dieser Faktoren in Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Lohn- und Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern;

d) alle Schritte zur Erwägung verbindlicher Maßnahmen, z.B. die Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen zur Förderung einer Diversifizierung der Berufswahl, der gesetzliche Mindestlohn, der eventuell die Entgeltungleichheit in Niedriglohnbereichen verringern könnte, die Anwendung der EU-Gesetzgebung, die eine Möglichkeit zur Verbindung des öffentlichen Beschaffungswesens mit der Beschäftigungspolitik und Gleichstellungsthemen schuf sowie Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex durch die Ergänzung der Geschlechtergleichstellung als Maßstab für verantwortungsvolles Handeln, wie dies durch die Delegation des Vertragsstaats bei der Prüfung des sechsten periodischen Berichts angekündigt worden war;

e) aktualisierte nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Daten zur Vertretung im Management und in Führungspositionen im öffentlichen und privaten Sektor, in leitender Position in Gewerkschaften, in den Verhandlungsprozessen im Vorfeld der Unterzeichnung von Tarifverträgen sowie in Betriebsräten; Maßnahmen zur Überwindung der Unterrepräsentanz von Frauen in der Führung von Gewerkschaften und Betriebsräten; die Antwort auf die Frage, ob der mehrstufige Plan zur Steigerung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen mit dem Ziel der Überwindung der horizontalen Segregation von der Bundesregierung vorgelegt wurde;

f) die Ergebnisse bei der Überwindung der Hauptursachen des geschlechtsspezifischen Entgeltunterschieds durch Programme, Projekte, Initiativen und Kampagnen, die von den zuständigen Bundesministerien ins Leben gerufen und unterstützt und in Partnerschaften und in Zusammenarbeit mit Organisationen der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft umgesetzt wurden;

g) die Ergebnisse politischer Ansätze und Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer; sowie

h) die Ergebnisse der Umfrage zur Teilzeitbeschäftigung in Führungspositionen in Bundesbehörden und auf dieser Grundlage getroffene Maßnahmen.

Im Hinblick auf die Empfehlung "sicherzustellen, dass nicht diskriminierende Arbeitsplatzbewertungen und Arbeitsplatzvergabesysteme eingeführt und umgesetzt werden", war der Ausschuss der Auffassung, dass sie **zum Teil umgesetzt** worden war und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen über die Ergebnisse der freiwilligen Nutzung des Logib-D-Instruments durch Unternehmen einschließlich der durch Unternehmen entwickelten und eingeführten Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in ihren Entgeltstrukturen zur Verfügung stellt.

Im Hinblick auf die Empfehlung, "ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in

- 3 -

Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen zu erwägen oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz unter diesem Gesichtspunkt zu ändern", war der Ausschuss der Auffassung, dass die Empfehlung **nicht umgesetzt worden war** und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen über Maßnahmen zur Verfügung stellt, die im Hinblick auf den Erlass eines Gleichstellungsgesetzes für die Privatwirtschaft unter Einbeziehung einer geschlechterspezifischen Definition des Lohn-Begriffs in Lohnvereinbarungen und in den Lohnstrukturen in Unternehmen oder hinsichtlich einer Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und sonstiger einschlägiger Gesetze unter diesem Gesichtspunkt ergriffen wurden.

Im Hinblick auf die Empfehlung aus **Ziffer 62** der abschließenden Bemerkungen, "in einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen von intersexuellen und transsexuellen Menschen einzutreten, um ein besseres Verständnis für deren Anliegen zu erlangen und wirksame Maßnahmen zum Schutz ihrer Menschenrechte zu ergreifen", war der Ausschuss der Auffassung, dass diese Empfehlung **zum Teil umgesetzt** worden war und empfiehlt, dass der Vertragsstaat **in seinem nächsten periodischen Bericht** zusätzliche Informationen zu folgenden Aspekten zur Verfügung stellt:

- a) die der Bundesregierung vorgelegte Stellungnahme des Deutschen Ethikrats, seine Erkenntnisse, Herausforderungen und Empfehlungen sowie weitere Maßnahmen der Regierung, um in einen Dialog mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen zu treten und deren angemessene Konsultierung für ein besseres Verständnis ihrer Forderungen und Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Menschenrechte von intersexuellen Personen sicherzustellen; und
- b) zusätzliche Maßnahmen zur Aufnahme eines Dialogs mit den entsprechenden Nichtregierungsorganisationen für ein besseres Verständnis ihrer Forderungen sowie Maßnahmen zum erfolgreichen Schutz der Menschenrechte von transsexuellen Personen, insbesondere durch die Überarbeitung des Transsexuellengesetzes unter Berücksichtigung der aktuellen medizinischen/wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Der Ausschuss freut sich auf die Weiterführung seines konstruktiven Dialogs mit den deutschen Behörden über die Umsetzung des Übereinkommens.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dubravka Šimonović
Berichterstatteerin für das Follow-up-Verfahren
Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau

